



universität  
wien

## MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

### „Rechtsübersetzung unter Berücksichtigung der diatopischen Sprachvarietäten des Deutschen“

Analysiert anhand der Sucht- bzw. Betäubungsmittelgesetze Österreichs, Deutschlands und  
der Schweiz sowie ausgewählten Verordnungen der Europäischen Union

verfasst von / submitted by

Cornelia Ebner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 060 348 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen  
Italienisch Französisch

Betreut von / Supervisor:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Michèle Cooke, MA



## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mich in jeglicher Art und Weise während der stressigen und anstrengenden Zeit der Erstellung dieser wissenschaftlichen Arbeit unterstützt und motiviert haben.

Vorab gilt mein Dank meiner Masterarbeitsbetreuerin a.o. Univ.-Prof. Dr. Michèle Cooke, MA, die sich dazu bereit erklärt hat, mein Masterarbeitsthema anzunehmen und dieses zu betreuen. Ich möchte Ihnen auf diesem Wege für Ihre translationswissenschaftlichen Inputs und Anregungen danken, die mir sehr dabei geholfen haben, das Thema einzugrenzen bzw. an manchen Stellen zu erweitern und es inhaltlich abzurunden.

Ein besonderer Dank gebührt ebenso meiner Familie, die mir in dieser Zeit viel Rückhalt und Kraft gegeben hat. Durch eure Motivation und euren Glauben an mich und meine Fähigkeiten habt ihr dazu beigetragen, dass es mir gelungen ist, diese Masterarbeit in kürzester Zeit fertigzustellen.

Mein Dank gilt auch meiner besten Freundin Isabelle Hochauer, BA, BA, die stets ein offenes Ohr für mich hatte und mich jeden Tag aufs Neue motivierte. Sie war mir auch eine unglaubliche Stütze, wenn ich keine Geduld mehr aufbringen konnte oder wenn ich, aufgrund der Komplexität des Themas, vom Hundertsten ins Tausendste kam. Du hast stets versucht, mir Hilfestellungen zu geben, damit ich auf meinen „Weg des Wesentlichen“ wieder zurückfinde. Ich danke dir dafür!

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Freundinnen Melanie Gall, MA und Melanie Ullrich, MA, die sich Zeit dafür genommen haben, diese Masterarbeit Korrektur zu lesen. Ich danke euch für eure Hilfe und vor allem für die Genauigkeit, die ihr hierbei an den Tag gelegt habt!

Wien, Cornelia Ebner, BA



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>0.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>Fachsprache und Fachkommunikation</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Fachsprachengliederung</b> .....	<b>6</b>
<b>1.2</b>	<b>Funktionale Eigenschaften der Fachsprachen</b> .....	<b>7</b>
<b>1.3</b>	<b>Sprachliche Merkmale von Fachsprachen</b> .....	<b>8</b>
<b>1.3.1</b>	<b>Kennzeichen der Lexik und Syntax</b> .....	<b>8</b>
<b>1.3.2</b>	<b>Fachwortschatz</b> .....	<b>10</b>
<b>1.4</b>	<b>Fachtext – Ausdruck der Fachsprache</b> .....	<b>10</b>
<b>2.</b>	<b>Terminologiegrundlagen</b> .....	<b>12</b>
<b>2.1</b>	<b>Terminologielehre</b> .....	<b>12</b>
<b>2.1.1</b>	<b>Terminologie</b> .....	<b>14</b>
<b>2.1.2</b>	<b>Terminologienormung</b> .....	<b>15</b>
<b>2.2</b>	<b>Terminologearbeit</b> .....	<b>17</b>
<b>2.3</b>	<b>Der terminologische Eintrag</b> .....	<b>18</b>
<b>2.3.1</b>	<b>Begriff</b> .....	<b>19</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Benennung</b> .....	<b>22</b>
<b>2.3.3</b>	<b>Definition</b> .....	<b>23</b>
<b>2.3.4</b>	<b>Quellenangaben</b> .....	<b>26</b>
<b>2.3.5</b>	<b>Kontext</b> .....	<b>26</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtssprache</b> .....	<b>27</b>
<b>3.1</b>	<b>Rechtssprache und ihr Bezug zur Gemeinsprache</b> .....	<b>28</b>
<b>3.2</b>	<b>Besonderheiten der Rechtssprache</b> .....	<b>30</b>
<b>3.3</b>	<b>Rechtstexte – Sprachliche Äußerungen der Rechtssprache</b> .....	<b>32</b>
<b>3.4</b>	<b>Systemgebundenheit juristischer Terminologie</b> .....	<b>34</b>
<b>3.5</b>	<b>Übersetzung juristischer Terminologie</b> .....	<b>36</b>
<b>4.</b>	<b>Diatopische Sprachvarietäten der deutschen Sprache</b> .....	<b>43</b>
<b>4.1</b>	<b>Plurizentrität der deutschen Sprache</b> .....	<b>43</b>
<b>4.2</b>	<b>Standard Varietäten und Nonstandardvarietäten</b> .....	<b>44</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Österreich</b> .....	<b>47</b>
<b>4.2.2</b>	<b>Deutschland</b> .....	<b>49</b>
<b>4.2.3</b>	<b>Schweiz</b> .....	<b>51</b>
<b>4.2.4</b>	<b>EU</b> .....	<b>56</b>
<b>5.</b>	<b>Empirischer Teil</b> .....	<b>58</b>
<b>5.1</b>	<b>Analysematerial</b> .....	<b>58</b>
<b>5.1.1</b>	<b>Österreich</b> .....	<b>59</b>
<b>5.1.2</b>	<b>Deutschland</b> .....	<b>60</b>
<b>5.1.3</b>	<b>Schweiz</b> .....	<b>61</b>

---

5.1.4 EU.....	62
5.2 Analyse der Makrostruktur.....	62
5.2.1 Grobanalyse der Makrostruktur.....	62
5.2.2 Feinanalyse der Makrostruktur.....	67
5.2.2.1 Struktureller Aufbau.....	67
5.2.2.2 Formale Feinanalyse.....	72
5.2.2.3 Inhaltliche Feinanalyse.....	75
5.3 Analyse der Mikrostruktur.....	82
5.3.1 Sucht- bzw. betäubungsmittelbezogene Terminologie.....	83
5.3.1.1 Benennung morphologisch ident.....	83
5.3.1.2 Benennung morphologisch nicht ident.....	87
5.3.2 Medizinische Terminologie.....	94
5.3.2.1 Benennung morphologisch ident.....	94
5.3.2.2 Benennung morphologisch nicht ident.....	99
5.3.3 Terminologie der Behörden und der Justiz.....	102
5.3.3.1 Benennung morphologisch ident.....	102
5.3.3.2 Benennung morphologisch nicht ident.....	106
6. Schlussfolgerungen.....	111
7. Bibliographie.....	116
8. Abbildungsverzeichnis.....	131
9. Tabellenverzeichnis.....	131

Anhang I – SMG Österreich	
Anhang II – BfMG Deutschland	
Anhang III – BetmG Schweiz	
Anhang IV – (EG) Nr. 273/2004	
Anhang V – (EG) Nr. 111/2005	

**Abstract**

---

## **0. Einleitung**

Zur Grundüberlegung beim Übersetzen von Rechtstexten gilt die Berücksichtigung, um welche nationale Varietät einer Sprache es sich handelt. Sind beispielsweise deutschsprachige RezipientInnen in Österreich, Deutschland oder der Schweiz beheimatet und mit welcher Rechtskultur und welchem Rechtssystem sind sie demnach vertraut und identifizieren sie sich? (vgl. Pommer 2006:56f.).

Im Zuge meiner Recherchen zur Themenfindung dieser Masterarbeit bin ich auf den Artikel des Übersetzungswissenschaftlers Peter Sandrini *Deutsche Rechtssprache für Italienisches Recht: Der Fall Südtirol* (1999a) gestoßen. In diesem wissenschaftlichen Paper argumentiert Sandrini, dass das Recht in Südtirol auf italienischem Recht beruht, und somit in italienischer Sprache verfasst ist, jedoch aufgrund der Amtssprache Deutsch, den BürgerInnen und EinwohnerInnen Südtirols auch auf Deutsch vorliegen muss. Dies erweist sich allerdings aufgrund der Systemgebundenheit an die italienische Rechtsordnung als schwieriges Unterfangen, da mit unterschiedlichen Rechtsordnungen auch automatisch inhaltliche Divergenzen vorhanden sind. Die Koexistenz mehrerer deutschsprachiger Rechtsordnungen, wie beispielsweise die Rechtsordnungen Österreichs, Deutschlands und der Schweiz, beweist, dass mit einer Sprache unterschiedliche Rechtsinhalte ausgedrückt werden können, die wiederum auf unterschiedlichen Rechtsordnungen basieren. Benennungen in einer nationalen Varietät des Deutschen können durchaus in verschiedenen Rechtsordnungen verwendet werden, jedoch ist den RezipientInnen meist bewusst, dass es sich um eine andere Rechtsordnung handelt als jene, welcher man sich selbst zugehörig fühlt. RezipientInnen eines österreichischen Urteils werden davon ausgehen, dass dieses auf österreichischem Recht beruht und dass es durchaus zu Unterschieden inhaltlicher und terminologischer Art sowie auf Ebene der Textsortenkonventionen kommen kann, wenn man stattdessen zum Beispiel ein schweizerisches Urteil liest. Es liegen zahlreiche Publikationen für die Rechtsübersetzung zwischen zwei verschiedenen Rechtsordnungen (und zwei verschiedenen Sprachen) vor, die davon sprechen, dass der Übersetzungsprozess eine Rechtsvergleichung darstellt, und dass immer der Übersetzungszweck und die Rolle des Zieltextes miteinbezogen werden müssen, um ein qualitativ hochwertiges Translat zu produzieren. Sandrini erwähnt in seinem Artikel jedoch, dass bis dato sehr wenig empirische Untersuchungen zu der Frage, „ob es einzelsprachtypische Textmuster bzw. auf eine gemeinsame Sprache zurückzuführende gemeinsame Merkmale von Textsorten im Recht gibt“ durchgeführt wurden (Sandrini 1999a:195).

Auch im Zuge meiner Recherchen musste ich feststellen, dass es unzählige Werke gibt, die die Rechtsübersetzung zwischen verschiedenen Rechtsordnungen und verschiedenen Sprachen analysieren und behandeln, jedoch sehr wenig Literatur zu finden ist, welche sich mit der Rechtsübersetzung der nationalen Sprachvarietäten des Deutschen befasst. Der Ausgangspunkt dieser Masterarbeit soll daher einen kleinen Beitrag zur Thematik „Rechtsübersetzung unter Berücksichtigung der diatopischen Sprachvarietäten des Deutschen“ leisten.

Selbstverständlich würde eine umfangreichere empirische Analyse dieser Thematik vonnöten sein, jedoch würde diese über den Rahmen einer Masterarbeit weit hinausgehen.

Es soll in dieser wissenschaftlichen Arbeit vom Standpunkt ausgegangen werden, dass ÜbersetzerInnen einen Rechtstext, entweder verfasst in einer nationalen Varietät des Deutschen oder in einer anderen Sprache als Deutsch, erhalten und diesen entweder an eine andere nationale Varietät des Deutschen adaptieren sollen oder laut Angabe der AuftraggeberInnen diesen auf „Deutsch übersetzen“ müssen. Wie bereits Sandrini (1999a) und Pommer (2006) erwähnten, ist die Rechtssprache systemgebunden, daher müssen sich ÜbersetzerInnen, vor dem eigentlichen Übersetzungsprozess, auch mit dem Gedanken befassen, welche nationale Varietät des Deutschen denn überhaupt benötigt wird. Als Muttersprachlerin des Deutschen habe ich oft bemerkt, dass im Rahmen von Übersetzungsübungen sehr genau die nationalen Varietäten von Fremdsprachen bei einer Übersetzung in die Fremdsprache berücksichtigt werden. Hierzu sei beispielsweise das Französische genannt, bei dem bei einer Rechtsübersetzung sehr viel Wert darauf gelegt wird, ob man nun für Frankreich, Belgien oder Kanada übersetzt. Hinsichtlich des Deutschen jedoch, erscheint es als weit verbreitete Annahme, dass man stets auf das Binnendeutsch zurückgreifen kann, da es von jeder Person verstanden wird und man sich ohnehin oftmals des deutschen Wörterbuchs Duden bedient. Eine Berücksichtigung kultureller und somit sprachlicher Ausdrucksformen und Eigenheiten, über die jede nationale Sprachvarietät verfügt, ist somit aber nicht mehr gegeben.

Auf Basis dieser Überlegungen soll anhand dieser wissenschaftlichen Arbeit nun versucht werden, aufzuzeigen, welche Eigenheiten der diatopischen Sprachvarietät des Deutschen sich bei Rechtsübersetzungen zu erkennen geben können und in weiterer Folge für ÜbersetzerInnen als „Hürden“ im Übersetzungsprozess gelten können.

Im ersten Kapitel dieser Masterarbeit wird der Themenbereich der Fachsprache und Fachkommunikation erläutert. Es soll aufgezeigt werden, wie Fachsprachen gegliedert werden können und welche funktionalen Eigenschaften sie aufweisen. Ebenso wird konkretisiert, welche sprachlichen Merkmale, auf Ebene der Lexik und Syntax sowie des Fachwortschatzes, die Fachsprachen auszeichnen.

Das zweite Kapitel befasst sich mit den Terminologiegrundlagen, die in weiterer Folge für den Analyseteil dieser Masterarbeit wesentlich sind. In diesem Kapitel wird auf die Terminologielehre, die Terminologiearbeit sowie auf den terminologischen Eintrag eingegangen.

Das dritte Kapitel stellt ein Kernelement dieser wissenschaftlichen Arbeit dar, denn es behandelt alle Aspekte der Rechtssprache und Rechtsübersetzung, die für den Methodikteil relevant sind. Das Kapitel der Rechtssprache geht, neben dem Überbegriff der Rechtssprache, auch auf das Verhältnis zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache und die sprachlichen Besonderheiten der Rechtssprache ein. Es umfasst weiters Erläuterungen zu fachspezifischen Texten, insbesondere Gesetzestexten, sowie nähere wissenschaftliche Informationen hinsichtlich der Systemgebundenheit und Übersetzung von juristischen Begriffen.



Das vierte Kapitel befasst sich mit den diatopischen Sprachvarietäten der deutschen Sprache, die sich aus der Eigenschaft der Plurizentrität des Deutschen ergeben. Zum Zweck dieser Masterarbeit werden die nationalen Standardvarietäten des österreichischen Deutschs, des Binnendeutsch Deutschlands und des schweizerischen Schweizerhochdeutschs behandelt. Zur Beantwortung der Hypothese 2 (H2) wird auch auf das supranational gebrauchte Deutsch der Europäischen Union eingegangen.

Im Methodikteil dieser Arbeit (Kapitel 5) werden zuerst die nationalen Sucht- und Betäubungsmittelgesetze Österreichs, Deutschlands und der Schweiz auf makrostruktureller Ebene detailliert analysiert. Anhand dieser Analyse soll vor allem die Hypothese 1 (H1) beantwortet werden. In der daran anschließenden Mikroanalyse werden die nationalen Gesetzestexte auch den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 der Europäischen Union gegenübergestellt. Durch eine Untersuchung der Begriffe soll die Hypothese 2 (H2) und in weiterer Folge auch die Forschungsfrage (F) beantwortet werden.

Die wissenschaftlichen Fragestellungen dieser Masterarbeit lauten demnach wie folgt:

F: Welche translationswissenschaftlich relevanten und terminologischen Unterschiede oder Gemeinsamkeiten können bei einem Vergleich dreier nationaler deutschsprachiger Gesetzestexte aus Österreich, Deutschland und der Schweiz festgestellt werden und gilt es in Folge bei einer Rechtsübersetzung in die deutsche Sprache zu berücksichtigen?

H1: Es wird davon ausgegangen, dass alle analysierten nationalen Gesetzestexte zumindest auf makrostruktureller Ebene gleich bzw. ähnlich aufgebaut sind, weil es sich trotz des Vorhandenseins einer Variation des Deutschen nach wie vor um die gleiche Textsorte handelt, daher kann in weiterer Folge, falls sich die Hypothese (H1) als richtig erweist, davon ausgegangen werden, dass dies den Übersetzungsprozess insofern erleichtert, als dass auf makrostruktureller Ebene an alle drei nationalen Varietäten des Deutschen gleich herangetreten werden kann.

H2: Da sowohl Österreich als auch Deutschland Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind und diese sich somit an europäische Richtlinien und Verordnungen zu halten haben, wird angenommen, dass in der Gesetzgebung auf nationaler Ebene beider Länder mehr terminologische Gemeinsamkeiten auftreten, als im Vergleich zur Schweiz die der Europäischen Union nicht angehört und somit dieser Gesetzgebung nicht unterliegt.

Im Anschluss an den Methodikteil werden im Kapitel 6 die Hypothesen und die Forschungsfrage beantwortet, Schlussfolgerungen gezogen und ein Ausblick zu weiteren relevanten, empirischen Untersuchungen gegeben.

## **1. Fachsprache und Fachkommunikation**

Da die Rechtssprache eine Sonderstellung im Bereich der Fachsprachen einnimmt ist es zum besseren Verständnis dieser Masterarbeit vorab notwendig, die Thematik der Fachsprache und der Fachkommunikation näher zu betrachten. Zur Rechtssprache selbst wird im Kapitel 3 ausführlich Stellung bezogen. Grundsätzlich entwickeln sich Fachsprachen deswegen, weil KommunikationsteilnehmerInnen die Gegebenheiten eines bestimmten Fachgebiets so genau wie nötig beschreiben möchten (vgl. Bausch/Schewe/Spiegel 1976:13).

Wird man Zeugin einer Kommunikation zwischen ExpertInnen eines bestimmten Fachgebiets, kann rasch bemerkt werden, dass dieser Fachkommunikation oft nicht ohne weiteres mühelos gefolgt werden kann, sondern, dass zumeist Verständnisprobleme auftreten. Dies liegt vor allem daran, weil FachexpertInnen sich bestimmte Sprechweisen und Sprechmittel angeeignet haben, die in ihrem Fachgebiet als manifestiert und konventionalisiert gelten. Durch dieses Zurückgreifen auf fachinterne Stilmittel soll eine reibungslose Verständigung unter FachexpertInnen erzielt werden (vgl. Spiegel 1976:32).

Wird nun eine Definition von Fachkommunikation aufgestellt, kann zunächst auf Peotta (1998) Bezug genommen werden, denn diese vertritt den Standpunkt, dass für die Definitionsbildung zwei unterschiedliche Herangehensweisen vorherrschen, die jeweils aus einem unterschiedlichen Verständnis von Fachkommunikation hervorgehen. Deswegen kann Fachkommunikation für Peotta nicht nur als Kommunikation *über* das Fach selbst angesehen werden, sondern auch als Kommunikation *innerhalb* eines Fachgebiets. Hinsichtlich ersterer Ansicht bezieht sich die Definitionsbildung vor allem auf die Bezeichnung konkreter fachinterner Gegenstände und Sachverhalte, während die zweite Ansicht ihren Fokus auf einen personenbezogenen Schwerpunkt lenkt und Fachkommunikation als jene Kommunikation angesehen werden kann, bei der FachexpertInnen über gegebene fachbezogene Sachverhalte sprechen (vgl. Peotta 1998:3).

Nach Roelcke (2010<sup>3</sup>) verfügen ProduzentInnen und RezipientInnen einer Fachkommunikation zudem über fachsprachliche Zielsysteme und angeeignetes Text- und Weltwissen (Ko- und Kontexte). Dieses vorausgesetzte Wissen ist bei allen an einer Fachkommunikation beteiligten Personen mehr oder weniger gleich vorhanden, es gibt demnach also „Wissensschnittstellen“ (vgl. Roelcke 2010<sup>3</sup>:13f.).

Um nun eine Definition von Fachsprache anzuführen, wird auf jene von Lothar Hoffmann (1985<sup>2</sup>) zurückgegriffen, der sie auf folgende Art und Weise erläutert: „Fachsprache - das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffmann 1985<sup>2</sup>:53). Hoffmanns Auffassung nach müssen, für das Verständnis innerhalb einer Fachkommunikation, fachliche Kenntnisse und die mit einer Fachsprache einhergehenden Gepflogenheiten beherrscht werden. Beide dieser Voraussetzungen beschränken sich in der Regel auf ein spezielles Fachgebiet oder eine begrenzte

Anzahl von Fachgebieten (vgl. Hoffmann 1998:189ff.) Schmidt (Schmidt 1969:17 zit. nach Fluck 1996<sup>5</sup>:14f.) betrachtet Fachsprache als

„das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten. [Sie] ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikaler und grammatischer Mittel“.

Für Bausch/Schewe/Spiegel (1976:12) sind Fachsprachen

„Bestandteil natürlicher Sprachsysteme, in denen eine endliche Menge von sprachlichen Zeichen und Regeln für deren Kombination verfügbar ist. Das bedeutet, daß (sic!) in den Fachsprachen die gleichen Sprachelemente verwendet werden, wie in der Gemeinsprache, Umgangssprache oder Literatursprache. Allerdings werden – bedingt durch die andersgearteten Kommunikationsstrukturen im wissenschaftlich-technischen Bereich – morphologische, syntaktische und lexikalische Sprachelemente in von der Gemeinsprache abweichender Weise eingesetzt“.

Die DIN-Norm 2342 bestimmt die Fachsprache als „[den] Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342 1992:1 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:10). Aus dieser Definition wird ebenfalls ersichtlich, dass es nicht nur eine Fachsprache gibt, sondern eine Vielzahl an verschiedenen Fachsprachen, die durch das jeweilige Fachgebiet realisiert werden. Laut derselben DIN-Norm muss die Definition der Fachsprache stets mit der Definition der Gemeinsprache in Verbindung gebracht werden (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:10).

Jede Fachsprache setzt sich aus terminologischen Einheiten, den Benennungen und fachsprachlichen Wendungen, die für die Kommunikation im Fachgebiet notwendig sind, sowie den gemeinsprachlichen Einheiten zusammen. Fachwörter können immer neu gebildet werden, jedoch können sie auch dem gemeinsprachlichen Wortschatz entnommen werden. Deswegen kommt es nicht selten vor, dass auch Fachwörter in gemeinsprachlichen Texten zu finden sind und daher eine Unterscheidung, ob es sich um einen Fachtext oder um einen gemeinsprachlichen Text handelt, nicht mehr allzu einfach zu bewerkstelligen ist (vgl. Hohnhold 1990:39ff.).

Wie die Gemeinsprache und die Fachsprache zueinander in Verbindung stehen, wird von der Fachsprachenforschung laufend neu thematisiert. Dabei wird die Gemeinsprache als sprachliches Mittel angesehen, von dem alle Angehörigen einer Sprachgemeinschaft Gebrauch machen können. Durch die Gemeinsprache wird daher auch die Kommunikation und Verständigung ermöglicht. Im Gegensatz dazu werden die Fachsprachen angeführt, die aus soziolinguistischer Sicht stets der Kommunikation innerhalb geschlossener Gruppen vorbehalten sind und daher eine fachliche und sprachliche Kompetenz voraussetzen (vgl. Hoffmann 1998:189ff.). Für die genauere Betrachtung, wie die Gemeinsprache mit der Fachsprache des Rechts – die eine Kernthematik dieser Masterarbeit darstellt – verwoben ist, wird auf das Kapitel 3.1 verwiesen.

## 1.1 Fachsprachengliederung

Es wäre zu vage formuliert, nur von einer Fachsprache zu sprechen. Es soll vielmehr zwischen einer großen Anzahl an Fachsprachen unterschieden werden und sogar innerhalb einer Fachsprache kann wiederum in verschiedene Schichten geteilt werden (vgl. Spiegel 1976:33). Die vorherrschende Meinung ist, dass es „ebensoviele (sic!) Fachsprachen wie Fachbereiche gibt“ (Fluck 1996<sup>5</sup>:16).

Eine Fachsprachengliederung kann demnach nach verschiedenen und durchaus vielfältigen Kriterien durchgeführt werden. Unter Kriterium wird in diesem Kontext ein übergeordneter Faktor verstanden, dem diverse und miteinander vergleichbare Charakteristika zugeordnet werden. Roelcke legt für die Gliederung von Fachsprachen eine Gliederung auf horizontaler und vertikaler Ebene nahe. Eine horizontale Gliederung erfolgt nach Fächergliederungen und Fachbereichseinteilungen, die generell unabhängig von innersprachlichen Erscheinungen entstanden sind. Die Fachsprachengliederung nach Steger hingegen unterscheidet drei fachliche und sprachliche Bereiche: die Fachsprachen der Wissenschaft, die Fachsprachen der Technik und die Fachsprachen der Institutionen. Der Bereich der Fachsprachen der Wissenschaft umfasst die Naturwissenschaften und die Geisteswissenschaften, zu den Fachsprachen der Technik werden die Sprachen der Produktion und der Fertigung gezählt. Unter den Fachsprachen der Institutionen versteht Steger die Sprache des Dienstleistungssektors sowie die Wirtschaftssprache, welche jedoch auch als eigene Fachsprache angesehen werden kann. Aufgrund durchgeführter Untersuchungen in der Fachsprachenlinguistik wurde bewiesen, dass es unzählige Fachgebiete und Fachbereiche gibt und es demnach unmöglich erscheint, jede einzelne Fachsprache und jeden einzelnen Fachbereich vollständig zu erfassen und zu beschreiben. Soll sich nun der vertikalen Gliederung von Fachsprachen gewidmet werden, ist anzumerken, dass diese nicht auf den diversen Fächergliederungen und Fachbereichseinteilungen basiert, sondern auf den kommunikativen Ebenen, die innerhalb eines Faches auftreten können. Wird innerhalb einer Fachkommunikation besonderes Augenmerk auf abstrakte, theoretische oder allgemeine Sachverhalte gelegt, ist die kommunikative Ebene als eine fachlich höhere einzustufen, als wenn über konkrete, praktische und besondere Sachverhalte gesprochen wird. Eine der wohl geläufigsten vertikalen Gliederungen von Fachsprachen wurde von Heinz Ischreyt ausgearbeitet. Dieser bezeichnet drei fachliche und sprachliche Abstraktionsebenen: die Wissenschaftssprache, die fachliche Umgangssprache und die „Werkstattsprache“. Als höchste Abstraktionsebene führt Ischreyt hier die Wissenschaftssprache, die auch Theoriesprache genannt wird, an. Sie erfolgt zumeist schriftlich unter ExpertInnen und findet bei Forschung und Entwicklung ihre Anwendung. Die fachliche Umgangssprache wird auf die Ebene der mittleren Abstraktion gestellt. Die Kommunikation findet oftmals mündlich zwischen ExpertInnen statt, sie wird aber auch bis zu einem gewissen Grad mit KommunikationsteilnehmerInnen der „Werkstattsprache“ ausgeübt. Auf der untersten Abstraktionsebene findet sich schließlich die „Werkstattsprache“ wieder, die im Rahmen der Techniksprache verwen-

det wird und in den Fachbereichen der Produktion, der Verwaltung und des Verkaufs in schriftlicher und mündlicher Form angewendet wird (vgl. Roelcke 2010<sup>3</sup>:29-35).

Wird nun auf die Fachsprachengliederung von Lothar Hoffmann (1985) eingegangen, wird ersichtlich, dass Hoffmann als Ausgangspunkt eine National- bzw. Gesamtsprache aufstellt, welche sich wiederum in Fachsprachen und Gemeinsprache gliedert. Seitens der Fachsprachen wird in sogenannte Subklassen unterteilt, wie beispielsweise die Fachsprache der Geisteswissenschaften, die Fachsprachen der Naturwissenschaften oder auch die Fachsprachen der Technik. Wird nun, zur verständlicheren Erläuterung des Gliederungsmodells, die Subklasse der Geisteswissenschaften herangezogen, könnte diese abermals in Subsprachen unterteilt werden. Im konkreten Fall teile sich die Subklasse der Geisteswissenschaften noch einmal in die Fachsprache der Sprachwissenschaften, die Fachsprache des Rechts, die Fachsprache der Philosophie etc. auf. Jermol (2003) kritisiert dieses Gliederungsmodell jedoch dahingehend, dass in der Praxis solch klare Gliederung und Abgrenzung der Fachsprachen voneinander nicht möglich sei, da die Grenzen fließend wären und sich zwischen den Fachsprachen durchaus Überschneidungen ergeben würden (vgl. Jermol 2003:138ff.). Als wesentlich komplizierteres Unterfangen gilt es für Arntz/Mayer/Picht (2009<sup>6</sup>) jedoch, eine Subsprache vertikal zu gliedern, das bedeutet, ihre innere Schichtung aufzuzeigen (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:17).

In Anlehnung an Laurén (1987:43) und Arntz/Mayer/Picht (2009:17f.) versucht Jermol, die Rechtssprache vertikal zu untergliedern, und teilt diese beispielsweise in Strafrecht, Wirtschaftsrecht, Zivilrecht usw. Sie betont, dass jedes dieser Teilgebiete des Rechts über einen speziellen Wortschatz verfügt und sich außerdem reichlich Divergenzen auf Ebene der Syntax, Themenentfaltung und Funktion feststellen lassen (Jermol 2003:140f.).

## **1.2 Funktionale Eigenschaften der Fachsprachen**

Da in dieser Masterarbeit der Fokus auf dem Bereich der Rechtssprache liegt, und diese dem Metier der Fachsprache zugehörig ist, müssen vorerst auch die funktionalen Eigenschaften von Fachsprachen und deren Fachtexten erläutert werden. In Bezug auf die Rechtssprache erfolgt die Beschreibung charakteristischer Eigenschaften in ausführlicher Weise im Kapitel 3.3. In der Fachsprachenlinguistik werden zahlreiche funktionale Eigenschaften von Fachsprachen genannt, die eine enge Verbindung zur Darstellungsfunktion der Sprache aufweisen. Als bedeutendste aller funktionalen Eigenschaften, seitens der Sprachwissenschaft und des alltäglichen Gebrauchs, wird der Fachsprache die Deutlichkeit zugeschrieben, denn Fachsprachen sollen einen adäquaten Bezug zu im Fach vorherrschenden Sachverhalten und Gegenständen ermöglichen und deren Abläufe und Verfahren konkretisieren. Weiters kann als funktionale Eigenschaft der Fachsprache die Verständlichkeit angeführt werden. Dieses Merkmal soll Fachsprachen eigen sein, denn es wird angenommen, dass Verständlichkeit immer die Darstellungsfunktion der Sprache unterstützt. Hierbei geht es allerdings nicht ausschließlich um den Bezug zum betreffenden Fachbereich, sondern auch um die Bezugsherstellung für

RezipientInnen. Als dritte funktionale Eigenschaft gilt die Ökonomie. Diese drückt nicht nur aus, dass unter Einsatz spezifischer sprachlicher Mittel maximale fachliche Darstellung erzielt werden kann, sondern auch, dass fachliche Darstellung durchaus mit nur wenig sprachlichem Aufwand möglich ist. Auch die Anonymität als Charaktereigenschaft der Fachsprachen gilt als relevant. Durch sie erfolgt die Förderung der Darstellungsfunktion, indem die sprachliche Kennzeichnung der jeweiligen TextproduzentInnen reduziert wird. Dies dient dazu, dass Bezüge zu fachsprachlichen Darstellungen weitgehend unmittelbar hergestellt und nicht etwa durch Einwirken der TextproduzentInnen verfälscht werden. Diese These kann jedoch aus heutiger translationswissenschaftlicher Sicht nicht mehr standhalten, da das Abgrenzen von Sprache und Denken und ein Ausgrenzen der TextproduzentInnen nicht mehr denkbar sind. Als letzte funktionale Eigenschaft soll die Identitätsstiftung angeführt werden, nach der alle Fachsprachen als Gruppensprachen auftreten. Fachsprachen lassen sich über Personengruppen, die über spezifische Bereiche kommunizieren, bestimmen. Diese Identitätsstiftung durch Fachsprache resultiert in einer Identifizierung von FachexpertInnen, die von außenstehenden „Nicht-ExpertInnen“ abgegrenzt werden können (vgl. Roelcke 2010<sup>3</sup>:24-27).

### **1.3 Sprachliche Merkmale von Fachsprachen**

Zu den sprachlichen Merkmalen von Fachsprachen können unzählige Seiten gefüllt werden, die den Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit jedoch weit überschreiten würden. Da ein profundes Wissen über ihre sprachlichen Charakteristika allerdings als essentiell gilt, wird nur kurz auf die Merkmale der Lexik und der Syntax eingegangen. Hinsichtlich zusätzlicher charakteristischer Merkmale der Rechtssprache auf Ebene der Lexik und Syntax wird wiederum auf Kapitel 3.2 verwiesen.

#### **1.3.1 Kennzeichen der Lexik und Syntax**

Als besonders wichtiges Element innerhalb der Fachsprachen gelten die sogenannten Fachwörter, denn sie sind die Träger der Aussage und konstituieren die Fachsprache. Im Gegensatz zur Gemeinsprache gelten Fachwörter als wesentlich präziser und textautonom. Die höchste Ebene an Präzision gewinnt das Fachwort dort, wo es Terminuscharakter besitzt und definiert und konventionalisiert ist (vgl. Fluck 1996<sup>5</sup>:47). Wird nun auf die lexikalische Ebene von Fachsprachen eingegangen können folgende Merkmale beschrieben werden:

##### **- Fachwort und Terminus**

Fachwörter existieren in allen Sprachschichten, jedoch lässt sich zwischen einem Fachwort und einem gemeinsprachlichen Ausdruck ein Unterschied auf der Bedeutungsebene der Inhaltsseite feststellen. Das systemgebundene Fachwort weist stets einen präzisen Bedeutungsinhalt auf, der mit der gemeinsprachlichen Bedeutung nicht übereinstimmt (vgl. Fluck 1996<sup>5</sup>:47). Demnach werden Termini als „Fachausdrücke oder spezialisierte Bezeichnungen aufgefaßt (sic!), insofern sie in einem Sachgebiet eindeutig bestimmbar (konkrete) Dinge bezeichnen...“ (Fluck 1996<sup>5</sup>:47).

- Wortarten

Zu den wichtigsten Wortarten der Fachsprachen zählen zweifelsohne Substantive und Adjektive sowie quantifizierende Pronomina (z.B. jeder, alle, viele etc.) und Konjunktionen, die den logischen Aufbau des Gesagten oder Geschriebenen unterstützen sollen (z.B. einerseits – andererseits) (vgl. Fluck 1996<sup>5</sup>:48f.).

- Differenzierung und Neubildung von Wörtern

Durch eine Differenzierung von Fachwörtern ergibt sich eine wesentliche Vergrößerung des Wortschatzes. Im schriftlichen Gebrauch der Fachsprache wird häufig auf mehrgliedrige Wortzusammensetzungen zurückgegriffen, während in der mündlichen Kommunikation oftmals nur die Kurzformen der Wörter verwendet werden. Fluck (1996<sup>5</sup>) stellt hier beispielsweise das schriftlich gebrauchte Wort „Lohnsteuerjahresausgleichsverfahren“ dem mündlich gebrauchten Wort „Jahresausgleich“ gegenüber (vgl. Fluck 1996<sup>5</sup>:49).

- Terminologisierung

Der Vorgang der Terminologisierung kann bei jedem gemeinsprachlichen Wort durchgeführt werden. Während sich die Wortform bei einer Terminologisierung nicht ändert, wird dem Wort jedoch auf semantischer Ebene eine neue Begriffsbedeutung zugeschrieben. Ersichtlich wird dies beispielsweise anhand des Begriffs „Wurzel“, unter dem die Sprachwissenschaft den Teil eines Wortkörpers versteht, während er in der Zahnmedizin eine gänzlich andere Bedeutung erhält (vgl. Fluck 1996<sup>5</sup>:50). Näheres zu Terminologie, Terminologearbeit und terminologischen Einträgen befindet sich in Kapitel 2 dieser Masterarbeit.

- Wortzusammensetzungen und Wortableitungen

Typisch für Fachsprachen sind ebenso die Wortzusammensetzungen von Substantiven einerseits (z.B. Jahresplan) und von Verben mit Adjektiven oder Substantiven andererseits (z.B. tiefkühlen, sandstrahlen). Auch Wortableitungen von Verben, unter Zuhilfenahme des Suffixes –er, (schweißen – Schweißer, lackieren – Lackierer) sind den Fachsprachen eigen (vgl. Fluck 1996<sup>5</sup>:50-53).

- Konversion, Entlehnung und Kürzung

Unter Konversion wird der Übertritt eines Wortes aus einer bestimmten Wortklasse in eine andere Wortklasse, durch z.B. Substantivierung (das Schmelzen), verstanden. Bei der Entlehnung hingegen wird ein Terminus aus einer Fremdsprache in eine Zielsprache übernommen. Im Zuge dessen wird er jedoch an das morphologisch-phonologische System angepasst (z.B. Computer, Software, Feuilleton). Bei einer Wortkürzung hingegen werden mehrgliedrige Wörter am Anfang, in der Mitte oder am Ende des Wortes gekürzt, wie z.B. Bus anstelle von Autobus (vgl. Fluck 1996<sup>5</sup>:53ff.).

Auf syntaktischer Ebene kann, im Gegensatz zum Deutsch, das in alltäglichen Situationen gebraucht wird, eine Präferenz für Funktionsverbgefüge, verbunden mit einer Sinnentleerung des Verbs, festgestellt werden (z.B. „eine Untersuchung durchführen“). Ebenso wer-

den in Fachsprachen vermehrt Passivsätze, Relativsätze und Infinitivkonstruktionen verwendet (vgl. Fluck 1996<sup>5</sup>:55f.).

### **1.3.2 Fachwortschatz**

Fachsprachen sind wesentlich durch ihren fachspezifischen Fachwortschatz, der von großer Wichtigkeit für den reibungslosen Ablauf einer schriftlichen und mündlichen Fachkommunikation ist, gekennzeichnet (vgl. Bausch/Schewe/Spiegel 1976:12).

Der Fachwortschatz beinhaltet im weiteren Sinn alle lexikalischen Elemente, die sich in Fachtexten manifestieren, da diese zur Kommunikation über fachrelevante Gegenstände und Vorgänge benötigt werden. Im engeren Sinn stellt der Fachwortschatz eine Teilmenge des Gesamtwortschatzes einer Sprache dar. Er unterliegt einer stetigen Erweiterung, die sich gemäß Hofmann (1998) insbesondere aus Entlehnungen, Lehnübersetzungen, Metaphorisierungen, Metonymien, definitorischen Festlegungen und Derivation ergibt (vgl. Hoffmann 1998:193f.). Innerhalb eines Fachwortschatzes erhalten die Termini besondere Bedeutung, denn sie bilden die Terminologie eines Fachgebietes (vgl. Bausch/Schewe/Spiegel 1976:12f.).

## **1.4 Fachtext – Ausdruck der Fachsprache**

Lothar Hoffmann definierte gegen Ende der 80er Jahre den Begriff Fachtext wie folgt:

„Der Fachtext [ist] Instrument bzw. Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit. Er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge pragmatisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze (Texteme), die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Vorstellungen des Menschen von komplexen Sachverhalten seiner Arbeitswelt entsprechen.“ (Hoffmann 1987:93 zit. Hoffmann 1998:195)

Texte weisen laut Beaugrande/Dressler (1981) grundsätzlich zumindest sieben Textualitätskriterien auf. Als erstes Kriterium kann die Kohäsion genannt werden. Alle Elemente eines Textes müssen in einem formalen und grammatikalischen Zusammenhang zueinander stehen und durch grammatikalische Mittel, wie beispielsweise Rekurrenz und Konjunktionen, oder formale Mittel, dies wären Layout und Absatzgestaltung, miteinander verbunden werden. Als weiteres Textualitätskriterium wird die Kohärenz eines Textes genannt. Darunter wird der Sinnzusammenhang der verschiedenen Textelemente verstanden, der nur hergestellt werden kann, wenn RezipientInnen ihr Weltwissen miteinbeziehen. Das dritte Kriterium der Intentionalität eines Textes und das vierte Kriterium der Akzeptabilität stehen in engem Zusammenhang zueinander. Mit jedem Text, der produziert wird, ist ein bestimmtes Kommunikationsziel verbunden, alle TextrezipientInnen haben gegenüber Texten jedoch auch bestimmte Erwartungshaltungen. Intentionalität und Akzeptabilität geben Informationen über die kommunikative Orientierung von Texten, welche immer Bestandteil einer kommunikativen Handlung ist. In diesen kommunikativen Handlungen sind stets Sprechakte eingebettet, die je nach Intention der SenderInnen und Akzeptanz der RezipientInnen ausgewählt werden. Hierzu soll auch das fünfte Textualitätskriterium, die Situationalität, erwähnt werden. Texte sind stets



örtlich als auch zeitlich situativ verankert. Unter Zuhilfenahme von deiktischen Elementen (z.B. hier, heute, dieser, jener) können Situationen in Texten ausgedrückt werden. Die sogenannte Vorwissensdeixis, dies ist das Zurückgreifen auf bereits erlangtes Wissen, das jedoch nicht im Text verbalisiert wird, hilft Menschen beim Verstehen von Texten. Als weiteres Textualitätskriterium nennen Beaugrande/Dressler außerdem die Informativität, die auf den Neuigkeitswert eines Textes Bezug nimmt. Besteht ein Text aus einer geringen Anzahl an neuen Informationen oder enthält er zu viele redundante Elemente, wird er von RezipientInnen schnell als uninteressant eingestuft. Beinhaltet er hingegen zu viele neue Informationen, ist es möglich, dass er als zu anstrengend zu lesen empfunden wird. Bei einer Textproduktion müssen die AutorInnen daher das Verhältnis zwischen neuen und bereits bekannten Informationen bezüglich des Weltwissens der RezipientInnen berücksichtigen. Als letztes Kriterium wird von Beaugrande/Dressler die Intertextualität genannt. Darunter wird verstanden, dass Texte nie isoliert von anderen Texten gesehen werden sollen, sondern sie mit ihnen stets in Verbindung stehen. TextrezipientInnen und TextproduzentInnen aktivieren beim Lesen von Texten dieses Wissen um Textbeziehungen und können dadurch auch einfacher verschiedene Textsorten erkennen (vgl. Beaugrande/Dressler 1981:3-11 zit. nach Cooke/Kadrić/Kaindl 2012<sup>5</sup>:93-96). Cooke/Kadrić/Kaindl (2012<sup>5</sup>:96) fügen diesen sieben Textualitätskriterien noch das Kriterium der Kulturalität hinzu, das vor allem im Bereich der Translationswissenschaft zu berücksichtigen ist. Hierbei handelt es sich um das kulturspezifische Wissen in all seinen Ausformungen. Ob ein Text als Text wahrgenommen wird, hängt zumeist davon ab, ob er als kommunikatives Ereignis identifiziert werden kann. Nur eine Berücksichtigung aller zuvor erwähnten Textualitätskriterien kann garantieren, dass die intendierten kommunikativen Funktionen eines Textes erfüllt werden können.

Wie zu erkennen ist, entstehen Fachtexte stets im Rahmen eines komplexen Kommunikationsgefüges, das wesentlich von der Kommunikationsabsicht und der sich daraus ergebenden Kommunikationsstrategie der AutorInnen und der Erwartungshaltung und Reaktionsabsicht der RezipientInnen geprägt wird. Um die Mitteilung eines Fachtextes zu kommunizieren, ist meist ein hohes Anforderungsmaß an Genauigkeit notwendig. Daraus ergeben sich fachtextspezifische Besonderheiten auf Ebene der Makrostruktur, der Kohärenzbeziehungen zwischen den enthaltenen Elementen sowie auf Ebene der Lexik. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Besonderheiten je nach Fachtextsorte variieren können (vgl. Hoffmann 1998:196).

Für ÜbersetzerInnen sind Kenntnisse über kulturspezifische Textsorten und Textsortenkonventionen unerlässlich, denn nur durch das Wissen über den typischen Aufbau, die spezifischen Charakteristika für sprachliche und gestalterische Ausdrucksform sowie die Funktion und Anwendungssituation des Textes kann ein qualitativ hochwertiges Translat gewährleistet werden, welches eine reibungslose Kommunikation sicherstellen und den Erwartungen der RezipientInnen gerecht werden kann (vgl. Cooke/Kadrić/Kaindl 2012<sup>5</sup>:111). Gemäß Cooke/Kadrić/Kaindl (2012<sup>5</sup>:111) können demnach Textsorten wie folgt definiert werden:

„Textsorten sind kommunikative Handlungen, die gemeinsame situative, funktionale, sprachlich-strukturelle und inhaltliche Merkmale besitzen. Die konventionell geltenden Muster

einer Textsorte sind kulturspezifisch. Textsorten liefern der Translatorin (sic!) wichtige Orientierungspunkte bei der AT-Rezeption und der ZT-Produktion im Hinblick auf die Kommunikationssituation, die kommunikative Funktion sowie die thematische und grammatikalische Gestaltung“.

Um welche Textsorte es sich bei einem vorliegenden Text überhaupt handelt, kann durch bestimmte Ähnlichkeiten auf der situativen, funktionalen, inhaltlichen und sprachlich-strukturellen Ebene erkannt werden. Diese Merkmale auf sprachlich-struktureller Ebene leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass ein Text identifiziert werden kann. Es handelt sich hier um den Begriff der Textsortenkonventionen (vgl. Cooke/Kadrić/Kaindl 2012<sup>5</sup>:111f.).

Diese werden von Cooke/Kadrić/Kaindl (2012<sup>5</sup>:113) als „die kulturspezifisch charakteristischen Sprach- und Gestaltungsmuster in Texten“ zusammengefasst. Sie sind für uns ÜbersetzerInnen deswegen von grundlegender Bedeutung, da sie die Textgestaltung innerhalb einer Kultur regeln. Die Kenntnis über Textsortenkonventionen erleichtert in Folge eine Kommunikation, weil durch diese Konventionen bestimmte Textmuster und Texttypen erkannt werden können, die unentbehrlich für eine angemessene Translatgestaltung für ZieltextrezipientInnen sind. Des Weiteren muss festgehalten werden, dass mit jeder Textsorte bestimmte Erwartungen der RezipientInnen, sei es nun inhaltlich oder hinsichtlich der formalen Gestaltung, verknüpft sind. Textsortenkonventionen sind jedoch nicht starr verankert, sondern sie können sich im Laufe der Zeit wieder verändern. Textsortenkonventionen können sich auf der Makro- und Mikroebene eines Textes manifestieren. Auf der Makroebene umfassen sie vor allem den Textaufbau (wie der Inhalt strukturiert ist), die Textenteilung (wie ein Text formal strukturiert ist) und die Textform (wie hinsichtlich Layout oder Schriftart formal gestaltet wird). Auf Mikroebene beziehen sich Textsortenkonventionen auf die Lexik, die Grammatik, den Stil, die Phraseologie und die Interpunktion (vgl. Cooke/Kadrić/Kaindl 2012<sup>5</sup>:112ff.)

## **2. Terminologiegrundlagen**

„Fachsprache ist der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtete Bereich der Sprache, dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 1986:7 zit. nach Jermol 2003:138). Aufgrund dieser Feststellung soll im nachfolgenden Kapitel näher auf die Terminologielehre und ihre Bedeutung für die Fachsprachen eingegangen werden.

### **2.1 Terminologielehre**

Durch stetig wachsende Erkenntnisse und neu erscheinende Technologien im Bereich der Wissenschaften und Technik wurde der Fachkommunikation auf globaler Ebene ein immer wichtigerer Stellenwert zugeschrieben. Bestehende Fachwortschätze werden stetig ausgebaut, die Kommunikation zwischen ExpertInnen und Laien wird dadurch jedoch oftmals erschwert. Ausgebildete FachübersetzerInnen verschiedenster Fachgebiete werden mehr benötigt denn

je, denn Menge und Schwierigkeitsgrad der zu übersetzenden Schriftstücke steigen kontinuierlich. Eine qualitativ hochwertige Übersetzungsarbeit wird dennoch nur gewährleistet sein, wenn ÜbersetzerInnen sich zuvor in die Thematik des jeweiligen Fachgebiets einarbeiten und sie sich im Zuge dessen mit der fachbereichseigenen Terminologie vertraut machen. Aus dieser Übersetzungsvorarbeit konnte schließlich der Beruf des Terminologen hervorgehen, zu dessen Aufgaben nicht nur das Sammeln von Fachwortbeständen zählen, sondern auch die Systematisierung und Bearbeitung der selbigen. Durch dieses Tätigkeitsfeld leisten TerminologInnen einen essentiellen Beitrag und unterstützen ÜbersetzerInnen bei ihrer Übersetzungstätigkeit. Zusätzlich stehen sie FachexpertInnen der diversen Fachgebiete beratend zur Seite, wenn einsprachige Terminologien erarbeitet und bearbeitet werden sollen (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:1f.).

Anhand dieser Tätigkeiten, die TerminologInnen durchführen, wird deutlich, dass Terminologie, und die damit einhergehenden Terminologie-Erarbeitungen, ein wichtiges Element in unserem Berufsfeld des Übersetzens und Dolmetschens einnehmen. Doch was ist unter der Wissenschaft der Terminologielehre zu verstehen? Die im Jahr 1992 ausgearbeitete DIN Norm 2342 definiert Terminologielehre als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen“ (DIN 2342 Teil 1 1992 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:3), die ISO Norm 1087 bezeichnet sie als „the scientific study of the concepts and terms found in special languages“ (ISO 1087 1990:12 zit. nach Mayer 1998:26). Grundsätzlich wird die Terminologielehre stets als junge Wissenschaftsdisziplin beschrieben, denn wenngleich ForscherInnen und WissenschaftlerInnen jahrhundertlang versuchten, die sprachlichen Ausdrucksformen ihres spezifischen Fachgebiets zu systematisieren, so wurde doch erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts von einer breiter gefassten Auseinandersetzung mit Terminologie gesprochen. Ein Grund hierfür lässt sich in der zu dieser Zeit einsetzenden Technisierung feststellen, die dazu führte, dass Waren vermehrt gehandelt und getauscht wurden und Normungsmaßnahmen als unumgänglich angesehen wurden. Zu Beginn legte man sein Augenmerk ausschließlich auf die Sachnormung von Dingen, Maßen und Gewichten. Im Laufe der Zeit wurde jedoch ersichtlich, dass die Normung von Dingen zuerst eine Normung der sprachlichen Ausdrucksformen, die sogenannte Sprachnormung, bedingt, um teure und unangenehme Irrtümer im Rahmen eines Warenaustauschs ausschließen zu können (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:3f.).

Besonders ersichtlich wird diese Dringlichkeit nach Sprachnormung anhand eines Beispiels von Wüster (1970<sup>3</sup>) im Fachbereich der Elektrotechnik demonstriert, der angibt, dass der Terminus „Keil“ mit einer Vielzahl an Synonymen (z.B. Flachkeil, Einlegekeil) behaftet wurde. Die Synonyme wurden jedoch nicht von jedem Mitglied des Fachgebietes gleich gebraucht, sondern es zeigte sich, dass jede Person, die den Begriff in ihrem Fachgebiet verwendete, mit jeder dieser fachsprachlichen Synonyme mitunter einen anderen Inhalt, eine andere Assoziation, verband. Eine Gruppe an Fachleuten verwendete das Wort „Flachkeil“, während andere Mitglieder auf das Synonym „Einlegekeil“ zurückgriffen usw. Als Ziele der

Sprachnormung galten somit, einem Begriff eine einzige Benennung zu geben und dadurch die Problematik, die Synonymien mit sich bringen, zu unterbinden. Demnach ist festzuhalten, dass die Auseinandersetzung mit Terminologie zuerst in den Technik- und Naturwissenschaften erfolgte. Als wesentliches Merkmal der Terminologielehre gilt außerdem auch ihre Interdisziplinarität, denn sie ist nicht nur mit der Sprachwissenschaft, den Sachwissenschaften, der Normung, Sprachplanung und der Philosophie, sondern auch stark mit der Information und Dokumentation, der Computerlinguistik und der Wissenstechnik verknüpft (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:3ff.).

Im Hinblick auf die Verbindung mit der Sprachwissenschaft soll angemerkt werden, dass sich die Terminologielehre lediglich auf den aktuellen Wortschatz fokussiert und keine sprachhistorischen Fragestellungen behandeln möchte. Sie nimmt eine wesentliche Rolle bei der Sprachentwicklung ein und sie ist nicht nur mit der Lexikologie und Lexikographie eng verknüpft, sondern steht auch mit der Fachsprachenforschung und der Semantik in Verbindung. Innerhalb der Sachwissenschaften ist es Aufgabe der Terminologielehre, den fachlichen Zusammenhang zwischen Sprach- und Sachkenntnissen innerhalb eines Fachgebietes zu erörtern, da bei einem Fehlen grundlegender Fachkenntnisse und dazugehöriger Fachsprachenkenntnisse keine interdisziplinäre Zusammenarbeit möglich wäre. Bei der Sprachnormung und Sprachplanung hat die Terminologie insofern einen großen Stellenwert, da das Interesse an Terminologieplanung und Terminologienormung weiterhin stetig zunimmt. Hinsichtlich der Bereiche der Philosophie und der Wissenstheorie liegen der Begriff der Denkeinheit und die Auseinandersetzung mit den Bereichen der Logik und den Symbolen im Aufgabengebiet der Terminologielehre. Die Information und Dokumentation (IuD) bedient sich außerdem der Methodik der Terminologielehre, um terminologische Ausgangspunkte schaffen zu können. Die IuD arbeitet am Ermitteln, Strukturieren, Sichern und Verfügbarmachen von Wissen. Dies ist auch Grund dafür, weswegen die Methodik der Terminologielehre eine grundlegende Basis für sie darstellt. Die Computerlinguistik und Wissenstechnik, das sogenannte Knowledge Engineering, setzt sich nämlich die Erfassung des menschlichen Wissens zum Ziel, um dieses anschließend zu verarbeiten. Die eigens hierfür entwickelten Systeme verwenden Terminologien als Grundlage, deshalb kann ein enger Zusammenhang zwischen Terminologielehre und Wissenstechnik festgestellt werden kann (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:5ff.). In Anbetracht dieser interdisziplinären Verbindungen kann folgende Definition von Terminologielehre angestrebt werden:

„Interdisziplinär entwickelte Wissenschaft, deren Forschungsgegenstand einerseits der Gegenstand und der Begriff mit ihren Darstellungsformen sowie die Beziehungen zwischen ihnen und andererseits deren systematische Darstellung und die Anwendung derselben innerhalb verschiedener Wissensgebiete ist.“ (Laurén/Myking/Picht/ 1998:63 zit. nach Arntz/Picht/Mayer 2009<sup>6</sup>:8)

### **2.1.1 Terminologie**

Soll nun präzisiert werden, was unter Terminologie verstanden wird, kann auf Arntz/Mayer/Picht (2009<sup>6</sup>:10) verwiesen werden, die Terminologie als den „Fachwortschatz

eines bestimmten Gebiets“ bezeichnen. Die DIN-Norm 2342-1 konkretisiert diese Definition dahingehend, dass „Terminologie [...] der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet“ ist (DIN 2342-1 1992:3 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:10). Durch diese Definition wird ersichtlich, dass zwischen Terminologie und Fachsprache eine Verbindung gezogen wird, denn Terminologie ist Teil der Sprache innerhalb eines spezifischen Fachgebiets (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:10). Eine ähnliche Definition kann auch aus Budin (1996:16) entnommen werden, der Terminologie als „strukturierte Gesamtheit der Begriffe und der diesen zugeordneten Repräsentationen eines Fachgebietes“ definiert.

Jede Terminologie besteht grundsätzlich aus den ihr zugehörigen Fachwörtern, den Termini. Der Terminus wird gemäß DIN 2342 (DIN 2342 1992:3 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:41) als „das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“ bezeichnet.

Terminologien besitzen zudem häufig eine Ordnungsfunktion, die auf drei Arten wirken kann. Zum einen treten sie als Mittel zur Wissensorganisation auf, zum anderen werden sie als Ordnungsmittel zur Informationsvermittlung verwendet (Beispiele hierfür wären Thesauri oder Klassifikationssysteme). Als dritte Ordnungsfunktion kann den Terminologien zudem noch die Eigenschaft zugeschrieben werden, dass sie wesentlich dazu beitragen, dass Fachkommunikation optimiert werden kann. Anhand dieser Erläuterungen wird klar, dass Terminologien polyfunktionell sind. Diese Polyfunktionalität führt erhebliche Vorteile für Unternehmen herbei, denn diese können, durch den Einsatz speziell entwickelter Hilfsmittel zur Textproduktion, beispielsweise Terminologiedatenbanken, erhebliche Zeit- und Kostenersparnisse erzielen und ihre Fachkommunikation optimieren (vgl. Budin 1996:18).

### **2.1.2 Terminologienormung**

Die Terminologienormung gilt als terminologische Disziplin, die durch die Terminologearbeit verfolgt wird. Im Optimalfall führt die Terminologienormung von der internationalen Grundlagenforschung hin zu nationalen und internationalen Normungsrichtlinien und umfasst auch einzelsprachliche terminologische Regelungen innerhalb der verschiedenen Fachsprachbereiche (vgl. Roelcke 2010:118).

Die internationale Normungsarbeit strebt bereits seit geraumer Zeit nach einer internationalen Angleichung von Begriffen und Benennungen. Hier muss besonders auf den Einsatz der ISO (International Organization for Standardization) und der IEC (International Electrotechnical Commission) hingewiesen werden. Idealerweise verwenden beide Normungsorganisationen ein Verfahren, das auf zwei Stufen gründet. In der ersten Phase soll die Vereinheitlichung der Begriffe erfolgen, bei der jedem Begriff in allen Sprachen eine einheitliche Definition zugewiesen wird. In der zweiten Phase werden die Benennungen durch einheitliche Benennungsmerkmale auf internationaler Ebene angeglichen (vgl. Arntz 1988:184).

Notwendigerweise soll kurz dargestellt werden, warum Terminologienormung überhaupt benötigt wird. Grundsätzlich soll zwischen künstlichen und natürlichen Sprachen unter-

schieden werden. Künstliche Sprachen wurden erschaffen, um eindeutige Zuordnungen von Begriffen und Bezeichnungen zu ermöglichen. Daher sind sie auch nicht nach Belieben anpassbar. Als Beispiele für künstliche Sprachen können u.a. Formelsysteme oder Programmiersprachen genannt werden. Unter natürlicher Sprache sind hingegen jene Sprachen zu verstehen, die zur täglichen Kommunikation gebraucht werden und die sich historisch gebildet haben. Als wesentliches Kennzeichen natürlicher Sprachen wird vor allem die Präsenz von Homonymen, Synonymen und Polysemen erwähnt (vgl. Wersig 1976:43f.).

Homonyme liegen vor, wenn Benennungen in ihrer äußeren Erscheinungsform zwar ident sind, bei den Begriffen, denen sie zugeordnet wurden, allerdings keine inhaltliche Übereinstimmung vorliegt (z.B. Ton = Erde, Ton = Klang) (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:130). Von Synonymen wird gesprochen, wenn „zwei oder mehr Benennungen einem Begriff zugeordnet und somit beliebig austauschbar sind“ (Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:126). Die Polysemie hingegen ist die Mehrdeutigkeit einer Benennung. Anhand des Wortes „Fuß“ wird dies begreifbar, denn es kann sich dabei entweder um ein Körperteil oder ein tragendes Element eines Bauwerks handeln (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:129).

Die Thematik der Synonymie, Polysemie und Homonymie stellt im Umfeld der Alltagskommunikation kein schwerwiegendes Problem dar, im Gegenteil, sie wird oft als positiv betrachtet. Im Bereich der Fachkommunikation bemüht man sich jedoch immer um genaue Bezeichnungen und Benennungen, um die Uneindeutigkeit natürlicher Sprache so gut wie möglich zu minimieren. Deswegen gilt Terminologienormung im Bereich der Fachsprachenkommunikation auch als essentiell. Die Terminologienormung muss sich nicht nur am bestehenden Sprachgebrauch orientieren und einen eventuell vorliegenden falschen Sprachgebrauch korrigieren, sondern es muss zusätzlich auch berücksichtigt werden, dass nicht immer Sprachnormen aufgestellt werden können und sollen, denn wo es weder ein theoretisches Konzept noch einen durchgängig angewandten Sprachgebrauch gibt, kann die Terminologienormung nur dahingehend wirken, dass sie Alternativen aufzeigt und diese ordnet (vgl. Wersig 1976:43f.).

Die Geschichte der Normungsorganisationen geht bereits auf Ende des 19. Jahrhunderts, Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Wie bereits im Kapitel 2.1 konkretisiert, beschränkte sich die Normung zu Beginn ausschließlich auf die Sachnormung, erst später erkannte man, dass auch für die Terminologienormung zahlreiche Regelungen und Grundlagen vonnöten sind. Derzeit wird die organisierte Sach- und Sprachnormung von ungefähr 90 Ländern und vielen nationalen und internationalen Verbänden durchgeführt. Institutionen, die sich auf nationaler Ebene mit der Normung von Fachsprachen befassen sind in Deutschland das Deutsche Institut für Normung (DIN) und in Österreich das Österreichische Normungsinstitut (ON). Großbritannien führt seine Sprachnormung durch die British Standards Institution (BSI) durch und in Frankreich gilt die Association Française de Normalisation (AFNOR) als einflussreiches Normungsinstitut (vgl. Roelcke 2010<sup>3</sup>:119).

Die Normungsarbeit wird von einer Vereinheitlichungsbestrebung angetrieben und wird von der ISO (ISO Guide 2 1991; EN 45020 zit. nach Budin/Galinski 1999:2186) als „Tätigkeit zur Erstellung von *Festlegungen* für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung, die auf aktuelle oder absehbare Probleme Bezug haben und die Erzielung eines optimalen Ordnungsgrades in einem gegebenen Zusammenhang anstreben“ definiert. Selbige Definition merkt auch an, worauf Normungsarbeit im Speziellen abzielt. Diese besteht nämlich

„im besonderen (sic!) aus den Vorgängen zur Formulierung, Herausgabe und Anwendung von *Normen* [...]. Wichtige Vorteile der *Normung(sarbeit)* sind die Verbesserung der Eignung von Erzeugnissen, Verfahren und Dienstleistungen für ihren geplanten Zweck, die Vermeidung von Handelshemmnissen und die Erleichterung der technischen Zusammenarbeit.“ (ISO Guide 2 1991; EN 45020 zit. nach Budin/Galinski 1999:2186)

Die DIN 820 Blatt 1 (DIN 820-1 1994:1 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:138) erstellt folgende Definition für „Normung“:

„Normung ist die planmäßige, durch die interessierten Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der Allgemeinheit. [...] Sie fördert die Rationalisierung und Qualitätssicherung in Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Verwaltung. Sie dient der Sicherheit von Menschen und Sachen sowie der Qualitätsverbesserung in allen Lebensbereichen. Sie dient außerdem einer sinnvollen Ordnung und der Information auf dem jeweiligen Normungsgebiet.“

Terminologienormung kann weiters in die terminologische Einzelnormung und die terminologische Grundsatznormung unterteilt werden. Die terminologische Einzelnormung setzt ihren Schwerpunkt gemäß DIN 2342 nicht nur auf die Normung von Begriffen und den dazugehörigen Benennungen, sondern sie normt auch Begriffssysteme, Benennungssysteme und Nomenklaturen (vgl. DIN 2342 1992:5 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:139).

Die terminologische Grundsatznormung hingegen, die von Eugen Wüster entwickelt wurde (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:104), setzt sich vorwiegend eine „Normung von Grundsätzen und Richtlinien für die terminologische Einzelnormung“ zum Ziel (DIN 2342 1992:5 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:140). Mithilfe der Normungsarbeit sollen bessere Ergebnisse erzielt werden, die in weiterer Folge leichter miteinander vergleichbar sind (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:141).

## **2.2 Terminologiearbeit**

Das konkrete Erfassen, Ordnen und Systematisieren von Termini zählt bereits in vielen Fachbereichen zu einer unabdingbaren Notwendigkeit. In den Bereichen der Fachübersetzung und Normung wird die Terminologiearbeit bereits seit vielen Jahren angewendet. Das greifbare Ergebnis gut ausgearbeiteter Terminologie und Terminologiearbeiten resultiert in terminologischen Einträgen in Terminologiedatenbanken. Wie es in jeder wissenschaftlichen Disziplin üblich ist, bestehen verschiedene theoretische Ansätze und Definitionen darüber, was Terminologiearbeit ist und welche Methodik wann angewendet werden soll. Grundsätzlich muss jedoch erwähnt werden, dass bei Terminologiearbeiten ein Wandel ausgehend von der Praxis

hin zur Theorie stattfand. Lange Zeit wurde nämlich zuerst Terminologie erarbeitet und erst später Grundlagen und Prinzipien für die Durchführung einer Terminologearbeit aufgestellt (vgl. Mayer 1998:10f.).

Die Terminologearbeit wird nach Arntz/Mayer/Picht als (2009<sup>6</sup>:3) „die Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Terminologie“ bezeichnet. Je nach Fachbereich können vorgegebene Ziele von Terminologearbeit variieren, dennoch ist sie stets von Bedeutung für alle Wissensgebiete. Jede Anfertigung einer Terminologearbeit ist jedoch mit beträchtlichen Kosten verbunden, daher muss stets auf eine methodisch einwandfreie Arbeitsweise geachtet werden (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:3).

Mayer (1998) unterscheidet die deskriptive Terminologearbeit, die den Ist-Zustand beschreiben und festhalten soll, und die präskriptive bzw. normative Terminologearbeit, die auf eine einheitliche Verwendung von Terminologie abzielt und die sich die Eindeutigkeit bzw. Eineindeutigkeit von Terminologie zum Ziel setzt (vgl. Mayer 1998:11).

Mayers Unterscheidung von Terminologearbeit wird von Budin und Felber aufgegriffen und um einen zusätzlichen Aspekt, jenen der Vereinbarung von Grundsätzen, erweitert. Demnach ist Terminologearbeit eine

„Tätigkeit, die auf die Vereinbarung von Grundsätzen (terminologische Grundsatzarbeit) bzw. auf die Anwendung dieser Grundsätze bei der Erhebung des Ist-Zustandes von Terminologien oder bei der Erstellung des Soll-Zustandes von Terminologien (terminologische Facharbeit) gerichtet ist.“ (Budin/Felber 1989:7)

Gliedert man nun die deskriptive Terminologearbeit, kann sie in eine punktuelle und eine systematische Terminologearbeit unterteilt werden. Erstere befasst sich mit der Analyse eines einzelnen Terminus. Falls benachbarte Termini bei der Untersuchung berührt werden, kann daraufhin ein Begriffsfeld oder Begriffssystem ausgearbeitet werden. Die systematische Terminologearbeit hingegen analysiert ein spezifisches Fachgebiet und die ihr zugehörige Terminologie (vgl. Mayer 1998:12). Der präskriptiven Ausarbeitung von Terminologie (Soll-Zustand) muss allenfalls eine deskriptive Terminologie-Erarbeitung (Ist-Zustand) vorangehen (vgl. Budin/Galinski 1999:2184).

### **2.3 Der terminologische Eintrag**

Als die wichtigste Ordnungsstruktur bei der Erstellung einer Terminologearbeit wird der terminologische Eintrag angeführt. Dieser ist derzeit weltweit eingeführt und somit international akzeptiert. Durch terminologische Einträge wird ermöglicht, dass Terminologie leichter dargestellt und verarbeitet werden kann. Sie erweisen sich als Sammelorte von Informationen über Begriffsbeschreibungen und über die Verwendung der Benennungen. Auf diese terminologischen Einträge kann zur Bearbeitung und Aktualisierung jederzeit zugegriffen werden. Der klassische terminologische Eintrag, der sogenannte begriffsorientierte Eintrag, ist jener, der auf Wüsters Terminologielehre basiert. Bei dieser Erstellung des Eintrags sind alle genannten Informationen auf die Beschreibung, Benennung und Dokumentation des Begriffs gerichtet (vgl. Hohnhold 1990:115).



Arntz/Mayer/Picht (2004<sup>5</sup>:240) führen hierzu an, dass bei terminologischen Daten zwischen obligatorischen und fakultativen Daten zu unterscheiden ist. Als obligatorisch werden das Fachgebiet, die Benennung und die Quellenangabe erachtet. Bezüglich Definition und Kontext ist die Angabe beider Elemente nicht unbedingt verbindlich, falls sie verwendet werden, ist jedoch eine Quellenangabe notwendig. Als fakultative Elemente des terminologischen Eintrags gelten Kontexte, Phrasen, Abbildungen, Schreibvarianten, Synonyme und Äquivalenzgrad. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden nun kurz die obligatorischen und fakultativen Daten Begriff, Benennung, Definition, Quelle und Kontext explizit erläutert, da im Methodikteil, im Rahmen der Analyse der Mikrostruktur, von einem Glossar Gebrauch gemacht wird, welches sowohl obligatorische als auch fakultative Elemente enthält.

### 2.3.1 Begriff

Dem Begriff wird in der Wissenschaft der Terminologielehre ein bedeutender Stellenwert beigemessen, aus dem sich aus methodischer Sicht weitreichende Auswirkungen auf die Normung und die Information und Dokumentation (IuD) ergeben. Für die Normung auf nationaler und internationaler Ebene müssen zuerst die Begriffe geklärt werden, damit überhaupt eine zweckmäßige Benennung des Begriffs stattfinden kann. Für die IuD zeichnet sich daher eine besondere Wichtigkeit der Begriffe ab, denn Klassifikationen bestimmter Gegenstände können nur auf Basis von Begriffen ausgehen (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:42f.).

Die DIN-Norm 2342-1 legt den Begriff als eine „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“ fest (DIN 2342-1 1992:1 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:37). Diese Definition wird durch folgenden Zusatz weiters konkretisiert: „Begriffe sind nicht an einzelne Sprachen gebunden, sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und/oder kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft beeinflusst“ (DIN 2342-1 1992:1 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:43).

Zu dieser Conclusio kommt auch Hohnhold, der feststellt, dass Begriffe immer gedanklich konstruiert werden und deswegen auch unabhängig von bestimmten Sprachen sind. Kultur- und sprachraumspezifische Begriffe sind jedoch durchaus feststellbar (vgl. Hohnhold 1990:44). Aufgrund dessen definiert Hohnhold „Begriff“ folgendermaßen:

„Ein Begriff ist die vorstellungsmässige (sic!) Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhalts und damit eine im Prinzip sprachunabhängige Vorstellungs-, Denk- oder Wissenseinheit. Er fasst in der Regel eine Mehrzahl gleichgearteter individueller Gegenstände oder Sachverhalte zusammen.“ (Hohnhold 1990:44)

Soll die Definition der DIN 2342-1 mit der internationalen Norm ISO 1087-1 verglichen werden, so wird klar, dass das deutsche Wort „Begriff“ mit dem englischen Wort „concept“ und dessen Inhalt zur Gänze übereinstimmt:

„concept:  
unit of knowledge created by a unique combination of characteristics.  
NOTE:

Concepts are not necessarily bound to particular languages. They are, however, influenced by the social or cultural background which often leads to different categorizations.” (ISO 1087-1 2000:2 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:44)

Beide Normen lehnen sich an Wüsters Theorie und Definition an:

„Ein Begriff – von ‚Individualbegriffen‘ werde hier abgesehen – ist das Gemeinsame, das Menschen an einer Mehrheit von Gegenständen feststellen und als Mittel des gedanklichen Ordners (‘Begreifens’) und darum auch zur Verständigung verwenden. Der Begriff ist somit ein Denkelement.“ (Wüster 1991<sup>3</sup>:7)

Zwecks Vollständigkeit soll auch eine Definition aus der österreichischen ÖNORM A 2704 entnommen werden, die dem Begriff folgende Merkmale zuweist: „Begriffe dienen dem Erkennen von Gegenständen, der Verständigung über Gegenstände sowie dem gedanklichen Ordnen von Gegenständen. Ein Begriff kann auch durch Verknüpfung von anderen Begriffen gebildet werden“ (ÖNORM A 2704 1990:4 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:44).

Alle zuvor erwähnten Definitionen können unter einem gemeinsamen Nenner zusammengefasst werden: Sie charakterisieren den Begriff als Denkelement oder Wissenselement, das mithilfe der Abstraktion kreiert wurde. Begriffe können in Form von Individualbegriffen auftreten, wenn nur ein Gegenstand bezeichnet wird. Sie können aber auch als Allgemeinbegriffe bezeichnet werden, wenn mehreren Gegenständen gemeinsame spezielle Eigenschaften aufweisen. Deswegen kann festgestellt werden, dass bei der Erstellung eines Begriffs gemeinsame Eigenschaften bzw. Merkmale zusammengefasst werden (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:45f.).

Das „Merkmal“ wird von der DIN 2342 (DIN 2342 1992:1 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:44) als eine „durch Abstraktion gewonnene Denkeinheit, die eine Eigenschaft von Gegenständen wiedergibt, welche zur Begriffsbildung und –abgrenzung dient“ bezeichnet.

Die DIN 2330 aus dem Jahr 1993 erläutert „Merkmal“ wie folgt:

„Sowohl zur Begriffsbestimmung als auch für das Feststellen von Begriffsbeziehungen sind die Merkmale von Begriffen von grundlegender Bedeutung. Merkmale geben diejenigen Eigenschaften von Gegenständen wieder, welche zur Begriffsbildung und –abgrenzung dienen. Sie sind durch Abstraktion gewonnene Denkeinheiten und damit auch selbst Begriffe.“ (DIN 2330 1993:3f. zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:53).

Die internationale ISO 1087-1 verwendet für den deutschen Begriff „Merkmal“ das englische Pendant „characteristic“ und definiert es als „abstraction of a property of an object or of a set of objects“ (ISO 1087-1 2000:3 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:53). Merkmale werden demnach dazu verwendet, um Begriffe zu beschreiben (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:53).

Merkmale kommt in der Terminologearbeit nicht nur deswegen große Bedeutung zu, weil durch sie Begriffsinhalte festgestellt werden können und sie die Grundlage zur Benennungsbildung schaffen, sondern auch, weil sie helfen, Begriffssysteme zu strukturieren, und Äquivalenzbestimmungen bei einer terminologischen Untersuchung erleichtern (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:53ff.).

Genannt werden soll im Kontext der Merkmale auch die Einteilung der selbigen nach der DIN 2330, die zwischen Beschaffenheitsmerkmalen (z.B. Form, Farbe, etc.) und Relationsmerkmalen (Herkunft, Gebrauch, etc.) unterscheidet. Die internationale ISO/CD 1087-1 aus dem Jahr 1995 nennt diese Einteilung der Merkmale „intrinsic characteristics“ (Beschaffenheitsmerkmale) und „extrinsic characteristics“ (Relationsmerkmale) (vgl. ISO/CD 1087-1 1995:7 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:55f.).

Geht man nun von Merkmalen der Begriffe im Bereich der Rechtswissenschaften aus, ist anzumerken, dass diese sprachunabhängig von FachexpertInnen festgelegt werden. Im Sinne dieser Masterarbeit werden sie beispielweise durch GesetzgeberInnen oder Gerichte festgelegt (vgl. Sandrini 1996:44).

Damit Begriffe beschrieben werden können, müssen aber ebenso Begriffsinhalt und Begriffsumfang klar definiert sein. Als Begriffsinhalt gilt gemäß DIN 2342 „die Gesamtheit der Merkmale eines Begriffs“ (DIN 2342 1993:1 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:47), die ISO 1087-1 bezeichnet den Begriffsinhalt („intension“) als „set of characteristics which makes up the concept“ (ISO 1087-1 2000:3 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:48). Der Begriffsumfang hingegen, wird von der DIN 2342 wie folgt erläutert:

„Gesamtheit der einem Begriff auf derselben Hierarchiestufe untergeordneten Begriffe. [...] Jeder Begriff auf dieser Hierarchiestufe ist dadurch mit seinem eigenen Begriffsumfang im Begriffsumfang des betrachteten Ausgangsbegriffs enthalten. Es ist zwischen dem Begriffsumfang und der Gesamtheit der Unterbegriffe auf allen Hierarchiestufen zu unterscheiden.“ (DIN 2342 1992:2 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:49)

Die internationale ISO 1087 hingegen definiert den Begriffsumfang („extension“) im Gegensatz zur DIN 2342 eher weitläufiger als „totality of all objects to which a concept corresponds“ (ISO 1087 2000:3 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:49).

Als Faustregel gilt, dass Begriffe stets in ihrem Kontext betrachtet, behandelt und systematisch geordnet werden müssen. Dieser Feststellung muss nicht nur in der Terminologiearbeit selbst, sondern auch in jedem Fachgebiet Folge geleistet werden. Ohne die Aneignung systematischer Grundlagenkenntnisse kann kein profundes Verständnis über das Fachgebiet vorgewiesen werden. Das Verständnis der Zusammenhänge der Begriffe des Fachgebietes ist unabdingbar, um Begriffe voneinander abgrenzen zu können. Dies gelingt nur durch das Wissen über die Beziehungen zwischen den Begriffen, dem sogenannten Begriffssystem (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:72). Die DIN 2331 charakterisiert dieses als „eine Menge von Begriffen, zwischen denen Beziehungen bestehen oder hergestellt worden sind und die derart ein zusammenhängendes Ganzes darstellen“ (DIN 2331 1980:2 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:72). Für Hohnhold (1990:47) gilt das Begriffssystem als „gesamte strukturierte Menge von Begriffen eines beliebig umfangreichen Gebiets oder Objekts, das seinerseits als ein Ganzes betrachtet werden kann“.

Begriffsbeziehungen stellen daher die Beziehungen, die zwischen Begriffen vorliegen und die zwischen ihnen Bezug herstellen, dar. Um der Vollständigkeit Rechnung zu tragen, soll zusätzlich angeführt werden, dass zwei Formen von Begriffsbeziehungen vorliegen kön-

nen. Hierarchische Begriffsbeziehungen beschreiben stets Über- und Unterordnungsverhältnisse bzw. Nebenordnungsverhältnisse. Als Beispiel hierfür kann der Begriff „Verkehr“ mit seinen untergeordneten Begriffen „Straßenverkehr“, „Luftverkehr“ etc. genannt werden. Nicht-hierarchische Begriffsbeziehungen stellen zumeist eine sequentielle Reihung auf horizontaler Ebene dar. Beispielhaft für nicht-hierarchische Begriffsbeziehungen können die verschiedenen Stufen der Terminologearbeit oder die Teilschritte eines Produktionsprozesses genannt werden. Zwar kann bei einer nicht-hierarchischen Begriffsbeziehung von einer Vor- und Nachordnung ausgegangen werden, allerdings werden hierarchische Verhältnisse dabei nicht impliziert (vgl. Hohnhold 1990:46f.).

### 2.3.2 Benennung

Im Gegensatz zum Begriff, der die Inhaltsseite eines Terminus verkörpert, repräsentiert die Benennung die Ausdrucksseite desselben (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:112). Gemäß der DIN 2342-1 wird unter Benennung eine „aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung“ verstanden (DIN 2342-1 1992:2 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:37). Die internationale ISO 1087-1 charakterisiert Benennung, im englischen „term“ genannt, als „verbal designation of a general concept in a specific subject field“ (ISO 1087-1 2000:6 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:41).

Durch Benennungen wird es möglich, nicht nur materielle Gegenstände (z.B. Haus, Maschine), sondern auch immaterielle Gegenstände (z.B. Höhe, Verfahren) beschreiben zu können. Der „Gegenstand“ wird von der DIN 2342 sogleich als ein „beliebiger Ausschnitt aus einer wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt“ definiert (DIN 2341 1992:2 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:44).

Jede Vorstellung, die gedanklich kreiert wird und die auf die Benennung bezogen wird, ergibt sich, wie bereits angeführt, durch eine Abstraktion, die auf unseren eigenen Lebenserfahrungen beruht. Durch das Zusammenfassen mehrerer eigenschaftsgleicher Gegenstände können Begriffe gebildet werden. Jedoch wird nicht darauf abgezielt, *ein* bestimmtes Haus oder *ein* bestimmtes Verfahren durch eine Benennung zu bezeichnen, sondern darum, merkmalsgleiche Gegenstände allgemein zu „Haus“ oder „Verfahren“ zuzuordnen. Die gedankliche Darstellung, auf die sich hier gestützt werden kann, ist auch besser unter dem Namen „Semiotisches Dreieck“ bekannt, dessen Endpunkte aus Begriff, Benennung und Gegenstand bestehen (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:38).

Auch der Normentwurf der ISO CD 704 (1996) *Terminology Work – Principles and Methods* hält diesen Gedanken fest und erweitert in Anlehnung an Suonuuti durch das vierte Element der Definition. Als Begründung wird angeführt:

“In the theory of terminology, objects, concepts, designations and definitions are fundamental ideas. Objects are observed and abstracted into concepts which, in special language, are represented by designations and described in definitions.” (Suonuuti 1997:9 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:39)

Forderungen an Genauigkeit, Knappheit und Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch stellt die DIN 2330. Bezugnehmend auf Genauigkeit verlangt sie, „daß (sic!) zwischen einem Begriff und einer Benennung möglichst eine eindeutige Benennung hergestellt wird“ (DIN 2330 1992:8 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:112). Jedem Begriff soll deswegen nur eine Benennung und viceversa zugehörig sein. Die Anforderung nach Knappheit ist häufig unvereinbar mit der Forderung nach Genauigkeit, weswegen im Zuge einer normenden Terminologearbeit häufig versucht werden muss, die verschiedenen Ansprüche bestmöglich aufeinander abzustimmen (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:112f.).

### 2.3.3 Definition

Korrektheit und Präzision der Definitionen sind für die Terminologielehre und die Terminologearbeit von großer Bedeutung, denn Begriffe müssen mit sprachlichen Ausdrucksformen beschrieben werden, um sie von anderen Begriffen abgrenzen zu können (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:59). Dadurch soll eine eindeutige, einwandfreie, wiederholbare und über Sprachgrenzen hinweg stattfindende Kommunikation ermöglicht werden (vgl. Hohnhold 1990:48).

Die DIN 2342 definiert „Definition“ als eine „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“ (DIN 2342 1992:2 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:59). Die DIN Norm 2330 charakterisiert die Funktion einer Definition auf folgende Weise:

„Beim Definieren wird ein Begriff mit Hilfe des Bezugs auf andere Begriffe innerhalb eines Begriffssystems festgelegt und beschrieben und damit gegenüber anderen Begriffen abgegrenzt. Die Definition bildet die Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff; ohne sie ist es nicht möglich, einem Begriff eine geeignete Benennung zuzuordnen.“ (DIN 2330 1993:6, zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:60)

Dahlberg (1981) beschreibt mit seiner Definition den Begriff der Definition auf folgende Art und Weise: „A definition is the equivalence between a definiendum (‘what is to be defined?’) and a definiens (‘how is something to be defined?’) for the purpose of delimiting the understanding of the definiendum in any communication case“ (Dahlberg 1981:17 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:60).

Eine weitere Definition Dahlbergs, die er im Jahr 1976 verfasste, erläutert die formale Struktur von Definitionen. Anhand dieser wird festgehalten, dass jede Definition einer Gleichung gleicht, die auf der linken Seite der Gleichung das Definiendum und auf der rechten Seite das Definiens, die Inhaltsbeschreibung des Begriffs, angibt. Beide Seiten werden durch den Definitor getrennt, der entweder mithilfe eines Doppelpunkts oder eines Gleichheitszeichens dargestellt werden kann (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:60).

Zumal Gegenstände, je nachdem um welche Fachrichtung, Zielsetzung und wissenschaftlichen Blickwinkel es sich handelt, unterschiedlich betrachtet werden können, entsteht eine beträchtliche Anzahl an Definitionsarten. Für die Erstellung einer praktischen Terminologearbeit sind jedoch im Wesentlichen die Inhalts-, Umfangs-, und Bestandsdefinition bedeutend, weswegen diese nun kurz näher erläutert werden sollen (vgl. Arntz/Mayer/Picht

2009<sup>6</sup>:60f.). Als wichtigste Definitionsart wird die Inhaltsdefinition angeführt. Als Ausgangspunkt gilt hierbei ein definierter Oberbegriff, von dem aus alle einschränkenden Merkmale angegeben werden, die den Begriff, der neu definiert werden soll, nicht nur kennzeichnen sollen, sondern auch ermöglichen, dass er von anderen Begriffen abgegrenzt werden kann (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:62). Demnach ist es also nicht notwendig, alle Merkmale des Begriffs zu erwähnen, sondern nur jene, die für den Zweck der Definition nützlich sind (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:62). Arntz/Mayer/Picht (2009<sup>6</sup>:62) teilen der Inhaltsdefinition deswegen folgende Gliederung zu: „Definiendum: Definiens = Oberbegriff + einschränkende Merkmale“. Im Gegensatz dazu zählt die Umfangsdefinition sämtliche Unterbegriffe auf. Sie ist im Vergleich zur Inhaltsdefinition als die stabilere Definitionsart zu nennen, da jede Definition erst ungültig wird, wenn ein neuer Unterbegriff gebildet wurde. Die Bestandsdefinition umfasst alle individuellen Gegenstände, sie ist in ihrem Wesen der Umfangsdefinition sehr ähnlich, kann aber als weniger abstrakt und somit als leichter verständlich angesehen werden. Ein Zurückgreifen auf Umfangsdefinitionen ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn die Anzahl der Gegenstände begrenzt ist (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:63f.).

Auch Definitionen unterliegen bestimmten Anforderungen. Es sollen für sie nicht nur Benennungen verwendet werden, die im selben System vorkommen, sondern es sollen ebenso Synonyme vermieden werden, da durch diese sonst die Verständlichkeit Einbußen erleidet. Zusätzlich sollen Definitionen Bezug auf das Fach nehmen und die angeführten Merkmale sollen eine Einordnung in das jeweilige Begriffssystem erkennbar machen. Definitionen können nur so lange Gültigkeit besitzen, bis sich die Merkmale eines Begriffs wieder ändern. Deswegen bedarf es in regelmäßigen Abständen einer Prüfung und gegebenenfalls auch einer Bearbeitung (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:68f.).

Wie definiert werden soll, wird in nationalen und internationalen Grundsatznormen ausführlich behandelt. Sie legen zugrunde, wie die Bildung von Definitionen zu erfolgen hat und sie leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass typische Fehler wie z.B. Zirkelschlüsse gar nicht erst auftreten. Definitionen wirken normativ, sie sollen neben sprachlicher Exaktheit auch Sachinhalte vermitteln. Verwendet man Definitionen in mehrsprachig ausgerichteten deskriptiven Terminologiearbeiten, können durch sie Schlüsse darüber gezogen werden, ob ein gegebener Begriff in Sprache A mit einem gegebenen Begriff in Sprache B äquivalent ist. Diese Art der Definition wird deswegen auch Paralleldefinition genannt (vgl. Arntz 1988:173ff.).

Durch den Gebrauch definatorischer Hilfsmittel können Definitionen anschaulicher gestaltet werden. Sämtlichen Personen, die keine FachexpertInnen sind, wird dadurch das Verständnis über die Begriffe und das Fach erleichtert. Als definatorische Hilfsmittel können Zeichnungen, Grafiken, illustrative Beispiele, Symbole und Formeln nützlich sein (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:66f.)

In Bezug auf Definitionen im Recht muss angemerkt werden, dass diese wesentliche Besonderheiten aufweisen, denn sie sind nicht nur zeitlich begrenzt, sondern gelten auch oft-

mals nur für ein bestimmtes Rechtsgebiet innerhalb der Rechtswissenschaften. Ebenso ist es durchaus üblich, dass Definitionen durch die Rechtsprechung oder die Rechtswissenschaft wieder erweitert oder eingeschränkt werden (vgl. Sandrini 1996:56). Damit konkrete Lebenssituationen der BürgerInnen exakt geregelt werden können, kommt der Definition im Recht noch eine weitere Bedeutung zu, denn durch eine präzise Beschreibung eines Begriffs soll nicht nur der Tatbestand erläutert werden, sondern ebenso eine Rechtsfolge für betroffene Personen aufgezeigt werden. Daher ist jeder Rechtsbegriff immer in Funktion der Rechtsfolge zu sehen (vgl. Sandrini 1996:64f.). Wank (1985:79 zit. nach Sandrini 1996:65) betont hierzu, dass „jeder in einem Rechtssatz verwendete Begriff ein funktionsbestimmter Begriff [ist]. Seine Bedeutung ergibt sich aus seiner Funktion der Regelung“.

Im Bereich der Rechtswissenschaften spielen Genauigkeit und Präzision eine zentrale Rolle, aber auch die Frage nach den AutorInnen einer Definition darf nicht außer Acht gelassen werden, denn die Gültigkeit und Autorität hängen im Wesentlichen davon ab, wer sie erstellt. Im Recht stoßen ÜbersetzerInnen auf sogenannte Legaldefinitionen, die von Gesetzgebern aufgestellt wurden. Die Begriffe und deren Merkmale werden in der vorgeschriebenen Norm oder in den Durchführungsbestimmungen bereits festgelegt (vgl. Sandrini 1996:91). Der Duden definiert Legaldefinition als eine „durch ein Gesetz gegebene Begriffsbestimmung“ (URL: Duden<sup>a</sup>). Um die Legaldefinition zu veranschaulichen, soll das Beispiel des juristischen Begriffs „Angehörige“ nach dem österreichischen StGB § 72 Abs. 1 angeführt werden:

„Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.“ (URL: Jusline<sup>a</sup>)

Erst durch Definitionen kann im Rechtswesen ein Bezug vom Tatbestand auf den Sachverhalt hergestellt werden und somit Rechtsfolgen eingeleitet und die Rechtssicherheit gewährleistet werden. Die juristischen Definitionen helfen ÜbersetzerInnen und JuristInnen auch maßgeblich bei der notwendigen Rechtsvergleichung von verschiedenen nationalen Rechtssystemen (vgl. Sandrini 1996:94ff.).

Im Bereich des Strafrechts lässt sich eine besondere Stellung der Definition von Rechtsbegriffen feststellen, denn im Strafrecht herrscht der Bestimmtheitsgrundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ - „Keine Strafe ohne Gesetz“ (vgl. Sandrini 1996:85f.). Das österreichische Strafgesetzbuch definiert unter § 1 StGB Abs. 1 diesen Grundsatz wie folgt: „Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war“ (URL: Jusline<sup>b</sup>).

Dieser Grundsatz gilt, wenn auch mit anderem Wortlaut, in der Schweiz und in Deutschland und ist dort ebenso unter § 1 deutsches StGB und Art 1 schweizerisches StGB verankert. Dieser Grundsatz ist für die Begriffsbeschreibung deswegen so wichtig, weil

dadurch die Rechtsfortbildung und die Begriffsinterpretation wegfallen (vgl. Sandrini 1996:87). Für ÜbersetzerInnen wird es unter Zugrundelegung dieser Tatsache also notwendig sein, exakt Terminologie auszuarbeiten, um in weiterer Folge gravierende Missverständnisse, die im Strafrecht durchaus Konsequenzen nach sich ziehen können, zu vermeiden.

#### **2.3.4 Quellenangaben**

Hohnhold (1990:96) fixiert die Quellenangabe als „den Fundort der betreffenden Information im Schrifttum oder, bei mündlich erhaltener Auskunft, den auskunftgebenden Fachmann“. Anhand von Quellen erfolgt die Überprüfung, ob Einträge korrekt sind, aber Quellenangaben können auch als Ansatzpunkt für eigene Recherchen verwendet werden (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2004<sup>5</sup>:133). Jegliche in einer Terminologiarbeit verwendeten Fachausdrücke und Textausschnitte müssen mit einer Quelle versehen werden. Dadurch wird die Definition oder der Textausschnitt belegt. Übersetzungen und Wörterbücher gelten als weniger geeignete Verweise, denn sie stellen meist Ergebnisse aus Auswertungen dar und führen zumeist nicht an, wo der Wortschatz seinen Ursprung hat. Einsprachige Fachwörterbücher hingegen können für die Kontrolle hinzugezogen werden, denn diese sind zumeist Originalquellen. Übersetzungen als Quellen anzugeben, soll nur in äußersten Notsituationen erfolgen, da jede Terminologiarbeit die Angabe von Originalquellen erfordert. Zur Unterstützung des Übersetzungsprozesses kann von Übersetzungen jedoch durchaus Gebrauch gemacht werden, da es keine Seltenheit ist, gleichartige Texte übersetzen zu müssen und somit auf zuverlässige, bereits übersetzte Versionen zurückgegriffen werden kann (vgl. Hohnhold 1990:96).

#### **2.3.5 Kontext**

Kontexte leisten für ÜbersetzerInnen durch zwei Funktionen wesentliche Unterstützung. Zum einen erläutern sie die Benennungen begrifflich. Somit wird anhand einer Kontextinformation schnell ersichtlich, ob begriffliche Äquivalenz gegeben oder nicht gegeben ist. Zum anderen können, durch bestehende Kontexte, phraseologische und syntaktische Bereiche, in denen Benennungen vorkommen, den ÜbersetzerInnen nähergebracht werden (vgl. Hohnhold 1990:78f.). Paepcke (zit. nach Paepcke in Hohnhold 1990:77) definiert „Kontext“ als

„den übergreifenden Zusammenhang eines Textes, die sprachliche und inhaltliche Klammer, die den Text zusammenhält, die ein bestimmtes individuelles Textgefüge gewährleistet, in dem die einzelnen Termini ihre Bedeutung in letzter Instanz aus den Sachzusammenhängen im Text erhalten bzw. bestätigt bekommen.“

Arntz/Mayer/Picht (2004) nehmen eine Unterscheidung von zwei Kontextarten vor und unterscheiden zwischen einem sprachlichen und einem assoziativen Kontext. Der sprachliche Kontext ist jener Kontext, der Informationen über gebräuchliche Verbindungen der Benennungen mit anderen sprachlichen Ausdruckweisen anführt. Der assoziative Kontext drückt keine sprachlichen oder inhaltlichen Informationen aus, sondern erlaubt ausschließlich die Beziehung eines Fachwortes zu einem bestimmten Anwendungsbereich. Assoziative Kontexte er-



scheinen nur dann als brauchbar, wenn weder Definitionen noch geeignete sprachliche Kontexte vorliegen (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2004<sup>5</sup>:224).

Hohnhold hingegen wählt einen anderen Zugang und unterteilt Kontexte in Makro- und Mikrokontexte. Den Makrokontext definiert er als „übergreifender Textzusammenhang auf der Ebene eines ganzen Textes oder Textabschnitts“ (Hohnhold 1990:78), den Mikrokontext bezeichnet er hingegen als „kleiner, den fraglichen Fachausdruck enthaltender Textabschnitt, meist unterhalb der Satzebene“ (Hohnhold 1990:78). Laut dieser Definition stellen Mikrokontexte keine fest gefügten Gebilde dar, sondern sie dienen als hilfreiche Anwendungsbeispiele der Benennung, die direkt aus der Praxis entnommen werden (vgl. Hohnhold 1990:78).

### **3. Rechtssprache**

Jede Wissenschaftsdisziplin verfügt über ihre eigenen Fachtexte, die die fachinterne Kommunikation unter FachexpertInnen, sei es innerhalb oder außerhalb eines Sprachraums, ermöglichen sollen. Im Wissenschaftsbereich der Naturwissenschaften sprechen WissenschaftlerInnen über Themen, die nicht sprachlicher Natur sind und die daher auch einzelsprachenunabhängig verstanden und nachvollzogen werden können. In den Geisteswissenschaften hingegen werden Gegenstände, über die kommuniziert wird, erst durch Sprache kreiert und in weiterer Folge durch Kommunikation weiterentwickelt (vgl. Müller 2010:9).

Nach Pommer (2006:15) „[lebt] Recht [...] mit und durch die jeweilige Sprache; es knüpft an Sachverhalte aus dem Alltag an, läßt (sic!) sich aber nicht, wie zB ein naturwissenschaftliches Phänomen, auch sprachenunabhängig nachvollziehen“.

Trotzdem müssen Rechtsbegriffe in irgendeiner Form definiert und einer Wirklichkeit zugrunde gelegt werden. Rechtsbegriffe beziehen sich unter Berücksichtigung der oben erwähnten Aussagen daher nicht auf Gegenstände, sondern auf konkrete und präzise Situationen innerhalb eines Rechtssystems (vgl. Sandrini 1996:41). Das Rechtswesen nimmt eine besondere Stellung ein, denn „‘Recht‘ wird durch Sprache fixiert, d.h. die Sprache fungiert als Instrument des Rechts und der Kommunikation darüber“ (Müller 2010:9). Sprache stellt immer einen wesentlichen Teil der kulturellen und nationalen Identität eines Landes dar, genauso wie das Rechtssystem ein Bestandteil der jeweiligen Kultur ist (vgl. Reichelt 2006:2ff.).

Damit unterscheidet sich die Rechtssprache mit ihren Rechtstexten ganz wesentlich von anderen Fachsprachen und Fachtexten, denn Sprache und Gesetz bilden eine Einheit und stellen die beiden Säulen der menschlichen Gesellschaft dar. Die Rechtswissenschaft unterscheidet sich maßgeblich von anderen Wissenschaften wie beispielsweise der Physik, da man sich hier über Gegenstände (Wetter, Erdbeben etc.) unterhält, die auch ohne Worte vorhanden sind und die man „erfahren“ kann. Bereits in den 70er und 80er Jahren ging es um das Thema „Sprache und Recht“, jedoch fokussierte man sich damals eher auf Fragestellungen der Bürgernähe und der Sprachbarrieren. Zu dieser Zeit erkannte man auch die Eigenarten der Rechtssprache sowie die Unterschiede zur Gemeinsprache und anderen Fachsprachen, die in

Folge von LinguistInnen analysiert wurden. Erst in den letzten Jahren stieg das Interesse an Forschungen zur Übersetzung von Rechtstexten und den Schwierigkeiten, die damit einhergehen. Die Übersetzung von Rechtstexten ist stets interdisziplinär von Relevanz, da ein Zusammenwirken von Rechtswissenschaft, kontrastiver Linguistik und Übersetzungswissenschaft besteht (Daum 2003:334f.).

Als Definition für Rechtssprache soll nun W. Otto zitiert werden, der Rechtssprache als eine „Gesamtheit der Texte [...], die in ‚rechtsspezifischen‘ Situationen geäußert werden“ (Bolten 1992:68) definiert. Diese Definition ist insofern sinnvoll und zweckmäßig, da keine Definition auf Grundlage eines vertikal und horizontal gegliederten Schichtungsmodells der Rechtssprache vorgenommen wird (vgl. Bolten 1992:67ff.).

Möchte man nun in Bezug auf diese Masterarbeit den Begriff „deutsche Rechtssprache“ definieren, kann die Definition von Brambilla/Gerdes/Messina (2013:7) herangezogen werden:

„Unter deutscher Rechtssprache sind grundsätzlich die verschiedenen Fachsprachen zu verstehen, die in den Zentren der deutschen Sprache im Bereich Recht geschrieben und gesprochen werden. Es handelt sich also um Fachsprachen, die je nach Rechtssystem, Textsorte und nationaler Varietät variieren“.

Pommer (2006) lehnt die Unterteilung von Rechtssprache in sechs Subkategorien an Gémár (1995:116ff.) an. Demzufolge kann die Rechtssprache in die Sprache des Gesetzgebers, der Rechtsprechung, der Verwaltungssprache, der Wirtschaftssprache sowie in jene der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung unterteilt werden (vgl. Pommer 2006:20).

### **3.1 Rechtssprache und ihr Bezug zur Gemeinsprache**

Die Rechtssprache ist zweifelsohne eine der wichtigsten Sprachformen im Gesamtwortschatz. Ihre erhebliche Relevanz erlangt sie jedoch nicht nur durch ihre Funktion im Recht selbst, sondern auch dort, wo Recht gesprochen und gesetzt wird. In den Institutionen und Behörden, die sich mit dem Rechtswesen befassen, wird die Rechtssprache auch weitgehend geprägt und dort als wichtiges Werkzeug zur Kommunikation verwendet. Hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für den öffentlichen Sprachgebrauch ist die Rechtssprache insofern bedeutsam, da sie hier einen beträchtlichen Status in gesellschaftlichen Arbeits- und Handlungsbereichen einnimmt. In diesem Kontext kann beispielsweise von Ämtern und Verwaltungsbehörden gesprochen werden, bei denen sich das Recht als rechtliche Regeln, Verordnungen oder anderen Rechtstexten sprachlich äußert. Deswegen ist in der Literatur auch oft von einer „Rechts- und Verwaltungssprache“ die Rede. Infolgedessen kann darauf geschlossen werden, dass die Rechtssprache in unterschiedlichen Funktionszusammenhängen agiert und sie demnach auch in Bezug auf ihren Wortschatz in mehrere Teilbereiche gegliedert werden kann und soll. Beispielsweise treten zwischen der Fachsprache der Institutionen des Rechts und jener der Behörden eine Vielzahl an Überschneidungen auf, die jedoch aus sprachlicher Sicht nicht als dasselbe betrachtet werden dürfen. Ähnliche mögliche Überlappungen können auch bei der

Rechtssprache und der Gemeinsprache bzw. Alltagssprache festgestellt werden. Eine beträchtliche Anzahl an Termini der Rechtssprache gelten zur selben Zeit als Ausdrücke, die in der Gemeinsprache verwendet werden, jedoch weichen ihre Bedeutungen in Rechtskontexten und Alltagssituationen stark voneinander ab. Die Rechtssprache kann jedoch nicht nur als eine Fachsprache im engeren Sinn betrachtet werden, wie es zum Beispiel für normierte Fachsprachen der Technik und des Handwerks möglich ist, denn sie ist terminologisch nicht deutlich von der Gemeinsprache abtrennbar. Vielmehr muss festgestellt werden, dass die Sprache des Rechts in Bezug auf ihren Wortschatz zwar fachsprachlich bis terminologisiert ist, sie aber trotzdem Bestandteil der Gemeinsprache ist (vgl. Busse 1998:24f. zit. nach URL: Germanistik.hhu:1f.)

Soll nun der Begriff Gemeinsprache definiert werden, wird auf die Definition der DIN 2342 (DIN 2342 1992:1 zit. nach Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:10) verwiesen, laut der sie der „Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ ist. Auch Hohnhold charakterisierte sie als den überregionalen Kern einer Sprache und nennt, dass alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft daran teilhaben (vgl. Hohnhold 1990:39). Daher spricht er sich dafür aus, dass die Gemeinsprache als „selbstständig textkonstituierend und verständigungswirksam“ bezeichnet werden kann (Hohnhold 1990:39).

Erwähnenswert erscheint auch die Tatsache, dass die formalisierte Sprache, beispielsweise mathematische Formeln, nicht ohne natürliche Sprache existieren kann, genauso kann auch die Fachsprache nicht ohne sie auskommen. Die Gemeinsprache hingegen kann ohne weiteres für sich alleine existieren (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:21).

Um zu veranschaulichen, dass die Rechtssprache über eine beträchtliche Anzahl an Termini verfügt, die aus der Gemeinsprache entnommen sind, sich diese Termini jedoch gravierend auf der Bedeutungsebene (Begriff) unterscheiden und gemeinsprachliche Wörter meist polysem sind, soll beispielhaft das Wort „Kind“ herangezogen werden. Wenn nun eine gemeinsprachliche Definition von „Kind“ mit einer juristischen Definition (Legaldefinition) verglichen wird, lassen sich deutliche Unterschiede feststellen (vgl. Jermol 2003:142):

„Gemeinsprachliche Definition

Kind 1. Mensch von der Geburt bis zum Eintritt der Geschlechtsreife; (auch) (Kosewort u. Anrede für Kinder u. junge Leute); Nachkomme, Abkömmling; (Sammelbez. für) Knabe u. Mädchen, Sohn u. Tochter ...“ (Wahrig 1986:741 zit. nach Jermol 2003:142)

„Juristische Definition

Kind ist im Gegensatz zu anderen Verwandten ein Abkömmling ersten Grades, sonst vielfach der Mensch zwischen der Geburt und der Vollendung des 14. Lebensjahres, öfter auch darüber hinaus. Das Kind kann ehelich oder nichtehelich sein. Eine fremde Person kann durch Adoption als Kind angenommen werden.“ (Köbler 1997<sup>8</sup>:220 zit. nach Jermol 2003:142)

Man kommt bei diesem Vergleich nicht nur zu der Erkenntnis, dass die juristische Definition wesentlich präziser ausfällt als die gemeinsprachliche, sondern auch zu jener, dass andere Aspekte hervorgehoben werden. Während bei der gemeinsprachlichen Definition die Altersgrenze vollkommen unwesentlich ist, steht ihr im Bereich der Rechtswissenschaften besondere Aufmerksamkeit zu, da man ab dem 14. Lebensjahr als deliktfähig gilt (vgl. Jermol

2003:142). Als grundlegendes Problem der Rechtssprache kann daher angesehen werden, dass sie einerseits zur fachgerechten Kommunikation zwischen ExpertInnen dienen soll, jedoch andererseits ihren Bezug zur Gemeinsprache erhalten soll, da auch betroffene BürgerInnen, die meist Laien auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften sind, diese verstehen müssen (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:22).

Mattila erklärt diese Notwendigkeit des Verständnisses seitens der BürgerInnen dahingehend, dass Texte, die sich in Rechtskontexten äußern, sich weitgehend auf alle Mitglieder einer Gesellschaft beziehen und deren Privat- oder Geschäftsleben direkt oder indirekt in irgendeiner Form beeinflussen (z.B. Heirat, Arbeit, Geburt, Tod, etc.) (vgl. Mattila 2013:108).

Hinsichtlich des Bezugs zur Gemeinsprache müssen nach Pommer (2006) zwei semantische Ebenen unterschieden werden. Die erste Ebene ist jene der Fachterminologie, die Fachausdrücke und Rechtsbegriffe umfasst, die meist nur von FachexpertInnen verwendet werden und daher in der Regel fachfremden Personen nicht geläufig sind. Als zweite Ebene nennt Pommer die Ebene der Gesetzessprache, die zwar Ausdrücke aus der Gemeinsprache enthält, in der diese Ausdrücke jedoch eine andere, nämlich „fachliche“ Bedeutung im juristischen Kontext erhalten. Als Beispiel kann hier das Wort „Widerspruch“ dienen, das im juristischen Sinne einen Verwaltungsakt, einen sogenannten Rechtsbehelf, darstellt, im gemeinsprachlichen Kontext jedoch nur im Sinne von „widersprechen“ verwendet wird (vgl. Pommer 2006:22).

### **3.2 Besonderheiten der Rechtssprache**

So wie jeder fachsprachliche Bereich weist auch die Rechtssprache zahlreiche besondere Merkmale auf. Die Sprache des Rechtswesens präsentiert sich als sehr abstrakt, stark schematisch verallgemeinert und zielt somit auf materielle Gleichheit ab. Aufgrund dieser sachlichen Ausdrucksweise wird maximale Eindeutigkeit der Aussagen erzielt. Der bildhafte Ausdruck der Rechtssprache, der durchaus üblich ist, gilt für alle an der Kommunikation beteiligten Personen als verständlich und nachvollziehbar, solange diese über die gleiche Lebenserfahrung verfügen (vgl. Sander 2004:5). Folgende Charakteristika der Rechtssprache lassen sich definieren:

#### **- Nominalisierung**

Häufig ist die Rechtssprache nicht für jedermann verständlich. Dies lässt sich vor allem auf den gängig verwendeten Nominalstil, der in der Gemeinsprache selten Verwendung findet, zurückführen. Aufgrund des Strebens nach Kürze und Prägnanz lässt sich eine Präferenz der Substantivierung feststellen. Dies wirkt sich jedoch oft folgeschwer auf die Deutlichkeit aus. Bei der Nominalisierung soll der Fokus nicht auf der handelnden Person liegen, sondern es sollen Prozesse und Aktivitäten zu etwas Statischem und Objektivem gemacht werden. Die Nominalisierung kann auf unterschiedlichste Art und Weise erfolgen, eine Tendenz lässt sich jedoch hinsichtlich der Nominalisierung von Verben, Satzteilen und Nebensätzen sowie der Substantivierung von Adjektiven erkennen (vgl. Sander 2004:6f.).

#### - Passivformen

Als weit verbreitet gilt auch die Verwendung des Passivs, anstelle des Aktivs. Beide Formen betonen verschiedene Aspekte des Vorgangs und differenzieren die Sichtweise auf diesen. Bei der Rechtssprache werden meist Vorgänge, Beschreibungen, Verfahren, Anweisungen, Regeln und Vorschriften in den Fokus gestellt und nicht der Handelnde selbst. Daraus resultiert, dass der Leideform öfter der Vorrang eingeräumt wird als der Tätigkeitsform (vgl. Sander 2004:7f.).

#### - Explikation

Bei einer Explikation von rechtsspezifischen Fachbegriffen soll ein allgemeinsprachlicher Begriff durch fachsprachliche Explikation, dies ist die genauere Erläuterung, verdeutlicht werden (vgl. Sander 2004:8).

#### - Intertextualität

Auf den ersten Blick scheint es aus sprachlicher Sicht, dass Rechtstexte, vor allem Gesetze, weitgehend unabhängig voneinander formuliert seien. Tatsächlich werden sie jedoch auf komplexe Art miteinander vernetzt. Deswegen kann im Bereich der Rechtswissenschaften von Intertextualität gesprochen werden. Gerade in der europäischen Gesetzgebung sollen Sachgebiete so lückenlos wie möglich erfasst werden, daher gelten meist allgemeine Rechtsbegriffe als Voraussetzungen für andere Gesetzeswerke. Mittels Verweisen auf andere Rechtsquellen können Rechtsbegriffe in andere Gesetzestexte übernommen werden. Analysiert man Rechtstexte genauer, wird man feststellen, dass in der Regel Verweisliteratur und andere juristische Instanzen angeführt werden. Oft finden sich auch die Abkürzungen „hM“ (herrschende Meinung) oder „hL“ (herrschende Lehre). Hierdurch wird ebenso eine hierarchische Rangordnung deutlich (vgl. Pommer 2006:25f.).

#### - Präzision und Eindeutigkeit

Die Rechtssprache zeichnet sich auch vor allem dadurch aus, dass sie stets nach größtmöglicher Präzision strebt, denn nur dadurch kann Rechtssicherheit erreicht und eine klare und unmissverständliche Ausdrucksweise gewährleistet werden (vgl. Arntz/Sandrini 2007:136). Hier soll jedoch angemerkt werden, dass, je präziser und knapper eine Fachsprache, in diesem Fall die Rechtssprache, sich äußert, damit auch ein großer Teil an Allgemeinverständlichkeit eingebüßt wird (vgl. Arntz/Mayer/Picht 2009<sup>6</sup>:22). Zudem strebt die Rechtssprache stets nach Eindeutigkeit, da durch sie die Rechtsicherheit garantiert werden kann (vgl. Jermol 2003:144f.).

#### - Rechtsspezifische Textsorten

Sehr typisch für die Fachsprache des Rechts ist auch das Vorkommen unzähliger rechtsspezifischer Textsorten wie beispielsweise Anträge, Gesetzestexte, Protokolle, Formulare, Urteile etc. (vgl. Rathert 2006:9).

### 3.3 Rechtstexte – Sprachliche Äußerungen der Rechtssprache

Rechtstexte werden von FachexpertInnen verfasst und haben für eine Vielfalt von AdressatInnen entweder verbindlichen oder informativen Charakter. Dadurch stellen Rechtstexte für die Übersetzung eine besondere Herausforderung dar, denn sie können zudem verschiedene Funktionen – wie beschreibend, bewertend, appellierend – ausüben, oder auch besondere Merkmale haben und diverse Aufgaben im Rechtssystem erfüllen (vgl. Müller 2010:9).

Das Übersetzen von Rechtstexten und den dazugehörigen rechtsspezifischen Textsorten bedingt ein Verständnis der Funktionsweise juristischer Kommunikation und Textarbeit, denn ein Rechtstext kann nur dann verstanden und angemessen übersetzt werden, wenn seine Wirkung innerhalb des juristischen Umfelds bekannt ist (vgl. Sandrini 1999b:34f.). Sandrini (1999b:35) betont den maßgeblichen Einfluss von Rechtsordnungen auf juristische Textsorten und Rechtstexte und äußert sich hierzu wie folgt:

„Rechtstexte sind abhängig von den spezifischen rechtlichen Inhalten einer Rechtsordnung, den darin vorgegebenen Kommunikationsbedingungen und –voraussetzungen, die ihrerseits zur Bildung spezifischer Textsorten führten.“

Aufgrund dieser Systemgebundenheit an nationale Rechtsordnungen soll Stolze (1999:169) zitiert werden, die dazu anführt, dass Rechtstexte „vor einem völlig verschiedenen Denkhorizont [stehen]“.

Im Gegensatz zu Fachtexten anderer Wissenschaften führen Rechtstexte Rechtswirkungen herbei, denn normative Rechtstexte, wie Gesetzestexte und völker- und privatrechtliche Verträge, sind rechtsgültig und verbindlich. Dies führt dazu, dass ÜbersetzerInnen zusätzlicher Druck auferlegt wird, ein qualitativ hochwertiges Translat zu liefern (vgl. Šarčević 1999:103).

Daum (2003) nennt im Hinblick auf die Rechtsübersetzung eine Einteilung von Texttypen, die sich an den wesentlichen Funktionen und Inhalten von Rechtstexten orientiert. Zuerst wird der *Normtext* erwähnt, mit dem allgemeine Normen begründet werden sollen. Hierzu zählen Gesetze, Verordnungen und öffentlich-rechtliche Satzungen. All diese Textsorten werden auch Rechtsnormen genannt. Für diese sind vor allem im kontinental-europäischen Rechtssystem ein hoher Abstraktionsgrad und die Eigenschaft der Zitierbarkeit typisch. Aus translationswissenschaftlicher Sicht ist dies insofern von Bedeutung, da diese beiden Eigenschaften sich auf die Übersetzungsstrategie auswirken müssen, da beispielweise die Makrostruktur des Textes unverändert bleiben muss. Als weitere Normtexte nennt Daum noch Texte, die individuelle Normen begründen (Verträge und Vereinssatzungen) und Texte, die die beiden eben erwähnten Typen kombinieren. Hierunter fallen z.B. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Als zweiten in der Rechtsübersetzung typischen Texttyp werden *Rechtsanwendende Entscheidungen* genannt. Diese können entweder von Justizbehörden ausgehen (Urteile, Beschlüsse, Verfügungen) oder von Verwaltungsbehörden erlassen werden (Verwaltungsakte). Als dritten Texttyp nennt Daum die *Formulartexte*. Dies sind zum einen beispielweise

gerichtliche und behördliche Formulare und zum anderen Mustertexte für RechtsexpertInnen. Den vierten Texttyp bezeichnet Daum als die *Informativen Texte*. Dies sind Texte, die entweder über die herrschende Rechtslage oder über das korrekte Ausfüllen von Formularen informieren. Hierzu kann jedoch auch der Schriftverkehr gezählt werden, wobei es zu unterscheiden gilt, ob es sich bei diesem um eine Korrespondenz von Amt zu Amt, Behörde zu Behörde, Behörde zu Laien, FachexpertInnen an Behörde oder um ein Rundschreiben handelt (Daum 2003:35ff.).

Da sich der methodische Teil dieser Masterarbeit mit dem Gesetzestext befasst, soll nun auf die Charakteristika dieser Textsorte näher eingegangen werden. Gesetzestexte stellen zweifelsohne die zentrale und institutionelle Textsorte im Bereich der Rechtsinstitutionen dar. Durch Analysen und Vergleiche von Gesetzestexten, Rechtstermini und ihren Funktions- und Gebrauchsweisen kann am besten analysiert werden, über welche spezifischen Eigenheiten die Rechtssprache verfügt. Jedoch muss hier beachtet werden, dass es teils wesentliche Unterschiede zwischen dem kontinental-europäischen und dem anglo-amerikanischen Rechtskreis gibt. Dies ist vor allem im Rechtssystem selbst ersichtlich, wenn beispielsweise das Fallrecht miteinander verglichen wird. Somit können Untersuchungen des anglo-amerikanischen Rechtskreises kaum auf das deutsche Recht und somit auf den kontinental-europäischen Rechtskreis umgemünzt werden. Gesetzestexte dienen nicht einfach nur der Kommunikation zwischen zwei KommunikationsteilnehmerInnen, sondern sie werden meist von hochqualifizierten und bereits vorinformierten FachexpertInnen als Instrument eingesetzt, um komplexe Entscheidungsvorgänge zu treffen. Ebenso sind Gesetzestexte Gegenstand umfassender Auslegungen und Arbeitsschritte, die durch institutionelle Regeln und vielfältige Einflussfaktoren geprägt werden (vgl. Busse 1999:1384). Diese Textsorte ist auf solch eine Art formuliert, dass sie eine Interpretation zulassen kann, gleichzeitig jedoch nicht zu viel Spielraum dafür bietet (vgl. Pommer 2006:29). Alle Gesetzestexte bewegen sich daher stets „in einem Spannungsfeld zwischen geforderter Eindeutigkeit und notwendiger Vagheit, da eine lückenlose Erfassung des normativ Mitgedachten nicht möglich ist“ (Pommer 2006:29).

Wenn Gesetzestexte übersetzt oder adaptiert werden sollen, oder deren Terminologie verarbeitet werden soll, müssen ÜbersetzerInnen darauf achten, dass die Konzepte des Ausgangstextes übertragen werden und die rechtlichen Wirkungen im Ausgangsrechtssystem von den RezipientInnen verstanden werden können. RechtsanwenderInnen von Gesetzestexten sind einerseits BürgerInnen und EinwohnerInnen, aber auch Gerichte, Verwaltungsbehörden und AnwältInnen, die mit den Texten arbeiten. Gesetzestexten kommt deswegen vorwiegend eine informative Textfunktion zu. Anhand ihrer lässt sich feststellen, was in verschiedenen Ländern rechtmäßig vorgeschrieben ist. Sollen sie in eine andere Sprache übersetzt werden, gilt der Grundsatz, dass die Übersetzung mit dem Original möglichst genau übereinstimmen muss (vgl. Pommer 2006:51).

Normative Rechtstexte, wie es der Gesetzestext ist, beinhalten außerdem Rechtsregeln, wodurch die Rechtssubjekte Rechten und Pflichten unterstellt werden. Die von staatlichen

autoritären Behörden erlassenen Gesetzesvorschriften beinhalten hauptsächlich Regeln, wie sich BürgerInnen untereinander verhalten sollen, um im rechtlichen Rahmen zu bleiben (vgl. Šarčević 1999:105).

ÜbersetzerInnen müssen aufgrund dieser zahlreichen Textfunktionen der normativen Rechtstexte juristische Sprachakte formulieren können, die den Norminhalt funktionsgemäß wiedergeben. Es muss klar zum Ausdruck gebracht werden, ob eine Norm ein Verhalten verbietet, gebietet, erlaubt oder ob sie jemanden gar zu einem bestimmten Handeln und Verhalten ermächtigt. Für RechtsanwenderInnen muss sofort erkennbar sein, ob die Vorschrift oder das Gebot allgemeinverbindlich ist, oder ob ein gewisser Ermessensspielraum vorhanden ist (vgl. Šarčević 1999:108).

### **3.4 Systemgebundenheit juristischer Terminologie**

Das Recht stellt ein wesentliches Element von Kultur dar. Hierzu gilt es jedoch noch einige weitere Dinge zu berücksichtigen. Das Recht unterteilt sich in verschiedene nationale Rechtsordnungen, die unabhängig von der verwendeten Rechtssprache nicht nur durch politische, sondern auch durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen erschaffen werden. Jeder Staat behält sich, gemäß den Rousseauschen Gesellschaftsverträgen, seine eigenen Regeln vor, die auf seinem Staatsgebiet gelten und die in Folge stets aktualisiert und modifiziert werden müssen. Im Rahmen ihrer Souveränität können Staaten, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Bedingungen, eigenständig Entscheidungen treffen und so das Zusammenleben der BürgerInnen regeln und bestimmen. Durch internationale und regionale Verträge kam es in den letzten Jahren jedoch auch zu einer weitgehenden Beschränkung dieser Hoheitsgewalt auf politischer, militärischer und wirtschaftlicher Ebene. Dies führte dazu, dass sich die einzelnen Rechtsordnungen Stück für Stück einander annäherten. Beste Beispiele hierfür sind die Europäische Union, wirtschaftliche Abkommen wie die WTO und die NAFTA sowie die NATO oder die UNO (vgl. Sandrini 1999b:10).

Als grundlegend gilt, dass ein Rechtssystem das Zusammenleben zwischen Menschen regelt. Es soll deswegen bei eventuell eintretenden Konflikten aller Art präzise Lösungen bieten können (vgl. Müller 2010:9).

Besonders auffällig ist der Unterschied bezüglich verschiedener Rechtssysteme innerhalb Europas, wenn der Vergleich zwischen Common Law und Civil Law betrachtet wird. Das britische Common Law beruht nicht auf Gesetzen, sondern auf richterlichen, bereits gefällten Urteilen, sogenannte Präzedenzfälle, nach denen Recht gesprochen und auf Grundlage dieser auch weiterentwickelt wird. Anders verhält es sich hingegen mit dem kontinentaleuropäischen Civil Law, das aus kodifizierten, das heißt in Gesetzbüchern (Kodizes) erfassten, Gesetzestexten besteht (vgl. Rathert 2006:85).

Beim Civil Law müssen Urteile daher auf Grundlage dieser kodifizierten Gesetze gefällt werden. Es entwickelte sich aus dem römischen Recht, auf dem Rechte in romanischen Ländern und auch in Deutschland aufbauen und bis heute sind Gesetze, Sprache und Denk-



weise deutschsprachiger JuristInnen von der römischen Begriffsjurisprudenz geprägt (vgl. Stolze 1999:169)

Wie bereits im Kapitel 3.1 hingewiesen, steht die Rechtssprache in enger Verbindung mit der Gemeinsprache, jedoch liegt auch ein maßgeblicher Bezug zu den Rechtsordnungen vor. Daher kann auch nicht behauptet werden, dass lediglich *eine* Rechtssprache existiert. Vielmehr entspricht es der Wahrheit, dass der Begriff Rechtssprache einen Sammelbegriff darstellt, der alle nationalen Rechtssprachen umfasst, die es gibt. Die einzelnen national gebrauchten Rechtssprachen weisen untereinander zumeist grundlegende inhaltliche und formale Unterschiede auf und sie werden stets von der nationalen Rechtsordnung geprägt in der sie verwendet werden. Eine Rechtsordnung kann sich mehrerer Sprachen bedienen, wie es beispielsweise in der Schweiz oder in Belgien vorliegt. In diesen Ländern gibt es mehrere Amtssprachen, jedoch nur ein einziges Rechtssystem. Es kann jedoch auch der Fall vorliegen, dass mehrere Rechtsordnungen die „gleiche“ Sprache verwenden. Diese Situation präsentiert sich z.B. in Österreich und Deutschland (vgl. Sandrini 1996:16.).

Demnach gibt es so viele juristische Fachsprachen wie es nationale Rechtssysteme gibt. Daher kann, im Fall der Sprache Deutsch, welche in dieser Masterarbeit als Schwerpunkt gilt, von einer Rechtssprache Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Liechtensteins, Belgiens, Luxemburgs usw. gesprochen werden. Ebenso gibt es eine deutsche Rechtssprache der Europäischen Union, auf die sich im Weiteren im Kapitel 4.2.4 bezogen wird und die auch in den Methodikteil dieser Masterarbeit einbezogen wird (vgl. Brambilla/Gerdes/Messina 2013:7).

Rechtsbegriffe sind folglich durch ihre Systemgebundenheit stets an nationale Rechtsordnungen gebunden, sie sind die Informationsträger des Textes und durch ihre Beziehungen zueinander begründen sie den fachlich-kognitiven Hintergrund, in den der Text eingebettet ist. Welche sprachlichen Repräsentationsformen vorkommen, ist daher von der spezifischen nationalen Rechtsordnung abhängig und wird durch diese bestimmt. Daher kann auch nicht im Allgemeinen von deutscher Rechtsterminologie gesprochen werden, sondern es muss im Sinne dieser Masterarbeit zwischen der Terminologie der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsordnung unterschieden werden. Selbige Unterteilung muss demnach auch für Fremdsprachen wie das Englische, Französische, Spanische und dgl. gelten (vgl. Sandrini 1999b:30).

Da jeder Staat schließlich über sein eigenes Rechtssystem verfügt, besitzt jeder Staat auch eine vollständig autonome Rechtsterminologie, die es bei einer Übersetzung zu berücksichtigen gilt. Es muss deswegen davon ausgegangen werden, dass es keine internationale Rechtssprache gibt, der man sich bei Übersetzungen bedienen kann. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise dem Völkerrecht und dem Europarecht, gibt es teilweise terminologische Annäherungen, da diese Teilgebiete des Rechts „internationalisiert“ sind (vgl. De Groot 1999:7).

Jedoch soll bei Übersetzungen von Rechtstexten nicht nur die Terminologie, die in der Rechtsordnung verankert ist und demnach verwendet wird, berücksichtigt werden, sondern

für ÜbersetzerInnen ist für den zielführenden Übersetzungsprozess auch wesentlich zu wissen, dass „sich hinter rein sprachlichen Problemen eine rechtliche Begriffswelt verbirgt, welche die speziellen Ausformungen und nationalen Eigenheiten der ihr zugrundeliegenden Rechtsordnung reflektiert“ (Pommer 2006:153).

### **3.5 Übersetzung juristischer Terminologie**

Unter Berücksichtigung aller zuvor erwähnten Aspekte kann festgestellt werden, dass sich die Übersetzung juristischer Texte als eine der schwierigsten und als eine mit dem größten Rechercheaufwand abzeichnet. Für ÜbersetzerInnen ist es demnach wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass diese Art der Fachtextübersetzung viele Kenntnisse und translatorische Fähigkeiten voraussetzt.

Kjær (1995) gibt folgende drei Hauptfälle von Rechtsübersetzungen an, die in der gängigen Literatur ausgiebig behandelt werden und die es zu unterscheiden gilt. Zuerst nennt Kjær die Übersetzung von Texten innerhalb eines mehrsprachigen nationalen Rechtssystems, wie es beispielsweise in der Schweiz oder in Kanada der Fall ist. Als zweiten Fall unterscheidet sie die Übersetzung internationalen und supranationalen Rechts, wie dies bei internationalen Verträgen, Abkommen und Rechtsakten der Europäischen Union vorkommt. Drittens gibt sie die Übersetzung von Rechtstexten an, die aus einem einsprachigen nationalen Rechtssystem stammen und in eine andere Sprache übersetzt werden müssen. Ein Beispiel hierfür ist die Übersetzung von bundesdeutschem Recht in die englische Sprache (vgl. Kjær 1995:40ff. zit. nach Kjær 1999:65).

Die Kenntnis über verschiedene Rechtskreise und Rechtsordnungen ist insofern unerlässlich, da Rechtsordnungen als kulturelle Einheiten nicht nur eigenständige rechtliche Inhalte und Rechtsvorschriften aufweisen, sondern ebenso eine eigene Tradition darüber, wie die Inhalte sprachlich ausgedrückt werden. Auch die Kommunikation über die Rechtsinhalte selbst kann voneinander abweichen. Vor allem hinsichtlich der Schriftlichkeit des Rechts, und der damit verbundenen Form der schriftlichen Fixierung desselben, sowie den Textsortenkonventionen und der Terminologie lassen sich erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Kulturkreisen und ihren Rechtsordnungen feststellen (vgl. Hoffmann 1993:614 zit. nach Sandrini 1999b:10).

Die Traditionen, die von Rechtskreisen – dies sind mehrere verwandte Rechtsordnungen, die zusammengefasst werden, wie beispielsweise der kontinental-europäische, anglo-amerikanische oder islamische Rechtskreis – wirken sich entscheidend auf Interpretationsspielräume, Dogmatik und Gesetzgebungsverfahren aus (vgl. Arntz/Sandrini 2007:139). Diese Tatsache wird auch durch Šarčević (1997) verdeutlicht, die feststellt, dass jeder Rechtstext seine Bedeutung erst im Rechtssystem, in dem es gilt, erhält (vgl. Šarčević 1997:67f.).

Aufgrund der Unterschiede und der Vielfalt der einzelnen Rechtssysteme und Rechtsordnungen, ist die Erarbeitung juristischer Terminologie und deren Übersetzung, nicht nur eine sprachliche Tätigkeit, sondern entspricht ebenso der juristischen Aufgabe einer Rechts-

vergleichung. ÜbersetzerInnen müssen sprachliche Strukturunterschiede erkennen und Begriffe, die möglicherweise in der Zielsprache fehlen, nicht nur mit ähnlichen Begriffen übersetzen, sondern zeitgleich die Begriffe AdressatInnen zugänglich machen, die mit einer anderen Rechtsordnung vertraut sind (vgl. Arntz/Picht 1989:173).

Hierfür können ÜbersetzerInnen Bücher und Paralleltexte für Ausgangs- und Zielsprache benutzen, in denen Informationen über die verschiedenen benötigten Rechtssysteme und Rechtsordnungen zu finden sind (vgl. De Groot 1999:11f.). Arntz/Picht (1989:173) knüpfen hier dahingehend an, dass TerminologInnen und ÜbersetzerInnen

„überall dort, wo ein identischer Begriff in der Zielsprache fehlt, nicht nur ein Fachwort der Rechtssprache aus einer in eine andere Sprache ‚übersetzen‘, sondern zugleich [...] einen Begriff der einen Rechtsordnung dem mit der jeweils anderen Rechtsordnung vertrauten Adressaten (sic!) zugänglich machen [müssen]“.

Dies bedeutet sodann, dass bei einer Rechtsübersetzung nicht von einer Sprache in die andere übersetzt wird, sondern immer von der Sprache einer nationalen Rechtsordnung in die Sprache einer anderen nationalen Rechtsordnung. Daraus ergibt sich, dass der begrifflich-inhaltliche Hintergrund stets bedacht werden muss und das komplexe transkulturelle Handeln der Translation noch ersichtlicher wird (vgl. Sandrini 1996:16). Dies begründet sich auch dahingehend, dass alle Rechtsregeln einer Gesellschaft die Organisation ihres Gemeinwesens darstellen und somit auch die Wertvorstellungen widerspiegeln, die einem Rechtssystem zugrunde liegen (vgl. Pommer 2006:43).

Bei jeder Übersetzung eines Terminus im Bereich der Rechtsübersetzung muss demnach der kulturelle Rahmen berücksichtigt werden, in den die Termini eingebettet sind. Dies gilt nicht nur für die Zielsprache, sondern ebenso für die Ausgangssprache (vgl. Pommer 2008:362).

Sprache stellt immer ein Werkzeug zur Vermittlung von Gedanken und Begriffen dar. Kommunikation wird nicht nur durch das Verwenden gleicher Sprache möglich, sondern auch dadurch, dass KommunikationsteilnehmerInnen gewisse Phänomene gleich oder ähnlich begreifen und auffassen. Wird diese These nun in Hinblick auf diese wissenschaftliche Arbeit umgemünzt, ist Bielawski (2016) zuzustimmen, dass mit Rechtstermini, die in deutscher Sprache ausgedrückt werden und denselben Wortlaut haben, in anderen deutschsprachigen Ländern – und somit in anderen Rechtssystemen – verschiedene Konzepte und Auffassungen verbunden werden. Demnach kann sogar eine Kommunikation zwischen JuristInnen misslingen, obwohl sie FachexpertInnen sind und die gleiche Sprache sprechen. Als Beispiel soll hier die Straftat „Mord“ genannt werden. Die Schweiz versteht unter Mord nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch eine vorsätzliche Tötung, die skrupellos und zum verwerflichen Zweck begangen wird. In Deutschland wird unter demselben Begriff ein anderes Konzept verbunden, nämlich, dass Mord etwa aus Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, anderen niedrigen Gründen, vor allem grausam und heimtückisch, oder deswegen begangen wird, weil man eine andere Straftat ausführen oder verschleiern möchte. In Österreich hingegen stellt jeder Mord eine Tötung dar, welche aufgrund weiterer Voraussetzungen dann entweder als Tot-

schlag, Tötung auf Verlangen oder fahrlässige Tötung bewertet wird. Anhand dieses Beispiels lässt sich erkennen, dass jeder Begriff in einem Rechtssystem eben auch andere Assoziationen hervorruft und man über verschiedene Sachverhalte spricht, je nachdem, aus welchem Land man stammt und welches Rechtssystem studiert wurde, obwohl man dieselbe Sprache spricht. Im Hinblick darauf soll noch im Besonderen die Schweiz erwähnt werden, da es in diesem Land zwar vier verschiedene Amtssprachen und daher auch Rechtstexte in all diesen Sprachen gibt, jedoch berufen sich JuristInnen, die innerhalb der Schweiz ihrer Tätigkeit nachgehen, auf das gleiche Rechtssystem bzw. auf die gleiche Bundesgesetzgebung. Daher werden die Konzepte, die hinter den Rechtsbegriffen stehen auch problemlos begriffen, obwohl zwischen JuristInnen vielleicht nicht dieselbe Sprache in der Kommunikationssituation gesprochen wird (vgl. Bielawski 2016:414ff.).

Sandrini (1999) betont stets, dass die Rechtsordnung ein entscheidender Faktor sei, der nicht nur auf den Ausgangstext und Zieltext, sondern auch auf AdressatInnen und RezipientInnen Bezug nimmt. Daraus ergeben sich, unter Berücksichtigung des jeweils gültigen rechtlichen Rahmens, andere Voraussetzungen für den Übersetzungsprozess (vgl. Sandrini 1999b:20).

Beim Übersetzen von Rechtstexten muss neben einer übersetzungsorientierten Ausgangstextanalyse ebenso die spezifische rechtliche Wirkung derselben festgestellt werden. ÜbersetzerInnen sollen eruieren, wie der zu übersetzende Text von FachexpertInnen aufgefasst oder vom Zielpublikum rezipiert wird (vgl. Nord 1991 zit. nach Sandrini 1999b:27).

Beim Übersetzungsvorgang soll hinsichtlich des Skopos unterschieden werden, ob das Translat über die ausgangssprachliche Rechtsordnung informierend wirken soll, oder ob die Übersetzung ihren Fokus auf die Zielsprache und deren Rechtsordnung legt. Bei einer ausgangssprachlich orientierten Übersetzung gilt es, die sprachlichen Ausdrucksformen so zu wählen, dass die rechtliche Situation, vor dem Hintergrund der ausgangssprachlichen Rechtsordnung, unmissverständlich verstanden werden kann. Inhaltliche Unterschiede müssen stets mit sprachlichen Mitteln aufgezeigt werden. Als Ziel manifestiert sich der Transfer der Information, die im Ausgangsterminus enthalten ist. Wenden ÜbersetzerInnen eine zielsprachig orientierte Übersetzung an, muss das Translat nicht nur den lexikalischen, sondern auch den stilistischen und syntaktischen Erwartungen der Zielsprache entsprechen. Durch Fußnoten kann den LeserInnen das Verständnis erleichtert werden. Wie sich zeigt, ist daher eine der wichtigsten Aufgaben bei Rechtsübersetzungen, dass der Informationsgehalt des Textes wiedergegeben wird (vgl. Pommer 2006:57).

Laut Sandrini (1999) muss eine Übersetzungsstrategie für das Rechtsübersetzen deswegen nicht nur den Skopos umfassen, sondern auch das Bewusstsein über die verschiedenen Rechtsordnungen und die sich daraus ergebenden Terminologien und Textsortenkonventionen. Als entscheidende Leitlinien sollen die Wahrung der Rechtssicherheit sowie die Nachvollziehbarkeit des translatorischen Handelns gelten (vgl. Sandrini 1999b:39).

Zu Übersetzungsschwierigkeiten kommt es vor allem dann, wenn für den Zieltext eine andere Rechtsordnung gelten soll als für den Ausgangstext bzw. wenn die AdressatInnen aus Ländern mit anderen Rechtsordnungen stammen. Hier steht die Übersetzbarkeit des Textes im direkten Verhältnis zu den Rechtskreisen, denn wenn beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis angehören, kann eine relative Ähnlichkeit der Rechtsinhalte angenommen werden. Ist dies hingegen nicht der Fall, führt dies aufgrund der gängigen Traditionen und Rechtsauffassungen zu erheblichen Unterschieden bezüglich der Rechtslösungen und damit auch zu wesentlichen Unterschieden und Auswirkungen hinsichtlich der Übersetzbarkeit des Rechtstextes (vgl. de Groot 1991:293 zit. nach Sandrini 1999b:17).

Als problematisch werden Übersetzungen von Institutionen-Namen einer Ausgangskultur angesehen, wenn die Zielkultur solch eine Institution nicht vorweisen kann. In solchen Fällen müssen ÜbersetzerInnen entscheiden, ob sie die Bezeichnung mit Begriffen, die sich ähneln, in die Zielsprache übertragen wollen, oder ob sie den grundsätzlichen Unterschied zwischen beiden Systemen aufzeigen möchten (vgl. Arntz/Picht 1989:178).

Um die Verständlichkeit einer Übersetzung zu verbessern, kann bei eindeutig definierten juristischen Termini darauf zurückgegriffen werden, die Definition mitzuübersetzen. Dadurch können Bedeutungsunterschiede aufgezeigt werden und die größtmögliche Genauigkeit bleibt erhalten. Schwierig wird eine Übersetzung von juristischen Termini jedoch dann, wenn die Rechtsbegriffe unbestimmt sind, und sich deren Bedeutung erst aus dem juristischen Weltbild ergibt, das sich von Sprache zu Sprache unterscheidet (vgl. Pommer 2006:55).

In solch einem Fall plädiert Stolze (1999:170f.) nach dem Übersetzungsprinzip des sogenannten „gemeinsamen Minimums“ nach Bleckmann zu arbeiten. Hier verwendet man einen Oberbegriff, der den Unterbegriff implizieren soll. Da dies jedoch nicht in allen Fällen möglich ist und sich eine Irreführung bei den RezipientInnen einstellen kann, soll die Verwendung dieses Übersetzungsprinzips lediglich dort stattfinden, wo bereits absichtlich vage oder unklare Formulierungen vorhanden sind. In allen anderen Fällen soll von den ÜbersetzerInnen auf die Explikation zurückgegriffen werden (vgl. Pommer 2006:55).

Trotz allem erweist sich die Gegenüberstellung von historisch gewachsenen und kulturell verankerten Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, in denen politische und ethische Überzeugungen vorliegen, als schwieriges Unterfangen, denn eine Gleichstellung oder Äquivalenz der Rechtsbegriffe ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen kaum möglich und sollte daher auch nicht das vorrangige Ziel einer Terminologiearbeit im Bereich Recht darstellen (vgl. Sandrini 1999b:30).

Aufgrund der Gebundenheit juristischer Terminologien an die dazugehörigen Rechtsordnungen kann kaum, wenn überhaupt, vollständige Äquivalenz zwischen Begriffen unterschiedlicher Rechtsordnungen hergestellt werden (vgl. Kjær 1999:73).

Arntz/Mayer/Picht (2009<sup>6</sup>:152) beziehen ihre Definition von Äquivalenz vor allem auf die Präsenz von Begriffsmerkmalen: „Zwei Termini sind grundsätzlich dann als äquivalent zu betrachten, wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffli-

che Identität vorliegt“. Grundsätzlich kann beim Übersetzen von Rechtstexten, unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten Systemgebundenheit, jedoch höchstens partielle Äquivalenz (Teiläquivalenz) oder Nulläquivalenz erreicht werden. Dies gilt auch für verwandte Rechtssysteme (vgl. Kjær 1999:73).

Eine Teiläquivalenz von Begriffen liegt vor, wenn eine Überschneidung oder eine Inklusion festgestellt werden kann. Überschneidungen bedeuten, dass Begriffsmerkmale zum Teil übereinstimmen, jedoch auch andere, unterschiedliche Merkmale angeführt werden. Bei einer Inklusion hingegen weist ein Begriff alle Merkmale des anderen Begriffs auf, verfügt aber zusätzlich über ein oder mehrere zusätzliche Merkmale. Die Nulläquivalenz, auch fehlende Äquivalenz genannt, ergibt sich zumeist aufgrund der allbekannten „falschen Freunde“, denn ein Vergleich zweier komplett unterschiedlicher Begriffe würde jeglichen Zweck entbehren. Diese „falschen Freunde“ weisen jedoch eine Benennungsähnlichkeit auf, die nur zu oft dazu verleitet, zu denken, es läge Äquivalenz vor. Als Beispiel kann hier das englische Wort „sensible“ und das deutsche Wort „sensibel“ genannt werden. Die Begriffe ähneln sich auf Ebene der Benennung, allerdings kann keine Übereinstimmung der Begriffsmerkmale festgestellt werden (vgl. Drewer/Schmitz 2017:21f.)

Wenn nun Rechtsterminologie in eine andere Sprache übersetzt werden muss, kann diese fehlende Äquivalenz mithilfe verschiedener, in Theorie und Praxis erarbeiteter, Übersetzungsverfahren überbrückt werden. Kjær (1999) bezieht sich hierzu vor allem auf Šarčević (siehe hierzu vertiefend Šarčević 1997:250-256), der zufolge ein „funktionelles Äquivalent“ der Rechtsordnung der Zielsprache entnommen werden kann, oder man sich eines „alternativen Äquivalents“, dies ist ein systemunabhängiges Äquivalent, bedient. Je nachdem, für welche Übersetzungsvarianten sich ÜbersetzerInnen entscheiden, müssen verschiedene mögliche Übersetzungsverfahren, wie z.B. lexikalische Expansion und Lehnübersetzungen, unterschieden werden, auf die in dieser Masterarbeit jedoch nicht näher eingegangen wird (vgl. Kjær 1999:73). De Groot (1999:24) teilt die Möglichkeit der Verwendung eines funktionalen Äquivalents jedoch nicht, denn

„wenn man einen Begriff aus einer Zielrechtsordnung als Äquivalent für einen Begriff aus der Ausgangsrechtsordnung auswählen will, muß (sic!) nicht nur eine funktionale Äquivalenz, sondern auch eine ähnliche systematisch-strukturelle Einbettung vorhanden sein“.

Dass sich eine Begriffszuordnung zwischen zwei Sprachen mit unterschiedlichen Rechtssystemen als problematisch erweist, erkennt auch Sandrini (1996). Jede Rechtssprache hat ihr eigenes Konvolut an juristischen Begriffen entwickelt und jede Rechtsordnung verfolgt ihre eigenen Regelungsziele und hält sich an Regelungsrichtlinien und Rechtsprinzipien. Daher muss davon ausgegangen werden, dass keine Äquivalenz gegeben sein kann. Im Vergleich zu anderen Wissenschaftsgebieten ändert sich beim Recht nicht nur die Sichtweise auf eine objektive Wirklichkeit, die durch kulturelle, sprachliche und historische Faktoren gewachsen ist, sondern es gelten ebenso Verhaltensregeln für den Umgang der Rechtsunterworfenen und ihren Gegenständen untereinander. Zwar können Begriffe miteinander verglichen werden,

eine vollständige Äquivalenz wird aufgrund der eben genannten Faktoren jedoch nicht möglich sein (vgl. Sandrini 1996:141). Dies begründet sich auch darin, weil zwischen verschiedenen Rechtsordnungen niemals ein vollständiges Übereinstimmen moralischer Werte, rechtlicher Bestimmungen, Formen der Rechtsanwendung und Interpretationsmethoden vorhanden sein kann (vgl. Pommer 2006:147). Eine völlige Äquivalenz ist folglich nur dann möglich, wenn sich Ausgangs- und Zielsprache auf dasselbe Rechtssystem beziehen (vgl. De Groot 1999:20).

Kaiser-Cooke (1997) stellt dem Begriff der Äquivalenz beim Übersetzen den Begriff der kulturellen Invarianz gegenüber. ÜbersetzerInnen verfügen über ein sprachliches, kulturelles und fachspezifisches Know-how, welches bei jedem Übersetzungsprozess neu aktiviert und an die Anforderungen einer Übersetzung adaptiert wird. Bei jeder Übersetzung werden andere Aspekte von Weltwissen benötigt, es ist daher nicht möglich, alles an fachspezifischem Wissen zu kennen (vgl. Kaiser-Cooke 1997:283). Gerade beim Übersetzen von Fachtexten ergeben sich zwei divergierende Meinungen. Fachtexte werden als schwieriger zu übersetzen angesehen, da ÜbersetzerInnen mit dem spezifischen Fachbereich oft nicht vertraut sind (vgl. Kaiser-Cooke 1997:284), andererseits herrscht die Annahme „‘once the terminology has been found‘, all you have to do is more or less slot it into place“ (Kaiser-Cooke 1997:284). Nicht außer Acht gelassen werden darf hier jedoch, dass sich ein Fachbegriff, und dies ist im Bereich des Rechtsübersetzens aufgrund der Systemgebundenheit noch mehr der Fall, vor allem durch Genauigkeit und der Zugehörigkeit zu einem „system of terms“, welches wiederum der sprachliche Ausdruck eines „system of concepts“ ist, charakterisiert. Cooke verweist auf die wissenschaftlichen Untersuchungen von Schmitt (1986; 1990), die zeigen, dass ÜbersetzerInnen eben nicht auf eine vollständige Äquivalenz, sogar in Fachbereichen, bauen sollen (vgl. Kaiser-Cooke 1997:284).

Die Parameter Äquivalenz, Adäquatheit und Invarianz bestimmen den Ablauf eines Übersetzungsprozesses und anhand ihrer wird auch über die Relation zwischen Ausgangstext und Zieltext beurteilt. Unter Invarianz werden nach Albrecht (Albrecht 1990 zit. nach Panasiuk 2005) jene Elemente verstanden, die bei einer Übersetzung erhalten bleiben sollen. In Anlehnung an Reiß/Vermeer (1991<sup>2</sup>) wird die Invarianz am Skopos ausgerichtet, der schließlich darüber entscheidet, was im Zieltext bewahrt werden soll (vgl. Panasiuk 2005:160).

Diese Invarianz wird auch von Kaiser-Cooke (1997) aufgegriffen, denn Fachausdrücke sind nicht die einzigen Wörter oder Wortgruppen, die dahinterliegende Konzepte einer Sprache sichtbar machen. Auch jegliche Begriffe aus der Alltagssprache können Konzepte ausdrücken. Sprache als Ganzes besteht aus Konzepten, allerdings können alltagssprachliche Konzepte nicht einfach einem „system of concepts“ zugeordnet werden, denn die Konzepte, die durch Begriffe ausgedrückt werden, sind nicht starr, sondern variieren in ihrer Bedeutung je nach Kontext (vgl. Kaiser-Cooke 1997:286).

Jede Bezeichnung, die wir einem Konzept geben, drückt aus, wie Dinge von uns gesehen werden. Ebenso wird dadurch ersichtlich, welche speziellen Inhalte für die menschliche

Kommunikation als wichtig und zielführend erachtet werden. Auch hier gilt, dass jede sprachliche Äußerung eines Konzepts nicht als starr gegeben angesehen werden soll (vgl. Kaiser-Cooke 1997:287). Diese Ansicht wird von Kaiser-Cooke (1997:287) folgendermaßen umschrieben:

„at a given moment the linguistic label specifies which part of the content of a concept is to be articulated for the purposes of social communication. Linguistically articulated concepts [...] are malleable, ideational constructs with fuzzy edges and a variable distribution of properties or attributes [...].“

Kontexte und Kotexte bestimmen in weiterer Folge, welche Bestandteile des Textes – dies können sowohl konnotative als auch denotative Elemente sein – für RezipientInnen hervorgehoben oder weggelassen werden. Wichtig ist hier auch die Anmerkung, dass dies von Sprache zu Sprache unterschiedlich vonstattengehen kann. Aus translationswissenschaftlicher Sicht ist die Kenntnis darüber vor allem relevant, da jede sprachliche Bezeichnung kulturell relevantes Wissen transportiert (vgl. Kaiser-Cooke 1997:287).

Bei der Anfertigung einer Übersetzung muss vor allem das Wissen der ZieldtextrezipientInnen berücksichtigt werden. Daraus wird gefolgert, dass ebenso beachtet werden muss, welche Inhalte RezipientInnen als kulturell wichtig erachten. Dieser Vorgang des „Umdenkens“ in andere kulturelle Konzepte und Konventionen muss für jede Textsorte erfolgen, denn nur dadurch kann eine Übersetzung ihrem Zweck gerecht werden. ÜbersetzerInnen müssen demnach jene implizierten Präsuppositionen, die nicht aus der Textoberfläche entnommen werden können, erkennen. Übersetzen geht demnach, unabhängig vom Fachgebiet, stets mit dem Erkennen und Deutlichmachen von kulturell relevanten Wissensaspekten einher (vgl. Kaiser-Cooke 1997:288).

Aufgrund dieser vielfältigen Differenzen zwischen Rechtstexten, Rechtsordnungen und Rechtsterminologie betonen Arntz/Sandrini (2007), dass eine Bemühung um Rechtsharmonisierung erstrebenswert wäre, denn diese würde zeitgleich eine Harmonisierung der im Recht verwendeten Begriffe bedeuten, und somit auch eine Terminologieangleichung möglicher machen, als es derzeit der Fall ist. Dies ist allerdings nicht einfach zu bewerkstelligen, da das Inventar an rechtssprachlichen Ausdrucksmitteln begrenzt ist. Viele verfügbare Termini, die geeignet erscheinen, würden ausscheiden, da sie bereits mit Begriffen des nationalen Rechts besetzt sind und sonst zu Missverständnissen führen würden (vgl. Arntz/Sandrini 2007:151).

Was bedeuten die Erkenntnisse, die in diesem Kapitel erläutert wurden nun für uns ÜbersetzerInnen? Sandrini (1999) führt an, dass bei der Übersetzung von Rechtstexten nicht nur einwandfreie Sprachkenntnisse und die Kompetenzen der Terminologierecherche und Textanalyse zum Erkennen von Textsortenkonventionen vorausgesetzt sind, sondern ebenfalls profunde Kenntnisse über die Rechtsordnungen der Arbeitssprachen benötigt werden. Der Mangel an all diesen Fähigkeiten führt laut Sandrini nämlich oft dazu, dass JuristInnen präzi-



sere und sprachlich einwandfreiere Übersetzungen von Rechtstexten zugetraut werden als ausgebildeten ÜbersetzerInnen (vgl. Sandrini 1999b:38).

Ebenso muss auch der Sprachwandel innerhalb der Rechtswissenschaften aufgegriffen werden. Mattila (2013) erwähnt, dass Rechtsbegriffe einem Wandel unterstehen wie jede andere Art von Fachterminologie. Termini können mitunter durch die Gesetzgebung abgeändert werden oder sogar zur Gänze verschwinden und mit einer neuen sprachlichen Ausdruckform versehen werden. Wird ein Terminus innerhalb einer Gesetzgebung nicht mehr verwendet, ist es notwendig, Kenntnis darüber zu haben, dass sich diese Änderung im Sprachgebrauch der BürgerInnen nur langsam ändert, im juristischen Bereich erhält sie jedoch sofortige Gültigkeit (vgl. Mattila 2013:108). Für ÜbersetzerInnen ist dieses Wissen über, so wie es Mattila (2013:108) nennt, „Birth and Death of Legal Terms“ unerlässlich, denn nur dadurch kann das Bewusstsein geschaffen werden, stets auf dem neuesten Stand der Rechtsterminologie zu bleiben, um qualitativ hochwertige Translate produzieren zu können.

#### **4. Diatopische Sprachvarietäten der deutschen Sprache**

Die deutsche Sprache zählt laut einer Studie des germanistischen Linguisten Ulrich Ammon zu den Top Fünf der Weltsprachen (vgl. Heine 2015 und vertiefend Ammon 1995). Innerhalb Europas gilt Deutsch als anerkannte Amtssprache in sechs Ländern – Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein und Belgien – sowie auf regionaler Ebene in Südtirol (vgl. Clyne 1992:117).

Die deutsche Sprache kann entweder als einzige Amtssprache gelten (solo-offiziell), wie es in Deutschland, Österreich und Liechtenstein der Fall ist, oder aber auch ko-offiziell mit anderen Amtssprachen gemeinsam. Diese Situation liegt beispielsweise in der Schweiz und in Luxemburg vor (vgl. Ammon 1995:12). Außerdem ist das Deutsche eine Amts- und Arbeitssprache der Europäischen Union (vgl. URL: Europa).

Da sich diese Masterarbeit jedoch mit der Analyse der verschiedenen deutschen nationalen Varietäten Österreichs, Deutschlands und der Schweiz befasst, wird auf die nationalen Varietäten von Luxemburg, Belgien, Liechtenstein und Südtirol nicht näher eingegangen. Des Weiteren wird im Methodikteil im Sinne der Hypothese 2 (H2) auch auf die Rechtssprache der Europäischen Union Bezug genommen, weswegen sie in dieses Kapitel eingearbeitet wurde.

##### **4.1 Plurizentrität der deutschen Sprache**

Im Anschluss an die angelsächsische Forschung wurden zahlreiche empirische Untersuchungen durchgeführt, die zu der Überzeugung führten, dass Sprachgemeinschaften, die sich zwar auf mehrere Staaten aufteilen, nicht automatisch der Standardsprache der größten Nation zugeordnet werden können. Bereits Michael Clyne kam im Jahr 1993 mit seinen Analysen zu der Erkenntnis, dass die deutsche Sprache eine plurizentrische Sprache sei, die in mehreren

gleichberechtigten Zentren gesprochen wird. Ammon (1995) griff diese Betrachtung auf und publizierte in Folge im Jahr 1995 sein Werk *Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz* und spickte dieses mit umfassenden methodischen Voraussetzungen und Erläuterungen jedes einzelnen deutschsprachigen Zentrums. Heute weiß man, dass jedes deutschsprachige Land über jeweils eine spezifische nationale Varietät der deutschen Standardsprache verfügt, welche eine gleichberechtigte Stellung zu den anderen Varietäten einnimmt. Zusätzlich zu diesen nationalen Varietäten wird noch zwischen regionalen Varietäten innerhalb eines Landes unterschieden. Demnach ist Deutschland mit knapp 81 Millionen SprecherInnen das größte deutschsprachige Land und erteilt somit auch den größten sprachlichen Einfluss. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die nationalen Varietäten Österreichs und der Schweiz deswegen nicht weniger richtig oder gar falsch sind (vgl. Bickel 2000:23). Eine nationale Varietät „ist also die in einem politischen Staat gültige Form einer Sprache“ (Ebner 2008:7).

Wenn nun eine Definition für den Begriff „plurizentrische Sprache“ zitiert werden soll, erscheint jene aus dem Variantenwörterbuch des Deutschen (VWD), das im Jahr 2004 (hierzu VWD Ammon/Kyvelos/Nyffenegger 2004) publiziert wurde, am treffendsten, denn demnach spricht man „von einer plurizentrischen Sprache [...] dann, wenn diese in mehr als einem Land als nationale oder regionale Amtssprache in Gebrauch ist und wenn sich dadurch standardsprachliche Unterschiede herausgebildet haben“ (Ammon/Kyvelos/Nyffenegger 2004:XXXI, Farø 2006:381).

Die plurizentrische Sprache ist außerdem „eine Gesamtsprache mit mindestens 2 Standardvarietäten in verschiedenen Regionen (Zentren)“ (Ammon 2005:31). Als Zentrum definiert Ammon (1995:12) sogleich „eine Nation oder ein Staat mit einer spezifisch ausgeformten Standardvarietät dieser Sprache“. Ammon (1995) versucht die Arten von Sprachen mit einem Überbegriff zusammenzufassen und bedient sich hier des Worts „Existenzformen“. Er vermeidet bewusst den Terminus „Sprachsystem“ oder „Subsysteme“ einer Sprache, da diese implizieren würden, dass Sprache als Ganzes ein System sei. Vielmehr gebe es eben sogenannte „Existenzformen“ oder „Varietäten“ einer Sprache. Um dafür Beispiele zu nennen, werden Dialekte („dialektale Varietäten“), Standardvarietäten, die auch Standardsprache genannt werden, und Umgangsvarietäten, besser bekannt als Umgangssprache, genannt. Daraus folgert Ammon, dass Dialekte, Standardvarietäten und Umgangsvarietäten keine ganzen Sprachen seien, sondern nur Teilelemente ganzer Sprachen (vgl. Ammon 1995:2).

## **4.2 Standard Varietäten und Nonstandardvarietäten**

Da in dieser wissenschaftlichen Arbeit jedoch nur auf die Standardvarietäten Bezug genommen wird, wird von genaueren Erläuterungen der Dialekt- und Umgangsvarietäten abgesehen. Damit die nachfolgende Unterteilung der Sprachvarietäten zur Gänze verstanden werden kann, ist es zuvor nötig, genau zu definieren, was unter dem Terminus Standardsprache verstanden wird.

Ammon (2005) unterteilt Standardsprache in drei Bedeutungen. Zunächst ist der Terminus gebräuchlich als Synonym für Standardvarietät. Hierunter wird beispielsweise die Standardsprache Österreichs oder Deutschlands verstanden. Des Weiteren kann Standardsprache auch als die Menge aller Standardvarietäten gemeinsam verstanden werden. Hier ist gemeint, dass die Standardsprache das Standarddeutsch Deutschlands, Österreichs und der Schweiz gemeinsam umfasst. Als letzte Bedeutung nennt Ammon, dass unter Standardsprache ebenso eine Gesamtsprache mit zumindest einer Sprachvarietät inklusive aller ihrer Nonstandardvarietäten verstanden werden kann. Hier wäre das Deutsche der Gegenwart insgesamt zu nennen (vgl. Ammon 2005:31).

Hinsichtlich der Standardsprachen Österreichs, Deutschlands und der Schweiz muss angemerkt werden, dass sich diese auch aufgrund der präsenten Varianten nicht vollkommen gleichen können. Typische Varianten für Österreich sind die Austriazismen, Deutschland verfügt in seinem Wortschatz über Teutonismen und die Schweiz besitzt eigene Helvetismen. Wenn beispielsweise in Österreich im Straßenverkehr von „Vorrang“ gesprochen wird, bezeichnen Deutsche dies als „Vorfahrt“ und SchweizerInnen es als „Vortritt“. Alle Begriffe stellen gleichwertige Elemente der Standardsprache dar, jedoch decken sich ihre Geltungsbereiche nicht (vgl. Ebner 2008:7). Eine Nonstandardvarietät hingegen ist ein Dialekt oder nichtstandardsprachlicher Soziolekt wie z.B. der Jugendjargon (vgl. Ammon 2005:31). Zwar können Nonstandardvarietäten in Wörterbüchern oder anderen Nachschlagewerken beschrieben sein, jedoch dient dies nur dem wissenschaftlichen Zweck, der korrekte Sprachgebrauch wird dadurch nicht abgesichert (vgl. Ammon 1995:3).

Standardvarietäten und Nonstandardvarietäten unterscheiden sich wesentlich dadurch, dass Erstere kodifiziert sind. Dies bedeutet, dass es Sprachkodizes in Form von autoritativen Nachschlagewerken gibt, mit denen ein korrekter Sprachgebrauch gewährleistet werden soll. Außerdem besitzen Standardvarietäten einen amtlichen Status, da sie in Bildungseinrichtungen gelehrt werden. Daraus ergibt sich auch, dass die Einhaltung der Normen für den Gebrauch einer Standardvarietät von Sprachnormautoritäten kontrolliert wird. Zu nennen sind hier beispielsweise LehrerInnen oder das Personal in Ämtern (vgl. Ammon 2005:32). Standardvarietäten sind demnach „förmlich institutionalisierte Vorschriften“ (Ammon 2005:32).

Dadurch, dass Normen gesetzt werden, werden diese Normen in Folge gültig. Durch die Gültigkeit können Normautoritäten den Normen unterworfenen Subjekten die Normbefolgung auferlegen. Im Gegensatz zu Nonstandardvarietäten, bei denen die Normen informell gesetzt werden, geschieht die Normensetzung bei Standardvarietäten auf einer förmlicheren Ebene unter Einbindung verschiedener, nicht genau abgrenzbarer, sozialer Instanzen. In einem Abgrenzungsversuch nennt Ammon (2005) hier als erste standardsetzende Instanz die ModellsprecherInnen und ModellschreiberInnen. Sie gelten deswegen als normsetzend, weil sich Normautoritäten darauf mit Aussicht auf Erfolg berufen können. Beispiele für diese Instanz wären „Günter Grass schreibt das“ oder „Das steht aber so in dieser und jener Literatur“. Aus welchen Gründen Texte eine standardsetzende Wirkung erzielen bzw. warum deren

VerfasserInnen als normsetzende Instanz gelten, beantwortet Ammon zunächst nur provisorisch. Er führt an, dass dies aufgrund der Öffentlichkeit der Texte, deren sprachlicher Raffinesse, die ihnen zugeschrieben wird, und durch den sozialen Status der BeurteilerInnen, SchreiberInnen oder SprecherInnen geschieht (vgl. Ammon 2005:32ff.).

Als zweite normsetzende Instanz wird der Sprachkodex angeführt, der den standardsprachlichen Sprachgebrauch garantieren soll und bei Sprachnormkonflikten konsultiert werden kann und soll. Ammon nennt zudem als dritte Instanz die SprachexpertInnen, die aufgrund von Rezensionen durchaus Änderungen in Sprachkodizes bewirken können. Als letzte Instanz gelten die Sprachnormautoritäten, die alle Personen umfassen, die über ausreichend Macht verfügen, um den Sprachgebrauch anderer Normsubjekte korrigieren zu können (z.B. sprachwissenschaftliche ProfessorInnen) (vgl. Ammon 2005:34ff.). Die Instanz der Sprachkodizes gilt im Gegensatz zu den anderen drei Instanzen, den Modelltexten bzw. ModellsprecherInnen und ModellschreiberInnen, den Normautoritäten und den SprachexpertInnen, als die am einfachsten zu identifizierende Norminstanz (vgl. Ammon 1995:326). Die Standardvarietät zeichnet sich also vor allem dadurch aus, dass sie entweder für die ganze Nation, oder für die ganze betreffende Sprachgemeinschaft innerhalb einer Nation Gültigkeit besitzt und in öffentlichen Kommunikationssituationen die sprachliche Norm darstellt (vgl. Ammon 1995:73).

Anhand dieser Formulierungen wird ersichtlich, dass die deutsche Sprache, genauso wie beispielsweise das Englische oder Spanische, eine plurizentrische Sprache ist, die eine große Menge an diatopischen Varietäten aufkommen lässt (vgl. Chiochetti/Wissik 2013:95). Unter dem Begriff der diatopischen Sprachvarietät wird verstanden, dass sich eine Sprache an verschiedenen Orten eines Sprachgebiets unterschiedlich ausformen kann (vgl. Coseriu 2007<sup>2</sup>:24). Coseriu (1988) weist außerdem darauf hin, dass dies sowohl auf der non-standardsprachlichen Ebene, in Form von z.B. Dialekten, als auch auf Ebene der Standardsprache geschieht (vgl. Coseriu 1988:281).

SprachwissenschaftlerInnen sind sich deswegen auch einig, dass diese verschiedenen diatopischen Standardvarietäten nebeneinander existieren. Es herrschen jedoch noch verschiedene Meinungen und Auffassungen darüber, wie der deutsche Sprachraum zu gliedern sei, und über welche Regionen sich standardsprachliche Varietäten ausbreiten (vgl. Sutter 2017:25).

Wird nun ein Bezug der diatopischen Standardvarietät des Deutschen und der Rechtsübersetzung hergestellt, soll auf Cavagnoli (2013:247) verwiesen werden. Aufgrund zahlreicher Analysen, unter Berücksichtigung der diatopischen Varietäten des Deutschen, konnte bereits festgestellt werden, „dass die diatopische Varietät beim Verfassen von Rechtstexten berücksichtigt werden muss“ (Cavagnoli 2013:247). Weiters muss auch auf supranationaler Ebene, wie es beispielsweise bei Verträgen oder Konventionen der Europäischen Union der Fall ist, ein sprachlicher Kompromiss gefunden werden, da sonst die Texte nicht von allen deutschsprachigen Staaten verwendet werden können (vgl. Cavagnoli 2013:247).

### 4.2.1 Österreich

In Österreich ist die deutsche Sprache in der österreichischen Verfassung verankert. Außerdem gibt es in Österreich anerkannte Minderheitssprachen, zu denen Slowenisch, Kroatisch, Tschechisch, Slowakisch, Romanes, Ungarisch und die österreichische Gebärdensprache zählen. Aus historischem Blickwinkel ist die nationale Varietät des österreichischen Deutschs ein junges Deutsch. Erst nach dem zweiten Weltkrieg wurde, im Zuge einer zunehmenden Distanzierung von Deutschland, im Jahr 1951 erstmals ein eigenes Schulwörterbuch für Österreich publiziert. Dieses erhielt damals ganz bewusst den Namen *Österreichisches Wörterbuch* und wird auch noch heute unter diesem Namen vertrieben. Durch die Herausgabe des Schulwörterbuchs wurde in der Nachkriegszeit erstmals ein Zeichen hinsichtlich sprachlicher Selbstständigkeit gesetzt. Das österreichische Deutsch und dessen Selbstständigkeit wurden als essentielle, konstitutive Elemente der österreichischen Nation angesehen. Dadurch wurde das österreichische Deutsch erstmals zu einem Begriff und infolgedessen auch zu einem politisch relevanten Thema (vgl. Ebner 2008:11).

Wo auch immer von Deutsch in Österreich die Rede ist, sind prinzipiell alle sprachlichen Ausprägungen der deutschen Sprache in Österreich gemeint. Hierzu zählen die Dialekte, die Umgangssprache, die Fachsprachen und die Standardsprache. Spricht man von österreichischem Deutsch, meint man damit vor allem die Standardvarietät, die in Österreich gesprochen und geschrieben wird. Das österreichische Staatsgebiet und das Gebiet in dem österreichisches Deutsch gesprochen wird, decken sich nicht zur Gänze. Aufgrund historischer Gegebenheiten werden viele österreichische Merkmale der deutschen Sprache auch in benachbarten Regionen oder Ländern ersichtlich, die jedoch aus politischer Sicht nicht zu Österreich zählen. Dies ist unter anderem in Südtirol, Bayern, in Süddeutschland oder in der Schweiz der Fall. Sprachliche Gemeinsamkeiten können zwischen Altbayern und Österreich oder zwischen Vorarlberg, der Schweiz und Südwestdeutschland festgestellt werden. Aufgrund dieser Überschneidungen der sprachlichen Ausdrucksformen wird vor allem eine Abgrenzung zwischen Österreich und Deutschland als schwierig erachtet. Österreich selbst lässt sich in unterschiedliche Großlandschaften unterteilen, die sich durch ihre eigenen regionalen Ausprägungen, mitunter in Form von Dialekten und Aussprache, voneinander unterscheiden. Zu Westösterreich zählen Tirol, Vorarlberg und das westliche Salzburg. Süd- und Südostösterreich umfassen die Steiermark und Kärnten, zu Mittelösterreich gehören Oberösterreich und Salzburg. Wien, Niederösterreich, das Burgenland und Teile der Oststeiermark zählen zur Großlandschaft Ostösterreich. Angemerkt werden soll, dass der sprachliche Einfluss Wiens ein stärkerer ist, als es in anderen Großlandschaften Österreichs der Fall ist (vgl. Ebner 2008:8f.).

Österreich gilt außerdem als ein sehr dialektreiches Land, das auf seine unterschiedlichen Dialekte auch stolz ist. Jedoch gibt es Regionen innerhalb Österreichs, in denen die Dialektverwendung eher der Standardsprache weicht und andere Regionen, in denen auch in öffentlichen Kommunikationssituationen stets auf den Dialekt zurückgegriffen wird. Da sich diese Masterarbeit jedoch ausschließlich mit den nationalen Varietäten der Standardsprache

des Deutschen befasst, soll auf das dialektale Vorkommen nicht näher eingegangen werden (vgl. Ebner 2008:13).

Hinsichtlich der Kommunikationssituationen unterscheidet das österreichische Deutsch stark zwischen formellem und informellem Gebrauch der Begriffe. Dies äußert sich oftmals dahingehend, dass informelle Begriffe, die zweifelsohne als standardsprachlich gelten, nicht in bestimmten öffentlichen Situationen verwendet werden. Formelle Wörter hingegen werden in privaten Kommunikationssituationen eher vermieden. Als Beispiel kann das Wort „Kleiderschrank“ dienen. Im öffentlichen Bereich, z.B. im Handel, stößt man vermehrt auf den Begriff „Schrank“, in Alltagssituationen wird stattdessen „Kasten“ verwendet (vgl. Ebner 2008:8).

Wie bereits im Kapitel 4.2 erläutert, kommen im österreichischen Deutsch die typischen Austriazismen vor. Diese nationalen Varianten ergeben sich aufgrund sprachgeschichtlicher Hintergründe. Zum einen bildeten sich Austriazismen durch die Gegebenheit des Dialektraums. Ursprünglich rein dialektal gebrauchte Wörter stiegen im Laufe der Zeit in die Sprachebene des regionalen Standards auf. Zum anderen entwickelten sich die typisch österreichischen Varianten auch wegen der gesamtoberdeutschen, also der süddeutschen, österreichischen und schweizerischen Sprachentwicklung. Ein weiterer Grund für die Bildung der Austriazismen liegt darin, dass Entwicklungen der gesamtdeutschen Standardsprache außerhalb Österreichs in Österreich selbst nicht mitvollzogen wurden. Viele Austriazismen sind daher keine bewussten Neuprägungen, sondern oftmals ältere Varianten aus Deutschland, die dort nicht mehr vorkommen, aber in Österreich in der Standardsprache erhalten geblieben sind. Zu diesem Zweck können die Wörter „Jänner“ und „Januar“ genannt werden. Deutschland entschied sich im Zuge der Übernahme der lateinischen Monatsbezeichnungen im 19. Jahrhundert für „Januar“ (davor gebrauchte man „Jenner“ oder „Jänner“), während man in Österreich nach wie vor beim Wort „Jänner“ blieb. Als weitere Ursache für Austriazismen gilt die staatliche Verwaltung, die selbst nationale Varianten durch Gesetze schafft. Die Bezeichnung „Schularbeit“ ging in Gesetze für das österreichische Schulwesen ein und wurde erst dadurch zu einer österreichischen nationalen Variante (vgl. Ebner 2008:14f.).

Als durchaus erwähnenswert gilt auch die beachtliche Anzahl von Fremdworteinflüssen anderer Sprachen. Italienisch galt bis ins 18. Jahrhundert als der wichtigste kulturelle Partner Österreichs, deswegen lassen sich heute auch noch einige Fremdwörter aus dem italienischen finden: „Kassa“ statt „Kasse“, „Maroni“ statt „Edelkastanien“. Ebenso kann ein sprachlicher Einfluss aus dem Französischen festgestellt werden. Viele der französischstämmigen Begriffe sind jedoch bereits veraltet oder werden nur mehr umgangssprachlich gebraucht: „Trafik“ statt „Tabakladen“, „delogieren“ statt „jemanden zum Auszug aus einer Wohnung bringen“ oder „retour“ statt „zurück“. Da in Österreich bis ins frühe 19. Jahrhundert Latein als Amtssprache galt, blieben in Österreich viele lateinische Wörter oder Silben erhalten: „Primar“ statt „leitender Arzt“, „refundieren“ statt „zurückerstatten“ und die Fugensilbe „-al“ (Ferial-, Gremial-). Als weitere fremdsprachliche Einflüsse können zudem das Sloweni-

sche, Tschechische, Slowakische, Ungarische und Englische genannt werden, wobei der Einfluss dieser Sprachen, abgesehen von modernen Anglizismen und regionalen Ausdrücken ausgehend von geographischer Nähe, eher gering ist (vgl. Ebner 2008:15f.).

Bekanntermaßen wird das österreichische Deutsch von wesentlich weniger Menschen gesprochen und geschrieben als das Binnendeutsch Deutschlands. Durch diese Dominanz des Nachbarlandes war und ist es für Österreich schwierig, die eigene Kultur und die eigene Varietät im Ausland bewusst und bekannt zu machen. Dieses sprachliche Problem ergab sich auch anlässlich des EU-Beitritts Österreichs im Jahr 1995. Österreichisches Deutsch wurde im Zuge der Beitrittsverhandlungen lediglich in Form einer Lebensmittelbezeichnungsliste im Protokoll Nr.10 berücksichtigt (vgl. Ebner 2008:12).

Im Gegensatz zur Schweiz, welche schließlich auch eine nationale Varietät mit weniger SprecherInnen darstellt, hat Österreich jedoch wesentlich größere sprachliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu Deutschland. Dies lässt sich durch die stärkere dialektale Verflechtung mit dem bayrischen Dialekt und einem längeren politisch-geschichtlichen Zusammenhang mit Deutschland erklären (vgl. Ammon 1995:132).

#### **4.2.2 Deutschland**

Deutschland zählt in Bezug auf diese Masterarbeit mit seinen 16 Bundesländern und rund 82 Millionen EinwohnerInnen nicht nur zum flächenmäßig größten Land, sondern gilt auch als jene Nation mit den meisten Deutschsprechenden (vgl. URL: Statistik Portal). Wie bereits zuvor im Kapitel 4 erläutert, kann festgestellt werden, dass die deutsche Sprache in Deutschland eine solo-offiziell gebrauchte Amtssprache ist (vgl. Ammon 1995:12). Dass Deutschland ein nationales Zentrum (Vollzentrum) der deutschen Sprache bildet, ist unumstritten, jedoch wendet Ammon (1995) ein, dass Deutschland sich nicht wesentlich von anderen Zentren der deutschen Sprache unterscheidet, so wie dies oft propagiert wird. Eine vermeintliche Sonderstellung der Nation wird aber trotzdem sichtbar und hervorgehoben, wenn der Begriff „Binnendeutsch“ für das Deutsch Deutschlands aufgegriffen wird. Dieser impliziert doch gar eine Sonderstellung und drängt das Deutsch anderer Nationen in eine Randstellung (vgl. Ammon 1995:317).

Diese Aussage wird vor allem ersichtlich, wenn man bedenkt, dass der Sprachkodex Deutschlands nur allzu oft implizit den Anspruch erhebt, er stelle sämtliche nationale Varietäten des Deutschen dar (vgl. Ammon 1995:358). Der Duden als vielverwendetes, typisch binnendeutsches Nachschlagewerk geht beispielsweise automatisch davon aus, dass das Binnendeutsch die Norm sei und dass somit andere nationale Varietäten, wie jene von Österreich und der Schweiz, von dieser Norm abweichen. Spezifische Besonderheiten anderer nationaler Varietäten sind darin zwar enthalten, gelten in der Verwendung allerdings als eingeschränkt. Im Vergleich dazu manifestiert sich das Deutsch, das in Deutschland gesprochen und geschrieben wird, im Duden als uneingeschränkte Standardsprache (vgl. Bickel 2000:23). Dieser Anspruch begründet sich sicherlich auch darin, dass der Rechtschreibduden in allen nationalen

Zentren der deutschen Sprache immer noch als häufig gebrauchtes Nachschlagewerk verwendet wird. Dies ist sogar in Österreich der Fall, obwohl dem Duden hier keine amtliche Gültigkeit zusteht, sondern eigentlich nur dem eigenen Sprachkodex, dem *Österreichischen Wörterbuch*. Warum der Rechtschreibduden in Österreich trotzdem konsultiert wird, lässt sich auf die Tatsache zurückführen, dass er, zumindest was die Rechtschreibung betrifft, ein wesentlich höheres Ansehen genießt als der österreichische Sprachkodex (vgl. Ammon 1995:358f.).

Die nationale Sprachvarietät Deutschlands verfügt, wie bereits erwähnt, über sprachliche Besonderheiten, die als Teutonismen bezeichnet werden. Dieser Begriff ist allerdings laut de Cillia (2006) umstritten. In der Literatur lassen sich dafür ebenso die Begriffe „Deutschlandismus“, „Germanizismus“ oder „Bundesgermanismus“ feststellen (vgl. de Cillia 2006). Aus Gründen der Eindeutigkeit wird in dieser Masterarbeit ausschließlich der Begriff „Teutonismus“ verwendet.

Für Teutonismen können nicht einfach, wie es bei Austriazismen oder Helvetismen der Fall ist, Kontaktsprachen als Ursprung für sie genannt werden. Zwar lässt sich anhand eines Beispiels von Ammon (1995) erkennen, dass das Französische vor allem bei Speisebezeichnungen als vorrangige Kontaktsprache gelten kann, während es bei den Austriazismen eher auf das Italienische zurückzuführen ist. Deutschland sagt „Aubergine“, abgeleitet vom französischen Wort „aubergine“, für ÖsterreicherInnen ist die gleiche Gemüseart jedoch eine „Melanzani“, was wiederum vom Italienischen „melanzana“ stammt. Anzumerken ist jedoch, dass das Französische als Spendersprache wesentlich mehr Bedeutung für schweizerische Helvetismen hat als für die deutschen Teutonismen. Für Teutonismen sind die unterschiedlichen Grade der Eindeutschung von Lehnwörtern bedeutsamer und typischer als bei Austriazismen oder Helvetismen (vgl. Ammon 1995:356).

Ammon (1995) nennt einen weiteren interessanten Unterschied zwischen Teutonismen und Austriazismen. Er gibt an, dass, im Vergleich zu Austriazismen, mit Teutonismen zu meist keine sprachdemokratischen Assoziationen verbunden werden. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Austriazismen der österreichischen Bevölkerung um ein vielfaches näher stehen. Teutonismen haben in Deutschland generell nur einen eher geringen Symbolwert. Dieser tritt oftmals lediglich in Kommunikationssituationen mit SprecherInnen aus anderen deutschsprachigen Ländern oder im direkten Vergleich mit Medien, die sich des Deutschs einer anderen Nation bedienen, zutage. In diesen Fällen wird der Teutonismus durchaus zu einem Erkennungsmerkmal und kann bis zu einem gewissen Grad auch die Funktion eines Nationalsymbols einnehmen (vgl. Ammon 1995:376f.).

Deutschland gilt nicht nur als das größte deutschsprachige Land, das mit seinen Sprachkodizes Maßstäbe für andere nationale Varietäten der deutschen Sprache setzt, sondern laut Clyne (1992) wird Deutschland auch eine Machtposition zuteil. Diese gründet sich gewissermaßen darauf, dass die Mehrzahl aller deutschen Verlage, die deutschsprachige Literatur publizieren, ihre Sitze in Großstädten Deutschlands angesiedelt haben. Für AutorInnen aus Österreich und der Schweiz bedeutet das oftmals, dass sie ihre Werke dort einreichen müssen



und diese in Folge von LektorInnen, die die Sprachvarietät Deutschlands sprechen und schreiben, überarbeitet und gegebenenfalls auch an die „deutsche Norm“ angepasst werden (vgl. Clyne 1992:133). Inwieweit diese Aussage heute noch zutreffend ist, da sich bekanntlich bereits ein Bewusstsein für nationale Sprachvarietäten und deren Erhaltung und Förderung eingestellt hat, kann nur anhand umfassender empirischer Analysen festgestellt werden.

### 4.2.3 Schweiz

Die Schweiz stellt ein traditionell vielsprachiges Land dar, das nicht nur durch ihre vier angestammten Sprachen bereichert wird, sondern aufgrund der Migration ebenso durch zahlreiche andere Fremdsprachen geprägt wird. Die Thematik der Sprachenvielfalt hat in der schweizerischen Politik und im Recht eine große Stellung eingenommen und die Förderung der schweizerischen Viersprachigkeit wird als zentraler Grundsatz der Sprachenpolitik angesehen. Generell wird in der Schweiz immer zwischen Landes- und Amtssprachen unterschieden. Gemäß Artikel 4 der schweizerischen Bundesverfassung sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch die offiziellen Amtssprachen. Daraus ergibt sich, dass jegliche amtliche Publikationen stets in allen offiziellen Amtssprachen veröffentlicht werden müssen. Diese Regelung betrifft vor allem die Publikation von Erlassen, Botschaften und Berichten, aber auch von Texten, die die Schweiz als Gesamtes betreffen. Beispiele hierfür wären Webseiten, Broschüren, nationale Werbekampagnen usw. Das Rätoromanische nimmt in der Schweiz jedoch eine Sonderstellung ein, zwar gilt es als Amtssprache und Landessprache, dies jedoch nur in einem beschränkten Maß (vgl. URL: BK Admin<sup>a</sup>).

Die Schweiz unterteilt sich in 26 Kantone, in 17 davon werden Deutsch und Deutschschweizer Dialekte gesprochen. Dieser Anteil an Deutschsprachigen macht ungefähr 64% der Bevölkerung aus. In der deutschsprachigen Schweiz leben zwei Drittel der schweizerischen Bevölkerung. Das Französische gilt als Hauptsprache in der Romandie, weitere vier Kantone der Schweiz sind französischsprachig. Die Kantone Bern, Fribourg und Wallis gelten als deutsch- und französischsprachig. Demnach sprechen 20% der EinwohnerInnen Französisch als Hauptsprache. Die italienische Sprache gilt im Tessin und in den südlichen Tälern Graubündens als offizielle Sprache. 6% der Bevölkerung sprechen Italienisch als Hauptsprache. Das Rätoromanische ist eine Sprache mit lateinischen Wurzeln und wird von nur 0,5% der Bevölkerung im dreisprachigen Kanton Graubünden als Hauptsprache gesprochen. Jede Sprachregion wird stets stark von der Kultur der Nachbarländer mit derselben Sprache mitgeprägt. Hier soll vor allem der kulturelle Einfluss Deutschlands, Österreichs, Frankreichs und Italiens erwähnt werden. Jede Sprachregion verfügt außerdem über eigene Medien, die sich durch die jeweilige Landessprache ausdrücken (vgl. URL: Ansiedlung Schweiz).

Einer Statistik des Bundesamts für Statistik, bei der eine Strukturerhebung der ständigen Wohnbevölkerung und ihrer verwendeten Hauptsprachen durchgeführt wurde, lässt sich entnehmen, dass von beinahe acht Millionen EinwohnerInnen ungefähr fünf Millionen Menschen Deutsch als Hauptsprache angaben. Französisch wird von ungefähr 1,8 Millionen, Itali-

enisch von ca. 642.000 SchweizerInnen als Hauptsprache gesprochen. Das Rätoromanische hingegen von nur knapp 41.000 Personen. Interessant ist hier zu bemerken, dass die englische Sprache von ca. 353.000 EinwohnerInnen als zusätzliche Hauptsprache angeführt wird. Zwar ist Englisch keine der Landes- oder Amtssprachen der Schweiz, jedoch lässt sich hier feststellen, dass es nicht mehr aus bestimmten Kommunikationssituationen wegzudenken ist (vgl. URL: Bfs Admin<sup>a</sup>).

Zwar stellen die Deutschsprachigen in der Schweiz mit 64% die sprachliche Mehrheit dar, vergleicht man jedoch diese Vormachtstellung innerhalb der Schweiz mit der Stellung der deutschsprachigen Schweiz innerhalb des gesamten deutschsprachigen Sprachgebietes, kommt man zur Erkenntnis, dass die deutschsprachige Schweiz hier lediglich eine Randstellung einnimmt. Dies wird ersichtlich, wenn man die knapp fünf Millionen deutschsprachigen SchweizerInnen, mit 80 Millionen deutschen, oder acht Millionen österreichischen EinwohnerInnen vergleicht (vgl. Bickel 2000:21).

In der Schweiz liegt ein Nebeneinander von Standardsprache und Mundart bzw. Dialekt (Schweizerdeutsch) vor, wobei Letzterer als „konstitutives Element des nationalen Selbstverständnisses“ (Bickel 2000:21) gilt. Der Dialekt stellt somit laut Bickel (2000) ein identitätsstiftendes Element dar (vgl. Bickel 2000:22). Clyne (1992:121) definiert den Schweizer Dialekt bzw. das Schweizerdeutsch deswegen auch als „the primary linguistic markers of identity“.

Die Wichtigkeit des Schweizerdeutchs wird auch anhand zweier Erhebungen sichtbar, bei denen das schweizerische Bundesamt für Statistik untersuchte, welche Sprachen üblicherweise zu Hause und bei der Arbeit von EinwohnerInnen gesprochen werden. Mehrfachnennungen waren möglich. Aus der Grafik, die sich auf die gesprochenen Sprachen am Arbeitsplatz bezieht, lässt sich erkennen, dass beinahe drei Millionen Menschen das Schweizerdeutsch sprechen. An zweiter Stelle folgt das Schweizerhochdeutsch mit beinahe 1,5 Millionen SprecherInnen, an dritter Stelle steht schließlich Französisch mit ungefähr 1,3 Millionen Sprechenden. An vierter Stelle wird Englisch, noch vor Italienisch, mit ca. 0,7 Millionen und Italienisch mit ungefähr 0,4 Millionen SprecherInnen angegeben. Es ergibt sich daraus, dass das Schweizerdeutsch auch einen sehr hohen Stellenwert in beruflichen Kommunikationssituationen einnimmt (vgl. URL: Bfs Admin<sup>b</sup>).

Hinsichtlich der zweiten Erhebung, die sich auf die Sprache im privaten Bereich des Lebens bezieht, kann festgestellt werden, dass das Schweizerhochdeutsch auf den vierten Platz, mit ungefähr 0,7 Millionen SprecherInnen rutscht. Als Spitzenreiter bei dieser Statistik gilt das Schweizerdeutsch mit ca. 4,1 Millionen SprecherInnen, gefolgt von Französisch mit 1,6 Millionen Sprechenden. An dritter Stelle findet sich das Italienische mit ca. 0,6 Millionen Sprechenden wieder. Es lässt sich also erkennen, dass das Sprechen des Schweizerdeutchs nicht nur im Berufsleben, sondern vor allem im privaten Bereich bevorzugt wird (vgl. URL: Bfs Admin<sup>c</sup>).

Im alltäglichen Bereich des Lebens wird unter den deutschsprachigen SchweizerInnen nun meist die Mundart bevorzugt, dies gilt vor allem für die mündliche Kommunikation. Für die schriftliche Kommunikation zwischen deutschsprachigen SchweizerInnen hingegen wird in der Regel das schweizerische Standarddeutsch verwendet, außer es handelt sich um private und informelle Mitteilungen. Dieses Nebeneinander von Mundart und Standardsprache hat bereits lange Tradition und darf von ÜbersetzerInnen deswegen nicht außer Acht gelassen werden, weil es Auswirkungen auf den aktiven Wortschatz und die kommunikativen Fähigkeiten hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Standardsprache in der Schweiz als Schul- und Schriftsprache gesehen wird, in informellen Gesprächssituationen jedoch kaum angewendet oder geübt wird. Die SchweizerInnen sehen ihren Dialekt als ihr „Eigenes“, das Hochdeutsch als das „Fremde“ an. Diese hochgradige Sensibilität für die Unterscheidung zwischen eigenem und fremdem Deutsch hat sich historisch herausgebildet, ist lexikalischen, grammatikalischen und stilistischen Normen unterworfen und gilt es demnach einzuhalten. Dieses zwispältige Verhältnis vieler DeutschschweizerInnen gegenüber dem Standarddeutsch gilt es auch für ÜbersetzerInnen zu berücksichtigen, wenn man gedenkt, sich mit der schweizerischen Sprachvarietät der deutschen Sprache auseinanderzusetzen. Unerlässlich ist auch die Kenntnis darüber, dass die DeutschschweizerInnen sich stets als AußenseiterInnen innerhalb des deutschen Sprachraums betrachtet haben. Die deutsche Schweiz erscheint aufgrund des angrenzenden Deutschlands, dem Festhalten am Schweizerdeutsch und dem weniger ausdrucksstarkem Standarddeutsch in mündlichen Kommunikationssituationen als kein einflussreicher und prägender Faktor für den deutschen Sprachraum (vgl. Bickel 2000:22ff.). Trotz des Stolzes auf den Dialekt des Schweizerdeutschen, sehen die SchweizerInnen diesen nicht als verbindlich an, sondern orientieren sich ebenso zum Teil am bundesdeutschen Standarddeutsch (vgl. Ammon 1995:299f.).

Ammon wirft hier zusätzlich eine forschungsrelevante Frage auf: Wenn die SchweizerInnen das Schweizerdeutsch als eigenständige Sprache sehen, und diese auch von anderen Nationalitäten als anerkannt wissen wollen, ergäbe sich hieraus nicht bereits ein eigener Sprachen-Status? Wie viele SchweizerInnen teilen diese Meinung? Hier herrscht noch konkreter empirischer Analysebedarf, denn Ammon weist darauf hin, dass bis dato keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu dieser Thematik vorliegen würden (vgl. Ammon 1995:298).

Das Schweizerhochdeutsch erhält insbesondere im öffentlichen Raum besonderes Gewicht, vor allem in jenen Kommunikationssituationen, in denen die ganze Schweiz angesprochen wird, wie beispielsweise in Theatern und Parlamenten, aber auch im Radio und im Fernsehen. Es gab bereits Versuche, eine spezifisch schweizerische Standardaussprache für den Rundfunk zu entwickeln, da von HörerInnen und ZuseherInnen gewünscht wurde, ein Standarddeutsch zu sprechen, das der Nation eigen ist und somit die Zugehörigkeit stärkt und als das eigene Deutsch akzeptiert wird (vgl. Ammon 1995:303).

Diesen Erläuterungen zufolge gilt das Schweizerdeutsch innerhalb der Schweiz deswegen zweifelsohne als Gruppensymbol und wird somit höher bewertet als das eigentliche

Standarddeutsch. Das Standarddeutsch verfügt jedoch, so wie es für Standardvarietäten üblich ist, über höheres Prestige in öffentlichen Kommunikationssituationen und gilt in diesen auch als die korrekt angewendete Form des Deutschen. Treffen deutschsprachige SchweizerInnen und Deutsche oder ÖsterreicherInnen aufeinander, wird für die Kommunikation ebenso die Standardvarietät verwendet werden (vgl. Ammon 1995:311f.).

Zur Kodifizierung des schweizerischen Deutschs gilt als Standardwörterbuch das *Schweizerische Idiotikon*, das den deutschen Wortschatz – samt Dialekten – in elektronischer und gedruckter Form dokumentiert (vgl. URL: Idiotikon). Eine wichtige Einrichtung, die sich mit der Sprachpflege von Mundart und Standardsprache in der Schweiz befasst, ist außerdem der Schweizerische Verein für die deutsche Sprache. Dieser Verein ist Trägerschaft des schweizerischen Duden Ausschusses, der für die Dudenredaktion unter anderem Helvetismen ausarbeitet (vgl. URL: Sprachverein). Im Zuge dessen soll noch auf das Werk *Duden - Wie sagt man in der Schweiz?* von Kurt Meyer (1989) hingewiesen werden, das sich mit sämtlichen sprachlichen Besonderheiten des Deutschs in der Schweiz befasst.

Wie bereits im Kapitel 4.2 erläutert, zeichnet sich die deutsche Sprache in der Schweiz mitunter durch die sogenannten Helvetismen aus. Diese können auch als die „vom Standard abweichenden Eigenartigkeiten in bezug (sic!) auf Phonetik, Grammatik, Syntax und – vor allem – Lexik und Idiomatik“ bezeichnet werden (Kempf 1996:296). Angeführt werden soll jedoch, dass sich hinter den Helvetismen der Schweiz eine nicht nur linguistische, sondern auch sprachpsychologisch und soziokulturell bedeutende Diglossie verbirgt, die sich aus der Situation des Neben- und Miteinanders von Schweizerdeutsch und Schweizerhochdeutsch entwickelte (vgl. Kempf 1996:296).

Aufgrund der präsenten Mehrsprachigkeit der Schweiz herrscht ein gewisser Grad an Loyalität gegenüber den anderen anerkannten Amtssprachen. Dies gilt vor allem für das Französische. Oftmals werden Gallizismen beibehalten und nicht eingedeutscht wie z.B. „Importeur“ und „Exporteur“. Als Verben sind jedoch durchaus „einführen“ und „ausführen“ gängig. Italianismen finden sich in der deutschen Rechtssprache der Schweiz eher seltener, denn offenkundig ist der Status des Italienischen in der Schweiz nicht stark genug, um weitreichender auf die deutsche Sprache einwirken zu können (vgl. Nussbaumer 2013:139f.)

Die einflussreichste Kontakt- und Spendersprache in der Schweiz ist daher das Französische. Daher weist es auch einen wesentlich höheren „Kontaktstatus“ gegenüber dem Deutschen auf. Ammon (1995) erläutert, dass bei einer Kommunikation zwischen Deutsch- und Französischsprachigen überwiegend Französisch gesprochen wird. Viele Entlehnungen aus der französischen Sprache, die ins Schweizerhochdeutsch übernommen wurden, galten früher auch als Elemente des deutschen und österreichischen Standarddeutschs. Viele von ihnen existieren nach wie vor in ihrer ursprünglichen Form, sie wurden jedoch mit einer Sonderbedeutung versehen oder finden sich nur mehr in bestimmten Gebrauchsdomänen. Diese Beobachtung kann beispielsweise auch für gegenwärtige Anglizismen der Fußballsprache

geteilt werden, denn diese sind dem Schweizerhochdeutsch und dem Österreichischen Standarddeutsch gemein (vgl. Ammon 1995:281f.).

Ein translationswissenschaftlich relevanter Aspekt betrifft vor allem die schweizerische Gesetzgebung. Zwar ist in der Schweiz die Mehrsprachigkeit des Landes in der Bundesverfassung verankert und die Gleichwertigkeit aller Sprachfassungen damit garantiert, allerdings entsteht Recht und Rechtsprechung nicht in allen vier Sprachen (vgl. Bielawski 2016:405). Alle Urfassungen der Bundesrechtstexte entstehen üblicherweise zuerst nur auf Deutsch und werden erst anschließend ins Französische und Italienische übersetzt. Jegliche Änderungen, die während den verschiedenen schweizerischen Gesetzgebungsetappen vorgenommen wurden, müssen im Nachhinein auch durch Sprachdienste der Bundeskanzlei geprüft und übersetzt werden (vgl. Bielawski 2016:406f.). Um feststellen zu können, ob Abweichungen zwischen den Sprachfassungen vorliegen, die in weiterer Folge zu gravierenden Rechtsfolgen führen können, müssen die Rechtstexte stets kontrastiv miteinander verglichen werden (vgl. Bielawski 2016:409).

Für das deutschsprachige Recht der Schweiz wird das Schweizerhochdeutsch verwendet. In den Gesetzestexten können daher typische sprachliche Eigenheiten, die das Schweizerhochdeutsch ausmachen, festgestellt werden. Anzumerken ist hier, dass auch die VerfasserInnen der Gesetzestexte – genauso wie es bei SprecherInnen des Schweizerhochdeutschen der Fall ist – einem Loyalitätskonflikt gegenüberüberstehen, den es zu lösen gilt: Soll das Schweizerhochdeutsch oder eine Form des Schweizerdeutchs verwendet werden, oder steht man gar stolz hinter den traditionellen Helvetismen (vgl. Nussbaumer 2013:124)?

Die Schweiz betrachtet sich zudem gerne als Sonderfall, dies kann auch auf die Rechtsetzung und die Rechtssprache der Gesetzgebung und der Verwaltung übertragen werden, denn sie verwendet stets eine besonders verständliche und volksnahe Rechtsetzung (vgl. Nussbaumer 2013:131).

Der Rechtsetzungsspezialist Karpen (Karpen 2012 zit. nach Nussbaumer 2013:131) teilt diese Meinung und schildert: „Besonders auffällig ist im Rechtsvergleich die volkstümliche, erdverbundene, einfache Sprache von Verfassung und Gesetz in der Schweiz, im Vergleich etwa mit der deutschen Rechtssprache, die als anspruchsvoll, schwierig, oft pedantisch-detailliert gilt“.

Diese Auffassung einer volksnahen Rechtssprache gründet auf dem Autor des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) von 1907, Eugen Huber. Dieser verfasste 1902 bereits einen Vorentwurf zum ZGB mit umfassenden Erläuterungen, um die Verständlichkeit der Gesetzgebung zu maximieren (vgl. hierzu vertiefend Huber 1902). Die Idee einer alltagssprachnahen und bescheiden formulierten Rechtssprache auf lexikalischer und syntaktischer Ebene ist noch heute erkennbar (vgl. Nussbaumer 2013:133).

Der Nationalstolz und das Leitprinzip der volksnahen Rechtsprechung resultieren auch in einem Sprachkonflikt zwischen schweizerischen Gesetzestexten und jenen, die von der Europäischen Union erlassen werden. Zwar ist die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen

Union, jedoch gibt es durchaus auch sprachliche Berührungspunkte zum Deutsch der selbigen. Dies ergibt sich grundlegend daraus, dass die Schweiz EU-Rechte auf Basis bilateraler Verträge übernimmt. Illustriert kann dies anhand eines Zitates der Schweizerischen Bundeskanzlei werden, das verdeutlicht, wie sehr sich sprachliche Ausdrücke im schweizerischen Deutsch und im Deutsch der Europäischen Union unterscheiden oder gleichen, bzw. wie sehr diese Thematik auch für uns ÜbersetzerInnen von Bedeutung ist (vgl. Nussbaumer 2013:142).

Auf der Homepage der Schweizerischen Bundeskanzlei findet sich ein Beitrag zur Umsetzung von EU-Recht. In Anlehnung an Nussbaumer (2013:142f.), der bereits richtig erkannt hat, dass im nachfolgenden Zitat das Wort „Begriff“ eigentlich für „Ausdruck“ steht, wird folgendes in Bezug zum Berührungspunkt mit der Rechtssprache der Europäischen Union vermerkt:

„Begriffe des schweizerischen Rechts und des EU-Rechts stimmen teilweise, aber nicht immer überein. Ausserdem (sic!) kann ein schweizerischer Begriff z. B. in einer Amtssprache, aber nicht in den beiden andern mit dem EU-Begriff identisch sein.“ (URL: BK Admin<sup>b</sup>)

Zur Überprüfung der Terminologie wird auf die Internetseite der Terminologiedatenbank der Schweizerischen Bundesverwaltung TERMDAT verwiesen, auf der man aufgrund der terminologischen Einträge in 23 Sprachen feststellen kann, welcher Ausdruck in welchem Land gilt bzw. welche Ausdrücke in der Europäischen Union verwendet werden (vgl. Nussbaumer 2013:142f.).

Die translationsrelevante Wichtigkeit um diese Unterschiede wird umso ersichtlicher, wenn man auf der Homepage der Schweizerischen Bundeskanzlei, das im Unterpunkt Rechtsetzungsmethodik und Redaktion in der Schweiz befindliche PDF-Dokument, mit dem Namen „Eiserne Ration“ öffnet, das sich mit der Übernahme von EU-Recht in schweizerisches Recht befasst. Unter Punkt sieben des Dokuments gibt es klare Faustregeln zur Verwendung von Terminologie, wenn man für schweizerische Behörden schreibt. Hier wird folgende Anmerkung verzeichnet, die wiederum die Auffassung einer Redaktion volksnaher Gesetzgebung stärkt und deutlich erkennbar macht:

„Schweizerisches Recht muss in erster Linie von Schweizerinnen und Schweizern verstanden werden. Deshalb ist grundsätzlich nach schweizerischer Terminologie zu redigieren. Also z. B. «Konzession» statt «Lizenz», «Bewilligung» statt «Genehmigung», «Motorfahrzeug» statt «Kraftfahrzeug». Wenn nötig kann mit Klammerbemerkungen Klarheit geschaffen werden oder in einer Konkordanztafel dargestellt werden, welche schweizerischen Begriffe den «europäischen» entsprechen.“ (URL: BK Admin<sup>c</sup>)

#### 4.2.4 EU

Durch die Entstehung der Europäischen Union ergaben sich weitere Problematiken zum Thema „Sprache und Recht“, da es nicht nur neue Übersetzungs- und Auslegungsschwierigkeiten gab, sondern man auch vor Fragen zur Sprachenvielfalt und der damit einhergehenden Kulturvielfalt und Nationalität stand (vgl. Reichelt 2006:2ff.).

Gerade bei der Rechtsprechung innerhalb der Europäischen Union ergibt sich für TranslatorInnen ein interessantes Berufsfeld, das jedoch auch eine Reihe an neuen Herausfor-

derungen mit sich bringt. Die Europäische Union umfasst mittlerweile 24 Amtssprachen, welche aufgrund einer Verordnung im Jahr 1958 als gleichberechtigt gelten. Daraus ergibt sich, dass alle Veröffentlichungen der Europäischen Union in allen Amtssprachen verfügbar sein müssen. Aufgrund dieser Tatsache betreibt die Europäische Union heute den größten Übersetzungsdienst der Welt, der mehr als 300 mögliche Sprachkombinationen anbietet (vgl. Brambilla/Gerdes/Messina 2013:8). Die Generaldirektion Übersetzung (GDT) fertigt für die Europäische Kommission sämtliche Übersetzungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union an. Als Textsorten finden sich hier beispielsweise Rechtsakte, Reden, Strategiepapiere, Schriftwechsel sowie Presseunterlagen (vgl. Rathert 2006:83f.).

Wird nun zum Zweck dieser wissenschaftlichen Arbeit näher auf die Amtssprache Deutsch eingegangen, soll festgehalten werden, dass das Deutsche eine Relais-Sprache innerhalb der Europäischen Union darstellt, da viele öffentliche Dokumente und Publikationen zuerst in die größeren EU-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch) übersetzt werden, und diese übersetzten Texte dann als Ausgangstexte für die Übersetzungen in kleinere Sprachen gelten. Selbige Eigenschaft als Relais-Sprache gilt auch für den Vorgang und das Berufsfeld des Dolmetschens in der Europäischen Union. In welche Sprachen gedolmetscht oder übersetzt wird, kann sich jedoch von Organ zu Organ innerhalb der Europäischen Union unterscheiden. Bezüglich der Arbeitssprachen wird festgehalten, dass die Europäische Union zur Vereinfachung der Vorgänge und der Kommunikation der Organe untereinander beschlossen hat, sich auf den Gebrauch von drei Sprachen zu einigen. Das Deutsche zählt hier neben Englisch und Französisch zu einer dieser Arbeitssprachen (vgl. URL: Ostbelgienlive).

Die Europäische Union arbeitet generell autonom in allen Amtssprachen ihre eigene Terminologie aus. Aufgrund der Bindung vieler EU-Staaten an europarechtliche Regelungen und Verordnungen kann festgestellt werden, dass sich, besonders in der Thematik des Europarechts, dessen Terminologie in die Rechtssprache der nationalen Rechtssysteme integriert hat (vgl. De Groot 1999:12ff.).

De Groot (1999) erwähnt, dass oft angenommen wird, Rechtsübersetzungen, die sich auf nationale Rechtsordnungen stützen, seien schwieriger anzufertigen, als Rechtsübersetzungen von Texten, die auf supranationalen Rechtsordnungen basieren wie beispielsweise EU-Texte. Dieser Behauptung stimmt er jedoch nicht gänzlich zu, denn zwar seien Übersetzungen des supranationalen Rechts leichter, jedoch würden sich bei der Rechtsübersetzung solcher Dokumente dahingehend Schwierigkeiten ergeben, dass bestimmte Begriffe im nationalen Recht bereits besetzt und „vorgefärbt“ seien (vgl. De Groot 1999:19).

Wie bereits in Kapitel 3.5 erläutert, sind Rechtsbegriffe und Rechtstexte immer an nationale Rechtsordnungen gebunden. Gemäß Rathert (2006:85) sind Rechtsbegriffe „soziale Konstrukte“ und können daher nicht einfach „nur“ in eine andere Sprache übersetzt werden, da die Rechtssysteme nicht miteinander vergleichbar sind. Wird diese Erkenntnis auf die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union umgemünzt, ist festzuhalten, dass sich hier

eine eigene überregionale, supranationale Rechtssprache herausgebildet hat (vgl. Brambilla/Gerdes/Messina 2013:8).

Selbstverständlich bietet die Europäische Union als Arbeitgeber eine weitreichende Palette an Textsorten, die übersetzt werden muss. Zum Zweck dieser Masterarbeit soll jedoch nur auf den wichtigsten Rechtsakt der Europäischen Union – die Verordnung – eingegangen werden, da diese auch im Methodikteil erwähnt wird, und so ein besserer gedanklicher Bezug zu supranationalen und nationalen Rechtstexten hergestellt werden kann.

Die Verordnung gilt als die stärkste Form der Rechtssetzung, die die Europäische Union erlassen kann. Ihr kommt allgemeine Geltung zu, sie ist in allen besagten Teilen als verbindlich anzusehen und sie ist ab dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung in allen EU-Mitgliedsländern gültig (vgl. URL: [Parlament.gv<sup>a</sup>](#)). Ihr wird die sogenannte Richtlinie gegenübergestellt, die den Mitgliedsstaaten vorgibt, innerhalb welcher Frist vorgegebene, spezielle Ziele erreicht werden müssen. Richtlinien müssen also in das nationale Recht eines Staates der EU umgesetzt werden (vgl. URL: [Parlament.gv<sup>b</sup>](#)).

Anhand der in diesem Kapitel erwähnten Ausführungen wird ersichtlich, dass sich die deutsche Standardsprache durch eine Vielzahl an nationalen und regionalen Varietäten und Varianten auszeichnet. Selbst durch die Kenntnis eines gemeindeutschen Wortschatzes wird es nicht möglich sein, ein unmarkiertes Deutsch in schriftlichen Kommunikationssituationen zu verwenden. Schriftlich und mündlich formulierte Texte bieten immer Informationen über die Herkunft der VerfasserInnen (vgl. Bickel 2000:25).

## **5. Empirischer Teil**

### **5.1 Analysematerial**

In dieser Masterarbeit sollen das österreichische Suchtmittelgesetz (SMG), das deutsche Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) sowie das schweizerische Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) auf makro- und mikrostruktureller Ebene miteinander verglichen werden. In weiterer Folge werden zur Beantwortung der Hypothese 2 (H2) auch die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 der Europäischen Union hinzugezogen, um feststellen zu können, ob terminologische Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten in der Terminologieverwendung auftreten. Die analysierten nationalen und supranationalen Gesetzestexte können im Anhang der Masterarbeit konsultiert oder im Internet aufgerufen werden (SMG – Österreich: vgl. URL: [Ris.bka<sup>a</sup>](#), BtMG – Deutschland: vgl. URL: [Gesetze im Internet<sup>a</sup>](#), BetmG – Schweiz: vgl. URL: [Admin<sup>a</sup>](#), EU – vgl. URL: [Eur-lex<sup>a</sup>](#) und [Eur-lex<sup>b</sup>](#)).

Das österreichische SMG, das deutsche BtMG und das schweizerische BetmG sind, anders als erwartet, nicht in den jeweiligen Strafgesetzbüchern (StGB) der Länder verankert, sondern Teil des sogenannten Nebenstrafrechts. Grundsätzlich unterteilt sich das Strafrecht der analysierten Rechtsordnungen Österreichs, Deutschlands und der Schweiz in ein Kern-



strafrecht und die strafrechtlichen Nebengesetze. Als Kernstrafrecht werden generell jene Gesetze angesehen, die in jedem StGB der einzelnen Länder kodifiziert sind (vgl. URL: Strafrecht-online:3). Im Fall Österreichs besteht das StGB aus vier Teilen: dem Allgemeinen Teil I (Lehre von der Straftat und Rechtsfolgevoraussetzungen), dem Allgemeinen Teil II (Lehre der Folgen einer Straftat), dem Besonderen Teil (Normierung der Delikte nach Tatbestand) und dem Nebenstrafrecht, das nicht nur das Suchtmittelgesetz umfasst, sondern auch z.B. das Waffengesetz (WaffG), das Finanzstrafgesetz (FinStrG) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG) (vgl. URL: Austria-forum).

In Deutschland erfolgt die Einteilung des deutschen StGBs ähnlich wie in Österreich, denn es wird ebenso zwischen einem Allgemeinen Teil (Geltungsbereich, Strafbarkeit, Rechtsfolgen) und einem Besonderen Teil (Straftatbestände) unterschieden. Um die Straftatbestände im Besonderen Teil des deutschen StGB zu ergänzen, liegt ebenso ein Nebenstrafrecht vor, das z.B. das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Waffengesetz (WaffG), das Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG) umfasst (vgl. URL: Stgb).

Das schweizerische StGB umfasst drei Bücher. Das erste und dritte Buch stellen den Allgemeinen Teil dar, der jegliche Vorschriften, die bei einer Straftat anzuwenden sind, beschreibt. Das zweite Buch beinhaltet den Besonderen Teil, in dem auf die verschiedenen Delikte und Strafdrohungen eingegangen wird. Hinsichtlich des schweizerischen Nebenstrafrechts, zu dem auch das BetmG gehört, ist interessant zu bemerken, dass jedoch unter dem Begriff des Nebenstrafrechts in der Schweiz genauso Bestimmungen fallen, die nicht nur strafrechtlichen Charakter besitzen, wie z.B. das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und das Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) (vgl. URL: Unifr:6). In den folgenden Unterkapiteln soll nun, zum besseren Verständnis dieser Masterarbeit, konkret auf die einzelnen, analysierten Gesetzestexte eingegangen werden.

### **5.1.1 Österreich**

Das österreichische SMG, mit Langtitel Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe genannt, unterscheidet im Sinne des Bundesgesetzes nicht nur zwischen Suchtmitteln, sondern auch zwischen psychotropen Stoffen und Drogenausgangsstoffen. Daher wird im Umgang mit Suchtmitteln nicht nur auf das Bundesgesetz SMG verwiesen, sondern ebenso auf die österreichische Suchtgiftverordnung (SV), Psychotropenverordnung (PV), Vorläuferstoffverordnung (VorIV), Suchtgift-Grenzmengenverordnung (SGV) und Psychotropen-Grenzmengenverordnung (PGV) (vgl. URL: Bmgf.bv<sup>a</sup>).

Das SMG selbst verweist auf die Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York BGBl Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf BGBl. Nr. 531/1978, in der festgehalten wird, welche Stoffe und deren Zubereitungen Suchtgifte im Sinne des Bundesgesetzes sind. Zusätzlich wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien BGBl. III Nr. 148/1997 herangezogen, welches über weitere Stoffe und deren Zubereitungen Aufschluss gibt. Fernab der Defi-

nition von Suchtgiften werden Drogenausgangsstoffe nach Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 abgegrenzt.

Zusätzlich zu den bereits oben erwähnten Abgrenzungen im Hinblick auf Suchtmittel ist eine weitere Unterteilung in Neue Psychoaktive Substanzen unumgänglich, da das österreichische Neue Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) da anknüpft, wo das bisherige Suchtmittelgesetz nicht gänzlich greifen konnte, da bislang nicht auf ganze chemische Verbindungsklassen eingegangen wurde. Daher wurden mit 01.01.2012 das NPSG sowie die Neue Psychoaktive-Substanzen-Verordnung (NPSV) erlassen (vgl. URL: Bmgf.bv<sup>b</sup>). In der nachfolgenden Abbildung wird das österreichische SMG mit seinen Nebenverordnungen dargestellt.



Abbildung 1- Österreichisches SMG und Nebenverordnungen

### 5.1.2 Deutschland

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) ist wie in Österreich ebenfalls Teil des deutschen Nebenstrafrechts. Es steht mit der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV), der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV), der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV) und der Betäubungsmittel-Kostenverordnung (BtMKostV) in Zusammenhang. So wie es beim österreichischen SMG der Fall ist, bezieht sich das deutsche BtMG auch auf die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 (vgl. URL Bfarm).

Des Weiteren wird im Gesetzestext des BtMG im Ersten Abschnitt bei den Begriffsbestimmungen auf das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe verwiesen. Im gleichen Abschnitt werden die Begrifflichkeiten abgegrenzt.

Da auch im bisherigen deutschen Betäubungsmittelgesetz, wie auch im österreichischen Suchtmittelgesetz, auf neue psychoaktive Stoffe strafrechtlich nicht gänzlich eingegangen werden konnte, wurde auch auf deutscher Gesetzesebene ein neues Gesetz – das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) – geschaffen, welches im November 2016 in Kraft trat (vgl. URL: Gesetze im Internet<sup>b</sup>).



Abbildung 2- Deutsches BtMG und Nebenverordnungen

### 5.1.3 Schweiz

Das schweizerische Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG SR 812.121) gilt, so wie dies ebenfalls in Österreich und Deutschland der Fall ist, als strafrechtliches Nebengesetz. Es unterscheidet gemäß Art. 2 nicht nur zwischen Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Stoffen und Präparaten, sondern auch zwischen Vorläuferstoffen und Hilfschemikalien. Es ist mit der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV SR 812.121.1), der Verordnung vom 25. Mai 2011 über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV SR 812.121.6) sowie der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 30. Mai 2011 über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI SR 812.121.11) verknüpft. Das BetmVV-EDI teilt überdies jegliche kontrollierte Substanzen, die als Betäubungsmittel oder als betäubende Substanzen gelten, in sieben Verzeichnisse ein (vgl. URL: Admin<sup>b</sup>).

Auf der Ebene des schweizerischen Bundesgesetzes wurde im Gegensatz zu Österreich und Deutschland kein neues Gesetz über neue psychoaktive Substanzen und Stoffe geschaffen, sondern lediglich das Betäubungsmittelverzeichnis um 35 Stoffe ergänzt, um somit den Drogenhandel chemisch veränderter Substanzen bekämpfen zu können (vgl. URL : Admin<sup>c</sup>).



Abbildung 3- Schweizerisches BetmG und Nebenverordnungen

#### 5.1.4 EU

Im Analyseteil der Mikrostruktur wird auf die beiden supranationalen Verordnungen der Europäischen Union Bezug genommen. Es handelt sich hierbei um die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern. Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit wird nur auf das österreichische SMG, das deutsche BtMG, das schweizerische BetmG und die beiden Verordnungen der Europäischen Union und nicht auf sämtliche erwähnte Nebenverordnungen Bezug genommen.

## 5.2 Analyse der Makrostruktur

### 5.2.1 Grobanalyse der Makrostruktur

Nachdem eine grobe makrostrukturelle Analyse der für diese Masterarbeit relevanten Gesetzestexte durchgeführt wurde, lassen sich die Unterschiede auf der Makroebene auf den ersten Blick wie folgt darstellen:

<b>Österreich SMG</b>	<b>Deutschland BtMG</b>	<b>Schweiz BetmG</b>
29 Seiten	52 Seiten	28 Seiten
6 Hauptstücke	8 Abschnitte	6 Kapitel
1. HS §§ 1-4	1. Abschnitt §§ 1-2	1. Kapitel Art. 1-3a
2. HS	2. Abschnitt §§ 3-10a	1a. Kapitel
1. Abschnitt §§ 5-10	3. Abschnitt §§ 11-18a	1. Abschnitt –Art. 3b-3c
2. Abschnitt §§ 11-14	4. Abschnitt §§ 19-25	2. Abschnitt -Art. 3d-3f
3. Abschnitt §§ 15-16	5. Abschnitt §§ 26-28	3. Abschnitt -Art. 3g-3h
3. HS §§ 17-22	6. Abschnitt §§ 29-34	4. Abschnitt -Art. 3i-3l
4. HS §§ 23-26	7. Abschnitt §§ 35-38	2. Kapitel
5. HS	8. Abschnitt §§ 39-41	1. Abschnitt -Art. 4-8a
1. Abschnitt §§ 27-28b		2. Abschnitt -Art. 9-13
2. Abschnitt §§ 30-31		3. Abschnitt -Art. 14
3. Abschnitt § 32		3a. Abschnitt -Art. 14a
4. Abschnitt §§ 33-42		4. Abschnitt -Art. 15a-15c
5. Abschnitt § 43		3. Kapitel
6. Abschnitt §44		-Art. 16-18
6. HS §45-50		3a. Kapitel
Artikel X		1. Abschnitt -Art. 18a-18e
		4. Kapitel
		1. Abschnitt -Art. 19-27
		2. Abschnitt - Art. 28- 28l
		5. Kapitel
		1. Abschnitt -Art. 29-29c
		2. Abschnitt -Art. 29d-29e
		6. Kapitel
		-Art. 30-37

*Tabelle 1- Grobanalyse Makrostruktur SMG, BtMG und BetmG*

Die Gesetzestexte Österreichs und der Schweiz weisen annähernd die gleiche Seitenzahl auf, denn das SMG umfasst 29 Seiten und das BetmG 28 Seiten. Der Gesetzestext Deutschlands hingegen kommt auf 52 Seiten, wobei in diesen angegebenen Seiten bereits die drei Anlagen

mitberücksichtigt werden und diesen auch eine Seitenanzahl zugewiesen wird. Bei der Unterteilung in Fragmente der Gesetzestexte kann festgehalten werden, dass sich die drei Länder unterschiedlicher Begrifflichkeiten bedienen, nämlich des Hauptstücks, des Abschnitts und des Kapitels. Hier treten die ersten Differenzen hinsichtlich der Textsortenkonventionen auf, die in Folge bei einem Übersetzungsprozess bzw. einer Textproduktion mitbedacht und berücksichtigt werden müssen.

Österreich verwendet als hierarchisch größtes Gliederungselement die sogenannten Hauptstücke. Das SMG umfasst sechs dieser Hauptstücke. Die Hauptstücke können weiter in Abschnitte untergliedert werden – jeder Abschnitt besteht hierbei aus einer unterschiedlichen Anzahl an Paragrafen. Das deutsche BtMG verwendet hingegen im hierarchischen Überbau die Abschnitte als Element, von dem aus die Gliederung vollzogen wird. Das BtMG gliedert sich in acht Abschnitte, denen wiederum eine unterschiedliche Anzahl an Paragrafen zugeteilt wird. Bereits hier lässt sich erkennen, dass zwar gleiche Begriffe verwendet werden, diese jedoch in ihrer Verwendung im Rechtskontext voneinander abweichen.

Bei der genaueren Analyse der Makrostruktur des schweizerischen BetmG werden divergierend verwendete Begriffe noch deutlicher. Dieses sieht als oberste Gliederungsebene die Kapitel vor, die wiederum in Abschnitte unterteilt werden. Als letzte Gliederungsebene werden in der Schweiz die sogenannten Artikel verwendet. Demnach ergibt sich, dass in der Schweiz, im Gegensatz zu Österreich und Deutschland, keine Paragrafen in Rechtstexten zu finden sind, welche sich auf schweizerisches Recht beziehen.

Ein weiterer Unterschied wird beim Begriff des Artikels deutlich – im Schweizer Recht fungiert er nämlich als Ersatz für den Begriff „Paragraf“, konträr zur Verwendung des Artikels bei „Artikel X“ im österreichischen SMG. In vorliegendem österreichischen Gesetzestext bezieht sich die Verwendung des Artikel X auf den Verweis zum Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 134/2002), in dem, wie auch im SMG, die Übergangsbestimmungen festgehalten werden (vgl. URL: [Ris.bka<sup>b</sup>](#)).

Zusätzlich zu den offensichtlich festgestellten makrostrukturellen Unterschieden sollen weiters die Gesetzgebungsleitfäden aller drei Länder konsultiert werden, die einen tiefgreifenden Einblick in die Erstellung und Formulierung von Gesetzestexten und weiterer rechtspezifischer Textsorten in den jeweiligen Ländern geben. Bei einem Verweis auf die Dokumente Deutschlands und der Schweiz wird in der Quelleneingabe ein „S.“ für die Seitenangabe angeführt, da diese Dokumente auch Randziffern aufweisen und somit nicht hinreichend erkannt werden könnte, worauf sich die dem Link nachgestellten Ziffern beziehen.

Das *Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1* für Österreich (vgl. URL: [Archiv.Bundeskanzleramt](#)) führt aus, wie die Grob- und Detailgliederung von Gesetzen und Verordnungen erfolgen soll. Bestehen diese aus mehr als 20 Paragrafen, soll als oberste Gliederungseinheit „Teil“ verwendet werden. Diese wird als Untergliederung wiederum in „Hauptstück“ gegliedert. Als unterste Gliederungseinheit wird der „Abschnitt“ angeführt. Wenn jedoch weniger als drei Gliederungsebenen benötigt werden, sollen Gesetze und Ver-

ordnungen lediglich in Hauptstücke und Abschnitte unterteilt werden. Jeder Gliederungsebene sollen arabische Ziffern vorangestellt werden und die Begriffe „Teil“, „Hauptstück“, „Abschnitt“ dürfen nicht abgekürzt werden, sondern müssen in voller Länge erhalten bleiben. Die jeweiligen Gliederungsebenen können mit einer Überschrift versehen werden, diese muss jedoch jedenfalls unter die Gliederungsebene eingefügt werden. Sowohl die Bezeichnung der Gliederungsebene als auch die beigefügte Überschrift müssen die gleiche Schriftart aufweisen. Hinsichtlich der Detailgliederung sollen Gesetze und Verordnungen in Paragraphen (§ 1, § 2) gegliedert werden. Ist ein Paragraph umfangreich oder ist es aus Gründen der Übersichtlichkeit von Nöten, sollen Paragraphen in Absätze gegliedert werden, jedoch wird hier nicht der Begriff „Absatz“ verwendet, sondern stattdessen arabische Ziffern eingefügt ((1), (2), (3) etc.). Ebenso kann eine weitere Unterteilung der Absätze in Buchstaben (a), b), c) etc.) erfolgen. Darauf soll jedoch nur in Einzelfällen zurückgegriffen werden. Werden Publikationen im Bundesgesetzblatt verfasst, soll ausschließlich in Artikel und Absätze oder nur in Absätze gegliedert werden (vgl. URL: Archiv.Bundeskanzleramt:32). Zur besseren Veranschaulichung der Grob- und Feingliederung wird nun beispielhaft eine Gliederung, die sich an das *Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1* anlehnt, entworfen:

	<b>1. Teil</b>
	<b>Überschrift</b>
	<b>1. Hauptstück</b>
	<b>Überschrift</b>
	<b>1. Abschnitt</b>
	<b>Überschrift</b>
§ 1 (1) Fließtext	
(2) Fließtext	
§ 2 (1) Fließtext	
(2) Fließtext	
1. Als Verdächtiger gilt	
a)	
b)	
c)	
§ 3 (1) Fließtext	

Aufgrund der rechtsspezifischen Texteigenschaft der Intertextualität werden im Handbuch auch ausführliche Hinweise zur Textverweisung angeführt. Soll eine Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, angewendet werden, müssen nicht nur der Titel der Rechtsvorschrift, sondern auch die Fundstellen der Stammfassung und der Novellen angeführt werden. Die Verweise auf andere Rechtsquellen finden grundsätzlich im Fließtext statt (vgl. URL: Archiv.Bundeskanzleramt:19). Bei der Zitierung und dem Verweis im Fließtext dürfen die Gliederungsebenen nicht abgekürzt werden, sondern müssen in voller Länge erhalten bleiben.

derungseinheiten abgekürzt werden und sind stets voranzustellen, z.B. „nach § 4 Abs. 2 bis 4 lit. a bis c“ (vgl. URL: Archiv.Bundeskanzleramt:37).

Befasst man sich nun mit dem *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* für Deutschland (vgl. URL: Bmjv<sup>a</sup>), ist unter Teil C festgelegt, wie die Gliederung von deutschen Gesetzestexten zu erfolgen hat. Übergeordnete Gliederungseinheiten werden nur vorgesehen, wenn ein Gesetz über mehr als 20 Paragraphen verfügt, und sollen mit einer Art- und Zählbezeichnung versehen werden. Als Artbezeichnung werden üblicherweise die Begriffe „Teil“, „Kapitel“, „Abschnitt“ und „Unterabschnitt“ verwendet. Die Zählbezeichnung wird stets nach der Artbezeichnung angeführt, z.B. „Teil 2“, aber „Zweiter Abschnitt“. Abschnitte oder Artikel können wiederum in Absätze gegliedert werden wenn sie mehrere Regelungsgedanken beinhalten. Bei der Absatzgliederung ergeben sich außerdem Gemeinsamkeiten zu Österreich, denn es werden ebenso Klammern um die Absatzzahlen gesetzt (z.B. (1), (2), (3) etc.) und Untergliederungen von Absätzen sollen mithilfe von Buchstaben (a), b), c) etc.) erfolgen (vgl. URL: Bmjv<sup>a</sup>: S.115f.).

Konsultiert man nun die *Gesetzestechischen Richtlinien* der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den *Gesetzgebungsleitfaden* für die Schweiz (vgl. URL: Admin<sup>d</sup> und URL: BK Admin<sup>d</sup>), geben die Richtlinien der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor, dass bei Erlassen bis zwölf Artikel keine weitere Gliederung vorgenommen werden muss. Handelt es sich um Erlasse mit mehr als 30 Artikel, soll einstufig mit Abschnitten gegliedert werden. Die höhere Gliederungskategorie „Kapitel“ wird nur verwendet, wenn mehrere Abschnitte vorliegen. Den hierarchisch höher liegenden Gliederungsebenen (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil) werden arabische Ziffern vorangestellt (z.B. „1. Abschnitt“) und mit einem Titel versehen. Hier wird ein weiterer Unterschied zu Österreich und Deutschland sichtbar, denn den Gliederungsebenen muss ein Doppelpunkt nachgestellt werden (z.B. „1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen“). Soll der Artikel unterteilt werden, kann dies durch Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche erfolgen, jedoch soll jeder Artikel fortlaufend mit arabischen Ziffern durchnummeriert werden. Jedem Artikel wird außerdem eine Sachüberschrift beigelegt. Hier weist die schweizerische Regelung eine Gemeinsamkeit zu den deutschen Richtlinien auf, denn auch deutsche Paragraphen erhalten Sachbezeichnungen. In Österreich hingegen werden nur die übergeordneten Gliederungsebenen mit solch einer versehen und nicht die Paragraphen selbst (vgl. URL: Admin<sup>d</sup>: S.29f.).

Bei Durchsicht des schweizerischen *Gesetzgebungsleitfadens* wird außerdem die Reihenfolge der Inhalte von Gesetzestexten vorgegeben. Laut diesem werden sie in Einleitung, Hauptteil und Schlussbestimmungen unterteilt, denen die Inhalte zugeordnet werden. In der Einleitung sollen der Zweck bzw. das Ziel, der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen eingefügt werden. Der Hauptteil, der nach den bereits erwähnten Gliederungskriterien unterteilt wird, umfasst, nun musterhaft dargestellt, Angaben und Erläuterungen zur Organisation, dem Verfahren und den Strafbestimmungen. Die Schlussbestimmungen beinhalten Erläuterungen zum Vollzug, dem Übergangsrecht, den Aufhebungen und Änderungen des bis-



herigen Rechts sowie das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzestextes (vgl. URL: BK Admin<sup>d</sup>: S.355).

## 5.2.2 Feinanalyse der Makrostruktur

### 5.2.2.1 Struktureller Aufbau

Wird nun von einer Grobanalyse zu einer Feinanalyse übergegangen, wird man sich zunächst mit dem augenscheinlichen strukturellen Aufbau der Gesetztestexte auseinandersetzen. Die folgende Tabelle soll zur besseren Veranschaulichung des strukturellen Aufbaus herangezogen werden. Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten, welche sich aus dieser Gegenüberstellung ergeben, befinden sich im Anschluss.

<b>Österreich SMG</b>	<b>Deutschland BtMG</b>	<b>Schweiz BetmG</b>
Titel, Fassung vom ...	Titel	Titel
Langtitel	Ausfertigungsdatum	Vom ... (Stand am ...)
Änderung	Vollzitat	Einleitungssatz
Sonstige Textteile	Stand	Text
Präambel/Promulgationsklausel	Hinweise	
Inhaltsverzeichnis	Fußnote	
Text	Promulgationsklausel	
Artikel X	Inhaltsübersicht	
	Text	
	Anlagen	

*Tabelle 2- Struktureller Aufbau SMG, BtMG und BetmG*

Das erste Teilelement des österreichischen SMGs sind der Titel und der Textbaustein „Fassung vom ...“. Hier ist jedoch nicht gemeint, wann das Gesetz erlassen wurde, sondern es handelt sich um eine Datumsangabe, die bei jedem Abrufen des SMGs auf der Internetseite des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) automatisch aktualisiert wird, damit den LeserInnen stets die neueste Fassung zugänglich ist. Hinsichtlich des Titels gibt der österreichische Gesetzgeber vor, dass jeder Titel einer Verordnung oder eines Bundesgesetzes möglichst kurz gehalten werden soll, aber dennoch genug Rückschlüsse auf den Inhalt möglich sein sollen. Es wird außerdem angeführt, dass in jedem verwendeten Titel die Normenkategorie (z.B. Bundesverfassungsgesetz, Bundesgesetz, Verordnung, etc.) und der Gegenstand angegeben werden müssen. Im Fall des, um nun den Langtitel anzuführen, Bundesgesetzes über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe handelt es sich demnach um die Normenkategorie Bundesgesetz, dessen Gegenstand Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe sind. Bei Bedarf kann dem Langtitel ein Kurztitel oder eine Abkürzung

nachgestellt werden. Dies ist auch bei vorliegendem Gesetzestext der Fall (Suchtmittelgesetz – SMG) (vgl. URL: Archiv.Bundeskanzleramt:29).

Analysiert man nun die Textelemente „Änderung“, „Sonstige Textteile“ und „Präambel/Promulgationsklausel“ wird erkennbar, dass im Bereich der Promulgationsklausel kein Text vorhanden ist und man somit annehmen könnte, dass nicht alle Textelemente zwingend Text aufweisen müssen. Im Fall des österreichischen SMGs dürfte jedoch ein formaler Fehler unterlaufen sein, denn gemäß dem *Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil I* sind sehr wohl Promulgationsklauseln vorgeschrieben, die bei Bundesgesetzen wie folgt zu lauten haben: „Der Nationalrat hat beschlossen:“ (vgl. URL: Archiv.Bundeskanzleramt:30). Diese Phrase findet sich stattdessen im Textelement „Sonstige Textteile“ wieder. Bezüglich des eben genannten Textelements werden im Handbuch keinerlei Angaben getätigt. Betrachtet man den Abschnitt der „Änderung“ genauer, wird klar, dass hier alle Gesetzesänderungen des SMGs, die im österreichischen Bundesgesetzblatt (BGBl) verlautbart wurden, an dieser Stelle angegeben werden. Dadurch wird eine übersichtliche Gestaltung ermöglicht und dank der chronologisch geordneten Änderungen ist ebenso ersichtlich, wann zuletzt eine Änderung vorgenommen wurde.

Auf das Teilelement der Präambel/Promulgationsklausel folgt das Inhaltsverzeichnis. Auch hierzu gibt das *Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil I* klare Anweisungen, denn jede Stammvorschrift bzw. jedes Gesetz soll ein Inhaltsverzeichnis aufweisen, wenn mehr als 20 Paragraphen darin verankert sind. Es muss weiters nach der Promulgationsklausel angeführt werden und alle Überschriften der Grobgliederung und der einzelnen Paragraphen enthalten, nicht jedoch die Seitenangabe. Daraus ergibt sich, dass man im Inhaltsverzeichnis des SMGs ausschließlich nach Überschriften und den dazugehörigen Paragraphen suchen kann (vgl. URL: Archiv.Bundeskanzleramt:33). Im Anschluss an den Fließtext, der die eigentliche Rechtsvorschrift darstellt, folgt im österreichischen SMG der Artikel X, mit dem auf das Bundesgesetzblatt verwiesen wird und der sämtliche Übergangsbestimmungen enthält.

Werden nun die Textelemente des deutschen BtMGs analysiert, zeigt sich ein ähnlicher Aufbau wie im österreichischen SMG. Das deutsche *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* erweist sich für die Recherche des strukturellen Aufbaus eines Gesetzestextes als sehr brauchbar, denn hier werden nahezu alle Textelemente beschrieben und geregelt. Bezieht man sich nun auf das Textelement „Titel“, wird sogleich anhand des Handbuchs ersichtlich, dass dieser eine andere Bezeichnung erhält, nämlich „Überschrift“. Da in den vorangegangenen und nachfolgenden Kapiteln jedoch bereits das Wort „Überschrift“ in einem anderen Kontext verwendet wird, wird der Begriff „Titel“ in diesem Kapitel beibehalten. Gemäß dem *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* muss jedes Gesetz mit einem Titel versehen werden, der auch zum amtlichen Wortlaut des Gesetzes zählt. Grundsätzlich wird in Deutschland erst ein Titel festgelegt, wenn das Gesetz vollständig ist, denn der Titel ist maßgeblich vom Inhalt abhängig. Jeder Titel soll, wie in Österreich, eine Bezeichnung, eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung aufweisen, wobei alleinig die Bezeichnung als verbindlich gilt und Kurzbezeich-

nung und Abkürzung nach Ermessen beigefügt werden. Die Bezeichnung gibt immer Aufschluss über den Rang und den Inhalt des Gesetzes, damit eine Abgrenzung von anderen Gesetzestexten und ein Verweis darauf ermöglicht werden können. Der Rang stellt das Pendant zum österreichischen Begriff „Normenkategorie“ dar. Jedes Gesetz muss ausdrücklich als solches benannt werden, damit nachrangiges Recht, wie z.B. die Verordnung, davon abgegrenzt werden kann. An die Rangangabe folgt die Angabe des Inhalts, welcher durch aussagekräftige Begriffe, die den Regelungsgegenstand präsentieren, kurz beschrieben werden soll. Darauf folgen die Kurzbezeichnung und die Abkürzung, die stets in Klammer gesetzt werden und ein Recherchieren und Zitieren vereinfachen sollen. Hinsichtlich der Abkürzung gilt, dass diese eine unverwechselbare Buchstabenfolge zu sein hat, die leicht von allen anderen Gesetzesabkürzungen unterschieden werden kann. Wesentlich ist auch, dass Abkürzungen nicht im Vorschriftentext vorkommen, sie dienen lediglich zur Recherche in Datenbanken, in der Fachliteratur oder zur Verständigung zwischen FachexpertInnen (vgl. URL: Bmjv: S.105-109).

Wird nun auf die Textelemente „Ausfertigungsdatum“, „Vollzitat“, „Stand“, „Hinweis“ und „Fußnote“ näher eingegangen, können wesentliche Unterschiede zu Österreich festgestellt werden. Das Ausfertigungsdatum gibt jenes Datum an, an dem der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin das Gesetz unterfertigt hat. Solch eine Angabe fehlt beim österreichischen SMG zur Gänze. Das Vollzitat gibt an, wie das Bundesgesetz in seiner vollständigen Länge zitiert werden muss, und auch auf diese Angabe wird im SMG vollkommen verzichtet. Während in Österreich alle Gesetzesänderungen im Textelement „Änderung“ zusammengefasst werden, unterscheidet das deutsche BtMG zwischen den Elementen „Stand“ und „Hinweis“. In erstgenanntem Element wird der aktuelle Fassungsstand angeführt, unter zweitgenanntem lassen sich alle Gesetzesänderungen finden. Hinsichtlich des Textelements „Fußnote“ ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um eine Fußnote im Sinne eines Verweises von Informationen, die im Fließtext nicht näher erläutert werden können, handelt. Vielmehr dürfte es sich hier um interne Angaben von und für Behörden handeln, denn dieser Textabschnitt besteht, neben vielen Buchstaben und Abkürzungen, auch aus zahlreichen Satzzeichen „+++“. Zudem entschied man sich für diese Angaben auch für die Verwendung einer anderen Schriftart. Auch das deutsche *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* konnte hierüber keinen Aufschluss geben.

Das deutsche BtMG verfügt ebenso über eine Promulgationsklausel, die in Deutschland jedoch als „Eingangsformel“ bezeichnet wird. Diese ist verbindlich und soll aufzeigen, wer das Gesetz beschlossen hat. Da sich das deutsche Gesetzgebungsverfahren durch einen anderen Gesetzgebungsprozess auszeichnet als das österreichische Verfahren, wird bei der Einleitungsformel grundsätzlich unterschieden, ob der Bundestag alleine oder in Zustimmung des Bundesrates das betreffende Gesetz beschlossen hat (vgl. URL: Bmjv<sup>a</sup>: S.110f.). Im Falle des BtMGs handelt es sich um ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte: „Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 28.7.1981 I 681 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen“.

Soll nun das Textelement „Inhaltsübersicht“ analysiert werden, fällt sogleich auf, dass sich zwischen Österreich und Deutschland ein begrifflicher Unterschied ergibt. Während Österreich ein „Inhaltsverzeichnis“ verwendet, fügt der deutsche Gesetzgeber eine „Inhaltsübersicht“ ein. Auffällig ist auch, dass die Schweiz auf solch ein Textelement zur Gänze verzichtet. Da die Schweiz sich jedoch durch ihre volksnahe Rechtsprechung auszeichnet und eine Inhaltsübersicht bzw. ein Inhaltsverzeichnis stets Übersicht und Ordnung schafft, wurde von Beginn an damit gerechnet, dass hier ebenfalls eine Übersicht zu finden sei. Auch in Deutschland steht die Inhaltsübersicht, so wie in Österreich, unmittelbar nach der Eingangsformel. Wenn das Gesetz in weniger als 20 Paragraphen untergliedert ist, kann auf eine Inhaltsübersicht verzichtet werden. Den formalen Aspekt der Übersicht betreffend, kann festgestellt werden, dass sich Deutschland und Österreich auch hier annähern, denn auch das BtMG verwendet für seine Gliederung der Inhaltsübersicht lediglich die Überschriften der Grobgliederung und die Sachbezeichnung der Paragraphen; Seitenzahlangaben sind demnach auch hier nicht zu finden (vgl. URL: Bmjv<sup>a</sup>: S.112).

Im Anschluss an den Fließtext, der die Rechtsvorschrift enthält, beinhaltet das deutsche BtMG noch drei Anlagen, in denen die nicht verkehrsfähigen Betäubungsmittel, die verkehrsfähigen, aber nicht verschreibungsfähigen Betäubungsmittel sowie die verkehrsfähigen und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel in ihren chemischen Zusammensetzungen näher beschrieben werden. Dies dient vor allem zur Entlastung des Vorschriftentextes. Hier ergibt sich ein weiterer Unterschied zu Österreich und der Schweiz, denn Deutschland verweist in Bezug auf Betäubungsmittel innerhalb seiner Rechtsvorschrift, auf die dem Gesetz nachgestellten drei Anhänge, während Österreich und die Schweiz ausschließlich auf Verordnungen und Verzeichnisse verweisen, die sich außerhalb der Rechtsvorschrift, in anderen Gesetzestexten bzw. behördlichen Verzeichnissen befinden.

Geht man zur Analyse der Teilelemente des schweizerischen BetmGs über, wird ersichtlich, dass dieses aus wesentlich weniger Elementen besteht als die österreichischen und deutschen Gesetzestexte. Das Gesetz wird in der Schweiz generell auch Erlass genannt, daher wird in der weiteren Analyse von einem Erlassstitel gesprochen. Die *Gesetzestechischen Richtlinien* der Schweizerischen Eidgenossenschaft geben ausführlich Auskunft über die Gestaltung eines Erlassstitels. Jeder Titel muss auf solch eine Art spezifisch benannt werden, dass keine Verwechslungen zu anderen Erlassstiteln möglich sind. Dabei soll er jedoch kurz gehalten werden. Außerdem sollen die Erlassform (dies wäre in Österreich die bereits erwähnte „Normenkategorie“ und in Deutschland der „Rang“) sowie, zumindest bei bestimmten Erlassformen, das erlassende Organ angegeben werden. Im schweizerischen Gesetzestext ist demnach die Erlassform das „Bundesgesetz“, das erlassende Organ wird im Titel hingegen nicht vermerkt, sondern lediglich dem Wort „Bundesgesetz“ die Präposition „über“ nachgestellt, welche den Inhalt einleiten soll (vgl. URL: Admin<sup>d</sup>: S.18). Auch das schweizerische BetmG verfügt über einen Kurztitel (Betäubungsmittelgesetz) und eine Abkürzung (BetmG). Kurztitel werden verwendet, um das Zitieren des Gesetzes zu erleichtern, allerdings braucht auch

nicht jedes Gesetz einen Kurztitel. Hinsichtlich des Kurztitels und der Abkürzung kann festgestellt werden, dass die Schreibweise in Klammern in allen drei Ländern gleich gehandhabt wird. Die Schweiz und Deutschland setzen ihre in Klammern gesetzten Kurztitel und Abkürzungen unterhalb des Langtitels, während Österreich sie neben den Langtitel stellt. Da die Schweiz ein Land mit mehreren Amtssprachen ist, wird in den *Gesetzestechnischen Richtlinien* der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch darauf Bezug genommen, dass darauf zu achten ist, dass sich alle Kurztitel, in allen Sprachfassungen inhaltlich gleichen müssen. Jedoch wird angemerkt, dass es durchaus zulässig ist, nicht in allen Amtssprachen Kurztitel zu verwenden. Auch betreffend die Abkürzungen muss auf andere Amtssprachen Rücksicht genommen werden. Im Grunde muss eine Abkürzung aus höchstens fünf Groß- und Kleinbuchstaben erfolgen, dies gilt ebenso für die anderen Amtssprachen. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, dass keine Abkürzung verwendet werden darf, die in anderen Gesetzestexten und Amtssprachen bereits verwendet wurde. Das deutschsprachige BetmG erhält in der französischen und italienischen Fassung die Abkürzung (LStup) (vgl. URL: Admin<sup>e</sup>). Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass sich die Anfangsbuchstaben der einzelnen Versionen gleichen: „Loi sur les stupéfians“ und „Legge sugli stupefacenti“. Um Fehler bei der Vergabe von Abkürzungen zu vermeiden, wird auf die Terminologiedatenbank TERMDAT verwiesen, in der sämtliche offizielle Gesetzesabkürzungen erfasst sind (vgl. URL: Admin<sup>d</sup>: S.19f.).

Das nächste Teilelement befasst sich mit dem Datum und dem Stand. Jeder schweizerische Gesetzestext muss das Datum der offiziellen Verabschiedung aufweisen. Im Fall der Schweiz gibt es hierzu die amtliche Regelung, dass dies durch die Präposition „vom [...]“ zu geschehen hat. Der Stand hingegen gibt die gültige Fassung an, im konkreten Fall bedeutet dies, dass zuletzt im Mai 2017 eine Änderung vorgenommen wurde (vgl. URL: Admin<sup>d</sup>: S. 21).

Der Einleitungssatz wird in der schweizerischen Gesetzgebung auch als Ingress bezeichnet. Im Gegensatz zum SMG und BtMG soll im Ingress die erlassende Behörde und ihre rechtliche Handlung kursiv gesetzt werden. Im Falle eines Bundesgesetzes gibt es hierzu eine konkrete Angabe in den *Gesetzestechnischen Richtlinien* der Schweizerischen Eidgenossenschaft: „Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, [...], beschliesst:“ (vgl. Admin<sup>d</sup>: S.21f.). Für Rechtsakte außer Erlasse wie z.B. Verordnungen oder Beschlüsse, werden andere Ingressformen verwendet, die es einzuhalten gilt (vgl. Admin<sup>d</sup>:S.21f.).

Anhand dieser ausführlichen Feinanalyse des strukturellen Aufbaus kann erkannt werden, dass zumeist zwischen Österreich und Deutschland Gemeinsamkeiten hinsichtlich des strukturellen Aufbaus zu finden sind, der schweizerische Gesetzestext den anderen jedoch trotzdem in gewisser Weise ähnelt. Wichtig ist zum Abschluss dieses Unterkapitels auch die Feststellung, dass es zu vielen analysierten Punkten tatsächlich konkrete Richtlinien hinsichtlich Begriffen und Aufbau gibt, die in weiterer Folge, bei einer Übersetzung oder bei einem

Verfassen von Rechtstexten für verschiedene nationale Gesetzgeber, berücksichtigt werden müssen.

### 5.2.2.2 Formale Feinanalyse

In diesem Unterkapitel sollen die formalen Eigenschaften der drei nationalen Gesetzestexte miteinander verglichen werden. Auf den ersten Blick kann sogleich festgestellt werden, dass das österreichische SMG und das schweizerische BetmG die gleiche Schriftart verwenden, es handelt sich hierbei um die Serifenschrift „Times New Roman“. Im österreichischen *Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil I* wurden, wider Erwarten, keine Vorgaben hinsichtlich Schriftart und Schriftgröße angeführt, jedoch konnte auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes im Bereich E-Recht – dabei handelt es sich um den elektronischen Rechtserzeugungsprozess – das Dokument *Layout-Richtlinien* recherchiert werden, in dem konkret bezeichnet wird, dass die Serifenschrift „Times New Roman“ für die Gestaltung von Rechtstexten verwendet werden soll. Auf die Angabe einer Schriftgröße wird jedoch verzichtet, man vermerkt lediglich, dass diese in den Absatzformatvorlagen bereits im Textverarbeitungsprogramm vordefiniert seien und man sie deshalb im Dokument nicht manuell einstellen müsse (vgl. URL: BKA:12).

Weder im schweizerischen *Gesetzgebungsleitfaden* noch in den *Gesetzestechischen Richtlinien* der Schweizerischen Eidgenossenschaft lassen sich Bestimmungen hinsichtlich der Schriftart und Schriftgröße finden. Eine Übereinstimmung zwischen Österreich und der Schweiz konnte dennoch festgestellt werden. Deutschland gibt, in Bezug auf Schriftart und Schriftgröße, ebenso keine Vorgaben im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*. Im Gegensatz zu Österreich und der Schweiz wird jedoch augenscheinlich eine serifenlose Schriftart gewählt.

Befasst man sich näher mit den Überschriften, wird ersichtlich, dass im österreichischen SMG die Hauptstücke und Abschnitte inklusive deren Sachüberschriften, die Teilüberschriften zu den jeweiligen Paragrafen und das Paragrafensymbol „§“ mit der Schriftauszeichnung **fett** versehen werden (vgl. hierzu z.B. SMG 2. Hauptstück – Suchtmittel, 1. Abschnitt – Verkehr und Gebarung, Beschränkungen, § 5). Diese Formatierungsregel kann wiederum dem Dokument *Layout-Richtlinien* entnommen werden, demgemäß alle Artikelbezeichnungen, Sachbezeichnungen, Verweise auf Anlagen und Anhänge sowie das Paragrafensymbol fett zu setzen sind (vgl. URL: BKA:13). Fettgedruckt werden im SMG außerdem die verschiedenen Teilelemente (siehe hierzu Kapitel 5.2.2.1) „Titel [...]“, Fassung vom“, „Langtitel“, „Änderung“, „sonstige Textteile“, „Präambel/Promulgationsklausel“, „Inhaltsverzeichnis“ sowie „Artikel X“. Wie bereits im Kapitel 5.2.1 aufgezeigt, werden die fettgedruckten Sach- und Teilüberschriften außerdem stets unterhalb der Gliederungsebene (Hauptstück, Abschnitt etc.) angeführt. Die Textausrichtung der Überschriften und Gliederungsebenen ist durchgehend zentriert.

Beim deutschen BtMG und dem schweizerischen BetmG können Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Textausrichtung der Überschriften festgestellt werden, denn in beiden natio-

nen Gesetzestexten werden diese linksbündig gehalten. Während der deutsche Gesetzestext allerdings Abschnitte und dessen Überschriften, die stets unterhalb der Gliederungsordnung „Abschnitt“ angeführt werden, sowie die Paragraphen und dessen Überschriften, die rechts davon gestellt werden (z.B. BtMG § 1 Betäubungsmittel), durch Fettdruck hervorhebt, verzichtet der Gesetzestext der Schweiz hingegen auf den Fettdruck der Sachbezeichnung der verschiedenen Artikel. Er verwendet den Fettdruck ausschließlich für die Gliederungsebene der Kapitel und der Abschnitte – samt deren Bezeichnungen – und für die Abkürzung „Art.“ der verschiedenen Artikel. Wird nun auf die verschiedenen Teilelemente und deren Hervorhebung durch Fettdruck Bezug genommen, lässt sich feststellen, dass beim deutschen BtMG gewisse Gemeinsamkeiten zum österreichischen SMG vorliegen, denn einige der inhaltlich ähnlichen Teilelemente „Titel“, „Stand“, „Hinweis“, „Fußnote“, „Inhaltsübersicht“ und „Anlagen“ werden fett formatiert. Im schweizerischen BetmG befinden sich grundsätzlich weniger Teilelemente als in den Gesetzestexten Österreichs und Deutschlands, deswegen werden im BetmG lediglich der Gesetzestitel und die Jahreszahlen bzw. Gesetzesnummern in den Fußnoten der Verweise, die sich auf Texte aus der Systematischen Rechtssammlung (RS), der Amtlichen Sammlung (AS) und des Bundesblattes (BBl) beziehen, fett gesetzt. Für all diese Formatierungen hinsichtlich des Fettdrucks konnten keinerlei Richtlinien für die Schweiz und Deutschland in Erfahrung gebracht werden, ausschließlich Österreich gibt hierfür klare Regelungen in den *Layout-Richtlinien* vor.

Widmet man sich nun der genaueren Analyse der eigentlichen Rechtsvorschrift, ist klar zu erkennen, dass Österreich und die Schweiz für ihre schriftlichen Formulierungen die Satzform „Blocksatz“ verwenden. Deutschland hingegen bevorzugt den linksbündigen „Flattersatz“. Formale Vorgaben gibt es diesbezüglich in keinen offiziellen Dokumenten der drei Länder, jedoch ergibt die Verwendung eines Blocksatzes, vom optischen Standpunkt aus, ein wesentlich stimmigeres und übersichtlicheres Gesamtbild. Da die Tendenz zum Blocksatz in wissenschaftlichen Arbeiten, Artikeln, Essays etc. ebenfalls vorgefunden werden kann, liegt nahe, dass sich die Rechtswissenschaft und das Justizwesen, die ohnehin durch ihre Genauigkeit und Sorgfalt charakterisiert werden, daher an der gängigen Formatierung wissenschaftlicher Publikationen orientieren.

Auch bei der Angabe der Seitenzahl des Dokuments können Unterschiede zwischen den Texten festgestellt werden. Wie die Anführung von Seitenzahlen zu erfolgen hat, wird in keiner der öffentlich zugänglichen Richtlinien der Länder bestimmt, es lassen sich ausschließlich Bemerkungen dazu finden, wie Seitenzahlen (im Sinne einer Fundstelle in anderen Gesetzestexten oder Verweisliteratur) zu zitieren sind. Österreich und Deutschland verwenden für die Seitenzahlangabe der Gesetzestexte den Textbaustein „Seite [...] von [...]“, wobei Österreich ihn rechtsbündig am rechten Seitenende und Deutschland ihn zentriert im Dokument setzt. Die Schweiz hingegen nummeriert den Gesetzestext ausschließlich von 1-28 am rechten Seitenende durch.

Da sich Rechtstexte wie bereits im Kapitel 3.2 erwähnt wesentlich durch ihre Intertextualität auszeichnen, müssen auch in Gesetzestexten Angaben zu anderen Rechtsverordnungen angeführt werden. Daher wurde in dieser Analyse auch ein spezielles Augenmerk auf die Art der Verweisung gelegt. Hinsichtlich dessen kann zwischen den drei Nationalitäten ein wesentlicher Unterschied festgestellt werden. Das österreichische *Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil I* regelt, dass sämtliche Verweise und Zitate, in denen auf andere Gesetzestexte Bezug genommen wird, im Fließtext zu erfolgen haben. Es unterscheidet ebenso zwischen der statischen und der dynamischen Textverweisung, welche auch konkret regeln, wie jeder Verweis inhaltlich aufgebaut sein muss. Auf diesen genauen inhaltlichen Aufbau eines juristischen Verweises kann hier jedoch nicht näher eingegangen werden. Verweise auf andere Gesetzestexte erfolgen im österreichischen SMG im Fließtext zumeist durch die Einleitungsbegriffe „im Sinne des §“, „gemäß §“, „nach §“ (z.B. „chemische Laboratorien mit einer Gewerbeberechtigung gemäß § 9 Z 10 der Gewerbeordnung 1994“) (vgl. URL: Archiv.Bundeskanzleramt:18ff.).

Deutschland unterscheidet im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* zwischen vielen verschiedenen Arten der Verweisung. Man unterscheidet hier zwischen deklaratorischen, konstitutiven, normgenauen, inhaltsbezogenen, starren und gleitenden Verweisungen sowie zwischen Analogieverweisungen, Binnenverweisungen und Außenverweisungen (genaue Erläuterungen hierzu siehe URL: Bmjv<sup>a</sup>: S.76). Je nachdem welche Verweisart verwendet werden soll, gibt es verschiedene Richtlinien, wie diese inhaltlich und strukturell aufgebaut sein müssen. Grundsätzlich wird die verweisende Rechtsquelle, so wie es in Österreich auch der Fall ist, im Fließtext vermerkt (vgl. URL: Bmjv<sup>a</sup>: S.76-84). Fußnotenhinweise werden zwar verwendet, jedoch bedient man sich dieser eher seltener und nur, so wie es der Name bereits sagt, wenn Gesetzesänderungen, Novellierungen oder sonstige Hinweise den RezipientInnen näher gebracht werden müssen. Außerdem setzt der Gesetzgeber noch Fußnoten, wenn ein Gesetz, im Zuge eines EU-Rechtsaktes, ins nationale Gesetz umgesetzt wurde. Da schließlich jeder Verweis nicht nur den Titel des Rechtsaktes, sondern auch dessen Fundstelle aufweisen muss, und diese oft unübersichtliche Ausmaße annehmen können, dient die Fußnote ebenfalls zur Erhaltung der Übersichtlichkeit (vgl. URL: Bmjv<sup>a</sup>: S.152 und S.233-235).

Der *Gesetzgebungsleitfaden* der Schweiz unterscheidet, wie das deutsche *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, zahlreiche Verweisarten, die sich zum Teil auch namentlich überschneiden. Das schweizerische Rechtswesen teilt Verweise in echte (konstitutive) und unechte (deklaratorische) Verweisungen sowie in Binnenverweise, Aussenverweise, direkte und indirekte Verweise als auch gleitende und starre Verweise. Jede Art der Verweisung geht entweder mit einer „im Text-Verweisung“ oder einer Fußnote einher (Unterschiede hierzu vgl. URL: Admin<sup>d</sup>: S.364). Beim schweizerischen BetmG finden sich jedoch lediglich Fußnoten, die in dieser Art und Weise im österreichischem SMG und deutschen BtMG nicht vorkommen. Der schweizerische Gesetzgeber setzt hier vor allem Fußnoten, um auf gültige Fassungen, deren Titel, Änderungen, Aufhebungen und Fundstellen in der Amtlichen Sammlung



(AS) des Bundesrechts anzugeben. Wie bereits in Kapitel 5.2.2.1 erläutert, geschieht vergleichsweise der Hinweis auf Gesetzesänderungen im österreichischen SMG ausschließlich im dafür vorgesehenen Textelement „Änderung“. Weiters werden in der Fußnote der schweizerischen Gesetzestexte dienliche Hinweise auf Gesetze gegeben, auf die im Fließtext Bezug genommen wird und die sich in der Systematischen Rechtsammlung (RS) des Bundesrechts befinden. Daher ist auch stets die Gesetzesnummer in der Fußnote angeführt. Aufgrund dieser verschiedenen Vorgaben aller Länder wird es, falls man gedenkt für die Justiz Österreichs, Deutschlands oder der Schweiz zu schreiben, unabdingbar sein, sich vorab mit den Zitier- und Verweisregelungen eingehend auseinanderzusetzen.

Eine weitere Besonderheit des schweizerischen BetMGs lässt sich am rechten oberen Seitenrand feststellen, denn hier ist die Gesetzesnummer „812.121“ vermerkt, mithilfe derer der Gesetzestext leichter in der Systematischen Rechtsammlung (RS) im Internet recherchiert werden kann (vgl. URL: Admin<sup>f</sup>). Dem österreichischen SMG und dem deutschen BtMG wird an der Textoberfläche hingegen keine eindeutig identifizierbare Gesetzesnummer zugewiesen, die Gesetzestexte werden dadurch offensichtlich eher durch ihre Abkürzungen „SMG“ und „BtMG“ oder ihre Langtitel auf den Internetseiten des österreichischen Rechtssinformationssystems des Bundeskanzleramtes (RIS) (vgl. URL: Ris.bka<sup>c</sup>) und des deutschen Juristischen Informationssystems (vgl. URL: Gesetze im Internet<sup>c</sup> und Juris) recherchiert.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das österreichische *Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil I*, das deutsche *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* sowie der schweizerische *Gesetzgebungsleitfaden* und die schweizerischen *Gesetzestechischen Richtlinien* keine konkreten Vorgaben hinsichtlich einer Gestaltung der formalen Struktur bzw. eines Layouts geben. Alle eben erwähnten Dokumente geben in detailliertester Form Richtlinien bezüglich korrekter Umsetzung der Gliederungsebenen, der sprachlichen Formulierungen, der Zitate und Verweise, der Schreibweisen von Datumsangaben, Geldbeträgen und der Zeichensetzung. Lediglich Österreich liefert mit dem vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Dokument *Layout-Richtlinien* präzise Angaben zur formalen Gestaltung hinsichtlich Schriftart, Schriftauszeichnung, Absätzen und Zeichensetzung. Es kristallisiert sich demnach heraus, dass die Gesetzgeber Österreichs, Deutschlands und der Schweiz sehr wohl auf Einheitlichkeit der sprachlichen, strukturellen Ebene und der Satzzeichenebene bedacht sind, jedoch können Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten hinsichtlich des Layouts ausschließlich im direkten Vergleich der drei Gesetzestexte erkannt werden, da diesbezüglich konkrete und genauere Vorgaben in Deutschland und der Schweiz fehlen.

### **5.2.2.3 Inhaltliche Feinanalyse**

Da sich das vorangehende Kapitel 5.2.2.1 bereits mit einer Strukturanalyse der Gesetzestexte beschäftigt hat, soll nun zu einer inhaltlichen Feinanalyse übergegangen werden, welche darauf abzielt, die Hypothese 1 (H1) endgültig verifizieren oder falsifizieren zu können. Zur Veranschaulichung und zum besseren Verständnis der inhaltlichen Feinanalyse wurde wieder-

rum eine Tabelle erstellt. In der Tabelle wurden jene Teile der nationalen Gesetzestexte farbig hervorgehoben, welche auf den ersten Blick darauf schließen lassen, dass selbige Thematik bzw. Themenbereiche behandelt werden. In einem weiteren Schritt werden die einzelnen Hauptstücke, Abschnitte bzw. Kapitel einander gegenübergestellt, um herauszufinden, ob dies auch tatsächlich zutrifft.

Österreich SMG	Deutschland BtMG	Schweiz BetmG
<b>1. Hauptstück</b> Anwendungsbereich und <b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Erster Abschnitt</b> <b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>1. Kapitel</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>2. Hauptstück</b> Suchtmittel <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Abschnitt</u> <b>Verkehr</b> und Gebarung mit Suchtmitteln</li> <li>2. <u>Abschnitt</u> Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmißbrauch</li> <li>3. <u>Abschnitt</u> Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch</li> </ol>	<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Erlaubnis und Erlaubnisverfahren</b>	<b>1a. Kapitel</b> Prävention, Therapie und Schadenminderung <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Abschnitt:</u> Prävention</li> <li>2. <u>Abschnitt:</u></li> <li>3. Therapie und Wiedereingliederung</li> <li>4. <u>Abschnitt:</u> Schadenminderung und Überlebenshilfe</li> <li>5. <u>Abschnitt:</u> Koordination, Forschung, Ausbildung und Qualitätssicherung</li> </ol>
<b>3. Hauptstück</b> <b>Verkehr</b> und Gebarung mit Drogenausgangsstoffen	<b>Dritter Abschnitt</b> Pflichten im Betäubungsmittel <b>verkehr</b>	<b>2. Kapitel</b> <b>Herstellung, Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Abschnitt:</u> Fabrikations- und Handelsfirmen</li> <li>2. <u>Abschnitt:</u> Medizinalpersonen</li> <li>3. <u>Abschnitt:</u> Krankenanstalten und Institute</li> <li>3a. <u>Abschnitt:</u> Organisationen und Behörden</li> </ol>
<b>4. Hauptstück</b> <b>Überwachung</b> des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen, Suchtmittel-	<b>Vierter Abschnitt</b> <b>Überwachung</b>	<b>3. Kapitel</b> <b>Kontrolle</b>

Datenevidenz und Information		
<b>5. Hauptstück</b> <b>Strafrechtliche Bestimmungen</b> und Verfahrensvorschriften <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Abschnitt</u> Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte</li> <li>2. <u>Abschnitt</u> Gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe</li> <li>3. <u>Abschnitt</u> Gerichtliche Strafbestimmungen für Drogenausgangsstoffe</li> <li>4. <u>Abschnitt</u> Weitere strafrechtliche Bestimmungen</li> <li>5. <u>Abschnitt</u> <b>Befugnisse der Sicherheitsbehörden, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollorgane</b></li> <li>6. <u>Abschnitt</u> Verwaltungsstrafbestimmungen</li> </ol>	<b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Vorschriften für Behörden</b>	<b>3a. Kapitel</b> Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen
<b>6. Hauptstück</b> Schluß-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen	<b>Sechster Abschnitt</b> <b>Straftaten</b> und Ordnungswidrigkeiten	<b>4. Kapitel</b> <b>Strafbestimmungen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Abschnitt:</u> Strafbare Handlungen</li> <li>2. <u>Abschnitt:</u> Strafverfolgung und <b>Ordnungsbussenverfahren</b></li> </ol>
	<b>Siebter Abschnitt</b> Betäubungsmittelabhängige Straftäter	<b>5. Kapitel</b> <b>Aufgaben der Kantone und des Bundes</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Abschnitt:</u> Aufgaben des Bundes</li> <li>2. <u>Abschnitt:</u> Aufgaben der Kantone</li> </ol>
	<b>Achter Abschnitt</b> Übergangs- und Schlußvorschriften	<b>6. Kapitel</b> Schlussbestimmungen

Tabelle 3- Inhaltliche Feinanalyse SMG, BtMG und BetmG

Die erste inhaltliche Feinanalyse betrifft die grün markierten Textabschnitte zum 1. Hauptstück – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen – des österreichischen SMGs, zum Ersten Abschnitt – Begriffsbestimmungen – des deutschen BtMGs und das 1. Kapitel – All-

gemeine Bestimmungen – des schweizerischen BetmGs. Im Österreichischen SMG behandelt das 1. Hauptstück zunächst im § 1, welche Stoffe dem vorliegenden Bundesgesetz unterliegen, jedoch wird erst in den §§ 2-4 konkretisiert, was Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe im Sinne des Bundesgesetzes sind. Hierfür wird sogleich a) auf die Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York BGBl. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf BGBl. Nr. 531/1978, b) auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien BGBl. III Nr. 148/1997 und c) auf die Anhänge der EU-Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 verwiesen.

Im Ersten Abschnitt des deutschen BtMGs hingegen wird zwar ebenfalls abgegrenzt, welche Stoffe unter den Begriff Betäubungsmittel fallen, jedoch wird hier im § 1 direkt auf die Anlagen I-III desselben Bundesgesetzes verwiesen. Somit steht im nationalen Gesetzestext Deutschlands die Erläuterung von Betäubungsmitteln bereits in § 1 und nicht wie in Österreich in den §§ 2-4. Der Gesetzestext des BtMGs definiert in § 2, im Gegensatz zum österreichischen SMG, außerdem „Sonstige Begriffe“ und führt hierbei auch eine Begriffsdefinition bzw. Legaldefinition zu den Begriffen „Stoff“ und „Zubereitung“ an.

Das 1. Kapitel des schweizerischen BetmGs unterscheidet sich vom Aufbau nochmals vom bereits analysierten SMG und BtMG, denn hier wird die Definition der Begriffe in Artikel 2 vorgenommen. In den Artikeln 1, 1a und 1b werden der Zweck des Gesetzes, das Vier-Säulen-Prinzip und das Verhältnis zum Heilmittelgesetz abgehandelt. Derartige Erläuterungen finden sich hingegen in keiner Weise in Österreich und Deutschland. Daher kann hier auf die Erklärungen in Kapitel 4.2.3 verwiesen werden, denn offenbar gelten diese Zusatzinformationen im schweizerischen BetmG als eine Ausformung der volksnahen Rechtssetzung der Schweiz. In den Artikeln 2a und 2b wird auf die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (BetmVV-EDI) verwiesen sowie angegeben, dass das Bundesgesetz auch auf psychotrope Stoffe anzuwenden ist, falls nicht anders angegeben. Deutlich wird bei der Analyse des ersten Themenblocks, dass das 1. Kapitel des schweizerischen BetmGs sich weitaus umfangreicher präsentiert und auf mehr Themenkomplexe eingeht als die vergleichbaren Teile des 1. Hauptstückes des SMGs und des Ersten Abschnittes des BtMGs.

Die zweite inhaltliche Feinanalyse umfasst nun jene Textabschnitte, die **gelb** markiert wurden: das 2. Hauptstück, 1. Abschnitt – Verkehr und Gebarung mit Suchtmitteln – und das 3. Hauptstück – Verkehr und Gebarung mit Drogenausgangsstoffen – beides aus dem österreichischen SMG, der Zweite Abschnitt – Erlaubnis und Erlaubnisverfahren – und der Dritte Abschnitt – Pflichten im Betäubungsmittelverkehr – beides aus dem deutschen BtMG sowie das 2. Kapitel – Herstellung, Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln – des schweizerischen BetmGs. Noch bevor überhaupt auf die inhaltlichen Unterschiede eingegangen wird, ist augenscheinlich zu bemerken, dass sowohl SMG als auch BtMG die Regelungen zum Verkehr mit Suchtmitteln bzw. Betäubungsmitteln auf 2 Hauptstücke (Ö) bzw. zwei Ab-

schnitte (D) im Gesetzestext aufteilen. Die schweizerische Gesetzgebung beschränkt sich diesbezüglich darauf, alle relevanten Regelungen und Vorgaben in einem einzigen Kapitel unterzubringen.

Da die Gemeinsamkeit des Aufteilens in Hauptstücke bzw. Abschnitte bei Österreich und Deutschland festgestellt wurde, soll zunächst damit begonnen werden, herauszufinden, ob sich auch die Aufteilung des Inhalts ähnelt. Wenn das 2. und das 3. Hauptstück des SMGs betrachtet werden, wird klar, dass hier die Aufteilung des Inhalts bezüglich des Verkehrs in mehrere Hauptstücke gewählt wurde, um eine Abgrenzung von Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen zu ermöglichen. Ein interessanter Aspekt hierbei ist, dass die weitere Untergliederung innerhalb der Hauptstücke nicht die gleichen Schwerpunkte setzt. Geht es im 2. Hauptstück hauptsächlich um Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb und Besitz – auch im Hinblick auf die Verwendung in pharmazeutischen und medizinischen Kontexten – so ist im Gegensatz dazu das 3. Hauptstück eher reglementierend und konzentriert sich unter anderem auf Überwachung, Sicherstellung und Beschlagnahme.

Die Unterteilung im BtMG erfolgt nach anderen Kriterien und es wählt die Aufteilung in zweierlei Abschnitte nicht, um zwischen Suchtmitteln (im Gesetzestext Deutschlands - Betäubungsmitteln) und Drogenausgangsstoffen zu unterscheiden, sondern teilt nach Erlaubnis und Erlaubnisverfahren im Ersten Abschnitt sowie Pflichten im Betäubungsmittelverkehr im Dritten Abschnitt. Themen wie die Abgabe auf Verschreibung sowie Meldungen, welche das SMG im 2. Hauptstück behandelt, werden im BtMG im Dritten – und nicht wie aufgrund der Sachbezeichnung zu erwarten wäre – im Zweiten Abschnitt erläutert. Wenngleich die Chronologie der Abhandlung bestimmter Punkte in der österreichischen und deutschen Gesetzgebung nicht gleich ist, so lässt sich zumindest sagen, dass die thematischen Schwerpunkte ähnlich bis gleich ausfallen. Dies gibt sich beispielsweise an den Begriffen „Meldungen“ und „Sicherungsmaßnahmen“ zu erkennen, die sowohl im SMG als auch im BtMG vorkommen.

Das schweizerische BetmG gliedert in Bezug auf das Themengebiet des Betäubungsmittelverkehrs anders als Österreich und Deutschland. Hier liegt der wesentliche Punkt der Untergliederung darin, ob Fabrikations- und Handelsfirmen, Medizinalpersonen oder Krankenanstalten und Institutionen mit Betäubungsmitteln verkehren. Die Einteilung nach diesen Aspekten lässt sich mitunter damit begründen, dass eine Vielzahl an Pharmakonzernen ihren Sitz in der Schweiz haben und somit ein wirtschaftlicher Schwerpunkt in den Fokus rückt. Hier darf nun wiederum auf Kapitel 3.5 und auf Kaiser-Cooke (1997:287) verwiesen werden, denn anhand der erwähnten Erläuterungen ist durchaus erkennbar, dass jeder Text kulturelles Wissen und Elemente übermittelt, die von der „Ausgangskultur“ als belangvoll erachtet und somit schriftlich zum Ausdruck gebracht werden.

Weiters soll die Analyse des Inhalts der blau markierten Textelemente stattfinden. Hierzu werden das 4. Hauptstück – Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen, Suchtmittel-Datenevidenz und Information – des öster-

reichischen SMGs, der Vierte Abschnitt – Überwachung – des deutschen BtMGs und das 3. Kapitel – Kontrolle – des schweizerischen BetmGs untersucht.

Betrachtet man die Angaben zu Überwachung bzw. Kontrolle hinsichtlich des Verkehrs mit Suchtmitteln (oder Betäubungsmitteln), so kann vorweg festgestellt werden, dass sowohl Deutschland als auch die Schweiz den medizinischen Kontext in den Vordergrund stellen. Sowohl im Verständnis des deutschen BtMGs, als auch des schweizerischen BetmGs sind Betäubungsmittel vorrangig als Arzneimittel und Medizinprodukte zu verstehen und erst zweitrangig als Mittel, welche missbräuchlich verwendet werden können bzw. ein Suchtpotenzial hervorrufen. Daher lassen sich in den beiden Gesetzestexten vor allem Angaben hinsichtlich Bewilligungen und behördlichen Kontrollen feststellen. Im österreichischen SMG hingegen steht das Suchtpotenzial der Stoffe, Stoffverbindungen und Mittel im Fokus. Allein inhaltlich zu erkennen ist dies an Begriffen wie „Suchtmittel-Datenevidenz“, „Suchtmittelregister“, „Substitutionsregister“ und das explizite Anführen von „suchtmittelbezogenen Todesfällen“, die zwangsläufig eine Negativkonnotation mit sich bringen. Die negativ behaftete Begriffsbedeutung von Sucht wird auch bei § 24d Datenverwendung für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen und § 26 Datenübermittlung deutlich, denn hier wird in einem Gesetzestext, welcher genau genommen wertfrei sein sollte, eine suchtkranke Person zum Mittelpunkt für wissenschaftliche Erkenntnisse. Dies lässt das Interesse an Therapie und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sekundär erscheinen.

Die **lila** und **grau** markierten Textelemente werden in der nächsten inhaltlichen Untersuchung zusammengefasst. Analysiert werden folgende Elemente der Gesetzestexte: hinsichtlich der Strafdelikte das 5. Hauptstück – Strafrechtliche Bestimmungen und Verfahrensvorschriften – 1. Abschnitt bis 4. Abschnitt des österreichischen SMGs, der Sechste Abschnitt – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – des deutschen BtMGs sowie das 4. Kapitel – Strafbestimmungen – des schweizerischen BetmGs und hinsichtlich der strafrechtlichen Verwaltungsübertretungen das 5. Hauptstück, 6. Abschnitt – Verwaltungsstrafbestimmungen – des österreichischen SMGs, der Sechste Abschnitt – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – des deutschen BtMGs sowie das 4. Kapitel – Strafbestimmungen – 2. Abschnitt Strafverfolgung und Ordnungsbussenverfahren des schweizerischen BetmGs.

Im Vergleich des 5. Hauptstücks des SMGs, des Sechsten Abschnitts des BtMGs sowie des 4. Kapitels des schweizerischen BetmGs lässt sich erkennen, dass auch hier, wie bereits bei zuvor inhaltlich analysierten Gesetzestextelementen, das österreichische SMG ein besonderes Augenmerk auf die Differenzierung von Suchtgiften, psychotropen Stoffen und Drogenausgangsstoffen legt. Die Strafbestimmungen der drei genannten Substanzen werden jeweils in eigenen Abschnitten (1.-3. Abschnitt) behandelt. Erst in weiterer Folge wird auf weitere strafrechtliche Bestimmungen, das Strafverfahren selbst und den Strafvollzug eingegangen.

Die deutsche und schweizerische Gesetzgebung setzen hingegen, in deren vergleichbaren Ausschnitten aus dem Gesetzestext, ihren Fokus auf Straftaten (D) bzw. Strafbestimmun-

gen (CH). Hier scheint die Unterscheidung in Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe nicht mehr solch eine wesentliche Rolle zu spielen, sondern eher die Rechtsfolgen und die zuständigen Organe. Gleich ist jedoch im Fall aller drei Länder, dass die Verwaltungsstrafbestimmungen – in Deutschland Ordnungswidrigkeit, in der Schweiz Ordnungsbusse genannt – im Gesetzestext jeweils am Ende des betreffenden Hauptstücks, Abschnitts bzw. Kapitels vorgefunden werden.

Nun folgt die nähere Analyse der **rot** markierten Textelemente: das 5. Hauptstück, 5. Abschnitt – Befugnisse der Sicherheitsbehörden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollorgane – des österreichischen SMGs, der Fünfte Abschnitt – Vorschriften für Behörden – des deutschen BtMGs und das 5. Kapitel – Aufgaben der Kantone und des Bundes – des schweizerischen BetmGs. Vergleicht man in allen drei Ländern die Gesetzesteile, welche den behördlichen Apparat der jeweiligen Länder näher beschreiben sollen, so kann einleitend angemerkt werden, dass wiederum – wie zuvor schon beim Vergleich anderer Teile von SMG, BtMG und BetmG festgestellt werden konnte – Österreich, Deutschland und die Schweiz einen unterschiedlichen Fokus bei der Beschreibung des Behördenapparates einnehmen. Während Österreich auf die Befugnisse (wie etwa Grenzkontrollen, Durchsuchungen und Untersuchungen) der Sicherheitsbehörden eingeht, so konzentriert sich Deutschland, allem voran, auf die Aufzählung der zuständigen Behörden im § 26 des BtMG und erst in den darauffolgenden Paragraphen auf die behördlichen Zuständigkeiten wie etwa Meldungen und Auskünfte. Die schweizerische Gesetzgebung wählt überhaupt einen gänzlich anderen Zugang und beschreibt die behördlichen Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben mit Unterteilung im Hinblick auf Bund und Kantone. Die volksnahe Rechtssetzung der Schweiz als auch das volksnahe Verfassen des Gesetzestextes, welcher ja primär von SchweizerInnen verstanden werden soll, macht sich hier bemerkbar. Es werden nicht nur die Aufgaben des behördlichen Apparates erläutert, sondern auch die genauen Zuständigkeiten mitwirkender Bundesämter, Departements und anderer zuständiger Institutionen und Behörden. Die Erwähnung und Erläuterung dieser Aufgabenteilung auf Bund und Kantone fördert das Verständnis für den Inhalt und macht diesen Gesetzesteil auch nachvollziehbarer für rechtsunkundige Personen.

Die letzten inhaltlich analysierten Elemente, jene die **orange** eingefärbt wurden, beziehen sich auf das 6. Hauptstück – Schluß-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen des österreichischen SMGs, den Achten Abschnitt – Übergangs- und Schlußvorschriften – des deutschen BtMGs und das 6. Kapitel – Schlussbestimmungen – des schweizerischen BetmGs.

Das SMG, das BtMG und das BetmG formulieren ihre jeweiligen Schluß-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen, bzw. Übergangs- und Schlußvorschriften, bzw. Schlussbestimmungen am Ende des jeweiligen nationalen Gesetzestextes. Ein auffallendes Merkmal, welches augenscheinlich festgestellt werden konnte, ist, dass das österreichische und das schweizerische Gesetz auf eine gleiche Anzahl von Gesetzesteilen kommen – Österreich auf

sechs Hauptstücke und die Schweiz auf sechs Kapitel. Das deutsche BtMG ist hingegen mit acht Abschnitten umfangreicher.

Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen dem österreichischen und schweizerischen Gesetzestext ist, dass beide von „Bestimmungen“ sprechen, das deutsche Pendant jedoch von „Vorschriften“. Sprechen zwar alle drei Gesetzestexte Schlußbestimmungen bzw. Schlußvorschriften (D) oder Schlussbestimmungen (CH) an, so gehen nur Österreich und Deutschland zusätzlich ebenso auf Übergangsbestimmungen (Ö) bzw. Übergangsregelungen (D) bezüglich des Gesetzestextes ein. Inkrafttretensbestimmungen werden jedoch nur im österreichischen Gesetzestext vorgefunden. Insgesamt unterscheidet sich dieser österreichische Gesetzesteil stark von den vergleichbaren Gesetzesteilen im deutschen BtMG und schweizerischen BetmG, da die Schluß-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen Österreichs auf insgesamt zwei Seiten angeführt werden, während sich sowohl der deutsche als auch der schweizerische Gesetzestext mit vergleichbar kurzen Abschnitten zur Erläuterung begnügen. Ältere Bestimmungen zu erwähnen und Verweise auf deren Einzelparagrafen anzuführen, dürfte augenscheinlich nur in Österreich Usus sein.

### **5.3 Analyse der Mikrostruktur**

Bei diesem zweiten methodischen Teil wurde beschlossen, eine komparative Analyse von ausgewählten Begrifflichkeiten durchzuführen, da eine Gegenüberstellung von Paragrafen aufgrund des, wie bereits erwähnten, gravierend voneinander abweichenden Inhalts und Fokus‘ (wirtschaftlicher Schwerpunkt [D, CH] vs. Fokus auf drogenabhängige Personen [Ö]) der drei nationalen Gesetzestexte nicht zielführend erscheint. Bei der nachfolgenden terminologischen Analyse wurden in einem ersten Schritt drei große Themenblöcke ausgewählt, die in weiterer Folge analysiert werden: ausgewählte sucht- bzw. betäubungsmittelbezogene Terminologie, medizinische Terminologie und Terminologie der Behörden und der Justiz. Die Untersuchung des Analysematerials unterscheidet in jedem Terminologie-Themenblock außerdem zwischen den Ebenen „Benennung morphologisch ident“ und „Benennung morphologisch nicht ident“. Auf diesen beiden Ebenen wird in einem weiteren Analyseschritt, wenn dies zielführend für den Vergleich ist, anhand eines Glossars, das unmittelbar im Anschluss an die ausgewählten Benennungen folgt, untersucht, ob diese, im Fall einer morphologischen Übereinstimmung, auch inhaltlich bzw. kontextuell übereinstimmen oder, falls sie morphologisch voneinander abweichen, ob es inhaltliche Übereinstimmungen zu anderen ausgewählten Benennungen gibt. In einigen Fällen wurden Benennungen, die den gleichen Stamm (z.B. Suchtgift, Suchtmittel, suchtkrank) aufweisen, nicht gesondert analysiert, sondern zu Gruppen zusammengefasst.

In dieser Analyse wird außerdem sogleich behandelt, welche Begriffe von der Europäischen Union in ihren Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 verwendet werden und ob diese ins nationale Recht der einzelnen nationalen Gesetze übernommen werden. Hinsichtlich der Europäischen Union wird jedoch auf Angabe von Definitionen verzich-



tet, da die Analyse zu Hypothese 2 (H2) lediglich dahingehend untersuchen soll, ob Übereinstimmungen in der Begriffsverwendung festgestellt werden können.

Falls Glossare verwendet werden, setzen sich diese wie folgt zusammen:

	Ö	D	CH
Terminus			
Definition			
Quellenangabe			
Kontext			

Die Begriffe sind in ihrer jeweiligen Form stets im Singular männlich (m), weiblich (f) oder im Neutrum (n) angegeben, die Definitionen oder Kontexte beinhalten gegebenenfalls Auslassungszeichen [...], damit nur das für diesen Bereich Dienliche hervorgehoben werden kann. Falls keine Definitionen gefunden werden konnten, wird ein Kontext angegeben, der darstellen soll, in welchem Zusammenhang der Begriff gebraucht wird.

### 5.3.1 Sucht- bzw. betäubungsmittelbezogene Terminologie

#### 5.3.1.1 Benennung morphologisch ident

Die erste morphologisch idente Benennung ist jene des „Besitzes“. In den Gesetzestexten wird sie hauptsächlich in den Abschnitten der Strafbestimmungen und Erlaubnisverfahren gebraucht, da jeder vorschriftswidrige Besitz von Suchtmitteln bzw. Betäubungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Vergleicht man nun die Inhaltsseite des Worts „Besitz“, ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

	Ö	D	CH
Terminus	Besitz (m)	Besitz (m)	Besitz (m)
Definition	„Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.“	„(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.“	„Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.“
Quellenangabe	§ 309 ABGB URL: Ris.bka <sup>d</sup>	§ 854 BGB URL: Dejure <sup>a</sup>	Art. 919 ZGB URL: Admin <sup>e</sup>
Kontext	-	-	-

Anhand dieses Vergleichs wird ersichtlich, dass die Definitionen Deutschlands und der Schweiz mit dem Begriff „Besitz“ vor allem jene Voraussetzung verbinden, dass eine Person „die tatsächliche Gewalt“ über einen Gegenstand besitzen muss. Für Österreich ist hingegen

vielmehr der Wille, die Sache zu behalten, entscheidend. Auch beide Verordnungen der Europäischen Union machen vom Wort „Besitz“ Gebrauch, denn beide Texte beziehen sich sowohl auf den Besitz von Stoffen als auch auf den Besitz einer Erlaubnis, diese vermitteln zu dürfen. Hinsichtlich der Verordnungen der Europäischen Union soll jedoch angemerkt werden, dass auch diese ihren inhaltlichen Schwerpunkt, so wie Deutschland und die Schweiz, auf die wirtschaftliche Komponente legen. Dies lässt sich vor allem an den Begriffen des „Wirtschaftsbeteiligten“ erkennen, der eine „Erlaubnis“ für das „Inverkehrbringen von Stoffen“ benötigt. Anhand dieser Analyse kann demnach festgestellt werden, dass sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene der Begriff „Besitz“ verwendet wird.

Als nächste morphologisch idente Benennungen werden jene der „Einfuhr“, „Ausfuhr“ und „Durchfuhr“ gegenübergestellt. Sie werden in allen drei nationalen Gesetzestexten vor allem in den Gliederungsebenen verwendet, die sich mit den Sucht- bzw. Betäubungsmitteln und deren Inverkehrbringen und den dazugehörigen Strafbestimmungen befassen. Dies sind im österreichischen SMG vor allem das 2. Hauptstück, 1. Abschnitt sowie das 5. Hauptstück 1.-3. Abschnitt und 6. Abschnitt. Das deutsche BtMG verwendet die Begriffe insbesondere im 2., 3., 4. und 6. Abschnitt. Im schweizerischen BetmG lassen sie sich wiederum im 2. und 4. Kapitel auffinden.

	Ö	D	CH
Terminus Synonym: Import (m)	Einfuhr (f)	Einfuhr (f)	Einfuhr (f)
Definition	„Beförderung von Arzneimitteln [...] aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, in das Bundesgebiet mit Ausnahme der nachweislichen Durchfuhr.“	„Entgeltlicher und unentgeltlicher Bezug von Waren und/oder Dienstleistungen [...]. Verbringen von Waren aus dem Ausland (vorm. den fremden Wirtschaftsgebieten) in das Inland (vorm. das Wirtschaftsgebiet) [...].“	„Import ist die gängige Bezeichnung für die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen von Wirtschaftseinheiten, die ihren Wohnsitz außerhalb des jeweiligen Landes haben.“
Quellenangabe	URL: Apotheker <sup>a</sup>	URL: Wirtschaftslexikon.Gabler <sup>a</sup>	URL: Signsuisse
Kontext	-	-	„Im laufenden Jahr seien bis Juni bereits wieder über 100 illegale Einfuhren entdeckt worden, heisst es in der Mitteilung. Diese Fälle umfassen laut Markus Bünter von der Forschungsanstalt Agroscope nur die privaten Einfuhren, der

			gewerbliche Import sei davon nicht erfasst.“
--	--	--	--

	Ö	D	CH
Terminus	Ausfuhr (f) (Synonym: Ausfuhrverfahren (n), Export (m))	Ausfuhr (f)	Ausfuhr (f)
Definition	„Das Ausfuhrverfahren regelt die Verbringung von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet. Das Verbringen der unter [...] bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus dem Anwendungsgebiet oder die Ausfuhr dieser Waren in ein Drittland.“  „Darunter wird die Lieferung von Gütern in einen Drittstaat verstanden.“	„Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der in einem Wirtschaftsgebiet produzierten Sachgüter (Sachgüter- bzw. Warenausfuhr) und/oder von Dienstleistungen (Dienstleistungsausfuhr) in fremde Wirtschaftsgebiete.“	-
Quellenangabe	URL: Bmf.gv URL: WKO	URL: Wirtschaftslexikon.Gabler <sup>b</sup>	URL: Ezv.admin
Kontext	-	-	„Bei der Ausreise aus der Schweiz müssen Sie für Ihre privaten Waren grundsätzlich keine besonderen Zollvorschriften beachten. Es sind keine Ausfuhrzölle zu bezahlen. Für die vorübergehende Ausfuhr ins Ausland von privaten Gegenständen bzw. die vorübergehende Ausreise aus der Schweiz mit wertvollen Gegenständen [...] beachten sie bitte die Informationen zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen.“

	Ö	D	CH
Terminus	Durchfuhr (f)	Durchfuhr (f)	Durchfuhr (f) (Synonym: Transit (m))
Definition	„Durchfuhr ist die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel in einem Drittstaat, sofern die Güter nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen und die Beförderung auch durch das Bundesgebiet erfolgt, auch wenn sie dabei umgeladen werden; ausgenommen ist die Verbringung von Gütern von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle.“	„Durchfuhr ist 1. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Inland, ohne dass die Waren im Inland in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, und 2. die Beförderung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch das Inland.“	-
Quellenangabe	§ 1 Abs. 13 AußWG URL: Ris.bka <sup>e</sup>	§ 2 Abs. 9 AWG URL: Gesetze im Internet <sup>d</sup>	URL: Ige
Kontext	-	-	„Ein Patent gewährt dem Inhaber das Recht unter anderem auch die Durchfuhr von geschützten Waren durch das Gebiet der Schweiz zu verbieten. Dieses Verbot greift jedoch nur, wenn der Patentinhaber auch die Einfuhr in das Bestimmungsland verbieten kann.“

Bei der Glossarerstellung wurde deutlich, dass die Schweiz – wider Erwarten – keine brauchbaren Definitionen für die „Einfuhr“, „Ausfuhr“ und „Durchfuhr“ vorgibt. Deswegen wurde auf die Verwendung eines Kontextes zurückgegriffen, der belegen soll, dass diese Termini, trotz Fehlens einer korrekten Definition, gängig in der schweizerischen Rechts- und Wirtschaftssprache sind. Da diese Begriffe auch im BetmG verwendet werden, wird davon ausge-

gangen, dass für SchweizerInnen keine expliziten Erläuterungen notwendig sind, sondern diese als im Gesamtwortschatz verankert angesehen werden. Diese These kann bestätigt werden, wenn der schweizerische *Gesetzgebungsleitfaden* konsultiert wird, denn er gibt vor, dass „explizite Begriffsbestimmungen – Legaldefinitionen – [vorzunehmen sind], wenn es unbedingt nötig ist. In den allermeisten Fällen genügt es, auf die Kenntnis des üblichen ‚Gebrauchswertes‘ gut gewählter Wörter zu vertrauen“ (URL: BK Admin<sup>d</sup>: S.388).

Das SMG und das BtMG verwenden alle drei genannten Begriffe im gleichen Kontext. Die Europäische Union erwähnt den Begriff „Durchfuhr“ nicht, jedoch gibt sie die Termini „Einfuhr“, „Ausfuhr“, „Einfuhrland“, „Ausfuhrland“, „Einführer“ und „Ausführer“ vor. Das österreichische SMG übernimmt „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ sowie „Einführer“ und „Ausführer“, während im deutschen Gesetzestext, neben „Ein- und Ausfuhr“ die Begriffe „Einfuhrland“ und „Ausfuhrland“ vorkommen. Die Schweiz verzichtet zur Gänze auf „Ein- und Ausfuhrland“ sowie „Einführer“ und „Ausführer“. Demnach kann festgehalten werden, dass Österreich und Deutschland die Terminologie der Europäischen Union übernehmen, auch wenn sich ihre Begriffsauswahl zur zweckdienlichen Bezeichnung hier unterscheidet.

### **5.3.1.2 Benennung morphologisch nicht ident**

Einer der wesentlichsten terminologischen Unterschiede zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz ist bereits am Titel der jeweiligen nationalen Gesetzestexte erkennbar. Während Österreich sein Gesetz „Suchtmittelgesetz“ bzw. „Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe“ nennt, heißt es in Deutschland „Betäubungsmittelgesetz“ bzw. „Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln“ und in der Schweiz „Betäubungsmittelgesetz“ bzw. „Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe“. Welche terminologischen Auswirkungen diese Begriffswahl hat, wird auch in der eigentlichen Rechtsvorschrift ersichtlich. Das österreichische SMG verwendet 19 Begriffe, die das Wort „Sucht“ als Stamm verankern: „Suchtmittel“, „Suchtgift“, „suchtgifthaltig“, „Suchtmittelregister“, „Suchtmittelgesetz“, „Suchtmittelverschreibung“, „suchtmittelhaltig“, „Suchtmittelvorrat“, „Suchtgiftmißbrauch“, „Suchtkranker“, „Suchtmittel-Datenevidenz“, „Suchtmittelregister“, „suchtgiftbezogen“, „Suchtgiftüberdosierung“, „suchtmittelkonsumbezogen“, „Drogensucht“, „Suchtprävention“, „Suchtgiftgewinnung“, „Suchtgifthandel“ und „Sucht“.

Vergleicht man diese beträchtliche Anzahl an Begriffen mit den Gesetzestexten Deutschlands, der Schweiz und der Europäischen Union kommt man zu dem Ergebnis, dass Deutschland lediglich zweimal mit dem Wort „Sucht“ in Berührung kommt. Hier wird allerdings lediglich auf ein internationales „Suchtstoffübereinkommen“ und eine internationale Behörde, die „Suchtstoffkontrolle“ verwiesen. Eine andere Verwendung dieses Stammes fehlt zur Gänze im BtMG.

Bei den Verordnungen der Europäischen Union präsentiert sich dasselbe Bild, denn auch hier wird auf internationale Behörden („Suchtstoffkommission“ und „Suchtstoffkon-

trollamt“) verwiesen. Lediglich der Begriff „Suchtstoff“ wird genannt, wenn von Stoffen gesprochen wird, die zur unerlaubten Herstellung von „Suchtstoffen“ verwendet werden. Ansonsten kann keine Übereinstimmung festgestellt werden.

Die Schweiz hingegen verwendet durchaus vier Begriffe, die den Stamm „Sucht“ aufweisen, jedoch lässt sich hier, ähnlich wie in Österreich, eine negativ konnotierte Verwendung des Begriffs feststellen: „suchtbedingte Störung“, „Suchtproblematik“, „Suchttherapie“ und „Suchtprobleme“. Wird nun eine Gegenüberstellung der Begrifflichkeiten von Suchtmittel angefertigt, ergibt sich folgende Erkenntnis:

	Ö	D	CH
Terminus	Suchtmittel (n)	Suchtmittel (n)	Suchtmittel (n)
Definition	„Suchtmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe.“  „Überbegriff über alle Substanzen, Gegenstände und/oder Tätigkeiten, von denen man abhängig werden kann.“	„Arznei-, Rauschmittel, das süchtig macht.“	„Mit ‚Suchtmittel‘ sind alle Substanzen gemeint, welche auf Grund ihrer Wirkung zur Abhängigkeit und zur körperlichen und/oder psychischen Gesundheitsschädigung führen.“
Quellenangabe	§ 1 SMG URL: Ris.bka <sup>a</sup> URL: Intranet.fachstelle	URL: Duden <sup>b</sup>	URL: Kjp-gr
Kontext	-	-	-

Wie zu erkennen ist, bezeichnen die Quellen Österreichs, Deutschlands und der Schweiz Suchtmittel als abhängigkeiterzeugende Substanzen. Allein Österreich differenziert hier noch zwischen Substanzen, Gegenständen und Tätigkeiten. Im Sinne des SMGs sind Suchtmittel jedoch, wie oben zitiert, ein Oberbegriff für Suchtgifte und psychotrope Stoffe. Da das SMG generell inhaltlich in seiner Rechtsvorschrift zwischen psychotropen Stoffen, Drogenausgangsstoffen und Suchtgiften unterscheidet, das BtMG jedoch lediglich alle Substanzen unter „Betäubungsmittel“ einordnet, könnte hier vermutet werden, dass sich daraus die Vermeidung des Begriffs „Suchtmittel“ im BtMG ergibt. Die Schweiz hingegen verwendet, wie bereits erwähnt, negativ gefärbte Begriffe in ihrem Gesetzestext, die darauf schließen lassen, dass die Definition hier die Begriffswahl geprägt hat. Gleiches kann für Österreich gelten, denn wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, liegt der Fokus im SMG hauptsächlich auf den SuchtmittelkonsumentInnen und nicht, wie in Deutschland und der Schweiz, auf dem wirtschaftlichen Kontext.

Wird nun umgekehrt das „Betäubungsmittel“ herangezogen, zeigt sich, dass das österreichische SMG zur Gänze darauf verzichtet, auch das Verb „betäuben“ lässt sich darin nicht finden. Selbiges gilt für die Verordnungen der Europäischen Union, denn auch darin konnte es nicht aufgefunden werden. Das deutsche BtMG und das schweizerische BetmG hingegen

verwenden beinahe die gleiche Anzahl an Begriffen, die den Stamm „Betäubungsmittel“ beinhalten. Deutschland gebraucht die Begriffe: „Betäubungsmittel“, „Betäubungsmittelverkehr“, „Betäubungsmittelversorgung“, „Betäubungsmittelabhängiger“, „betäubungsmittelabhängig“, „Betäubungsmittelabhängigkeit“, „betäubungsmittelrechtlich“, „Betäubungsmittelrecht“, „Betäubungsmittelbedarf“. Die Schweiz verwendet: „Betäubungsmittel“, „Betäubungsmittelkontrolle“, „betäubungsmittelgestützte Behandlung“, „betäubungsmittelabhängige Person“, „betäubungsmittelähnliche Wirkung“, „Betäubungsmittelkonsum“, „Betäubungsmittelhandel“, „Betäubungsmittelstrafsachen“. Um diesen Unterschied in der Verwendung von „Suchtmittel“ und „Betäubungsmittel“ zu veranschaulichen, kann der folgende Vergleich anhand eines Kontextes herangezogen werden:

	Ö	D	CH
Terminus	Betäubungsmittel (n)	Betäubungsmittel (n)	Betäubungsmittel (n)
Definition	-	-	-
Quellenangabe	URL: Kh-herzjesu	URL: Symptomat	URL: Sg
	„Die Regionalanästhesie, die sich auf einen größeren Abschnitt des Körpers erstreckt, wird entweder als zentrales (Spinal-, Epiduralanästhesie, ‚Kreuzstich‘) oder peripheres Verfahren (Plexus-, Nervenblockaden) vom Anästhesisten durchgeführt. Dabei werden Nerven durch ein lokales <b>Betäubungsmittel</b> vorübergehend empfindungslos gemacht, das Bewusstsein bleibt prinzipiell erhalten.“	„Betäubungsmittel (BtM) sind Mittel, die ursprünglich der Betäubung von Schmerzen beim Menschen dienen sollen. Jedoch gehören auch Drogen zur Gruppe der Betäubungsmittel. Das daraus resultierende Betäubungsmittelgesetz regelt die Verwendung von verschreibungspflichtigen medizinischen Betäubungsmitteln, als auch die illegale Benutzung von sucht- und rauschinduzierten Substanzen.“	„Grundlage für die Abgabe von Betäubungsmitteln bilden das Eidgenössische Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121) bzw. die Betäubungsmittelkontrollverordnung (SR 812.121.1) und die Betäubungsmittelsuchtverordnung (SR 812.121.6). Die Mitnahme von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen durch kranke Personen auf Auslandsreisen ist im Schengener Übereinkommen und in Art. 42 Betäubungsmittelkontrollverordnung (SR 812.121.1) geregelt. Der Kanton St.Gallen hat entsprechende Verordnungen (sGS 314.5) und Weisungen erlassen. Die Behandlung mit Methadon oder anderen legalen Betäubungsmitteln bedarf der Einzelbewilligung durch den Kantonsarzt.“

Wie deutlich zu erkennen ist, verbinden ÖsterreicherInnen, Deutsche und SchweizerInnen mit dem „Betäubungsmittel“ unterschiedliche Inhalte. Während in Österreich das Betäubungsmittel hauptsächlich im medizinischen Kontext vorkommt und man es auch mit dem Begriff „Anästhesie“ verknüpft, wird anhand des deutschen und schweizerischen Kontexts sichtbar, dass Betäubungsmittel im Sinne von legal verschriebenen Arzneimitteln *und* illegalem Sucht-

gift verstanden werden. Dies könnte mitunter auch die Erklärung sein, wieso das SMG zur Gänze auf den Gebrauch des Wortes verzichtet.

Widmet man sich nun dem Begriff „psychotrope Stoffe“, kann hier ebenso festgestellt werden, dass dieser nur im Titel des SMGs und des BetMGs vorkommt und Deutschland von seiner Verwendung Abstand nimmt. Das SMG benützt in der Rechtsvorschrift zusätzlich noch den Begriff „psychotrope Wirkung“. Die Europäische Union setzt hingegen auf „psychotrope Substanzen“. Als psychotrop gelten laut Duden jene Stoffe, die für gewöhnlich auf die Psyche einwirken und dadurch psychische Prozesse beeinflussen können (vgl. URL: Duden<sup>c</sup>). Nach einer Recherche stellte sich zudem heraus, dass diese Bedeutung auch in Österreich und der Schweiz gilt. Das BetMG definiert in seiner Rechtsvorschrift unter Art. 2, dass psychotrope Stoffe „abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate [sind], welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescaline enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben“ (vgl. URL: Admin<sup>a</sup>). Österreich definiert in seiner Rechtsvorschrift den Begriff nicht genauer, sondern verweist lediglich auf die Anhänge III und IV des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe. Trotzdem wird im 5. Hauptstück, den Strafbestimmungen, sehr wohl unterschieden, ob StraftäterInnen mit Suchtgift, Drogenausgangsstoffen oder psychotropen Stoffen in Berührung gekommen sind. Deutschland hingegen verweist in seiner gesamten Rechtsvorschrift ausschließlich auf das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (Internationales Suchtstoffübereinkommen) und baut seine Vorschrift nur auf Betäubungsmitteln auf. Jedoch ist hier anzumerken, dass Deutschland einen gänzlich anderen Zugang zur Nennung von abhängigkeitserzeugenden Substanzen wählt, denn das BtMG umfasst in seinen drei Anlagen sämtliche in Deutschland legale und illegale chemische Stoffe und deren Verbindungen. Hierzu unterteilt es die Anhänge in „nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel“, „verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel“ und „verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel“. Mit der Auflistung all dieser chemischen Verbindungen und Wirkstoffe, in Anlehnung an relevante Nebenverordnungen wie des bereits erwähnten Suchtstoffübereinkommens, soll gewährleistet werden, dass alle Betäubungsmittel in einer übersichtlichen Liste innerhalb und nicht außerhalb der Rechtsvorschrift verankert sind. Demnach ergibt sich anhand dieses Vergleichs, dass Österreich und Deutschland die supranationale EU-Benennung der „psychotropen Substanz“ in modifizierter Weise („psychotrope Stoffe“) und jene des Übereinkommens der Vereinten Nationen über „psychotrope Stoffe“ zur Gänze in das nationale Gesetz übernommen haben.

Hinsichtlich des „Drogenausgangsstoffs“ definiert diesen die Europäische Union als „[bestimmte Stoffe] die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen [...] verwendet werden“ (URL: Eur-lex<sup>a</sup> und Eur-lex<sup>b</sup>). Die supranationale Benennung des Drogenausgangsstoffs wird in der Rechtsvorschrift des SMGs im selben Wortlaut übernommen. Rechtliche Bestimmungen lassen sich hier im 3., 4. und 5. Hauptstück finden. Außerdem wird im 3. Hauptstück darauf Bezug genommen, dass Abzweigungen von



Drogenausgangsstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln unterbunden werden müssen. Selbiger Inhalt lässt sich auch in beiden supranationalen Verordnungen erkennen. Deutschland führt die Benennung „Drogenausgangstoff“ nicht in seine nationale Rechtsvorschrift ein, sondern ersetzt sie durch den Begriff „Ausgangsstoff“. Dies wird dadurch erkennbar, dass sie im Gesetzestext unter § 20 Abs. 3 lit. c in einen Kontext für die Herstellung von Betäubungsmitteln gesetzt wird. Bewiesen wird diese Feststellung auch durch die in der Pharmaindustrie gängige Definition für Ausgangsstoff: „Jeder zur Herstellung eines Arzneimittels oder Wirkstoffs verwendete Stoff ausgenommen Verpackungsmaterial“ (URL: Dedecke-gmbh). Die Schweiz entscheidet sich für einen anderen Begriff, nämlich jenen der „Vorläuferstoffe“. Anhand der im BetmG gegebenen Begriffsbestimmung in Art. 2 ist erkennbar, dass es sich hier ebenso um Stoffe für die Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen handelt: „Stoffe, die keine Abhängigkeit erzeugen, die aber in Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe überführt werden können“ (URL: Admin<sup>a</sup>).

Als besonders interessant erweist sich auch der auf supranationaler Ebene gebrauchte Begriff „Naturprodukt“, den der deutsche Duden als „Erzeugnis, Produkt, das die Natur liefert“ beschreibt (URL: Duden<sup>d</sup>). Das dies auch auf den verwendeten Begriff im EU-Recht zutrifft, wird ersichtlich, wenn man es in den erwähnten Kontext mit „Sassafrasöl“ setzt, das einige Mitgliedstaaten als Naturprodukt des Sassafrasbaums einstufen, während andere Staaten es als Drogenausgangsstoff ansehen, da es Safrol enthält und dieser Wirkstoff zur Herstellung von abhängigkeiterzeugenden Substanzen verwendet wird. Der supranationale Begriff „Naturprodukt“ wird jedoch nicht in die nationale Rechtsvorschrift übernommen, sondern fällt in der Schweiz unter „Stoff“ bzw. „Rohmaterial“, da damit laut schweizerischer Gesetzgebung alle Pflanzen, Pilze und deren Teile und chemische Verbindungen zusammengefasst werden. Selbiges lässt sich auch im Fall des BtMGs feststellen, denn es versteht unter § 2 Abs. 1 lit. b als Stoff ebenso Pflanzen, Algen, Pilze, Flechten und deren Bestandteile in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand. In Österreich lässt sich eine Übernahme des supranationalen Begriffs auch nicht feststellen, denn das SMG unterscheidet zwar zwischen Anbau von „Pflanzen zwecks Suchtgiftgewinnung“ und Anbau von „Pflanzen der Gattung Cannabis“ einerseits und psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze andererseits, jedoch werden diese in der Natur vorkommenden Gewächse unter dem Begriff „Suchtgift“ zusammengefasst. Diese Feststellung lässt sich anhand § 27 erkennen, der den unerlaubten Umgang mit Suchtgiften erläutert.

Wenn nun die Mengenangaben untersucht werden, wird ersichtlich, dass sich auch hier die Begriffsverwendung von SMG, BtMG, BetmG und den supranationalen Rechtsvorschriften unterscheidet. Österreich gebraucht in der Rechtsvorschrift den Terminus „Grenzmenge“. Dieser wird im § 28b dahingehend definiert, dass es die Untergrenze jener Menge eines Wirkstoffes in Reinform ist, der in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen herbeiführen würde (vgl. URL: Ris.bka<sup>a</sup>). Wieviel von jedem che-

mischen Stoff bzw. Wirkstoff als gesetzliche Grenzmenge gilt, wird jedoch nicht im SMG selbst behandelt, sondern in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung (vgl. URL: Ris.bka<sup>f</sup>). Mit der Grenzmenge stehen auch andere verwendete Mengenangaben im SMG in Verbindung: „eine Grenzmenge übersteigende Menge (= große Menge)“ und „Höchstmengende“. Das schweizerische BetmG verwendet lediglich „geringfügige Menge“, wobei nur in Bezug auf Cannabis angegeben wird, dass sich zehn Gramm Cannabis unter „geringfügige Menge“ einstuft lassen. Zu allen anderen Wirkstoffen bzw. Betäubungsmitteln werden keinerlei Angaben getätigt. Dies resultiert unter anderem daraus, dass in der Schweiz der unbefugte Besitz jeglicher Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, strafbar ist und Mengenangaben daher keine wesentliche Rolle spielen. Jedoch ist es durchaus üblich, dass beim Besitz „geringfügiger Mengen“ nicht sofort ein Strafverfahren eingeleitet wird, sondern KonsumentInnen lediglich ein Bußgeld auferlegt wird. Was jedoch als „geringfügige Menge“ gilt, liegt im Ermessen der richterlichen Behörden (vgl. URL: Stadt-Zuerich<sup>a</sup>). Das deutsche BtMG bedient sich in seiner Rechtsvorschrift der Begriffe „Gewichtsmenge“, „Jahresmenge“, „Höchstüberlassungsmenge“, „geringer Menge“ und „nicht geringer Menge“. Auch hier unterscheidet sich der Zugang Deutschlands hinsichtlich der Mengenbezeichnungen von den anderen analysierten Ländern, weil grundsätzlich zwischen erlaubten Mengen und Gewichten von Wirtschaftstreibern, also Pharmakonzernen, und geringen und nicht geringen Mengen (und dem Reinheitsgehalt der Stoffe), die sich im Besitz von KonsumentInnen befinden, unterschieden wird. Wieviel eine „geringe Menge“ ist, wird im Gesetz selbst nicht definiert, jedoch spricht man in diesem Kontext von drei Konsumeinheiten. Diese Konsumeinheit gilt als jene „Menge eines Betäubungsmittels [...], die zur Erzielung eines Rauschzustandes erforderlich ist“ (URL: Fachanwalt-strafrecht-muenchen). Auch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union setzen ihren Schwerpunkt auf „legale Mengen“ und „Gewichte“ und beziehen sich daher auf den wirtschaftlichen Kontext. Dieser Vergleich zeigt daher auf, dass jedes Land ihre mengenbezogenen Begriffe in der Rechtsvorschrift selbst konstituiert hat und demnach auch Mengenbegriffe nicht beliebig zwischen den Ländern und ihren Rechtstexten ausgetauscht werden können.

Ein weiterer terminologischer Unterschied ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Begriffe, die ausdrücken, dass jemand Sucht- bzw. Betäubungsmittel zum eigenen Konsum erwirbt. Das österreichische SMG verwendet hier strikt die Ausdrücke „Suchtgift/Suchtmittel/psychotrope Stoffe für den eigenen persönlichen Gebrauch“, „Suchtgift/Suchtmittel/psychotrope Stoffe zum persönlichen Gebrauch“ und Erwerb von „Suchtgift/Suchtmittel/psychotrope Stoffe für den persönlichen Gebrauch eines anderen“. Deutschland benützt hingegen lediglich „Betäubungsmittel zum Eigenverbrauch“.

Das BetmG weist im Vergleich solch eine terminologische Konsistenz nicht auf, denn es wird in der Rechtsvorschrift zwischen den Ausdrücken „Eigenbedarf“, „zum eigenen Konsum“ und „eigener Betäubungsmittelkonsum“ gewechselt. Die Europäische Union gibt keinen Begriff hinsichtlich des Konsumverhaltens an. Zwar wäre bei einer Rechtstexterstellung für

Justiz und Behörden die Verwendung eines anderen Begriffs nicht zur Gänze falsch, da man nach wie vor den gleichen Inhalt damit ausdrückt und die Information für RezipientInnen verständlich ist, jedoch sollte trotzdem immer versucht werden, jene Benennung zu wählen, die in der jeweiligen Rechtsordnung als korrekt (konventionalisiert) gilt.

Die letzte analysierte Benennung im Themenblock der sucht- bzw. betäubungsmittelbezogenen Terminologie ist jene des Drogenentzugs. Bei der Analyse wird ersichtlich, dass die Europäische Union keine Angaben hinsichtlich Einrichtungen dieser Art macht, das österreichische Gesetz die Begriffe „Entzug“ und „Entzugsbehandlung“ verwendet, während in der deutschen Rechtsvorschrift lediglich der Begriff „Entziehungsanstalt“ gebraucht wird.

Der § 64 deutsches StGB kann hinzugezogen werden, um zu belegen, dass der Begriff auch außerhalb des Betäubungsmittelgesetzes durchaus Verwendung findet:

„Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.“ (URL: Dejure<sup>b</sup>)

Um zu überprüfen, ob dieser Begriff möglicherweise außerhalb des SMGs von der österreichischen Justiz verwendet wird, wurde eine Schlagwortsuche auf der Seite des Rechtssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) durchgeführt. Es konnten keine Übereinstimmungen zu „Entziehungsanstalt“ gefunden werden, das österreichische Rechtswesen spricht in diesem Kontext ausschließlich von „Entzugsbehandlungen“, „Entzugskliniken“, „Entzugsanstalten“ und „Entzugsprogramm“. Besonders interessant ist hier die Anmerkung, dass der Begriff „Entzugsklinik“ ausnahmslos vom österreichischen Asylgerichtshof (AsylGH) gebraucht wird. Beispielhaft kann dieser Textausschnitt vorgelegt werden:

„Die Verbreitung von HIV erfolgt vor allem über den Gebrauch von infizierten Spritzen, denn mehr als die Hälfte der HIV-Infizierten sind drogensüchtig. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, läuft auch ein Programm zur Bekämpfung von Alkohol- und Drogensucht, in dessen Rahmen Ende 2007 mit Unterstützung der WHO eine Entzugsklinik in Grosny eröffnet wurde, an der 2000 Menschen als drogenabhängig registriert sind.“ (URL: Ris.bka<sup>g</sup>)

Die Begriffe „Entzugsanstalt“ und „Entzugsprogramm“ lassen sich mitunter in einem Entscheidungstext des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) finden:

„Bemerkenswert war weiters, dass der BF angegeben hat, in einer Entzugsanstalt für Drogen aufhältig gewesen zu sein, in Österreich aber keinerlei ärztliche Behandlung zu benötigen. [...] Er sei ungefähr zwei Jahre, bevor er ausgereist sei, untergetaucht und habe sich bei Freunden "am Bazar" versteckt. Sein Vater habe ihn in Kathmandu in ein Entzugsprogramm geschickt.“ (URL: Ris.bka<sup>h</sup>)

Als besonderer Ausnahmefall gilt hinsichtlich dieser Benennungen die Schweiz, denn sie sieht gänzlich vom Gebrauch von jenen Benennungen ab, die ausdrücken, dass eine abhängige Person „entzieht“. Der Begriff „Entzug“ wird im BetmG lediglich in jenem Kontext gebraucht, der von einem „Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln“ spricht. Stattdessen verwendet das BetmG die Begriffe „Wiedereingliederung“ und „Überle-

benshilfe“. Diese beiden Ausdrücke können als charakteristisch für die Schweiz angesehen werden, denn diese baut ihr Gesetz über Betäubungsmittel unter einer gänzlich anderen Prämisse auf als dies Österreich und Deutschland tun. Wie bereits anhand Art. 1a ersichtlich wird, verfolgt die Schweiz das Vier-Säulen-Prinzip, das vier Grund-Maßnahmen vorsieht: a) die Prävention, b) die Therapie und Wiedereingliederung, c) die Schadenminderung und Überlebenshilfe und d) die Kontrolle und Repression. Derartige Angaben fehlen in den Rechtsvorschriften Österreichs, Deutschlands und der Europäischen Union. Die Vier-Säulen-Politik wurde im Jahr 2008 gesetzlich im Betäubungsmittelgesetz verankert, um die bestmögliche Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der medizinischen Versorgung und der Sozialarbeit zu gewährleisten (vgl. URL: Stadt-Zuerich<sup>b</sup>:6).

Die Prävention möchte den Einstieg in die Drogenszene verhindern und setzt dafür auf Aufklärung, Früherkennung sowie Verminderung von Risikofaktoren. Die Säule der Therapie und Wiedereingliederung setzt sich den Ausstieg aus dem Konsum als Ziel und möchte dies durch gezielte medizinische und sozial-psychotherapeutische Behandlungen erreichen. Hinsichtlich der Schadenminderung und Überlebenshilfe wird als Hauptziel angesehen, die suchtbedingte Verwahrlosung und die gesundheitlichen Folgeschäden zu minimieren. Dies geschieht in der Schweiz durch Betäubungsmittelabgaben im Rahmen eines Substitutionsprogramms, der Errichtung von hygienischen Konsumräumen und der Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für Suchtkranke. Die Kontrolle und Repression soll Betäubungsmittelangebote mithilfe des schweizerischen Strafrechts reduzieren und verteuern sowie Hürden zur Nachfrage schaffen (vgl. URL: Rwi.Uzh).

Wird dieser unterschiedliche Zugang zur Entwöhnung von Betäubungsmitteln berücksichtigt, wird klar, warum in schweizerischen Gesetzestexten keine Begriffe enthalten sind, die sich auf Entzugsanstalten beziehen. Die Schweiz setzt in ihrer Rechtsvorschrift einfach verstärkt auf Therapie und Wiedereingliederung in die Gesellschaft und bringt dies auch augenscheinlich sprachlich zum Ausdruck.

## **5.3.2 Medizinische Terminologie**

### **5.3.2.1 Benennung morphologisch ident**

Auch im Bereich der Medizin können Benennungen festgestellt werden, die morphologisch ident sind. Als erstes Beispiel soll hier die „Apotheke“ näher analysiert werden. Beim Vergleich der Rechtsvorschriften wird sogleich deutlich, dass alle Gesetzestexte zwischen verschiedenen Arten von Apotheken unterscheiden. Österreich nennt „Apotheke“, „öffentliche Apotheke“, „Apothekenbetrieb“ sowie „Anstaltsapothek“. Das deutsche BtMG benützt „Apotheke“, „tierärztliche Hausapothek“, „öffentliche Apotheke“ und „Krankenhausapothek“. Die Schweiz greift zu „Apotheke“, „Spitalapothek“ und „öffentliche Apotheke“. Die EU nennt „Apotheke“ und „Ausgabestellen für Tierarzneimittel“.

Als Apotheke wird grundsätzlich ein „Geschäft, in dem Arzneimittel verkauft und zum Teil auch hergestellt werden“ verstanden (URL: Duden<sup>e</sup>). Der Duden gilt zwar als Nachschlagewerk Deutschlands, jedoch wird anhand der Informationen des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ersichtlich, dass auch Österreich mit dem Begriff denselben Inhalt verbindet. Dem Bundesministerium zufolge liegt der Schwerpunkt der Apotheken darin, qualitativ hochwertige, rezeptpflichtige und rezeptfreie Arzneimittel an die Bevölkerung abzugeben sowie Arzneimittel herzustellen und PatientInnen zu beraten (vgl. URL: Bmgf.gv<sup>c</sup>). In der Schweiz hingegen bieten Apotheken ein umfassenderes Leistungsspektrum, denn hier erhalten PatientInnen nicht nur Beratung und Arzneimittel, sondern sie können in diesen Einrichtungen auch Impfungen vornehmen lassen (vgl. URL: Pharmasuisse). Wird das österreichische Apothekengesetz konsultiert, wird ersichtlich, dass keine Legaldefinition für „Apotheke“ gefunden werden kann. Vielmehr unterteilt es Apotheken in verschiedene Arten. Betrachtet man jedoch den Kontext des Gesetzes, wird klar, dass im rechtlichen Sinn der Begriff „Apotheke“ hauptsächlich als Oberbegriff gebraucht wird, von dem sich alle anderen Arten von Apotheken ableiten.

Im österreichischen Apothekengesetz wird grundsätzlich zwischen „öffentlichen Apotheken“, „konzessionierten Apotheken“, „Realapotheken“, „Filialapotheken“, „tierärztlichen Hausapotheken“ und „Anstaltsapotheken“ unterschieden (vgl. URL: Ris.bka<sup>1</sup>). Diese Untergliederung in Unterbegriffe trifft auch auf Deutschland und die Schweiz zu. Deutschland unterscheidet im Medizinrecht beispielsweise zwischen „öffentlichen Apotheken“, „Krankenhausapotheken“, „Zweigapotheken“, „Notapotheken“ und „Bundeswehrapotheken“ (vgl. URL: Beck-online). Die Schweiz differenziert hingegen zwischen „öffentlichen Apotheken“, die auch „Offizinapotheken“ genannt werden, sowie „Spitalapotheken“ (vgl. URL: Pharmasuisse). Diese begrifflichen Unterschiede finden sich, wie bereits erwähnt, auch im SMG, BtMG und BetmG wieder. Deswegen sollen nun die „öffentlichen Apotheken“ und Apotheken, die sich in Gesundheitsinstitutionen befinden, anhand einer Kontextgegenüberstellung dahingehend analysiert werden, ob die Begriffe in den gleichen Situationen verwendet werden.

	Ö	D	CH
Terminus Synonym	öffentliche Apotheke (f)	öffentliche Apotheke (f)	öffentliche Apotheke (f) Offizinapotheke (f)
Definition	-	-	-
Quellenangabe	URL: Apotheker <sup>b</sup> :2	URL: Thuenen:3	URL: Berufsberatung
Kontext	„Der Apothekerberuf ist ein Gesundheitsberuf, die öffentliche Apotheke ein privates, kaufmännisches Unternehmen mit öffentlicher Versorgungsaufgabe.“	„Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen (ApoG) haben die Apotheken im öffentlichen Interesse die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln	„Meist arbeiten Apothekerinnen in einer öffentlichen Apotheke (Offizin). Ihre Kernaufgabe ist die professionelle Beratung und Betreuung der Kundschaft. Sie legen aufgrund des Gesprächs mit den Kundinnen eine zweckmäßige

		sicherzustellen (vgl. ApoG). Neben ihrer Funktion als Orte des Arzneimittelbezugs haben Apotheken als pharmazeutischer Dienstleister auch vielfältige Prüf-, Beratungs- und Betreuungsfunktionen inne [...] Im System der Arzneimittelversorgung nehmen die öffentlichen Apotheken in Deutschland somit eine Schlüsselposition ein.“	Medikation fest, empfehlen ihnen gegebenenfalls andere Behandlungsmöglichkeiten oder weisen sie an eine Ärztin weiter.“
--	--	--	---

	Ö	D	CH
Terminus	Anstaltsapotheke (f)	Krankenhausapotheke (f)	Spitalapotheke (f)
Definition	-	-	-
Quellenangabe	URL: Bmgf.gv <sup>c</sup>	URL: Klinikum-Saarbruecken	URL: Kssg
Kontext	„Die 45 in Österreich bestehenden Anstaltsapotheken versorgen Krankenhäuser mit Fertigarzneimitteln und mit individuell hergestellten Arzneimitteln, erbringen patientenorientierte Dienstleistungen und wirken an Maßnahmen zur Optimierung der Arzneitherapie mit.“	„Fast jeder Patient profitiert während seines Aufenthaltes im Klinikum Saarbrücken von den Dienstleistungen der Krankenhaus-Apotheke oder kommt mit den von ihr gelieferten oder hergestellten Produkten in Berührung. Die Krankenhausapotheke versorgt alle Ambulanzen, Stationen und Bereiche mit Arzneimitteln, Infusionslösungen, künstlicher Ernährung, Kontrastmitteln und Desinfektionsmitteln.“	„Die Spitalapotheke versorgt die Kliniken und Institute des Kantonsspitals St.Gallen mit Arzneimitteln, Chemikalien und Desinfektionsmitteln und berät sie in allen Arzneimittelfragen. [...] Sie beschafft und lagert Arzneimittel für Notzeiten und ordnet Massnahmen (sic!) an zur Gewährleistung von Qualität, Sicherheit, Ökonomie und Legalität im Umgang mit Arzneimitteln und Chemikalien.“

Anhand dieses Vergleichs wird ersichtlich, dass Österreich, Deutschland und die Schweiz unter dem Begriff der „öffentlichen Apotheke“ durchaus den gleichen Inhalt verbinden, es ist eine Einrichtung, die der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln dient, egal welche Kompetenzen ApothekerInnen in den jeweiligen Ländern besitzen. Im Vergleich zu öffentlichen Apotheken sind Apotheken in Krankenhäusern nicht öffentlich zugänglich, son-

dem sie stellen einen wesentlichen Bestandteil eines einwandfreien Versorgungsprozesses innerhalb der medizinischen Einrichtung dar.

Da sowohl der österreichische als auch der deutsche und schweizerische Gesetzgeber bewusst zwischen verschiedenen Arten von Apotheken unterscheiden, und diese Unterteilungen sich auch im SMG, BtMG und BetmG manifestieren, wird es bei der Erstellung von Texten im medizinisch-juristischen Kontext durchaus von Nöten sein, zwischen den verschiedenen Begriffen denjenigen zu wählen, der im Kontext Sinn ergibt und mit den Auflagen der nationalen Rechtsvorschriften übereinstimmt.

Die zweite morphologisch idente Benennung ist jene der „Arzneimittel“. Sie wird in allen drei nationalen Gesetzestexten und in beiden Verordnungen der Europäischen Union verwendet. Da die Legaldefinitionen der „Arzneimittel“ umfangreich sind, wurde auf die Erstellung einer Tabelle verzichtet und stattdessen wörtliche Zitate verwendet. Das österreichische Arzneimittelgesetz definiert den Begriff „Arzneimittel“ unter § 1 wie folgt:

„(1) ‘Arzneimittel‘ sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind, oder

2. im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um entweder

a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen, oder

b) als Grundlage für eine medizinische Diagnose zu dienen.

(2) Als Arzneimittel gelten Gegenstände, die ein Arzneimittel enthalten oder auf die ein Arzneimittel aufgebracht ist und die zur Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind.“ (URL: [Ris.bka<sup>1</sup>](#))

Das deutsche Arzneimittelgesetz gibt im § 2 folgende Legaldefinition:

„(1) Arzneimittel sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen,

1. die zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind oder

2. die im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um entweder

a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder

b) eine medizinische Diagnose zu erstellen.

(2) Als Arzneimittel gelten

1. Gegenstände, die ein Arzneimittel nach Absatz 1 enthalten oder auf die ein Arzneimittel nach Absatz 1 aufgebracht ist und die dazu bestimmt sind, dauernd oder vorübergehend mit dem menschlichen oder tierischen Körper in Berührung gebracht zu werden,

1a. tierärztliche Instrumente, soweit sie zur einmaligen Anwendung bestimmt sind und aus der Kennzeichnung hervorgeht, dass sie einem Verfahren zur Verminderung der Keimzahl unterzogen worden sind,

2. Gegenstände, die, ohne Gegenstände nach Nummer 1 oder 1a zu sein, dazu bestimmt sind, zu den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken in den tierischen Körper dauernd oder vorübergehend eingebracht zu werden, aus-genommen tierärztliche Instrumente,

3. Verbandstoffe und chirurgische Nahtmaterialien, soweit sie zur Anwendung am oder im tierischen Körper bestimmt und nicht Gegenstände der Nummer 1, 1a oder 2 sind,

4. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die, auch im Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen, dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung von Krankheitserregern bei Tieren zu dienen.“ (URL: Gesetze im Internet<sup>e</sup>)

Die Legaldefinition des schweizerischen Arzneimittelgesetzes unter Art. 4 fällt im Vergleich zu Österreich und Deutschland sehr kurz aus:

„Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen; zu den Arzneimitteln gehören auch Blut und Blutprodukte.“ (URL: Admin<sup>h</sup>)

Bei genauerer Betrachtung wird ersichtlich, dass das österreichische und deutsche Arzneimittelgesetz, mit Ausnahme einiger Sätze und Wörter, identisch verfasst sind. Die Definition des Begriffs „Arzneimittel“ ist im deutschen Arzneimittelgesetz jedoch umfangreicher, da es Verbandstoffe, tierische Instrumente sowie chirurgische Nahtmaterialien miteinbezieht. Die inhaltliche Übereinstimmung in Hinsicht auf das österreichische SMG, das deutsche BtMG sowie das schweizerische BetmG ist jedoch, trotz der mehr oder weniger umfangreichen Legaldefinitionen, ident, denn das für die Sucht- bzw. Betäubungsmittelgesetze wesentliche charakteristische Element lässt sich in allen drei Definitionen feststellen: Arzneimittel sind Stoffe bzw. Produkte, die auf Menschen oder Tiere einwirken und deren Beschwerden und Krankheiten lindern bzw. heilen sollen. Die Europäische Union bedient sich in beiden Verordnungen nicht nur des Begriffs „Arzneimittel“, sondern unterscheidet auch begrifflich zwischen „Tierarzneimitteln“ und „Humanarzneimitteln“. Interessant ist, dass obwohl alle drei nationalen Gesetzestexte in Unterabschnitten von der Abgabe durch TierärztInnen sprechen, diese supranationalen Begriffe nicht ihren Weg in die nationalen Rechtsvorschriften gefunden haben. Das österreichische SMG verwendet in diesem Kontext lediglich die übergeordneten Begriffe „Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten“ und „Suchtmittel“. Erkennbar wird diese Feststellung vor allem im § 5 Abs 4:

„(4) Den Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die ärztliche oder zahnärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres benötigen oder es für die veterinärmedizinische Behandlung sowie für die Ausbildung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere notwendig ist.“ (URL: Ris.bka<sup>a</sup>)

Beim deutschen BtMG und dem schweizerischen BetmG lässt sich selbiges Muster erkennen, denn hier fallen „Tierarzneimittel“ ebenso unter den Überbegriff „Betäubungsmittel“:

- § 29 Abs 1 Unterabs. 9 BtMG

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer  
[...]

9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen [...].“ (URL: Gesetze im Internet<sup>a</sup>)

- Art. 11 BetmG



„Die Ärzte und Tierärzte sind verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist.“ (URL: Admin<sup>a</sup>)

Anhand der komparativen Analyse des Begriffs „Arzneimittel“ wird ersichtlich, dass dieser in allen drei nationalen Gesetzestexten inhaltlich gleich gebraucht wird und, dass die supranationalen Begriffe „Humanarzneimittel“ und „Tierarzneimittel“ keine Verwendung auf nationaler Ebene finden.

### 5.3.2.2 Benennung morphologisch nicht ident

Im Vergleich der drei nationalen Gesetzestexte wurde auch ersichtlich, dass jedes Land andere Begriffe für seine Gesundheitseinrichtungen gebraucht. Das österreichische SMG unterscheidet zwischen „Krankenanstalten“ und „Sanitätseinrichtungen“. Deutschland hingegen gebraucht lediglich „Krankenhaus“ und die Schweiz nennt „Krankenanstalten“, „Heilanstalten“ und „ausländische Heilstätten“. Die europäischen Verordnungen geben keine Auskünfte zu Einrichtungen des Gesundheitswesens. Werden nun die Definitionen aller drei Begriffe gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Ergebnis:

	Ö	D	CH
Terminus	Krankenanstalt (f)	Krankenhaus (n)	Krankenanstalt (f)
Definition	<p>„(1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustands durch Untersuchung,</li> <li>2. zur Vornahme operativer Eingriffe,</li> <li>3. zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,</li> <li>4. zur Entbindung,</li> <li>5. für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe oder</li> <li>6. zur Bereitstellung von Organen zum Zweck der Transplantation bestimmt sind.</li> </ol> <p>(2) Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.“</p>	<p>„Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können.“</p>	<p>„Ärztlich betreute Betriebe für Kranke, Wöchnerinnen, Säuglinge, Verunfallte und Rekonvaleszente.“</p>
Quellenangabe	<p>KAKuG § 1 URL: Ris.bka<sup>k</sup></p>	<p>KHG § 2 Abs 1 URL: Gesetze im Internet<sup>f</sup></p>	<p>URL: Seco-admin</p>
Kontext	-	-	-

Vergleicht man nun alle drei Definitionen, wird deutlich, dass auch die Inhaltsseite aller drei Begriffe gleich ist. Warum jedoch verwendet das deutsche BtMG „Krankenhaus“ anstelle von „Krankenanstalt“, wenn doch der Begriff dasselbe ausdrückt? Dies lässt sich mitunter sicherlich dadurch erklären, dass die deutsche Justiz eine Vielzahl an Bundesgesetzen und Verordnungen erlassen hat, in deren Rechtsvorschriften lediglich das Wort „Krankenhaus“ gebraucht wird. Man vergleiche hierzu nur beispielhaft das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG), das Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (KHEntgG) und die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (KHBV) (vgl. URL: Gesetze im Internet<sup>5</sup>). Demnach ist es nicht verwunderlich, dass im deutschen BtMG ausschließlich vom Begriff „Krankenhaus“ Gebrauch gemacht wird.

Bezüglich medizinischer Einrichtungen können jedoch noch Besonderheiten im österreichischen SMG und im schweizerischen BetmG festgestellt werden. Wie bereits zu Beginn erwähnt, verwendet Österreich in seiner Rechtsvorschrift zusätzlich noch den Begriff „Sanitätseinrichtungen“. Es wäre jedoch verfehlt, ihn in Form eines Synonyms für „Krankenanstalten“ zu verwenden, denn dieser Begriff wird sowohl innerhalb als auch außerhalb der Rechtsvorschriften ausschließlich mit militär-medizinischen Einrichtungen des Bundesheeres verbunden. Folgende Beispiele sollen diese Feststellung untermauern:

- Heeresgebührengesetz (HGG) § 18 Abs 3:

„(3) Die Krankenbehandlung umfasst die notwendige ärztliche Hilfe sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Haben sich Anspruchsberechtigte vor Antritt des Wehrdienstes in einer anderen ärztlichen Behandlung befunden, so ist auf diese bei der Krankenbehandlung Bedacht zu nehmen. Sofern die Art der Erkrankung oder Verletzung es erfordert, hat an die Stelle der Krankenbehandlung die Anstaltspflege in einer heereseigenen Sanitätseinrichtung zu treten.“ (URL: Ris.bka<sup>1</sup>)

- Internetseite des Grundwehrdienstes:

„Für die ärztliche Betreuung und Überwachung Ihrer Gesundheit sind in erster Linie die Militärärzte zuständig. Sie bestimmen, ob Sie in heereseigenen Sanitätseinrichtungen behandelt oder in öffentliche oder private Krankenanstalten überstellt bzw. zu Fachärzten überwiesen werden.“ (URL: Grundwehrdienst Bundesheer)

Im schweizerischen Gesetzestext lassen sich, kontrastiv zu „Krankenanstalt“, die Begriffe „Heilanstalten“ und „ausländische Heilstätten“ finden. Diese gelten als Synonym für das sogenannte „Sanatorium“. Sie sind „[medizinische] Einrichtungen zur Behandlung [chronisch] Kranker oder Genesender unter [ärztlicher] Leitung“ (URL: Hls-dhs-dss). Die Inhaltsseite des schweizerischen Begriffs „Sanatorium“ überlappt sich auch mit jener der Definition des Duden, wobei dieser dem Begriff noch eine „Quintessenz“ hinzufügt. Demzufolge ist ein Sanatorium eine „unter ärztlicher Leitung stehende Anstalt (a) [in klimatisch günstiger, landschaftlich schöner Lage], in der chronisch Kranke oder Genesende behandelt werden“ (URL: Duden<sup>f</sup>). Der österreichische Gesetzgeber gibt hierzu nur eine spärliche Definition unter § 2 Abs. 4 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG): „Sanatorien, das sind Kranken-

anstalten, die durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung entsprechen“ (URL: Ris.bka<sup>k</sup>).

Ein weiterer wesentlicher Unterschied in der Begriffsverwendung lässt sich hinsichtlich jener Termini feststellen, die darauf Bezug nehmen, dass suchtkranke StraftäterInnen wieder Teil der Gesellschaft werden. Das österreichische SMG verwendet hierfür ausschließlich den Begriff „soziale Reintegration“. Das BtMG nennt „Resozialisierung“ und „Rehabilitation“. Die Europäische Union erwähnt in ihren Verordnungen keine Begriffe hinsichtlich des Wiedereinstiegs in die Gesellschaft. Die schweizerische Rechtsvorschrift entscheidet sich für weniger fachliche Begriffe und führt „soziale Integration“ und „soziale Wiedereingliederung“ an. Diese Auswahl von einem im Gesamtwortschatz verwendeten Begriff („Wiedereingliederung“) lässt sich sicherlich auch auf das Prinzip der volksnahen Rechtssprache der Schweiz zurückführen. Als besonders auffällig ist jedoch der Unterschied in allen drei Gesetzestexten hinsichtlich der Angaben zu Maßnahmen, die der Gesetzgeber vorsieht, um Suchtkranke wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Das österreichische SMG definiert unter § 11 (URL: Ris.bka<sup>a</sup>) die „gesundheitsbezogenen Maßnahmen“, denen sich suchtkranke StraftäterInnen unterziehen müssen:

- „(2) Gesundheitsbezogene Maßnahmen sind
1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands,
  2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
  3. die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung,
  4. die Psychotherapie sowie
  5. die psychosoziale Beratung und Betreuung

durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertraute Personen.“

Diese „gesundheitsbezogenen Maßnahmen“ werden deswegen im österreichischen Suchtmittelgesetz erwähnt, weil der Gesetzgeber nach dem Grundsatz der „Therapie statt Strafe“ vorgeht. Für suchtkranke StraftäterInnen ermöglicht das SMG Alternativen zur Bestrafung, die vor allem deswegen angewendet werden, weil sich durch reine Bestrafungsmaßnahmen zu meist keine Änderung im Konsumverhalten der Suchtkranken einstellt. Deswegen arbeitet die österreichische Justiz eng mit medizinischen und therapeutischen Einrichtungen zusammen, die ein drogenfreies Leben für KonsumentInnen als erstrebenswert vermitteln sollen. Als Alternativen für sofortige Bestrafungen gelten in Österreich insbesondere der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Verhängung einer Probezeit von bis zu zwei Jahren sowie der Aufschub des Strafvollzuges. Diese Möglichkeiten können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich nicht um ein schweres Suchtmittel delikt (wie z.B. der Handel von Suchtmitteln als Mitglied einer kriminellen Vereinigung) handelt. Werden suchtmittelabhängige StraftäterInnen während ihrer Probezeit rückfällig oder verweigern bzw. unterziehen sie sich nicht der vorgegebenen „gesundheitsbezogenen Maßnahmen“, wird das Strafverfahren wieder aufgenommen (vgl. URL: Help.gv<sup>a</sup>).

Die Schweiz greift, wie bereits bei der Analyse der Begriffe „Entziehungsanstalt“ und „Überlebenshilfe“ erwähnt, zu ähnlichen Maßnahmen wie der österreichische Gesetzgeber,

denn auch im BetmG wird von „fürsorglichen Massnahmen“ und „präventiven und therapeutischen Massnahmen“ gesprochen. Diese verwendeten Begriffe stehen im Einklang mit den Grundprinzipien der Vier-Säulen-Politik der Schweiz.

Wird nun das deutsche BtMG untersucht, lässt sich feststellen, dass keine Angaben hinsichtlich Massnahmen zur Resozialisierung explizit erwähnt werden. Der Gesetzgeber spricht zwar von „Rehabilitation“ und „der Rehabilitation dienende Massnahmen“, jedoch werden diese in der Rechtsvorschrift nicht näher erläutert. Es gibt zwar, so wie es in Österreich der Fall ist, Möglichkeiten, die Strafvollstreckung „zurückzustellen“ und von einer „öffentlichen Klage“ abzusehen, jedoch liegt der Fokus des BtMGs augenscheinlich auf den Massnahmen, die die Justiz zu treffen hat und nicht darauf, wie suchtkranke StraftäterInnen medizinisch und therapeutisch behandelt und resozialisiert werden können. Anhand dieser Gegenüberstellung kann demnach erkannt werden, dass die inhaltlichen Unterschiede der Gesetzestexte, die sich durch unterschiedliche nationale Zugänge und Grundprinzipien im Umgang mit suchtkranken StraftäterInnen begründen, auch Auswirkungen auf die sprachlich-begriffliche Ebene nach sich ziehen.

### 5.3.3 Terminologie der Behörden und der Justiz

#### 5.3.3.1 Benennung morphologisch ident

Der erste ausgewählte morphologisch idente Begriff des behördlich-rechtlichen Terminologiebereichs ist die „Freiheitsstrafe“. Er wird sowohl im österreichischen SMG, im deutschen BtMG und im schweizerischen BetmG verwendet. Die Europäische Union sieht in ihren Verordnungen abermals von einer Verwendung des Begriffs ab. Stellt man die nationalen Definitionen der Begriffe nun gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

	Ö	D	CH
Terminus	Freiheitsstrafe (f)	Freiheitsstrafe (f)	Freiheitsstrafe (f)
Definition	„Die Freiheitsstrafe ist eine staatliche Sanktion, um auf eine strafbare Handlung oder Unterlassung (Delikt) zu reagieren. Sie wird vom Gericht durch ein Urteil ausgesprochen.“	„Eine Freiheitsstrafe wird als Folge auf eine rechtswidrige und schuldhaftes Straftat im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) verhängt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe erfolgt als Einheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt (§ 139 StVollzG).“	„Freiheitsstrafen sind hoheitlich angeordnete Strafen, die die persönliche Bewegungsfreiheit des Einzelnen einschränken. Ziele der Freiheitsstrafe sind der Schutz der Öffentlichkeit sowie die Resozialisierung.“
Quellenangabe	URL: <a href="http://help.gv.at">Help.gv<sup>b</sup></a>	URL: <a href="http://www.juraforum.de">Juraforum<sup>a</sup></a>	URL: <a href="http://www.justizvollzug.zh.ch">Justizvollzug.zh</a>
Kontext	-	-	-

Wie zu erkennen ist, definieren alle drei Länder die Freiheitsstrafe als Sanktion, die vom Staat auferlegt wird. Österreich und Deutschland konkretisieren zusätzlich, dass eine strafbare

Handlung (Ö) bzw. rechtswidrige Straftat (D) vorangegangen sein muss. Die Schweiz hingegen erachtet diesen Zusatz als nicht erwähnenswert, fügt jedoch die Aspekte der Bewegungseinschränkung, des Schutzes der Öffentlichkeit und der Resozialisierung hinzu. Anhand dieser Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass Österreich und Deutschland ihre Definitionen sehr „justizbezogen“ wählen, während die Schweiz „volksnah“ erläutert und einen Bezug zur Gesellschaft herzustellen versucht.

Außerdem zeigen sich in den nationalen Gesetzestexten wesentliche Unterschiede, wie die jeweiligen Länder den Zeitrahmen von Freiheitsstrafen angeben. Hierfür verwenden die Rechtsvorschriften stets einheitliche Phrasen, die es bei der Texterstellung für Behörden und die Justiz zu berücksichtigen gilt. Österreich verwendet stets „Freiheitsstrafe bis zu [...] Jahr(en)/Monate(n)“, „Freiheitsstrafe von [...] bis zu [...] Jahren“ und „lebenslange Freiheitsstrafe“. Das deutsche BtMG hingegen spricht von „Freiheitsstrafe nicht unter [...] Jahr(e)“, „Freiheitsstrafe von [...] Monaten bis zu [...] Jahren“, „Freiheitsstrafe von mehr/nicht mehr als [...] Jahren“ und „Gesamtfreiheitsstrafe“. Letztere liegt vor, wenn StraftäterInnen mehrere Straftatbestände verwirklicht haben, für die es jeweils eigene Einzelfreiheitsstrafen geben würde und diese jedoch in einer Gesamtstrafe erlassen werden (vgl. URL: Anwalt24). Die Schweiz drückt Zeitrahmen mit „Freiheitsstrafe bis zu [...] Jahren“ und „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ aus.

Ein weiterer Begriff, der jedoch nur im österreichischen SMG verwendet wird, ist jener der „lebenslangen Freiheitsstrafe“. Es erscheint aus translationswissenschaftlicher und terminologischer Sicht trotzdem wichtig, ihn anhand einer Tabelle gegenüberzustellen, da die Rechtsordnungen Österreichs, Deutschlands und der Schweiz damit verschiedene Inhalte verbinden:

	Ö	D	CH
Terminus	lebenslange Freiheitsstrafe (f)	lebenslange Freiheitsstrafe (f)	lebenslange Verwahrung (f)
Definition	„(1) Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. (2) Die zeitliche Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre.“	„(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewahrung aus, wenn 1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind, [...].“	„Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord oder eine Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte nach den Artikeln 108–113 des Militärstrafgesetzes

			vom 21. März 2003 begangen hat [...].“
Quellenangabe	§ 18 StGB URL: Ris.bka <sup>m</sup>	§ 57a StGB URL: Gesetze im Internet <sup>h</sup>	Art. 64 StGB Admin <sup>i</sup>
Kontext	-	-	-

In Österreich beschränkt sich die Dauer einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 20 Jahre, in Deutschland hingegen auf 15 Jahre. In der Schweiz nennt man diese auch nicht mehr „lebenslange Freiheitsstrafe“ sondern „lebenslange Verwahrung“, die in Strafanstalten oder Vollzugseinrichtungen vollzogen wird und vor allem der öffentlichen Sicherheit dienen soll. Lebenslang in der Schweiz bedeutet im Sinne des Gesetzgebers tatsächlich so lange, bis die StraftäterInnen versterben. Eine Prüfung zur Entlassung wird grundsätzlich nur angestrebt, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, anhand derer überprüft werden kann, ob lebenslang verwahrte TäterInnen auch tatsächlich keine Bedrohung mehr für die Bevölkerung darstellen (vgl. URL: Prison).

Im Justizwesen werden jedoch nicht nur Freiheitsstrafen, sondern auch Geldstrafen verhängt. Zur Begriffsbestimmung wurde eine allgemeine Definition gewählt, die auf alle drei analysierten Länder und deren Gesetzgebung angewendet werden kann. Die Geldstrafe ist eine „strafrechtliche Rechtsfolge, [sie ist eine] Hauptstrafe neben der Freiheitsstrafe“ (URL: Wirtschaftslexikon.Gabler<sup>c</sup>). Der Begriff „Geldstrafe“ wird ausschließlich in allen nationalen Rechtsvorschriften gebraucht, jedoch steht er in diesem Kontext stets in einem Zusammenhang mit anderen Rechtsbegriffen, die wiederum die Unterschiede der Rechtssysteme zum Ausdruck bringen. In Österreich kann jenen Personen, die Suchtmittel und psychotrope Stoffe entweder zum persönlichen Gebrauch konsumieren oder wenn sie diese jemandem anderen zum Konsum anbieten, eine Geldstrafe auferlegt werden, die anhand von sogenannten „Tagessätzen“ bemessen wird. Wie hoch die Geldstrafe angesetzt wird, berechnet sich nach der Schwere der Straftat, der Schuld sowie den Einkommensverhältnissen der TäterInnen (vgl. URL: Rechteinfa<sup>ch</sup>). Als illustrierendes Beispiel soll eine fiktive Berechnung herangezogen werden: 100 Tagessätze à 40 Euro ergeben eine Geldstrafe von 4000 Euro. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte werden im SMG daher keine konkreten Geldbeträge in den Strafbestimmungen im 5. Hauptstück 1.-5. Abschnitt genannt. Das österreichische Gesetz unterscheidet jedoch nicht nur zwischen „Geldstrafe“ und „Tagessätzen“ im Zusammenhang mit Suchtmitteln und psychotropen Stoffen, sondern auch, ob eine Verwaltungsübertretung vorliegt. Im Sinne des SMGs sind Verwaltungsstrafen vor allem Verletzungen der Dokumentations-, Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht. In den §§ 44 und 44a werden ebenso „Geldstrafen“ verhängt, jedoch sind hier Geldbeträge (in arabischen Ziffern) festgelegt. Als Beispiel dient dieser Textausschnitt:

„(5) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 4a begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, ausgenommen in den Fällen des § 44a, mit Geldstrafe bis zu 36 300 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“ (URL: Ris.bka<sup>a</sup>)

Das deutsche BtMG erwähnt den Begriff „Tagessätze“ nicht, sondern verwendet ausschließlich „Geldstrafe“ und „Geldbuße“. Warum hier nicht in „Tagessätze“ unterschieden wird, obwohl die deutsche Rechtsordnung sehr wohl nach demselben Tagessatzsystem Strafen ausspricht (vgl. URL: Refrago), konnte nicht näher analysiert werden. Ersichtlich wird jedoch, dass der Begriff „Geldbuße“ ausschließlich im Rahmen der Strafbestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten in § 32 verwendet wird. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des BtMGs sind ebenso wie im SMG hauptsächlich Verstöße gegen die Kennzeichnungs-, Meldungs- und Dokumentationspflicht sowie die Abgabe von Betäubungsmitteln ohne Genehmigung. Daher kann festgestellt werden, dass in diesem Kontext die österreichische „Geldstrafe“, die deutsche „Geldbuße“ darstellt und dass die österreichischen „Verwaltungsstrafen“ in Deutschland als „Ordnungswidrigkeiten“ bezeichnet werden. Auch bei der Angabe der Geldbeträge kann ein Unterschied zwischen Österreich und Deutschland festgestellt werden, denn das BtMG gibt Geldbeträge nicht in arabischen Ziffern an, sondern schreibt sie in Wortform aus. Dies kann durch § 32 Abs. 2 BtMG veranschaulicht werden: „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden“ (URL: Gesetze im Internet<sup>a</sup>).

Analysiert man nun die Geldstrafen im juristischen Kontext der Schweiz, wird ersichtlich, dass das BetmG zwischen „Geldstrafe“ und „Busse“ unterscheidet. Vorab muss jedoch erwähnt werden, dass die Schweiz nach einem anderen System der Bestrafung arbeitet als Österreich und Deutschland, denn die Justiz erlegt nicht nur Freiheitsstrafen und Geldstrafen auf, sondern auch gemeinnützige Arbeit. Die Geldstrafe kann in der Schweiz anstelle einer Freiheitsstrafe dann verhängt werden, wenn diese weniger als sechs Monate oder zwischen sechs und zwölf Monaten beträgt. Ist dies der Fall, wird sie nach dem gleichen Tagessatzsystem wie in Österreich und Deutschland berechnet. Die gemeinnützige Arbeit kann anstelle einer Geldstrafe und einer nicht sechs Monate überschreitenden Freiheitsstrafe angeordnet werden. Die Begriffe „Busse“ bzw. „Ordnungsbussenverfahren“, die sich ebenso im BetmG wiederfinden, beziehen sich vor allem auf Ordnungsübertretungen (vgl. URL: BJ.admin:4). Bussen können laut Gesetzgeber jedoch auch im Strafverfahren erhoben werden (vgl. Art. 28 BetmG URL: Admin<sup>a</sup>). Analysiert man nun unter Berücksichtigung dieser Aspekte die Begriffe im Kontext des BetmGs, kann erkannt werden, dass der Begriff „Geldstrafe“ vor allem dann verwendet wird, wenn es um den Handel oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln geht:

„Art. 20

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrbewilligung zu verschaffen;
- b. ohne Bewilligung Betäubungsmittel oder Stoffe nach Artikel 3 Absatz 1, für die er eine schweizerische Ausfuhrbewilligung besitzt, im In- oder Ausland nach einem anderen Bestimmungsort umleitet;
- c. Stoffe und Präparate nach Artikel 7 ohne Bewilligung anbaut, herstellt, ein oder ausführt, lagert, verwendet oder in Verkehr bringt; [...].“ (URL: Admin<sup>a</sup>)

Der Begriff „Busse“ bzw. „Ordnungsbusse“ wird hingegen bei Vergehen im Bereich der Pharmaindustrie, Medizin und im Zusammenhang mit dem Wirkstoff Cannabis verwendet. Demnach wird der Cannabiskonsum in der Schweiz, solange nicht zusätzliche strafrechtliche Tatbestände vorliegen, als Ordnungswidrigkeit und nicht als strafrechtlich relevante Handlung angesehen.

Zur Veranschaulichung können folgende Textausschnitte vorgelegt werden:

- Art. 28b BetmG

„1 Widerhandlungen nach Artikel 19a Ziffer 1, begangen durch den Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen (sic!) geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren) (sic!).

2 Die Ordnungsbusse (sic!) beträgt 100 Franken.“ (URL: Admin<sup>a</sup>)

- Art. 22 BetmG

„Mit Busse (sic!) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. seine Sorgfaltspflichten als zum Verkehr mit Betäubungsmitteln berechtigte Person nicht erfüllt;
- b. gegen die Bestimmungen zur Werbung und Information für Betäubungsmittel verstösst;
- c. Lagerungs- und Aufbewahrungspflichten verletzt; [...].“ (URL: Admin<sup>a</sup>)

Anhand dieser Gegenüberstellung wurde erkannt, dass es in allen drei Ländern verschiedene Begriffe für Geldstrafen gibt und dass die Länder mitunter sehr strikt unterscheiden, wann welcher Begriff im Rechtstext verwendet wird. Eine Wahl des falschen Begriffs, z.B. „Geldstrafe“ statt „Ordnungsbusse“ im Zusammenhang mit Cannabiskonsum würde, aufgrund der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen (ab wann von Geldstrafe oder Ordnungsbusse gesprochen wird), nicht nur Verwunderung bei schweizerischen RezipientInnen auslösen, sondern ergäbe im Rechtskontext auch keinen Sinn.

### 5.3.3.2 Benennung morphologisch nicht ident

Bei der Mikroanalyse morphologisch nicht identer Benennungen wurde festgestellt, dass die nationalen Rechtsvorschriften Österreichs, Deutschlands und der Schweiz verschiedene Begriffe und Phrasen wählen, um die Altersgrenzen im Recht auszudrücken. Im österreichischen SMG werden die Begriffe „minderjährig“ und „volljährig“ erfasst, während im deutschen BtMG von „Personen über 21 Jahren“ und „Personen unter 18 Jahren“ und im schweizerischen BetmG von „Personen von mehr als 18 Jahren“ und „Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren“ gesprochen wird. Das österreichische Recht differenziert grundsätzlich zwischen minderjährigen und volljährigen Personen. Im österreichischen Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird zusätzlich noch zwischen den jungen Erwachsenen (18-21 Jahre) unterschieden. Als minderjährige Personen gelten all jene, die unter 18 Jahre alt sind. Jedoch muss im gleichen Atemzug dazu erwähnt werden, dass das österreichische Recht aufgrund der Geschäftsfähigkeit auch zwischen unmündigen Minderjährigen (7-14 Jahre) und mündigen Minderjährigen



(14-18 Jahre) unterscheidet (vgl. URL: [Help.gv<sup>c</sup>](#)). Als volljährig und voll geschäftsfähig gelten in Österreich Personen ab 18 Jahren (vgl. URL: [Help.gv<sup>d</sup>](#)).

In Deutschland hingegen ist die Minderjährigkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht definiert, eine Begriffsbestimmung erfolgt nur für die Volljährigkeit: „Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein“ (URL: [Dejure<sup>c</sup>](#)). Im Umkehrschluss bedeutet dies also, dass alle Personen unter 18 Jahren minderjährig sind (vgl. URL: [Juraforum<sup>b</sup>](#)). Auch der deutsche Gesetzgeber unterscheidet hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit zwischen voller Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit), beschränkter Geschäftsfähigkeit (ab dem 7. Lebensjahr), partieller Geschäftsfähigkeit (Erweiterung der Geschäftsfähigkeit durch Ermächtigung) und Geschäftsunfähigkeit (unter sieben Jahren) (vgl. URL: [Juraforum<sup>c</sup>](#)). Das deutsche Jugendschutzgesetz (JuSchG) unterteilt nochmals zwischen Kindern (unter 14 Jahre) und Jugendliche (14-18 Jahre) (vgl. URL: [Gesetze im Internet<sup>f</sup>](#)).

Volljährig ist in der Schweiz „wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat“ (URL: [Admin<sup>f</sup>](#)). Auch das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) gibt keine Angaben dazu, mit wievielen Jahren Personen minderjährig sind, jedoch kann hier der gleiche Umkehrschluss wie in Deutschland angewendet werden, dass alle Personen, die unter 18 Jahre alt sind, als minderjährig gelten. Dem schweizerischen Jugendstrafrecht (JStG) unterliegen weiters alle Personen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr, als junge Erwachsene gelten außerdem Personen zwischen 18 und 25 Jahren (vgl. URL: [Bj.admin:7-13](#)). Anhand dieser Gegenüberstellung der Altersgrenzen zeigt sich, dass die Formulierungen in den jeweiligen Gesetzestexten sicherlich deswegen „neutraler“ und „zusammenfassender“ gehalten wurden, damit auch jede Altersgrenze, die unter den Geltungsbereich des Sucht- bzw. Betäubungsmittelgesetzes fallen soll (alle Personen unter 18 Jahren und alle Personen über 18 Jahren), erfasst werden kann. Die Altersangabe „18 Jahre“ wird augenscheinlich deswegen gewählt, weil alle Personen, die noch nicht volljährig sind, unter die Bestimmungen der Jugendschutz- bzw. Jugendstrafgesetze fallen und volljährigen Personen andere Strafmaße zukommen als den minderjährigen. Von translationswissenschaftlicher Bedeutung ist die Kenntnis über diese verschiedenen Altersgrenzen mitunter dahingehend bedeutsam, weil vor allem im Bereich des Gerichtsdolmetschens und Gerichtsübersetzens eine falsche Angabe von Altersgrenzen durchaus Konsequenzen auf das Strafmaß von Beschuldigten haben kann.

Im Rechtswesen wird oft von den sogenannten Instanzen der Gerichte gesprochen. Als Instanz gilt grundsätzlich eine „(im Hinblick auf die Reihenfolge der zur Entscheidung einer Rechtssache zuständigen Instanzen) bestimmte Stufe eines gerichtlichen Verfahrens“ (URL: [Duden<sup>g</sup>](#)). Dahingehend muss jedoch stets zwischen einem Instanzenzug im Zivilrecht und einem Instanzenzug im Strafrecht unterschieden werden, da sich die Zuständigkeiten in den jeweiligen Instanzen voneinander unterscheiden. Auf die Unterschiede in allen analysierten Ländern kann jedoch nicht näher eingegangen werden, für nähere Erläuterungen können jedoch die Internetseiten und Dokumente des österreichischen Justizministeriums (vgl. URL: [Justiz.gv](#)), des deutschen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (vgl.

URL: Bmjv<sup>b</sup>) und des Schweizerischen Bundesgerichts (vgl. URL: Bger) konsultiert werden. Der für diese Masterarbeit wesentliche begriffliche Unterschied liegt jedoch darin, in welcher Art und Weise die nationalen Gesetzestexte auf verschiedene Instanzenzüge innerhalb der Rechtsvorschriften verweisen. Das österreichische SMG verwendet die Phrasen „[...] in erster Instanz“ bzw. „Gericht erster Instanz“. Dies wird sowohl innerhalb des SMGs als auch außerhalb der Rechtsvorschrift durch folgende Beispiele erkennbar:

- § 40 SMG Abs. 1

„(1) Ist der Aufschub nicht zu widerrufen (§ 39 Abs. 4), oder hat sich ein an ein Suchtmittel gewöhnter Verurteilter sonst mit Erfolg einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen, so hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen. Die §§ 43 Abs. 2 und 49 bis 52 StGB sind anzuwenden.“ (URL: Ris.bka<sup>a</sup>)

- § 45 Außerstreitgesetz (AußStrG)

„Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz können mit Rekurs an das Gericht zweiter Instanz (Rekursgericht) angefochten werden. Verfahrensleitende Beschlüsse sind, soweit nicht ihre selbständige Anfechtung angeordnet ist, nur mit dem Rekurs gegen die Entscheidung über die Sache anfechtbar.“ (URL: Ris.bka<sup>n</sup>)

Vergleicht man diesen Verweis auf Gerichtsinstanzen mit den Formulierungen im deutschen BtMG erkennt man, dass hier nicht von Instanzen gesprochen wird, sondern von „Rechtzügen“. Die Verwendung des Begriffs „Instanz“ in deutschen Rechtstexten würde zwar verstanden werden, allerdings bei deutschen RezipientInnen auch Verwunderung auslösen. Folgende Beispiele können hinzugezogen werden, um die Verwendung des Begriffs „Rechtzug“ zu belegen:

- § 35 BtMG Abs. 1

„(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß (sic!) er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtzuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. [...]“ (URL: Gesetze im Internet<sup>a</sup>)

- § 23 Abs. 2 StPO

„(2) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtzug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtzug mitgewirkt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitwirkung bei Entscheidungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens.“ (URL: Gesetze im Internet<sup>f</sup>)

Das schweizerische BtMG verweist zwar nicht explizit auf andere Instanzen, jedoch soll aus Gründen der Vollständigkeit auch untersucht werden, welcher Begrifflichkeiten sich die schweizerischen Gesetzgeber bedienen. Anhand ausgewählter Beispiele aus der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Zivilprozessordnung (ZPO) wird dargestellt, dass hier wiederum andere Begriffe als in Österreich und Deutschland verwendet werden:

- Art. 19 StPO

„1 Das erstinstanzliche Gericht beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

2 Bund und Kantone können als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von:

- a. Übertretungen; [...].“ (URL: Admin<sup>k</sup>)

- Art. 319 ZPO

„Mit Beschwerde sind anfechtbar:

- a. nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (sic!);

- b. andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen:

- 1. in den vom Gesetz bestimmten Fällen,
- 2. wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht;

- c. Fälle von Rechtsverzögerung.“ (URL: Admin<sup>l</sup>)

Anhand dieser Gegenüberstellungen der Begrifflichkeiten, die für die Angabe von Instanzen- bzw. Rechtszügen verwendet werden, lässt sich feststellen, dass die in den Rechtsvorschriften Österreichs und der Schweiz gebrauchten Begriffe einander ähneln, die Schweiz jedoch statt „Gericht in erster Instanz“ ausschließlich „erstinstanzliches Gericht“ verwendet. Diese Verwendung lässt sich auch erkennen, wenn auf „Entscheide“, die auf erster Instanz erlassen wurden, Bezug genommen wird.

Unterschiede ergeben sich zwischen den nationalen Rechtsvorschriften Österreichs, Deutschlands, der Schweiz und der supranationalen Verordnungen der Europäischen Union auch hinsichtlich der Personendaten, die vor allem in Bereichen des Vertriebs- und Erzeugungsprozesses sowie der Verwahrung von Sucht- bzw. Betäubungsmitteln oder Drogenausgangstoffen vonnöten sind. Anhand einer Tabelle soll dargestellt werden, welche Begriffe in den nationalen Gesetzestexten der Länder und in den Verordnungen der Europäischen Union verwendet werden:

Österreich	Deutschland	Schweiz	Europäische Union
Familienname	Name	Name	Name
Vorname	Vorname	Vorname	-
Meldeadresse	-	Adresse	Kontaktadresse
Anschrift	Anschrift	-	Anschrift
-	-	Heimatort Wohnort Wohnsitz	Wohnsitz

Wie durch diese Gegenüberstellung ersichtlich wird, liegen unterschiedliche Begriffe für die Angaben von Personendaten vor. Hinsichtlich der Namensbezeichnungen soll angemerkt werden, dass die Europäische Union in ihren Verordnungen deswegen auf die Angabe des Vornamens verzichtet, weil die analysierten supranationalen Rechtsvorschriften ihren Schwerpunkt insbesondere auf den Handel- und die Gebarung von Drogenausgangsstoffen

legen und mit dem Begriff „Name“ vielmehr die Lieferantenfirmen, Wirtschaftsbeteiligten und Endempfängerfirmen gemeint sind. Bezüglich der Adresse unterscheidet Österreich zwischen „Meldeadresse“ und „Anschrift“, wobei der Begriff der „Anschrift“ im SMG ausschließlich für ÄrztInnen, Ordinationen, Krankenanstalten und sonstige Einrichtungen gebraucht wird. Selbiges Schema wird auch im Gesetzestext Deutschlands angewendet, denn hier wird der Begriff „Anschrift“ für Apotheken, AntragstellerInnen (im Sinne von Firmen), Anzeigenden, LieferantInnen, EmpfängerInnen, LandwirtInnen und ErwerberInnen verwendet. Auch die Europäische Union benützt „Anschrift“ für Geschäftsräume und „Kontaktadresse“ für beauftragte Personen (Wirtschaftsbeteiligte). Die Schweiz unterscheidet zwischen „Adresse“ der TäterInnen sowie dem „Heimatort“, dem „Wohnort“ und dem „Wohnsitz“. Letztere zwei Begriffe können der österreichischen „Meldeadresse“ gleichgestellt werden.

Als besondere Eigenheit schweizerischer Rechtstexte lässt sich auch die Präposition „innert“ feststellen. Diese wird im schweizerischen BetmG für Angaben von Fristen verwendet. Der Art. 28e BetmG kann hierfür als Beispiel hinzugezogen werden:

„Der Täter kann die Busse (sic!) sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

[...]

Bezahlt der Täter die Busse (sic!) nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Der Polizist behält eine Kopie des Formulars zurück; bezahlt der Täter die Busse (sic!) innert Frist, so wird die Kopie vernichtet.“ (URL: Admin<sup>a</sup>)

Im Vergleich hierzu verwenden österreichische, deutsche und supranationale Rechtstexte für die Angabe von Fristen ausschließlich den Begriff „innerhalb“:

- § 25, 13. Abs. SMG

„(13) Das Bundesministerium für Gesundheit hat

1. nach Einlangen einer Meldung, wonach die Behandlung einer Person bei einem Arzt beendet worden ist, oder

2. nach Bekanntwerden des Todes der Behandelten,

die diesen Behandelten betreffenden Daten aus dem bundesweiten Substitutionsregister zu löschen. Die Löschung hat im Fall der Z 1 längstens nach Ablauf von sechs Monaten ab Einlangen der Meldung über die Beendigung der Behandlung zu erfolgen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Meldung einlangt, dass die Behandlung durch einen anderen Arzt fortgesetzt wird. Im Fall der Z 2 sind die Daten unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes des Behandelten zu löschen.“ (URL: Ris.bka<sup>a</sup>)

- § 16 BtMG Abs. 2

„(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde des Landes, kann den Eigentümer auffordern, die Betäubungsmittel auf seine Kosten an diese Behörden zur Vernichtung einzusenden. Ist ein Eigentümer der Betäubungsmittel nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, oder kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Vernichtung oder der Aufforderung zur Einsendung der Betäubungsmittel gemäß Satz 1 nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist von drei Monaten nach, so treffen die in Satz 1 genannten Behörden die zur Vernichtung erforderlichen Maßnahmen. [...]“ (URL: Gesetze im Internet<sup>a</sup>)

- Artikel 12 Abs. 2 (EG) Nr. 111/2015

„Eine Entscheidung über den Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung ergeht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Akte als vollständig betrachtet.“ (URL: Eur-lex<sup>b</sup>)

Betrachtet man nun abschließend die verschiedenen Schreibweisen der Wörter „Maßnahmen“, „Buße“, „beschließen“, „Straßenverkehr“ etc., kann festgestellt werden, dass die Schweiz ausnahmslos auf die Schreibung des Buchstaben „ß“ verzichtet. Dieser gilt nämlich als Teutonismus im weiteren Sinn. In Österreich findet er durchaus Gebrauch, in der Schweiz hingegen wird er stets durch ein Doppel-s („ss“) ersetzt (vgl. Ammon 1995:333).

## **6. Schlussfolgerungen**

Sollen nun die Erkenntnisse dieser Masterarbeit zusammengefasst dargestellt werden, wird ersichtlich, wie komplex die Rechtswissenschaften aufgebaut sind und wie zeitaufwendig und präzise der Rechercheaufwand von ÜbersetzerInnen ausfallen muss.

Anhand der umfangreichen Analysen der Makrostruktur konnten zahlreiche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den nationalen Gesetzestexten festgestellt werden, die nun zusammengefasst dargestellt werden sollen, damit die Hypothese 1 (H1) beantwortet werden kann:

Es wird davon ausgegangen, dass alle analysierten nationalen Gesetzestexte zumindest auf makrostruktureller Ebene gleich bzw. ähnlich aufgebaut sind, weil es sich trotz des Vorhandenseins einer Variation des Deutschen nach wie vor um die gleiche Textsorte handelt, daher kann in weiterer Folge, falls sich die Hypothese (H1) als richtig erweist, davon ausgegangen werden, dass dies den Übersetzungsprozess insofern erleichtert, als dass auf makrostruktureller Ebene an alle drei analysierten nationalen Varietäten des Deutschen gleich herangetreten werden kann.

Bei der ersten Analyse der Makrostruktur, der Grobanalyse, konnte herausgearbeitet werden, dass alle drei nationalen Gesetzestexte wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Gliederungsebenen aufweisen. Jedes Land bedient sich für die Gliederung seines Bundesgesetzes unterschiedlicher Begrifflichkeiten. Dies wird sofort erkennbar, wenn die hierarchisch höchsten Gliederungsebenen miteinander verglichen werden. Während Österreich hierfür das Hauptstück verwendet, bedient sich Deutschland des Abschnitts und die Schweiz des Kapitels. Im Zuge dieses Vergleichs konnte auch festgestellt werden, dass der Begriff „Abschnitt“ in Österreich und Deutschland zwar verwendet wird, seine Verwendung im Rechtskontext jedoch nicht übereinstimmt, da Österreich seine Hauptstücke in Abschnitte unterteilt und Deutschland hingegen den Abschnitt als höchste Gliederungsebene vorsieht. Diese Verwendung von gleichen Begriffen zu unterschiedlichen Zwecken lässt sich auch anhand des Begriffs „Artikel“ feststellen, da Österreich den „Artikel X“ als Verweis zu Übergangsbestimmungen gebraucht, während die Schweiz „Artikel“ anstelle von Paragraphen verwendet.

Auch hinsichtlich der Verwendung von Überschriften der Gliederungsebenen konnten Unterschiede festgestellt werden. Nicht jedes der analysierten Länder gebraucht auf jeder Gliederungsebene eine Sachbezeichnung. Betreffend die Durchnummerierung der Gliederung und die Untergliederung verschiedener Ebenen konnte die Gemeinsamkeit der Verwendung in Klammersetzung von arabischen Ziffern und Buchstaben festgestellt werden.

Hinsichtlich der strukturellen Analyse, die durchgeführt wurde, soll festgehalten werden, dass alle drei analysierten nationalen Texte annähernd gleiche bzw. ähnliche Regelungen zum strukturellen Aufbau eines Gesetzestextes aufweisen, auch wenn die verwendeten Begrifflichkeiten nicht in allen drei Texten übereinstimmen. Es ist erkennbar, dass die Abfolge von einigen Textelementen nicht in allen drei Gesetzestexten gleich ist. Teilweise gibt es auch Unterschiede dahingehend, dass in einem Element des einen Landes ein spezifischer Inhalt vorkommt, der in den anderen Ländern in anderen Textelementen zu finden ist. Außerdem verfügt die Schweiz über weniger Teilelemente als Österreich und Deutschland und sie verzichtet gänzlich auf ein Inhaltsverzeichnis.

Bei der formalen Analyse des SMGs, BtMGs und BetmGs konnten große Unterschiede hinsichtlich Schriftart, Schriftauszeichnung, Textausrichtung, Verweise und Seitenzahlangaben festgestellt werden. Es kann nicht behauptet werden, dass eindeutig mehr Gemeinsamkeiten zwischen Österreich und Deutschland oder Österreich und der Schweiz oder Deutschland und der Schweiz festgestellt werden können, denn es ist in Wahrheit vielmehr so, dass sich, je nach untersuchtem formalen Schwerpunkt, die Ähnlichkeiten bzw. Gemeinsamkeiten zwischen den Ländern aufteilen.

Die inhaltliche Analyse präsentiert im Vergleich zur formalen Analyse genauere Ergebnisse, die die Unterschiede zwischen allen nationalen Gesetzestexten noch einmal abschließend zur Geltung bringen. Die Gesetzestexte unterscheiden sich nicht nur durch die chronologische Abfolge des Inhalts, sondern auch dahingehend, dass die Schweiz viele Informationen in ihren Gesetzestext einbaut, die in Österreich oder Deutschland einfach unüblich sind. Man vergleiche hierzu nur das 1. Kapitel des BetmGs, das vor allem auf den Zweck des Gesetzes und das Vier-Säulen-Prinzip des Bundes und der Kantone sein Augenmerk richtet.

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 5.2 aufgearbeiteten Erkenntnisse trifft die Hypothese 1 (H1) daher nicht zu, denn es muss vielmehr aufgrund entweder fehlender Richtlinien oder voneinander abweichender Regelungen hinsichtlich Begrifflichkeiten, Layout, Gliederungsebenen, Inhaltsabfolgen und Textelementen genauestens recherchiert werden, was in welchem Land als akzeptiert gilt und welche Textsortenkonventionen im Bereich des Rechts vorherrschen. Von einer möglichen ähnlichen Herangehensweise, die den Übersetzungsprozess erleichtern sollte, kann, trotz des Vorhandenseins der gleichen Textsorte, nicht gesprochen werden.

Zur Beantwortung der Hypothese 2 (H2) wurde die Terminologie in den Themenblöcken „Sucht- bzw. Betäubungsmittel“, „Medizin“ und „Behörden und Justiz“ anhand einer kontrastiven Analyse der Benennungen versucht zu beantworten:

Da sowohl Österreich als auch Deutschland Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind und diese sich somit an europäische Richtlinien und Verordnungen zu halten haben, wird angenommen, dass in der Gesetzgebung auf nationaler Ebene beider Länder mehr terminologische Gemeinsamkeiten auftreten, als im Vergleich zur Schweiz die der Europäischen Union nicht angehört und somit dieser Gesetzgebung nicht unterliegt.

Im Zuge der Mikroanalyse der Gesetzestexte und Verordnungen kristallisierte sich heraus, dass einige Begriffe, die von der Europäischen Union vorgegeben wurden, durchaus in das nationale Recht Österreichs und Deutschlands übernommen wurden. Dies ließ sich vor allem bei jenen Begriffen feststellen, die in Bezug zu Handel, Herstellung, Inverkehrbringen und Lagerung von Sucht- bzw. Betäubungsmitteln und Drogenausgangsstoffen stehen. Es soll jedoch nicht gesagt werden, dass Österreich und Deutschland jeden einzelnen Begriff der supranationalen Rechtsvorschriften übernehmen, sondern vielmehr konnte festgestellt werden, dass nur Teile davon ihren Weg in die nationalen Gesetzestexte finden. Dies war vor allem bei den supranationalen Begriffen „Einfuhr“, „Ausfuhr“, „Einfuhrland“, „Ausfuhrland“, „Einführer“ und „Ausführer“ der Fall. Österreich übernahm hier lediglich „Einfuhr- und Ausfuhr“ sowie „Einführer“ und „Ausführer“, während Deutschland „Ein- und Ausfuhr“ und „Ein- und Ausfuhrland“ übernommen hat. Hinsichtlich der Auswahl dieser Begrifflichkeiten wird klar, dass sie in der Tat festgelegte und vorgegebene Begriffe der Europäischen Union sind, denn sie manifestieren sich, mit Ausnahme der Begriffe „Ein- und Ausfuhr“, nicht im Gesetzestext der Schweiz. Eine Übernahme supranationaler Terminologie erfolgte beispielsweise auch beim Begriff „psychotrope Substanzen“, da dieser in identer Weise vom internationalen „Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe“ erfolgte. Österreich übernahm zusätzlich den Begriff „Drogenausgangsstoff“, welcher in Deutschland lediglich „Ausgangsstoff“ genannt wird.

Zusammengefasst konnte jedoch festgestellt werden, dass, obwohl die Europäische Union verbindliche Verordnungen erlässt und in diesen eine konsistente Terminologie verwendet wird, diese größtenteils nicht in die nationalen Gesetzestexte Österreichs und Deutschlands übernommen wird. Das mag einerseits daran liegen, dass sich Österreichs Rechtsvorschrift hauptsächlich auf den Suchtmittelkonsum stützt, während Deutschland sein Augenmerk auf die wirtschaftliche Komponente legt, jedoch kann deswegen nicht generalisiert werden, dass Deutschland demnach mehr terminologische Übereinstimmungen aufweist als Österreich. Es entspricht vielmehr der Wahrheit, dass jedes analysierte Land über eine im Rechtswesen manifestierte Terminologie verfügt, die, zumindest im Bereich der Sucht- bzw. Betäubungsmittelgesetze, nicht von supranationalen Rechtsvorschriften übernommen wird. Gewisse verwendete Begrifflichkeiten in den Gesetzestexten Österreichs, Deutschlands und der Schweiz gleichen sich hingegen auf morphologischer Ebene. Dies wäre zum Beispiel bei den Begriffen der „Apotheke“, der „Freiheitsstrafen“ und dem „Besitz“ der Fall. Wird jedoch eine profunde komparative Analyse der Begrifflichkeiten durchgeführt und erörtert, in welche rechtlichen Kontexte und Systeme sie eingebettet sind, wird schnell ersichtlich, dass bis auf ein paar Ausnahmen, keine Übereinstimmungen gegeben sind. Demnach muss auch diese aufgestellte Hypothese falsifiziert werden.

## Zur Beantwortung der Forschungsfrage,

Welche translationswissenschaftlich relevanten und terminologischen Unterschiede oder Gemeinsamkeiten bei einem Vergleich dreier nationaler deutschsprachiger Gesetzestexte aus Österreich, Deutschland und der Schweiz festgestellt werden können und in Folge bei einer Rechtsübersetzung in die deutsche Sprache zu berücksichtigen sind,

wird festgehalten, dass sich wesentliche und in der Tat große Unterschiede auf der Makro- und Mikroebene ergeben. Hinsichtlich der Makrostruktur ist zu beachten, dass jedes Land eigene gesetzestechnische Richtlinien bezüglich Aufbau, Struktur und Inhalt vorgibt und diese eingehalten werden müssen. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass trotz gleicher Sprache und gleicher Textsorte ein einfacherer Übersetzungs- bzw. Textproduktionsprozess möglich sein wird. Vielmehr müssen ÜbersetzerInnen genauestens recherchieren, welche Vorgaben ihnen die Justiz auferlegt. Diese Vorarbeit zur Textproduktion ist, wie anhand dieser Masterarbeit ersichtlich wird, nicht nur auf der Makroebene, sondern auch auf der Mikroebene enorm. Obwohl teilweise Termini von der Europäischen Union übernommen werden, verfügen die nationalen Gesetzgeber über eigene Begriffe und sprachliche Ausdruckweisen, die als konventionalisiert gelten. Ein Verstoß gegen diese Regeln, wann welcher sprachliche Ausdruck verwendet wird, würde zumeist nicht nur Unverständnis hervorrufen, sondern die Rechtskontexte selbst würden durch den Gebrauch eines „falschen“ Begriffs keinen rechtslogischen Sinn mehr ergeben.

Während das deutsche BtMG und das schweizerische BetmG ihren Schwerpunkt insbesondere auf den pharmazeutischen, medizinischen und veterinärmedizinischen Kontext lenken, präsentiert sich das österreichische SMG eher als negativ konnotiertes Gesetz, das hauptsächlich bei Drogenabhängigen zum Einsatz kommt. Es liegt nahe, dass sich diese verschiedenen Konnotationen und Anwendungsbereiche möglicherweise daher ergeben, weil die wichtigsten und umsatzstärksten europäischen Pharmakonzerne ihren Firmensitz in der Schweiz und in Deutschland haben. Demnach wird wieder bestätigt, dass jedes Land seine inhaltlichen Schwerpunkte in Gesetzestexten anders setzt, weil jedes der Länder einen anderen Inhalt für die Kommunikation als wichtig erachtet. Aus translationswissenschaftlicher Sicht ist diese Erkenntnis daher sehr relevant für den Übersetzungsprozess bzw. für die Berücksichtigung der diatopischen Sprachvarietät des Deutschen beim Arbeiten mit Rechtstexten.

Um nun abschließend die Anmerkung von Arntz/Sandrini (2007:151) aufzugreifen, wonach Bemühungen um eine Rechtsharmonisierung und eine damit einhergehende Terminologieannäherung erstrebenswert wären, soll angemerkt werden, dass dies, wie anhand dieser wissenschaftlichen Arbeit ersichtlich wird, kein leichtes Unterfangen sein wird. Es ist fraglich, ob diese Bemühungen überhaupt Früchte tragen würden, denn Begriffe sind nicht nur an die Rechtsordnungen selbst gebunden, sondern stehen auch innerhalb der Rechtsordnungen stets zu anderen Rechtstexten in Verbindung. Im Fall der Gesetzestexte des SMGs, BtMGs und BetmGs wurde festgestellt, dass die darin verwendete Terminologie bereits in anderen



nationalen Rechtsvorschriften der Länder verankert und vorgegeben ist. Um nun im Sinne der größtmöglichen Verständlichkeit zu handeln, müssen diese Termini in konsistenter Art und Weise gebraucht werden und können nicht beliebig ausgetauscht werden. Abgesehen von dieser terminologischen Komponente sind Sprachen und ihre schriftlichen und mündlichen Äußerungen immer Bestandteil von Kultur und Identität. Wollen österreichische JuristInnen denn überhaupt so schreiben und sprechen wie RechtsexpertInnen aus Deutschland und der Schweiz? Diese Fragestellung lässt Spielraum für weitere empirische Untersuchungen.

## **7. Bibliographie**

Ammon, Ulrich. 1995. *Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Problem der nationalen Varietäten*. Berlin: de Gruyter.

Ammon, Ulrich/Kyvelos, Rhea/Nyffenegger, Regula. 2004. *Variantenwörterbuch des Deutschen : die Standardsprache in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie in Liechtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol*. Berlin, New York: de Gruyter.

Ammon, Ulrich. 2005. Standard und Variation. Norm, Autorität, Legitimation. In: Eichinger, Ludwig/Kallmeyer, Werner. *Standardvariation. Wie viel Variation verträgt die deutsche Sprache?*. Berlin, New York: de Gruyter, 28-40.

Arntz, Reiner. 1988. Zur Rolle der Definition in der mehrsprachigen Terminologiearbeit. In: Arntz, Reiner (Hg). *Textlinguistik und Fachsprache. Akten des Internationalen Übersetzungswissenschaftlichen AILA-Symposiums, Hildesheim, 13. - 16. April 1987*. Hildesheim: Olms, 173-186.

Arntz, Reiner/Picht, Heribert. 1989. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Olms.

Arntz, Reiner/Mayer, Felix/Picht, Heribert. 2004<sup>5</sup>. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Olms Verlag.

Arntz, Reiner/Sandrini, Peter. 2007. Präzision versus Vagheit. Das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich. In: Antia, Bassegy Edem. *Indeterminacy in Terminology and LSP. Studies in Honour of Heribert Picht*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins, 135-153.

Arntz, Reiner/Mayer, Felix/Picht, Heribert. 2009<sup>6</sup>. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Olms Verlag.

Bausch, Karl-Heinz/Schewe, Wolfgang H.U./Spiegel, Heinz-Rudi. 1976. Eindeutige Verständigung – ein Element technisch-wissenschaftlicher Entwicklung. In: Bausch, Karl-Heinz/Schewe, Wolfgang H.U./Spiegel, Heinz-Rudi. *Fachsprachen. Terminologie, Struktur, Normung*. Berlin: Beuth, 11-20.

Bickel, Hans. 2000. Deutsch in der Schweiz als nationale Varietät des Deutschen. In: *Sprachreport 4*: 21-27.

Bielawski, Pawel. 2016. Zur Mehrsprachigkeit in der Schweiz und im schweizerischen Rechtssystem. In: *Lebende Sprachen 61. 2*: 402-419.

Bolten, Jürgen. 1992. Fachsprache oder Sprachbereich? Empirisch-pragmatische Grundlagen zur Beschreibung der deutschen Wirtschafts-, Medizin- und Rechtssprache. In: Bungarten, Theo (Hg.). *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen*. Tostedt: Attikon Verlag, 57-73.

Brambilla, Marina/Gerdes, Joachim/Messina, Chiara (Hg.). 2013. *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank&Timme.

Budin, Gerhard/Felber, Helmut. 1989. *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen. Narr.

- Budin, Gerhard. 1996. *Wissensorganisation und Terminologie. Die Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse*. Tübingen: Narr.
- Budin, Gerhard/Galinski, Christian. 1999. Deskriptive und präskriptive Terminologieerarbeitung (226). In: Hoffmann, Lothar (Hg.)/Kalverkämper, Hartwig/ Wiegand, Herbert Ernst. *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*.2. Berlin: De Gruyter, 2183-2206.
- Busse, Dietrich. 1998. Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache. In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29. Heft 81: 24 - 47.
- Busse, Dietrich. 1999. Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffmann, Lothar (Hg.)/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst. *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft* 2. Berlin: de Gruyter, 1382-1390.
- Cavagnoli, Stefania. 2013. Verfassungsrechtliche Texte im Vergleich – lexikalisch-terminologische Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte in Deutschland, Österreich und der Europäischen Union. In: In: Brambilla, Marina/Gerdes, Joachim/Messina, Chiara (Hg.). *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank&Timme, 223-252.
- Chiocchetti, Elena/Wissik, Tanja. 2013. Es ist nicht einfach, wenn man's dreifach nimmt – Diatopische Varianten der Rechts- und Verwaltungssprache im universitären Bereich am Beispiel der Kurzformen. In: Brambilla, Marina/Gerdes, Joachim/Messina, Chiara (Hg.). *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank&Timme, 93-116.
- Clyne, Michael. 1992. German as a pluricentric language. In: Clyne, Michael. *Pluricentric languages. Differing norms in different nations*. Berlin, New York: de Gruyter, 117-147.
- Cooke, Michèle/Kadrić, Mira/Kaindl, Klaus. 2012<sup>5</sup>. *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas.
- Coseriu, Eugenio. 1988. *Einführung in die allgemeine Sprachwissenschaft*. Tübingen: Francke.
- Coseriu, Eugenio. 2007<sup>2</sup>. *Sprachkompetenz. Grundzüge der Theorie des Sprechens*. Tübingen: Narr.
- Daum, Ulrich. 2003. Übersetzen von Rechtstexten. In: Schubert, Klaus (Hg.). *Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie*. Tübingen: Narr, 33-47.
- De Cillia, Rudolf. 2006. Varietätenreiches Deutsch. Deutsch als plurizentrische Sprache und DaF-Unterricht. In: Krumm, Hans-Jürgen/ Portmann-Tselikas, Paul R. (Hg.). *Begegnungssprache Deutsch - Motivation, Herausforderung, Perspektiven. Schwerpunkt: Sprachenpolitik und fachbezogene Grundsatzfragen. Plenarvorträge der XIII. Internationalen Tagung der Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer. Graz 2005*. Innsbruck, Wien: Studienverlag, 51-65.
- De Groot, Gerard. 1999. Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: De Groot, Gerard/Schulze, Reiner (Hg.). *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11-46.
- Drewer, Petra/Schmitz, Klaus-Dirk. 2017. *Terminologiemanagement. Grundlagen, Methoden, Werkzeuge*. Berlin: Springer-Vieweg.

- Ebner, Jakob. 2008. *Duden- Österreichisches Deutsch. Eine Einführung*. Mannheim: Dudenverlag.
- Farø, Ken. 2006. Plurizentrismus des Deutschen – programmatisch und kodifiziert. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 33: 380-395.
- Fluck, Hans-Rüdiger. 1996<sup>5</sup>. *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Tübingen: A. Francke.
- Heine, Matthias. 2015. Deutsch gehört zu den Top fünf der Weltsprachen. In: <https://www.welt.de/kultur/article139489335/Deutsch-gehoert-zu-den-Top-fuenf-der-Weltsprachen.html>, Stand: 28.07.2017.
- Hoffmann, Lothar. 1985<sup>2</sup>. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Hoffmann, Lothar. 1998. Fachsprachen als Subsprachen. In: Hoffmann, Lothar (Hg)/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst. *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft 1*. Berlin: de Gruyter, 189-199.
- Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker*. Stuttgart: InTra Fachübersetzergenossenschaft eG.
- Jermol, Ada Gruntar. 2003. Die horizontale Gliederung der Fachsprache. Rechtssprache versus Gemeinsprache. In: *Zagreber Germanistische Beiträge* 12: 137-147.
- Kaiser-Cooke, Michèle. 1997. Murder in the Laboratory – Termhood and the Culture Gap. In: Snell-Hornby, Mary/Jettmarová, Zuzana/Kaindl, Klaus. *Translation as Intercultural Communication. Selected Papers from the EST-Congress, Prague 1995*. Amsterdam: John Benjamins. 283–290.
- Kempf, Franz R. 1996. Review: Wie sagt man in der Schweiz? Wörterbuch der schweizerischen Besonderheiten by Kurt Meyer. In: *Die Unterrichtspraxis/Teaching German*. 29. 2: 296-296.
- Kjær, Anne Lise. 1999. Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: Sandrini, Peter (Hg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 63-79.
- Mattila, Heikki E.S. 2013. *Comparative legal linguistics. Language of law, Latin and modern lingua francas*. Farnham, Surrey, England ; Burlington, VT: Ashgate.
- Mayer, Felix. 1998. *Eintragsmodelle für terminologische Datenbanken. Ein Beitrag zur übersetzungsorientierten Terminographie*. Tübingen: Narr.
- Müller, Elke. 2010. *Sprache - Recht – Übersetzen. Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation. Mit einer Darstellung am Beispiel von deutschen und spanischen Strafurteilen*. Hamburg: Kovač.

- Nussbaumer, Markus. 2013. Die deutsche Gesetzessprache in der Schweiz. In: Brambilla, Marina/Gerdes, Joachim/Messina, Chiara (Hg.). *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank&Timme, 117-153.
- Panasiuk, Igor. 2005. *Kulturelle Aspekte der Übersetzung. Anwendung des ethnopsycholinguistischen Lakunen-Modells auf die Analyse und Übersetzung literarischer Texte*. Münster: Lit-Verlag.
- Peotta, Luana. 1998. *Kontrastive Fachtextpragmatik. Deutsche und italienische Gerichtsurteile im Vergleich*. Frankfurt am Main: Lang.
- Pommer, Sieglinde. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Pommer, Sieglinde. 2008. No creativity in legal translation?. In: *Babel: Revue Internationale de la Traduction/International Journal of Translation*, Vol. 54. 4: 355-368.
- Rathert, Monika. 2006. *Sprache und Recht*. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Reichelt, Gerte. 2006. *Sprache und Recht unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts*. Wien: Manz.
- Roelcke, Thorsten. 2010<sup>3</sup>. *Fachsprachen*. Berlin: Schmidt.
- Sandrini, Peter. 1996. *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Sandrini, Peter. 1999a. Deutsche Rechtssprache für italienisches Recht: Der Fall Südtirol. In: de Groot, Gerard/Schulze, Rainer (Hg.). *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 189-200.
- Sandrini, Peter. 1999b. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 9-43.
- Šarčević, Susan. 1997. *New approach to legal translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Šarčević, Susan. 1999. Das Übersetzen normativer Rechtstexte. In: Sandrini, Peter (Hg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 103-118.
- Spiegel, Heinz-Rudi. 1976. Sprache, Mittel fachlicher Kommunikation. Die Fachsprachen und ihre Schichtung. Wesen und Aufgabe der Terminologienormung. In: Bausch, Karl-Heinz/Schewe, Wolfgang H.U./Spiegel, Heinz-Rudi. *Fachsprachen. Terminologie, Struktur, Normung*. Berlin: Beuth, 32-39.
- Stolze, Radegundis. 1999. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Sutter, Patrizia. 2017. *Diatopische Variation im Wörterbuch. Theorie und Praxis*. Berlin: de Gruyter Mouton.

Wersig, Gernot. 1976. Probleme und Verfahren der Terminologearbeit. In: Bausch, Karl-Heinz/Schewe, Wolfgang H.U./Spiegel, Heinz-Rudi. *Fachsprachen. Terminologie, Struktur, Normung*. Berlin: Beuth, 40-52.

Wüster, Eugen. 1991<sup>3</sup>. *Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verlag.

### **Weiterführende Literatur:**

Albrecht, Jörn. 1990. Invarianz, Äquivalenz, Adäquatheit. In: Arntz, Reiner (Hg.)/Thome, Gisela. *Übersetzungswissenschaft. Ergebnisse und Perspektiven. Festschrift für Wolfram Wilss zum 65. Geburtstag*. Tübingen: Narr, 71-81.

Beaugrande Robert de/Dressler, Wolfgang. 1981. *Einführung in die Textlinguistik*. Tübingen: Niemeyer.

Dahlberg, Ingetraut. 1981. Conceptual definitions for INTERCONCEPT. In: *International Classification 8/1*, 16-22.

De Groot, Gérard-René. 1991. Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte. In: *Terminologie & Traduction 3*: 279-316.

Gémar, Jean-Claude. 1995. *Taduire ou l'art d'interpréter 2. Fonctions, statut et esthétique de la traduction*. Québec: Presses de l'Université du Québec.

Huber, Eugen. 1902. *Schweizerisches Civilgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf*. Bern: Bümchler.

Hoffmann, Lothar. 1987. Ein textlinguistischer Ansatz in der Fachsprachenforschung. In: Sprissler, Manfred (Hg.) *Standpunkte der Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr, 91-105.

Hoffmann, Lothar. 1993. Fachwissen und Fachkommunikation. Zur Dialektik von Systematik und Linearität in den Fachsprachen. In: Bungarten, Theo (Hg.). *Fachsprachentheorie 2*. Tostedt: Attikon, 595-617.

Karpen, Ulrich. 2012. Schweizerische Rechtsetzung und Rechtsetzungslehre – ein Blick von aussen. In: *Zeitschrift für Gesetzgebung*. 27, 68-79.

Kjær, Anne Lise. 1995. Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe. In: Kromann, Hans-Peder/Kjær, Anne Lise (Hg.). *Von der Gegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie: Akten des internationalen Werkstattgesprächs zur kontrastiven Lexikologie*. Tübingen: Niemeyer: 39-56.

Köbler, Gerhard. 1997<sup>8</sup>. *Juristisches Wörterbuch*. München: Verlag Vahlen.

Laurén, Christer/Myking, Johan/Picht, Heribert. 1998. *Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig*. Wien: TermNet.

Mayer, Kurt. 1989. *Duden - Wie sagt man in der Schweiz?. Wörterbuch der schweizerischen Besonderheiten*. Mannheim: Dudenverlag.

Nord, Christiane. 1991. *Text analysis in translation. Theory, methodology, and didactic application of a model for translation-oriented text analysis*. Amsterdam: Rodopi.

Reiß, Katharina/Vermeer, Hans J. 1991<sup>2</sup>. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.

Sander, Gerald. 2004. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: A. Francke.

Schmidt, Wilhelm. 1969. Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen. In: *Sprachpflege – Zeitschrift für gutes Deutsch* 17, 10-20.

Schmitt, Peter. 1986. Die „Eindeutigkeit“ von Fachtexten. Bemerkungen zu einer Fiktion. In: Snell-Hornby, Mary. *Übersetzungswissenschaft. Eine Neuorientierung – Zur Integrierung von Theorie und Praxis*. Tübingen: Francke, 252-282.

Schmitt, Peter. 1990. Kulturspezifik von Techniktexten. Ein translatorisches und terminologisches Problem. In: Vermeer, Hans-J. *Kulturspezifik des translatorischen Handelns. Vorträge anlässlich der GAL-Tagung 1989*. Heidelberg: Universität Heidelberg, 49-88.

Steger, Hugo. 1988. Erscheinungsformen der deutschen Sprache. Alltagssprache - Fachsprache - Standardsprache - Dialekt und andere Gliederungstermini. In: *Deutsche Sprache*. 16: 289-319.

Suonuuti, Heidi. 1997. *Guide to Terminology. Nordterm* 8. Helsinki: Tekniikan Sanastokeskus.

Wahrig, Gerhard. 1986. *Deutsches Wörterbuch*. München: Mosaik Verlag.

Wank, Rolf. 1985. *Die juristische Begriffsbildung. Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln*. 48. 1. München: C.H.Beck.

Wüster, Eugen. 1970<sup>3</sup>. *Internationale Sprachnormung in der Technik: besonders in der Elektrotechnik*. Bonn: Bouvier.

## **Internetquellen:**

<sup>a</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981989/201705010000/812.121.pdf>, Stand: 01.08.2017.

<sup>b</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html>, Stand: 02.08.2017.

<sup>c</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-64738.html>, Stand : 02.08.2017.

<sup>d</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/gtr/de/>, Stand: 05.08.2017.

<sup>e</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981989/index.html>, Stand: 06.08.2017.

<sup>f</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>, Stand: 04.08.2017.

<sup>g</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201604010000/210.pdf>, Stand: 08.08.2017.

<sup>h</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002716/index.html>, Stand: 09.08.2017.

<sup>i</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2008/2961.pdf>, Stand: 11.08.2017.

<sup>j</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>, Stand: 11.08.2017.

<sup>k</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/201701010000/312.0.pdf>, Stand: 12.08.2017.

<sup>l</sup>Admin. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061121/index.html>, Stand: 12.08.2017.

Ansiedlung Schweiz. In: <https://www.ansiedlung-schweiz.ch/die-schweiz/bevoelkerung-landessprachen-und-religionen/#landessprachen>, Stand: 27.07.2017.

Anwalt24. In: <https://www.anwalt24.de/lexikon/gesamtstrafe>, Stand: 11.08.2017.

<sup>a</sup>Apotheker. In: [https://www.apotheker.or.at/Internet/OEAK/NewsPresse\\_1\\_0\\_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=C1FCD33627139BCAC1257770004C8B44&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0](https://www.apotheker.or.at/Internet/OEAK/NewsPresse_1_0_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=C1FCD33627139BCAC1257770004C8B44&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0), Stand: 08.08.2017.

<sup>b</sup>Apotheker. In: [http://www.apotheker.or.at/internet/oeak/ZDF.nsf/25491c013cad4554c1256a7d0052b98a/8bc9fd26cf1f3fe7c125789900255622/\\$FILE/Kapitel7.pdf](http://www.apotheker.or.at/internet/oeak/ZDF.nsf/25491c013cad4554c1256a7d0052b98a/8bc9fd26cf1f3fe7c125789900255622/$FILE/Kapitel7.pdf), Stand: 10.08.2017.

Archiv.Bundeskanzleramt. In: <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>, Stand: 05.08.2017.

Austria-forum. In: [https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Strafgesetzbuch\\_\(%C3%96sterreich\)#Allgemeiner Teil I](https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Strafgesetzbuch_(%C3%96sterreich)#Allgemeiner_Teil_I), Stand: 05.08.2017.

Beck-online. In: [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%5Ckomm%5Cterbillehdbmedr\\_1%5Ccont%5Cterbillehdbmedr.10.glud1.htm](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%5Ckomm%5Cterbillehdbmedr_1%5Ccont%5Cterbillehdbmedr.10.glud1.htm), Stand: 10.08.2017.

Berufsberatung. In: <https://berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=7000>, Stand: 10.08.2017.



Bfarm. In:

[http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/\\_node.html;jsessionid=C409D3C4FD14995B3E531ED0427C13A3.2\\_cid319](http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/_node.html;jsessionid=C409D3C4FD14995B3E531ED0427C13A3.2_cid319), Stand: 02.08.2017.

<sup>a</sup>Bfs Admin. In: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.2262978.html>, Stand: 29.07.2017.

<sup>b</sup>Bfs Admin. In: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.2302426.html>, Stand: 29.07.2017.

<sup>c</sup>Bfs Admin. In: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.2302432.html>, Stand: 29.07.2017.

Bger. In: <http://www.bger.ch/acf11d.pdf>, Stand: 12.08.2017.

Bj.admin. In: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/smv-ch-d.pdf>, Stand: 11.08.2017.

BKA. In: <https://www.bka.gv.at/e-recht-legistische-richtlinien>, Stand: 04.08.2017.

<sup>a</sup>BK Admin. In: <https://www.bk.admin.ch/themen/lang/04925/04939/index.html?lang=de>, Stand: 28.07.2017.

<sup>b</sup>BK Admin. In: <https://www.bk.admin.ch/themen/lang/05225/05227/index.html?lang=de>, Stand: 28.07.2017.

<sup>c</sup>BK Admin. In:

[https://www.bk.admin.ch/themen/lang/05225/05227/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6I0NTU042I2Z6lnIacy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCGdXx\\_gWym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](https://www.bk.admin.ch/themen/lang/05225/05227/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6I0NTU042I2Z6lnIacy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCGdXx_gWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--), Stand: 28.07.2017.

<sup>d</sup>BK Admin. In:

[https://www.bk.admin.ch/themen/gesetz/00050/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6I0NTU042I2Z6lnIacy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCI0N\\_hGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](https://www.bk.admin.ch/themen/gesetz/00050/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6I0NTU042I2Z6lnIacy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCI0N_hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--), Stand: 05.08.2017.

Bmf.gv. In:

<https://www.bmf.gv.at/zoll/ueberfuehrungineinzollverfahren/ausfuhr/ausfuhrverfahren.html>  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007931>, Stand: 04.08.2017.

<sup>a</sup>Bmgf.gv. In:

[https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Drogen\\_Sucht/Drogen/Rechtstexte\\_zum\\_Thema\\_Suchtmittel](https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Drogen_Sucht/Drogen/Rechtstexte_zum_Thema_Suchtmittel), 02.08.2017.

<sup>b</sup>Bmgf.gv. In:

[https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Drogen\\_Sucht/Drogen/Das\\_Neue\\_Psychoaktive\\_Substanzen\\_Gesetz\\_NPSG\\_und\\_die\\_Neue\\_Psychoaktive\\_Substanzen\\_Verordnung\\_NPSV\\_](https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Drogen_Sucht/Drogen/Das_Neue_Psychoaktive_Substanzen_Gesetz_NPSG_und_die_Neue_Psychoaktive_Substanzen_Verordnung_NPSV_),  
Stand: 02.08.2017.

<sup>c</sup>Bmgf.gv. In: <https://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Medizin/Apotheken/>, Stand:  
10.08.2017.

<sup>a</sup>Bmjv. In:

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/RechtssetzungBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit\\_deu.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/RechtssetzungBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit_deu.pdf?__blob=publicationFile), Stand:  
05.08.2017.

<sup>b</sup>Bmjv. In:

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Schaubild\\_Gerichtsaufbau\\_Deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Schaubild_Gerichtsaufbau_Deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=3), Stand: 12.08.2017.

Dedecke.gmbh. In: <http://www.dedecke-gmbh.de/begriffe-definitionen.html>, Stand:  
09.08.2017.

<sup>a</sup>Dejure. In: <https://dejure.org/gesetze/BGB/854.html>, Stand: 08.08.2017.

<sup>b</sup>Dejure. In: <https://dejure.org/gesetze/StGB/64.html>, Stand: 09.08.2017.

<sup>c</sup>Dejure. In: <https://dejure.org/gesetze/BGB/7.html>, Stand: 11.08.2017.

<sup>a</sup>Duden. In: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Legaldefinition>, Stand: 28.07.2017.

<sup>b</sup>Duden. In: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Suchtmittel>, Stand: 08.08.2017.

<sup>c</sup>Duden. In: <http://www.duden.de/rechtschreibung/psychotrop>, Stand: 09.08.2017.

<sup>d</sup>Duden. In: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Naturprodukt>, Stand: 08.08.2017.

<sup>e</sup>Duden. In: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Apotheke>, Stand: 10.08.2017.

<sup>f</sup>Duden. In: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Sanatorium>, Stand: 10.08.2017.

<sup>g</sup>Duden. In: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Instanz>, Stand: 12.08.2017.

<sup>a</sup>Eur-lex. In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004R0273&from=EN>, Stand: 05.08.2017.

<sup>b</sup>Eur-lex. In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R0111&from=EN>, Stand: 05.08.2017.

Europa. In: [https://europa.eu/european-union/abouteuropa/language-policy\\_de](https://europa.eu/european-union/abouteuropa/language-policy_de), Stand: 26.07.2017.

Ezv.admin. In: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/reisen-und-einkaufen--freimengen-und-wertfreigrenze/ausfuhr-aus-der-schweiz.html>, Stand: 03.08.2017.

Fachanwalt-strafrecht-muenchen. In: <http://www.fachanwalt-strafrecht-muenchen.org/aktuelles/handeltreiben-und-eigenkonsum-29-31a-btmg/>, Stand: 09.08.2017.

Germanistik.hhu. In: [http://www.germanistik.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Philosophische\\_Fakultaet/Germanistik/Germanistische\\_Sprachwissenschaft/Dateien/Busse/Text/Busse-1998-02-ur.pdf](http://www.germanistik.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Philosophische_Fakultaet/Germanistik/Germanistische_Sprachwissenschaft/Dateien/Busse/Text/Busse-1998-02-ur.pdf), Stand: 27.07.2017.

<sup>a</sup>Gesetze im Internet. In: [https://www.gesetze-im-internet.de/btmg\\_1981/BtMG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/BtMG.pdf), Stand: 01.08.2017.

<sup>b</sup>Gesetze im Internet. In: <https://www.gesetze-im-internet.de/npsg/NpSG.pdf>, Stand: 02.08.2017.

<sup>c</sup>Gesetze im Internet. In: <https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>, Stand: 04.08.2017.

<sup>d</sup>Gesetze im Internet. In: [https://www.gesetze-im-internet.de/awg\\_2013/AWG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/AWG.pdf), Stand: 03.08.2017.

<sup>e</sup>Gesetze im Internet. In: [https://www.gesetze-im-internet.de/amg\\_1976/BJNR024480976.html](https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/BJNR024480976.html), Stand: 09.08.2017.

<sup>f</sup>Gesetze im Internet. In: <https://www.gesetze-im-internet.de/khg/KHG.pdf>, Stand: 09.08.2017.

<sup>g</sup>Gesetze im Internet. In: [https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste\\_K.html](https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_K.html), Stand: 09.08.2017.

<sup>h</sup>Gesetze im Internet. In: [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_57a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_57a.html), Stand: 11.08.2017.

<sup>i</sup>Gesetze im Internet. In: <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>, Stand: 11.08.2017.

<sup>j</sup>Gesetze im Internet. In: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf>, Stand: 12.08.2017.

Grundwehrdienst Bundesheer. In:

[http://grundwehrdienst.bundesheer.at/Soziales\\_Gesundheit\\_Krankheit-142](http://grundwehrdienst.bundesheer.at/Soziales_Gesundheit_Krankheit-142), Stand: 10.08.2017.

<sup>a</sup>Help.gv. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/152/Seite.1520620.html>, Stand: 11.08.2017.

<sup>b</sup>Help.gv. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991109.html>, Stand: 11.08.2017.

<sup>c</sup>Help.gv. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990022.html>, Stand: 11.08.2017.

<sup>d</sup>Help.gv. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991353.html>, Stand: 11.08.2017.

Hls-dhs-dss. In: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14073.php?topdf=1>, Stand: 10.08.2017.

Idiotikon. In: <https://www.idiotikon.ch/>, Stand: 31.07.2017.

Ige. In: <https://www.ige.ch/de/recht-und-politik/immaterialgueterrecht-national/patentrecht/durchfuhr-patentgeschuetzter-waren.html>, Stand: 08.08.2017.

Intranet.fachstelle. In:

[http://intranet.fachstelle.at/webredaktion/documents/Suchtplan\\_NOE.pdf](http://intranet.fachstelle.at/webredaktion/documents/Suchtplan_NOE.pdf), Stand: 09.08.2017.

<sup>a</sup>Juraforum. In: <http://www.juraforum.de/lexikon/freiheitsstrafe>, Stand: 11.08.2017.

<sup>b</sup>Juraforum. In: <http://www.juraforum.de/lexikon/minderjaehrige>, Stand: 11.08.2017.

<sup>c</sup>Juraforum. In: <http://www.juraforum.de/lexikon/minderjaehrige>, Stand: 11.08.2017.

Juris. In: <https://www.juris.de/jportal/nav/startseite/startseite.jsp>, Stand: 03.08.2017.

<sup>a</sup>Jusline. In: [https://www.jusline.at/72\\_Angewandte\\_Rechtliche\\_Grundlagen\\_der\\_Rechtswissenschaften.html](https://www.jusline.at/72_Angewandte_Rechtliche_Grundlagen_der_Rechtswissenschaften.html), Stand: 28.07.2017.

<sup>b</sup>Jusline. In:

<https://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=11&paid=1>, Stand: 28.07.2017.

Justiz.gv. In:

[https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/justizbehoerden/die\\_gerichte/instanzenzug~8ab4a8a422985de30122a927b1fc6340.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/justizbehoerden/die_gerichte/instanzenzug~8ab4a8a422985de30122a927b1fc6340.de.html), Stand: 12.08.2017.

Justizvollzug.zh. In:

[http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/strafen\\_haft/freiheitsstrafen.html](http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/strafen_haft/freiheitsstrafen.html)

Stand: 11.08.2017.

Kh-herzjesu. In: <http://www.kh-herzjesu.at/medizin-pflege/anaesthesie-intensivmedizin-und-schmerztherapie/formen-der-anaesthesie/>, Stand: 09.08.2017.

Kjp-gr. In: <https://kjp-gr.ch/wp-content/uploads/elternmerkblatt-suchtmittel-deutsch.pdf>, Stand: 09.08.2017.

Klinikum-Saarbruecken. In: <http://www.klinikum-saarbruecken.de/de/ueberuns/unternehmensprofil/%C3%84rztlicheDirektion/Seiten/Krankenh aus-Apotheke.aspx>, Stand: 10.08.2017.

Kssg. In: <https://www.kssg.ch/spitalapotheke>, Stand: 10.08.2017.

Ostbelgienlive. In:

[http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/europe\\_direct/Viele\\_Sprachen.pdf](http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/europe_direct/Viele_Sprachen.pdf), Stand: 21.07.2017.

<sup>a</sup>Parlament.gv. In: <https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/V.shtml#Verordnung>, Stand: 31.07.2017.

<sup>b</sup>Parlament.gv. In: <https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/R.shtml#Richtlinien>, Stand: 31.07.2017.

Pharmasuisse. In: <http://www.pharmasuisse.org/de/1150/Apotheker.htm>, Stand: 10.08.2017.

Prison. In: <https://www.prison.ch/de/justizvollzug-schweiz/strafen-und-massnahmen/massnahmen/lebenslange-verwahrung>, Stand: 11.08.2017.

Rechteinfach. In: [http://www.rechteinfach.at/rechtslexikon/geldstrafe-\(strafrecht\)-133.html](http://www.rechteinfach.at/rechtslexikon/geldstrafe-(strafrecht)-133.html), Stand: 11.08.2017.

Refrago. In:

[http://www.refrago.de/Wie\\_wird\\_eine\\_Geldstrafe\\_berechnet\\_und\\_warum\\_sind\\_die\\_Tagessae tze\\_bei\\_der\\_Geldstrafe\\_versehieden\\_hoch.frage393.html](http://www.refrago.de/Wie_wird_eine_Geldstrafe_berechnet_und_warum_sind_die_Tagessae tze_bei_der_Geldstrafe_versehieden_hoch.frage393.html), Stand: 11.08.2017.

<sup>a</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10011040/SMG%2c%20Fassung%20vom%2004.08.2017.pdf>, Stand: 01.08.2017.

<sup>b</sup>Ris.bka. In: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002\\_134\\_1/2002\\_134\\_1.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_134_1/2002_134_1.pdf), Stand: 05.08.2017.

<sup>c</sup>Ris.bka. In: <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>, Stand: 04.08.2017.

<sup>d</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&FassungVom=2011-11-08&Artikel=&Paragraf=309&Anlage=&Uebergangsrecht>,  
Stand: 08.08.2017.

<sup>e</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007221>, Stand: 04.08.2017.

<sup>f</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011056&ShowPrintPreview=True>, Stand: 09.08.2017.

<sup>g</sup>Ris.bka. In: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=5adf3bbd-720f-4752-abc4-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=5adf3bbd-720f-4752-abc4-70481e6e9348&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-)

[70481e6e9348&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=5adf3bbd-720f-4752-abc4-70481e6e9348&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-)  
[recht=False&SearchInJustiz=False&SearchInBvwg=False&SearchInLvwg=False&SearchInLgbl=False&SearchInLgblNO=False&SearchInLgblAuth=False&SearchInLandesnormen=False&SearchInNormenliste=False&SearchInPvak=False&SearchInRegV=False&SearchInUbas=False](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=5adf3bbd-720f-4752-abc4-70481e6e9348&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-)

[se&SearchInUmse=False&SearchInUvs=False&SearchInVerg=False&SearchInVfgh=False&SearchIn-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=5adf3bbd-720f-4752-abc4-70481e6e9348&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-)

[Vwgh=False&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=entzugsklinik&Dokumentnummer=ASYLGHT\\_20111014\\_D11\\_416\\_775\\_1\\_2010\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=5adf3bbd-720f-4752-abc4-70481e6e9348&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-), Stand: 09.08.2017.

<sup>h</sup>Ris.bka. In: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=2adbd1f9-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=2adbd1f9-9b71-4d54-95ee-be96449ab84e&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-)

[9b71-4d54-95ee-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=2adbd1f9-9b71-4d54-95ee-be96449ab84e&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-)  
[be96449ab84e&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=2adbd1f9-9b71-4d54-95ee-be96449ab84e&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-)

[recht=False&SearchInJustiz=False&SearchInBvwg=False&SearchInLvwg=False&SearchInLgbl=False&SearchInLgblNO=False&SearchInLgblAuth=False&SearchInLandesnormen=False&SearchInNormenliste=False&SearchInPvak=False&SearchInRegV=False&SearchInUbas=False](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=2adbd1f9-9b71-4d54-95ee-be96449ab84e&Position=1&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbIAlt=False&SearchInBgbIAuth=False&SearchInBgbIPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinde-)

Fal-

se&SearchInUmse=False&SearchInUvs=False&SearchInVerg=False&SearchInVfgh=False&SearchIn-Vwgh=False&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=entzugsanstalt&Dokumentnummer=BWGT\_20140429\_W191\_1427259\_1\_00), Stand: 09.08.2017.

<sup>i</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010169&ShowPrintPreview=True>, Stand: 10.08.2017.

<sup>j</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010441>, Stand: 09.08.2017.

<sup>k</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010285&ShowPrintPreview=True>, Stand: 10.08.2017.

<sup>l</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001214>, Stand: 10.08.2017.

<sup>m</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>, Stand: 11.08.2017.

<sup>n</sup>Ris.bka. In:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003047>, Stand: 12.08.2017.

Rwi.Uzh. In: [https://www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:dc097733-9865-4ba5-8945-4088ddd480bc/2016\\_HS\\_UZH\\_Nebenstrafrecht\\_L08\\_1Folie.pdf](https://www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:dc097733-9865-4ba5-8945-4088ddd480bc/2016_HS_UZH_Nebenstrafrecht_L08_1Folie.pdf), Stand: 10.08.2017.

Seco-Admin. In:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Arbeits-und-Ruhezeiten/Krankenanstalten-und-Kliniken.html#1628200626>, Stand: 09.08.2017.

Sg. In: <http://www.sg.ch/home/gesundheit/kantonsarzt/betaeubungsmittel.html>, Stand: 09.08.2017.

Signsuisse. In: <https://signsuisse.sgb-fss.ch/de/lexikon/g/import/>, Stand: 10.08.2017.

<https://www.schweizerbauer.ch/pflanzen/pflanzenschutz/vorsicht-bei-einfuhr-von-pflanzen-in-die-schweiz-11321.html>, Stand: 03.08.2017.

Sprachverein. In: <http://www.sprachverein.ch/svds.htm>, Stand: 31.07.2017.

<sup>a</sup>Stadt-Zuerich. In: [https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei\\_zuerich/ueber\\_uns/fact\\_figures/betaeubungsmittel.html](https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/ueber_uns/fact_figures/betaeubungsmittel.html), Stand: 09.08.2017.

<sup>b</sup>Stadt-Zuerich. In: <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ssd/Deutsch/Gesundheit%20Praevention/Suchtpraevention/Publikationen%20und%20Broschueren/Grundlagenpapiere/Was%20ist%20Suchtpraevention.pdf>, Stand: 10.08.2017.

Statistik Portal. In: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_jb01\\_jahrtabl.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtabl.asp), Stand: 27.07.2017.

Stgb. In: <http://www.stgb.de/>, Stand: 05.08.2017.

Strafrecht-online. In: <https://strafrecht-online.org/lehre/ws-2008/strafrecht-at/karteikarten/%C2%A7%201%20-%20Was%20ist%20Strafrecht%20KK%201-18.pdf>, Stand: 05.08.2017.

Symptomat. In: <http://symptomat.de/Bet%C3%A4ubungsmittel>, Stand: 09.08.2017.

Thuenen. In: [https://www.thuenen.de/media/themenfelder/Laendliche\\_Lebensverhaeltnisse/Daseinsvorsorge/Erreichbarkeitsanalyse\\_Neumeier.pdf](https://www.thuenen.de/media/themenfelder/Laendliche_Lebensverhaeltnisse/Daseinsvorsorge/Erreichbarkeitsanalyse_Neumeier.pdf), Stand: 10.08.2017.

Unifr. In: [http://www.unifr.ch/strr/downloads/Strafrecht/AT\\_3\\_Einfuehrungsskript.pdf](http://www.unifr.ch/strr/downloads/Strafrecht/AT_3_Einfuehrungsskript.pdf), Stand: 05.08.2017.

<sup>a</sup>Wirtschaftslexikon.Gabler. In: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/einfuhr.html>, Stand: 08.08.2017.

<sup>b</sup>Wirtschaftslexikon.Gabler. In: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ausfuhr.html>, Stand: 08.08.2017.

<sup>c</sup>Wirtschaftslexikon.Gabler. In: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/geldstrafe.html>, Stand: 11.08.2017.



WKO. In:

[https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsgesetz\\_und\\_Aussenwirtschaftsverordnungen.html](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsgesetz_und_Aussenwirtschaftsverordnungen.html), Stand: 04.08.2017.

## **8. Abbildungsverzeichnis**

<i>Abbildung 1- Österreichisches SMG und Nebenverordnungen</i> .....	60
<i>Abbildung 2- Deutsches BtMG und Nebenverordnungen</i> .....	61
<i>Abbildung 3- Schweizerisches BetmG und Nebenverordnungen</i> .....	62

## **9. Tabellenverzeichnis**

<i>Tabelle 1- Grobanalyse Makrostruktur SMG, BtMG und BetmG</i> .....	63
<i>Tabelle 2- Struktureller Aufbau SMG, BtMG und BetmG</i> .....	67
<i>Tabelle 3- Inhaltliche Feinanalyse SMG, BtMG und BetmG</i> .....	77

**Gesamte Rechtsvorschrift für Suchtmittelgesetz, Fassung vom 05.08.2017**

**Langtitel**

Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG)  
 StF: BGBl. I Nr. 112/1997 (NR: GP XX RV 110 AB 652 S. 70. BR: 5429 AB 5430 S. 626.)  
 (CELEX-Nr.: 392L0109, 393L0046)

**Änderung**

- BGBl. I Nr. 30/1998 (NR: GP XX RV 915 AB 1037 S. 104. BR: AB 5611 S. 634.)
- BGBl. I Nr. 51/2001 (NR: GP XXI RV 346 AB 521 S. 62. BR: AB 6347 S. 676.)
- BGBl. I Nr. 98/2001 (NR: GP XXI RV 621 AB 704 S. 75. BR: 6398 AB 6424 S. 679.)
- BGBl. I Nr. 134/2002 (NR: GP XXI RV 1166 AB 1213 S. 110. BR: 6695 AB 6738 S. 690.)
- BGBl. I Nr. 110/2007 (NR: GP XXIII RV 301 AB 332 S. 41. BR: AB 7850 S. 751.)
- BGBl. I Nr. 143/2008 (NR: GP XXIII RV 590 AB 657 S. 67. BR: AB 7995 S. 759.)
- BGBl. I Nr. 111/2010 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)  
 [CELEX-Nr.: 32010L0012]
- BGBl. I Nr. 21/2011 (NR: GP XXIV RV 1055 AB 1125 S. 99. BR: AB 8469 S. 795.)  
 [CELEX-Nr.: 32008L0052]
- BGBl. I Nr. 50/2012 (NR: GP XXIV RV 1726 AB 1757 S. 153. BR: AB 8715 S. 808.)
- BGBl. I Nr. 71/2014 (NR: GP XXV RV 181 AB 203 S. 37. BR: 9235 S. 832.)
- BGBl. I Nr. 112/2015 (NR: GP XXV RV 689 AB 728 S. 83. BR: 9403 AB 9420 S. 844.)  
 [CELEX-Nr.: 32013L0040, 32014L0042, 32014L0062]
- BGBl. I Nr. 144/2015 (NR: GP XXV RV 821 AB 882 S. 104. BR: 9486 AB 9487 S. 848.)
- BGBl. I Nr. 23/2016 (NR: GP XXV IA 1613/A AB 1075 S. 126. BR: AB 9562 S. 853.)
- BGBl. I Nr. 116/2017 (NR: GP XXV IA 2240/A AB 1716 S. 188. BR: AB 9883 S. 871.)

**Sonstige Textteile**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Präambel/Promulgationsklausel**

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Hauptstück**

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Anwendungsbereich, Begriff Suchtmittel .....	§ 1
Suchtgifte .....	§ 2
psychotrope Stoffe .....	§ 3
Drogenausgangsstoffe .....	§ 4

**2. Hauptstück**

**Suchtmittel**

**1. Abschnitt**

**Verkehr und Gebarung mit Suchtmitteln**

Beschränkungen .....	§ 5
Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb und Besitz .....	§ 6
Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln .....	§ 6a
Abgabe durch Apotheken .....	§ 7
Ärztliche Behandlung, Verschreibung und Abgabe .....	§ 8

Meldungen und Mitteilungen im Rahmen der Substitutionsbehandlung ( <i>Anm.: Opioid-Substitutionsbehandlung</i> ) .....	§ 8a
Sicherungsmaßnahmen .....	§ 9
Verordnung .....	§ 10
<b>2. Abschnitt</b>	
Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmißbrauch .....	§§ 11 ff.
<b>3. Abschnitt</b>	
Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch .....	§§ 15 f.
<b>3. Hauptstück</b>	
<b>Verkehr und Gebarung mit Drogenausgangsstoffen</b>	
Vorkehrungen der Wirtschaftsbeteiligten .....	§ 17
Auskunfterteilung durch Wirtschaftsbeteiligte .....	§ 18
Überwachung .....	§ 19f
Sicherstellung und Beschlagnahme .....	§ 21
Verhältnis zum Chemikaliengesetz .....	§ 22
<b>4. Hauptstück</b>	
<b>Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen, Suchtmittel-Datenevidenz und Information</b>	
Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen .....	§ 23
Suchtmittel-Datenevidenz .....	§ 24
Meldungen an das Suchtmittelregister .....	§ 24a
Meldungen an das bundesweite Substitutionsregister .....	§ 24b
Meldungen und Übermittlungen betreffend suchtgiftbezogene Todesfälle .....	§ 24c
Datenverwendung für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen .....	§ 24d
Einrichtung und Betrieb des Suchtmittelregisters und des bundesweiten Substitutionsregisters .....	§ 25
Datenübermittlung .....	§ 26
Information .....	§ 26a
<b>5. Hauptstück</b>	
<b>Strafrechtliche Bestimmungen und Verfahrensvorschriften</b>	
<b>1. Abschnitt</b>	
<b>Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte</b>	
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften .....	§ 27
Vorbereitung von Suchtgifthandel .....	§ 28
Suchtgifthandel .....	§ 28a
Grenzmenge für Suchtgifte .....	§ 28b
<b>2. Abschnitt</b>	
<b>Gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe</b>	
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen .....	§ 30
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen .....	§ 31
Handel mit psychotropen Stoffen .....	§ 31a
Grenzmenge für psychotrope Stoffe .....	§ 31b
<b>3. Abschnitt</b>	
<b>Gerichtliche Strafbestimmungen für Drogenausgangsstoffe</b>	
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen .....	§ 32
<b>4. Abschnitt</b>	
<b>Weitere strafrechtliche Bestimmungen</b>	
Zusammentreffen mit Finanzvergehen .....	§ 33
Einziehung .....	§ 34
Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft .....	§ 35
Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahme und Durchführung der Bewährungshilfe .....	§ 36
Vorläufige Einstellung durch das Gericht .....	§ 37

Nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens, endgültiger Rücktritt von der Verfolgung und endgültige Einstellung des Strafverfahrens .....	§ 38
Aufschub des Strafvollzuges .....	§ 39
Nachträgliche bedingte Strafnachsicht und Absehen vom Widerruf .....	§ 40
Kostentragung .....	§ 41
Auskunftsbeschränkung .....	§ 42
<b>5. Abschnitt</b>	
Befugnisse der Sicherheitsbehörden, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und .....	§ 43
<b>6. Abschnitt</b>	
Verwaltungsstrafbestimmungen .....	§ 44 f
<b>6. Hauptstück</b>	
Schluß-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen .....	§§ 45 ff.

## Text

### 1. Hauptstück

#### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe.

(2) Suchtmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

§ 2. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York, BGBl. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBl. Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebahrung oder Anwendung unterworfen und mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit als Suchtgifte bezeichnet sind.

(2) Als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBl. III Nr. 148/1997, Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens enthalten und im Hinblick darauf, dass sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen, mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit Suchtgiften gleichgestellt sind.

(3) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend Suchtgiften gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.

(4) Nach Maßgabe der Einzigen Suchtgiftkonvention und dieses Bundesgesetzes unterliegen auch Mohnstroh und die Cannabispflanze den im Abs. 1 angeführten Beschränkungen.

§ 3. (1) Psychotrope Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe Beschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen III und IV dieses Übereinkommens enthalten und mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit als psychotrope Stoffe bezeichnet sind.

(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit psychotropen Stoffen gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den psychotropen Stoffen im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.

§ 4. Drogenausgangsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Stoffe, die im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe, ABl. Nr. L 47 vom 18. Februar 2004, sowie im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern, ABl. Nr. L 22 vom 26. Jänner 2005, erfasst sind.

## 2. Hauptstück Suchtmittel

### 1. Abschnitt

#### Verkehr und Gebarung mit Suchtmitteln

##### Beschränkungen

§ 5. (1) Suchtmittel dürfen nur für medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert, eingeführt, ausgeführt oder einem anderen angeboten, überlassen oder verschafft werden.

(2) Suchtgifte gemäß § 2 Abs. 2 und 3, die nicht im Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe enthalten sind, und psychotrope Stoffe dürfen überdies nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 auch für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert sowie eingeführt werden. Die sonstigen für die Herstellung solcher Erzeugnisse maßgeblichen Vorschriften bleiben unberührt.

##### Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb und Besitz

§ 6. (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, nur gestattet

1. den Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994 nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit; sofern es sich um Suchtgifte handelt, darf die Bewilligung nur unter Festsetzung einer Höchstmenge erteilt werden, den zum Großhandel mit Arzneimitteln Berechtigten überdies nur, wenn sie ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;
2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie die Suchtmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung von Suchtgift ist verboten, ausgenommen

1. durch die im Abs. 1 Z 2 genannten Institute und Anstalten für wissenschaftliche Zwecke sowie
2. durch die im § 6a Abs. 1 genannten Gesellschaften für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke.

(3) Den Wachkörpern des Bundes und den Behörden, denen die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt, ist der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigen oder ihnen Suchtmittel in Vollziehung dieses Gesetzes zukommen.

(4) Den Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die ärztliche oder zahnärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres benötigen oder es für die veterinärmedizinische Behandlung sowie für die Ausbildung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere notwendig ist.

(4a) Den organisierten Notarztdiensten ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die notärztliche Tätigkeit benötigen.

(4b) Den Einrichtungen und Behörden des Strafvollzuges (§ 8 des Strafvollzugsgesetzes – StVG, BGBl. Nr. 144/1969) sowie des Vollzuges der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§§ 158 bis 160 StVG) ist der Erwerb, die Verarbeitung und der Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die gesetzlich vorgesehene ärztliche Betreuung von angehaltenen Beschuldigten, Strafgefangenen oder Unterbrachten benötigen.

(5) Personen, die zur Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, berechtigt sind und zur Herstellung dieser Erzeugnisse ein Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 benötigen, ist die Erzeugung, Verarbeitung, der Erwerb, Besitz und die Einfuhr dieses Suchtmittels nur nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit gestattet.

(6) Die nach Abs. 1 Z 1 Berechtigten dürfen Suchtmittel nur an die nach Abs. 1, 3, 4, 4a oder 4b Berechtigten sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken abgeben, Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 überdies auch an die nach Abs. 5 Berechtigten.

(7) Den nach Abs. 5 Berechtigten ist nicht gestattet

1. das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln gemäß § 5 Abs. 2 und
2. das Inverkehrsetzen der unter Verwendung solcher Suchtmittel hergestellten Erzeugnisse, sofern eine Rückgewinnung der Suchtmittel durch leicht anwendbare Mittel möglich ist.

#### **Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln**

**§ 6a.** (1) Der Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke ist nur der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder einer zu diesem Zweck gegründeten Tochtergesellschaft, an der die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH mindestens 75 v.H. der Geschäftsanteile halten muss, gestattet. An der Tochtergesellschaft können ferner beteiligt sein

1. Universitätsinstitute, die mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der angewandten Botanik befasst sind,
2. Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994, sowie
3. Chemische Laboratorien mit einer Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 10 der Gewerbeordnung 1994.

(2) Der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihrer Tochtergesellschaft (Abs. 1) ist ferner der Besitz des im Rahmen des Anbaus der Cannabispflanzen gewonnen Cannabis gestattet.

(3) Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihre Tochtergesellschaft (Abs. 1) darf die Cannabispflanzen nach Ernte und Trocknung oder das daraus gewonnene Cannabis nur an Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994 abgeben.

(4) Die Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Entnahme von Suchtmitteln (§ 9) sind auch auf Cannabispflanzen anzuwenden.

#### **Abgabe durch Apotheken**

**§ 7.** (1) Apotheken dürfen Suchtmittel nach Maßgabe der das Apotheken- und Arzneimittelwesen regelnden Vorschriften, hinsichtlich der suchthaltigen Arzneimittel auch unter den Beschränkungen der zu diesem Bundesgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen, untereinander, gegen Verschreibung an Krankenanstalten, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneimittel verschrieben wurden, abgeben.

(2) Auf den Erwerb und Besitz von Suchtmitteln durch Personen, an die sie nach Abs. 1 abgegeben wurden, findet § 6 Abs. 1 keine Anwendung.

#### **Ärztliche Behandlung, Verschreibung und Abgabe**

**§ 8.** Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Wissenschaft, insbesondere auch für Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen, verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.

#### **Opioid-Substitutionsbehandlung**

**§ 8a.** (1) Ärzte haben den Beginn und, sofern es ihnen bekannt ist, das Ende einer Substitutionsbehandlung (§ 11 Abs. 2 Z 2) unter Bekanntgabe der Daten gemäß § 24b Abs. 1 Z 1 und 2 unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu melden. Soweit nach Maßgabe der zu diesem Bundesgesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen die Verschreibung oder Abgabe des Substitutionsmittels nicht unter Verwendung einer Substitutions-Dauerverschreibung erfolgt, ist bei Meldung des Behandlungsbeginns das Substitutionsmittel bekannt zu geben. Ferner hat die/der behandelnde Ärztin/Arzt den ihr/ihm zur Kenntnis gelangten Verlust einer für die Patientin/den Patienten ausgestellten Substitutionsverschreibung oder eines an die Patientin/den Patienten abgegebenen Substitutionsmedikamentes der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(1a) Für Personen, die wegen ihrer Abhängigkeitserkrankung vom Morphintyp im Rahmen einer Opioid-Substitutionsbehandlung opioidhaltige Arzneimittel fortlaufend benötigen, sind, außer in begründeten Einzelfällen, Dauerverschreibungen mit einer maximalen Geltungsdauer auszustellen, die



vor Übergabe an die Apotheke dem amtsärztlichen Dienst der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Überprüfung und Fertigung (Vidierung) vorzulegen sind. Die Prüfung und Vidierung der Dauerverschreibungen hat nach Maßgabe der mit Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 getroffenen Vorschriften über die Qualität und Sicherheit der Behandlung zu erfolgen. Der amtsärztliche Dienst darf zu diesem Zweck Daten verwenden, die sich auf jene Person beziehen, für die die Dauerverschreibung ausgestellt worden ist, und die der Bezirksverwaltungsbehörde als nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zuständiger Gesundheitsbehörde aufgrund des Suchtmittelgesetzes übermittelt worden sind. Die für die Gültigkeit der Dauerverschreibung erforderliche Vidierung durch den amtsärztlichen Dienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde ersetzt die chef- und kontrollärztliche Bewilligung.

(1b) Daten gemäß Abs. 1a dritter Satz sind

1. Meldungen gemäß Abs. 1,
2. Meldungen an das bundesweite Substitutionsregister gemäß §§ 24b und § 26 Abs. 4 letzter Satz,
3. Mitteilungen aus Apotheken gemäß Abs. 4,
4. Mitteilungen gemäß §§ 13, 14 Abs. 2.

(2) Die an der Beratung, Behandlung oder Betreuung eines Patienten, der sich einer Substitutionsbehandlung unterzieht, beteiligten Ärzte, Amtsärzte, Apotheker, Bewährungshelfer, klinischen Psychologen, Psychotherapeuten oder Personen, die in einer Einrichtung gemäß § 15 gesundheitsbezogene Maßnahmen (§ 11 Abs. 2) bei diesem Patienten durchführen, dürfen Wahrnehmungen aus dieser Tätigkeit gegenseitig nur insoweit mitteilen, als

1. der Patient der Mitteilung ausdrücklich zugestimmt hat, oder
2. die Mitteilung zum Schutz der Gesundheit des Patienten dringend erforderlich ist und seine ausdrückliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Der Arzt, Amtsarzt, Apotheker, Bewährungshelfer, klinische Psychologe, Psychotherapeut oder die Person, die in einer Einrichtung gemäß § 15 gesundheitsbezogene Maßnahmen bei dem Patienten durchführt, hat im Fall des Abs. 2 Z 1 die ausdrückliche Zustimmung des Patienten, im Fall des Abs. 2 Z 2 die Gründe, weshalb die ausdrückliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte, zu dokumentieren.

(4) Abweichend von Abs. 2 haben die in öffentlichen Apotheken beschäftigten Apothekerinnen/Apotheker, wenn im Rahmen des Apothekenbetriebes

1. die Vorlage von Suchtmittelverschreibungen verschiedener Ärztinnen/Ärzte durch eine Patientin/einen Patienten wahrgenommen wird,
2. die ärztlich angeordnete kontrollierte Einnahme von Substitutionsmedikamenten nicht gewährleistet werden kann, oder
3. sonstige außergewöhnliche Umstände wahrgenommen werden,

und diese Wahrnehmung oder Wahrnehmungen eine erhebliche Gefährdung der Patientin/des Patienten selbst nahe legen oder, bei einer Weitergabe der Suchtmittel, eine Gefährdung Dritter, unverzüglich jene Ärztinnen/Ärzte davon in Kenntnis zu setzen, die die suchtmittelhaltigen Arzneimittel für die Patientin/den Patienten verschrieben haben. Sofern der Apotheke bekannt ist, dass sich die Patientin/der Patient einer Opioid-Substitutionsbehandlung unterzieht, ist auch die/der substituierende Ärztin/Arzt sowie die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Verständigung in elektronischer Form darf nur unter Wahrung der Vertraulichkeit und Datensicherheit (§§ 6 und 8 Gesundheitstelematikgesetz 2012 in der geltenden Fassung) erfolgen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darf personenbezogene Patientendaten, die ihr aufgrund einer Verständigung gemäß Abs. 4 oder einer Mitteilung gemäß den §§ 13 oder 14 Abs. 2 zur Kenntnis gelangt sind, insoweit verwenden, als diese für die Vollziehung der ihr nach diesem Bundesgesetz oder einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

### **Sicherungsmaßnahmen**

**§ 9.** (1) Die nach § 6 Abs. 1 bis 6 zum Besitz von Suchtmitteln Berechtigten, die Krankenanstalten sowie alle anderen Einrichtungen, die über ein Arzneimitteldepot verfügen, haben ihren Suchtmittelvorrat durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Suchtgifte sind gesondert aufzubewahren.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge sowie dem Gefährdungsgrad der Suchtmittel richten, wenn Umstände vorliegen,

die die Annahme rechtfertigen, daß ein Suchtmittelvorrat nicht gemäß Abs. 1 aufbewahrt oder nicht gegen unbefugte Entnahme gesichert wird.

(3) Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres (§ 6 Abs. 4) obliegt dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Landesverteidigung und Sport.

### **Verordnung**

**§ 10.** (1) Soweit dies zur Abwehr der durch den Missbrauch von Suchtmitteln für das Leben oder die Gesundheit von Menschen drohenden Gefahren und zur Überwachung des geordneten Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln geboten ist, hat der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln, der Cannabispflanze und von Mohnstroh,
2. die Erzeugung und Verarbeitung von Suchtmitteln einschließlich der Beschränkung der Erzeugung auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen,
3. die Erteilung von Bezugsbewilligungen sowie die Ausstellung von Bedarfsbestätigungen für Suchtmittel,
4. die Führung von Vormerkungen und die Erstattung fortlaufender Berichte über die Herstellung und Verarbeitung, den Erwerb, die Veräußerung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und die Abgabe von, über den sonstigen Verkehr mit und über vorhandene Vorräte an Suchtmitteln,
5. die Verschreibung, Abgabe und Verwendung von Suchtmitteln einschließlich der Rahmenbedingungen, Qualitätssicherung und Kontrolle der Substitutionsbehandlung,
6. den sonstigen Verkehr und die Gebarung mit Suchtmitteln,
7. die Kontrolle des Anbaus von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln.

(2) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat durch Verordnung Regelungen über die Ausstellung sowie über die behördliche Beglaubigung von Bescheinigungen im Sinne des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 zu treffen. Sie kann die Gesundheitsbehörden ermächtigen, Ärzte, soweit sie zur Verschreibung suchtmittelhaltiger Arzneimittel befugt sind, mit der Berechtigung zur behördlichen Beglaubigung solcher Bescheinigungen zu beleihen.

## **2. Abschnitt**

### **Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmißbrauch**

**§ 11.** (1) Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauchs oder der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß Abs. 2 bedürfen, haben sich den notwendigen und zweckmäßigen, ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung dafür zu sorgen, daß sie sich solchen Maßnahmen unterziehen.

(2) Gesundheitsbezogene Maßnahmen sind

1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands,
2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
3. die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung,
4. die Psychotherapie sowie
5. die psychosoziale Beratung und Betreuung

durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertraute Personen.

(3) Für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 3 bis 5 sind insbesondere die Einrichtungen und Vereinigungen gemäß § 15 heranzuziehen.

**§ 12.** (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Person Suchtgift mißbraucht, so hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde der Begutachtung durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt, der erforderlichenfalls mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Berufes zusammenzuarbeiten hat, zuzuführen. Die Person hat sich den hierfür notwendigen Untersuchungen zu unterziehen.

(2) Ergibt die Begutachtung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darauf hinzuwirken, daß



sich die Person einer solchen zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen Maßnahme unterzieht. Bei der Wahl der gesundheitsbezogenen Maßnahme ist das Wohl der Person, insbesondere der therapeutische Nutzen der Maßnahme, zu beachten. Dabei sind die Kosten im Verhältnis zum Erfolg bei Wahrung der Qualität der Therapie möglichst gering zu halten. Bei mehreren gleichwertig geeigneten Alternativen ist die ökonomisch günstigste zu wählen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde kann von der Person, die sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach Abs. 2 unterzieht, verlangen, Bestätigungen über Beginn und Verlauf der Maßnahme vorzulegen.

**§ 13.** (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpyschologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpyschologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

(2) Ergibt

1. die Stellungenuntersuchung bei Wehrpflichtigen oder
2. eine allfällige ärztliche Untersuchung von Frauen bei der Annahme einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst oder
3. eine militärärztliche Untersuchung bei Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten,

Grund zur Annahme eines Suchtgiftmißbrauchs, so hat die Stellungskommission oder das Heerespersonalamt oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Soldat Wehrdienst leistet, an Stelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

(2a) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975) bekannt, dass eine Person eine Straftat nach §§ 27 Abs. 1 und 2 ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen habe, ohne dass diese Person daraus einen Vorteil gezogen habe, so hat die Behörde oder öffentliche Dienststelle an Stelle einer Strafanzeige (§ 78 StPO) diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

(2b) Ergeben Ermittlungen der Kriminalpolizei ausschließlich den in Abs. 2a umschriebenen Verdacht, so hat sie diesen auf dem in § 24a Abs. 1 vorgegebenen Weg der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen sowie der Staatsanwaltschaft darüber zu berichten (Abtretungsbericht).

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat in den vorstehend bezeichneten Fällen nach § 12 vorzugehen, soweit es sich nicht bloß um einen in § 35 Abs. 4 genannten Fall handelt.

**§ 14.** (1) Steht eine Person, die Suchtgift missbraucht, im Verdacht, eine Straftat nach § 27 Abs. 1 oder 2 begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den notwendigen, zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 nicht unterzieht. Eine Strafanzeige ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auch dann zu erstatten, wenn sich die betreffende Person der notwendigen Untersuchung gemäß § 12 Abs. 1 nicht unterzieht. Ist der Staatsanwaltschaft der Verdacht bereits bekannt (Abtretungsbericht, § 13 Abs. 2b), so sind ihr derartige Weigerungen lediglich mitzuteilen. Besteht Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen des § 35 vorliegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde statt einer Strafanzeige oder Mitteilung sogleich eine Stellungnahme nach § 35 Abs. 3 Z 2 zu erstatten.

(2) Die Kriminalpolizei hat der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer Straftat nach den §§ 27, 28 oder 28a an die Staatsanwaltschaft erstatteten Berichte auf dem in § 24a Abs. 1 vorgegebenen Weg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eine Anzeige oder Stellungnahme gemäß § 14 Abs. 1 ist nicht zu erstatten, wenn der Verdacht sich ausschließlich auf eine Meldung gemäß § 8a Abs. 1 oder Abs. 4 gründet.

### 3. Abschnitt

#### Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch

**§ 15.** (1) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch gemäß den §§ 11, 12, 35, 37 und 39 dieses Bundesgesetzes dafür zur Verfügung stehende Einrichtungen und Vereinigungen in ausreichender Zahl im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 müssen

1. bei ihrer Behandlungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 die Abstinenz von Suchtgift und die soziale Reintegration des Suchtkranken zum Ziel haben,
2. über einen mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt verfügen und
3. nach Maßgabe ihres Betreuungsangebots alle oder einzelne der im § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 genannten Maßnahmen durch entsprechend qualifiziertes und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrautes Personal sicherstellen.

(3) Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 haben dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit Unterlagen über ihr Betreuungsangebot vorzulegen und eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.

(4) Jede Änderung bei den im Abs. 2 genannten Erfordernissen ist dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die in Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 beschäftigten Personen sind, soweit nicht § 8a anzuwenden ist, zur Verschwiegenheit über das, was ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Im Falle von Maßnahmen gemäß den §§ 11, 12, 35, 37 oder 39 sind auf Verlangen des Betreuten Bestätigungen über Beginn und Verlauf der gesundheitsbezogenen Maßnahme unverzüglich auszustellen. Auf schriftliches Verlangen des Betreuten können Bestätigungen auch an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft übermittelt werden.

(6) Die Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 haben ihre Tätigkeit laufend zu dokumentieren und dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit bis zum 30. April jeden Jahres in der hierfür vom Bundesministerium für Gesundheit vorgesehenen Form einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit während des Vorjahres vorzulegen.

(7) Die Einrichtungen und Vereinigungen gemäß Abs. 1 haben Personen, die ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen, über bestehende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen im Hinblick auf AIDS zu informieren.

**§ 16.** (1) Die Tätigkeit von Einrichtungen oder Vereinigungen, die Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch beraten und betreuen, kann vom Bund gefördert werden. Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen, für die als Krankenbehandlung ein Sozialversicherungsträger, eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Sozialhilfeträger aufzukommen hat. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen, wobei die Förderung von Zuschüssen aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften abhängig zu machen ist. Sofern Gebietskörperschaften Träger dieser Einrichtungen oder Vereinigungen sind, ist die Förderung durch den Bund an die Voraussetzung mindestens gleich hoher Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften gebunden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen nur zur Errichtung und zum Betrieb solcher Einrichtungen oder Vereinigungen der im Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen.

(3) Jeder geförderten Einrichtung oder Vereinigung muß ein mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrauter Arzt sowie sonstiges qualifiziertes Personal, das eine entsprechende Beratung und Betreuung gewährleistet, zur Verfügung stehen.

(4) Vor der Gewährung von Zuschüssen hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes oder von diesen beauftragten Personen die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Aufzeichnungen und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Empfänger zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen diese dem Bund zurückzuzahlen.

(5) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 und 7 über die Verschwiegenheitspflicht und über die Informationspflicht im Hinblick auf AIDS sind anzuwenden.

### 3. Hauptstück

#### Verkehr und Gebarung mit Drogenausgangsstoffen

##### Vorkehrungen der Wirtschaftsbeteiligten

§ 17. Wirtschaftsbeteiligte haben im Rahmen der erforderlichen Sorgfalt Vorkehrungen zur Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln zu treffen, insbesondere ihren Vorrat an Drogenausgangsstoffen durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge der Drogenausgangsstoffe richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorrat an Drogenausgangsstoffen nicht oder nur unzulänglich gesichert wird.

##### Auskunfterteilung durch Wirtschaftsbeteiligte

§ 18. Wirtschaftsbeteiligte haben den Sicherheitsbehörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Verhütung und Verfolgung der unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln und der damit im Zusammenhang stehenden Straftaten erforderlich ist.

##### Überwachung

§ 19. (1) Die gemäß § 23 Abs. 2 für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen zuständigen Behörden sind befugt, bei den Wirtschaftsbeteiligten

1. in Räumlichkeiten und Einrichtungen, insbesondere auch Beförderungsmitteln, in oder mit denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen durchgeführt wird, jederzeit Nachschau zu halten sowie
2. alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich sind, zu verlangen sowie die nach den einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union zu führenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen oder Ausdrücke von automationsunterstützt verarbeiteten Daten zu verlangen.

(2) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Organe befugt, Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(3) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme zu versehen.

(4) Die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Drogenausgangsstoffen obliegt den Zollbehörden. Diese haben die Annahme der Zollanmeldung abzulehnen, wenn gegen die einschlägigen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Drogenausgangsstoffen regelnden, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstoßen wird. In diesem Fall darf über den Drogenausgangsstoff nur mit Zustimmung der Zollbehörde verfügt werden.

§ 20. Wirtschaftsbeteiligte sind verpflichtet, bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen des mit der Überwachung beauftragten Organs die Orte zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen stattfindet, und den mit der Überwachung beauftragten Organen den Zutritt zu diesen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen sowie die Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen.

##### Sicherstellung und Beschlagnahme

§ 21. (1) Drogenausgangsstoffe – erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse – sind sicherzustellen oder vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht einer Straftat nach § 32 oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 17 erster Satz, § 44 Abs. 2 Z 2 bis 4 oder Abs. 3 Z 3 bis 5, 9 oder 10 dieses Bundesgesetzes vorliegt.

(2) Das die Sicherstellung oder die vorläufige Beschlagnahme durchführende Organ hat, je nachdem, ob der Verdacht einer Straftat oder einer Verwaltungsübertretung vorliegt, der Staatsanwaltschaft unverzüglich über die Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme zu berichten oder von der Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebescheid einzuholen.

(3) Sichergestellte oder beschlagnahmte Drogenausgangsstoffe sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass ihre Veränderung ohne Verletzung des Verschlusses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Dem bisherigen Verfügungsberechtigten ist eine Bescheinigung über die Art und Menge der sichergestellten oder beschlagnahmten Drogenausgangsstoffe und den Ort der Lagerung auszuhändigen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, bleiben unberührt.

#### **Verhältnis zum Chemikaliengesetz**

§ 22. Das Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997, bleibt von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

### **4. Hauptstück**

#### **Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen, Suchtmittel-Datenevidenz und Information**

##### **Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen**

§ 23. (1) Dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit obliegt die Besorgung der Geschäfte einer besonderen Verwaltungsdienststelle zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln nach Art. 17 der Einzigigen Suchtgiftkonvention und Art. 6 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe einschließlich der Evidenthaltung der dafür erforderlichen Daten. Bundesgesetzliche Bestimmungen, mit denen Aufgaben der Überwachung im Hinblick auf Suchtmittel anderen Behörden übertragen werden, bleiben unberührt.

(2) Dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit obliegt ferner die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen. Bundesgesetzliche Bestimmungen, mit denen Aufgaben der Überwachung im Hinblick auf Drogenausgangsstoffe anderen Behörden übertragen werden, bleiben unberührt. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend bei der Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen gemäß den §§ 19 bis 21 mitzuwirken.

(3) Die Geschäfte der zuständigen nationalen Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe obliegen

1. hinsichtlich Art. 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 6b, 6c und 7, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 13 bis 13b sowie Art. 16 in Verbindung mit Art. 12, Art. 13 bis 13b sowie Art. 16 dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit,
2. hinsichtlich Art. 4 Abs. 3 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen oder für Inneres,
3. hinsichtlich Art. 5 Abs. 5, Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 3 sowie Art. 10 im jeweiligen Wirkungsbereich dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit, für Finanzen oder für Inneres,
4. hinsichtlich Art. 8 Abs. 1 dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Inneres.

Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Finanzen und für Inneres haben dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit alle für die Vollziehung des Art. 16 Abs. 1 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(4) Die Geschäfte der zuständigen nationalen Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern obliegen

1. hinsichtlich Art. 4, Art. 10 Abs. 1 und 3, Art. 26 Abs. 1 und 3a sowie Art. 27 im jeweiligen Wirkungsbereich dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit, für Finanzen oder für Inneres,
2. hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 11, Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 16, Art. 19, Art. 21 Abs. 2, Art. 24, Art. 26 Abs. 5, Art. 32, Art. 32a sowie Art. 33 dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit,
3. hinsichtlich Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 26 Abs. 2 im jeweiligen Wirkungsbereich dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen oder für Inneres,
4. hinsichtlich Art. 9 Abs. 1 dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Inneres,
5. hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 und 2 dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen.

Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Finanzen und der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres haben dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit alle für die Vollziehung des Art. 32 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(5) Die Geschäfte der zuständigen nationalen Behörde im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission, ABl. Nr. L 162/12 vom 27.6.2015, zur Ergänzung der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 sowie Nr. 111/2005 obliegen, soweit darin nicht auf die sich bereits aus Abs. 3 oder 4 ergebenden Zuständigkeiten Bezug genommen wird, dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit. Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres und der Bundesminister oder die Bundesministerin für Finanzen haben dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit die im Art. 13 bezeichneten Informationen über die Anwendung von Überwachungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich bis zum 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober jedes Jahres für das jeweils vorausgegangene Kalendervierteljahr zu melden.

(6) Die Geschäfte der zuständigen nationalen Behörde im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 der Kommission, ABl. Nr. L 162/33 vom 27.6.2015 obliegen, soweit darin nicht auf die sich bereits aus Abs. 3 oder 4 ergebenden Zuständigkeiten Bezug genommen wird, dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit.

(7) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat Formblätter für die Aus- und Einfuhrgenehmigung von Drogenausgangsstoffen aufzulegen.

(8) Die zur Anwendung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten dürfen zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs ermittelt und verarbeitet werden.

### **Suchtmittel-Datenevidenz**

**§ 24.** Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat

1. zur Überwachung des vorschriftsmäßigen Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen ein Register über die wegen Übertretung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die den Verkehr und die Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen regeln, ergangenen Verwaltungsstraferkenntnisse einschließlich der über beschlagnahmte oder für verfallen erklärte Vorräte an Suchtmitteln oder Drogenausgangsstoffen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, und
- 1a. zur Gewinnung von Erkenntnissen über Suchtgiftmissbrauch und über den Bedarf an gesundheitsbezogenen Maßnahmen ein Register über die Ergebnisse der gesundheitsbehördlichen Begutachtungen,
2. zur Verhinderung von Mehrfachbehandlungen mit Substitutionsmitteln ein bundesweites Substitutionsregister zu führen und
3. zur Gewinnung von Erkenntnissen für die Prävention jene Todesfälle zu erfassen und zu analysieren, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgiften stehen.

### **Meldungen an das Suchtmittelregister**

**§ 24a.** (1) Mitteilungen und Berichte der Kriminalpolizei an die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden (§ 13 Abs. 2b, § 14 Abs. 2) sind elektronisch im Wege des Bundesministeriums für Inneres zu erstatten, das sie unverzüglich an das Suchtmittelregister zu melden hat. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung oder des Berichts in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 erster Satz hat in der vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Inneres vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten

1. die zur Identifikation der Person, über die Mitteilung oder Bericht erstattet wird, erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Meldeadresse),
2. die Straftat, die Gegenstand des Anfangsverdacht oder des Verdacht ist,
3. der Ort der Begehung der Straftat gemäß Z 2,
4. die Rechtsnormen, die Grundlage der Mitteilung oder des Berichts sind,
5. die Art und Menge sichergestellter Suchtmittel und die Mitteilung ob Hinweise vorliegen, dass und in welcher Form die betreffende Person Suchtmittel missbraucht hat, und um welche Suchtmittel es sich dabei handelt,
6. das Datum der Mitteilung oder des Berichts,
7. die Behörde, von der die Mitteilung oder der Bericht stammt.



(2a) Dem Suchtmittelregister sind von den Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstraßenbehörden alle rechtskräftigen Straferkenntnisse nach § 44 Abs. 1 Z 1 und 3, Abs. 2 bis 4 sowie die über beschlagnahmte Vorräte an Suchtmitteln oder Drogenausgangsstoffen getroffenen Verfügungen zu melden. Die Meldung hat in der vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten

1. die zur Identifikation der bestraften Person erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Meldeadresse),
2. die Straftat, die Gegenstand des Verwaltungsstraferkenntnisses ist,
3. die Rechtsnormen, die Grundlage des Verwaltungsstraferkenntnisses sind,
4. das Datum des Verwaltungsstraferkenntnisses,
5. die Art und Menge beschlagnahmter sowie für verfallen erklärter Suchtmittel oder Drogenausgangsstoffe,
6. das Datum des Verwaltungsstraferkenntnisses,
7. die Behörde, von der das Verwaltungsstraferkenntnis stammt.

(3) Dem Suchtmittelregister sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde alle Personen zu melden, deren Begutachtung gemäß § 12 oder § 35 Abs. 3 Z 2 ergeben hat, dass sie Suchtgift missbrauchen. Die Meldung hat in der vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten

1. die zur Identifikation der begutachteten Person erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Meldeadresse),
2. das missbrauchte Suchtgift oder die missbrauchten Suchtgifte und die Einnahmeform,
3. gegebenenfalls sonstige missbräuchlich verwendete Substanzen,
4. das Ergebnis der Begutachtung, und zwar
  - a) ob eine oder mehrere der gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 zweckmäßig, der betreffenden Person nach den Umständen möglich und zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist oder sind, und gegebenenfalls um welche Maßnahme oder Maßnahmen es sich handelt,
  - b) ob auf eine zweckmäßige, der betroffenen Person nach den Umständen mögliche und zumutbare und nicht offenbar aussichtslose Maßnahme hingewirkt wurde, oder
  - c) aus welchen Gründen auf eine solche Maßnahme nicht hingewirkt wurde,
  - d) ob die begutachtete Person sich bereits einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 unterzieht, und gegebenenfalls, um welche Maßnahme es sich handelt,
5. die für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch erforderlichen soziodemographischen Daten (§ 24d) über die höchste abgeschlossene Schulbildung sowie die aktuelle Wohn- und Erwerbssituation der begutachteten Person,
6. die Art der Kenntniserlangung der Behörde vom Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs,
7. das Datum der Meldung,
8. die meldende Behörde.

#### **Meldungen an das bundesweite Substitutionsregister**

**§ 24b.** (1) Dem bundesweiten Substitutionsregister sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde alle Personen zu melden, die sich wegen ihrer Gewöhnung an Suchtgift einer Substitutionsbehandlung unterziehen. Die Meldung hat in der vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten

1. die zur Identifikation des Behandelten erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Meldeadresse),
2. die zur Identifikation und Kontaktierung des behandelnden Arztes erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Anschrift der Ordination, Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung),
3. den Beginn und
4. das Ende der Substitutionsbehandlung bei diesem Arzt,
5. das Datum der Meldung,
6. die meldende Behörde.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind

1. das gemäß § 8a Abs. 1 gemeldete Substitutionsmittel, oder

2. das Substitutionsmittel bei erstmaliger Verordnung auf Substitutions-Dauerverschreibung einschließlich der auf dieser Verschreibung verordneten Dosis, und
3. jede Änderung des Substitutionsmittels einschließlich Dosis bei erstmaliger Verordnung mit Substitutions-Dauerverschreibung

für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen über die Substitutionsbehandlung (§ 24d) zu melden.

(3) Als Beginn der Behandlung im Sinne des Abs. 1 Z 3 gilt das Datum jenes Tages, an dem der Arzt für einen Patienten, erstmals, oder, im Falle einer Behandlungsunterbrechung bei diesem Arzt, erstmals nach der Unterbrechung ein Rezept für ein Substitutionsmittel ausstellt oder ein Substitutionsmittel an den Patienten abgibt oder beim Patienten anwendet. Für den Fall, dass der Patient ohne Abmachung nicht mehr bei dem Arzt erscheint, gilt ein Nichterscheinen von drei Monaten als Behandlungsunterbrechung. Als Ende der Behandlung im Sinne des Abs. 1 Z 4 gilt das Datum jenes Tages, an dem der Arzt für diesen Patienten letztmals, oder, im Falle einer Behandlungsunterbrechung bei diesem Arzt, letztmals vor der Unterbrechung ein Rezept für ein Substitutionsmittel ausgestellt oder ein Substitutionsmittel an den Patienten abgegeben oder beim Patienten angewendet hat. Für den Fall, dass der Patient ohne Abmachung beim Arzt nicht mehr erscheint, gilt ein Nichterscheinen von drei Monaten als Behandlungsunterbrechung. In diesem Fall gilt das Datum des letzten Rezepts vor der Behandlungsunterbrechung als Behandlungsende.

#### **Meldungen und Übermittlungen betreffend suchtgiftbezogene Todesfälle**

**§ 24c.** (1) Dem Bundesministerium für Gesundheit sind unverzüglich zu melden oder übermitteln

1. vom Bundesministerium für Inneres die ihm bekannt gewordenen Todesfälle, bei denen Hinweise vorliegen, dass der Tod in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht,
2. eine Gleichschrift des Ergebnisses der Leichenbeschau oder im Falle einer Obduktion des Befundes und Gutachtens samt den Ergebnissen einer allfälligen chemisch-toxikologischen Untersuchung, wenn der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht,
  - a) vom Leiter der Universitätseinheit für gerichtliche Medizin oder dem Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, die oder der eine Leichenbeschau oder Obduktion nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vornimmt,
  - b) vom Leiter der Einrichtung, die eine Leichenbeschau oder Obduktion nach den sanitätspolizeilichen Bestimmungen oder eine Obduktion nach den Bestimmungen des Krankenanstaltenrechts vornimmt,
3. von der Statistik Österreich eine Gleichschrift des Totenbeschauscheins, wenn sich daraus ein Hinweis ergibt, dass der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 hat in der vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Inneres vorgegebenen Form zu erfolgen und alle vorliegenden, für den in § 24 Z 3 genannten Zweck in Betracht kommenden Hinweise zu enthalten, insbesondere

1. die zur Identifizierung der verstorbenen Person erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Meldeadresse),
2. den Tag und Ort des Todes,
3. den Tag und Ort der Auffindung des Verstorbenen,
4. das Ergebnis einer von der Kriminalpolizei vorgenommenen Leichenbeschau (§ 128 Abs. 1 StPO),
5. Hinweise auf eine Suchtgiftüberdosierung,
6. Hinweise auf sonstige konsumierte Substanzen,
7. sonstige Hinweise auf die Todesursache,
8. Art und Menge sichergestellter Suchtgifte und anderer Substanzen,
9. ob eine Leichenöffnung oder Obduktion angeordnet und gegebenenfalls welche Einrichtung mit der Durchführung beauftragt worden ist (Abs. 1 Z 2),
10. Art der Kenntniserlangung der Behörde von dem Todesfall,
11. das Datum der Meldung,
12. die meldende Behörde.

(3) Die Meldungen und Übermittlungen gemäß Abs. 1 und 2 haben auf elektronischem Weg zu erfolgen und können auch online erfolgen.

(4) Die Leiterinnen/Leiter und Sachverständigen gemäß Abs. 1 Z 2 und die Statistik Österreich haben dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen auf Anforderung Unterlagen im Sinne des Abs. 1 Z 2 und 3 auch in Fällen zu übermitteln, in denen das Ergebnis der Leichenöffnung oder Obduktion oder der Totenbeschau zwar keinen Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Konsum von Suchtmitteln erbracht hat, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen aber der Unterlagen zur Klärung der Sachlage bedarf weil Hinweise vorliegen, dass der Konsum von Suchtmitteln oder neuen psychoaktiven Substanzen todesursächlich gewesen sein soll.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Abs. 2 darf auf Personen angewendet werden, die im Jahr 2002 oder später verstorben sind (vgl. § 47 Abs. 18).

#### **Datenverwendung für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen**

**§ 24d.** (1) Das Bundesministerium für Gesundheit darf die ihm gemäß den §§ 24a, 24b oder 24c gemeldeten Daten zum Zweck der Gewinnung von Erkenntnissen über den missbräuchlichen Umgang mit Suchtmitteln, die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch einschließlich der Substitutionsbehandlung und die mit dem Konsum von Suchtgift im Zusammenhang stehenden Todesfälle für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, verwenden. § 46 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ist anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist berechtigt, bei der Bundesanstalt Statistik Österreich für den Zweck der Berechnung von Mortalitätsraten im Zusammenhang mit Todesfällen, die ihre Ursachen in den gesundheitlichen Langzeitfolgen von risikoreichem Drogenkonsum haben (suchtmittelkonsumbezogene Mortalitätskohortenanalysen), Informationen zum Todeszeitpunkt und zur Todesursache von Verstorbenen anzufordern, hinsichtlich derer sich aus dem gemäß § 25 Abs. 14 in das Statistik-Register übernommenen Eintrag ergibt, dass sie sich vor ihrem Tod einer Substitutionsbehandlung unterzogen haben.

#### **Einrichtung und Betrieb des Suchtmittelregisters und des bundesweiten Substitutionsregisters**

**§ 25.** (1) Das Bundesministerium für Gesundheit hat das Suchtmittelregister und das bundesweite Substitutionsregister jeweils als elektronisches Register einzurichten und zu betreiben und ist Auftraggeber und Betreiber dieser Register. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Hinblick auf die im § 24 Z 1 bis 2 genannten Zwecke

1. die nach § 24a Abs. 2 und 2a sowie Abs. 3 Z 1 bis 4 und 6 bis 8 gemeldeten Daten in das Suchtmittelregister,
2. die nach § 24b Abs. 1 gemeldeten Daten in das bundesweite Substitutionsregister

einzutragen und für Zwecke der Auskunfterteilung gemäß § 26 evident zu halten. Soweit Daten ausschließlich für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich sind (§ 24a Abs. 3 Z 5, § 24b Abs. 2), sind diese unmittelbar nach erfolgter Meldung in das Statistik-Register (Abs. 14) überzuführen und ist jeder direkte oder indirekte Personenbezug aus dem Suchtmittelregister oder dem bundesweiten Substitutionsregister zu löschen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Suchtmittelregister oder das bundesweite Substitutionsregister jeweils in Form eines Informationsverbundsystems (§ 4 Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000) einrichten und betreiben (Abs. 3 und 4) und ist auch in diesem Fall Auftraggeber und Betreiber der Register. Im Fall des Informationsverbundes sind weitere Auftraggeber jene Behörden, die dem Register Daten online überlassen oder daraus Daten online abfragen. Das sind

1. hinsichtlich des Suchtmittelregisters
  - a) die Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstraßenbehörden bezüglich der Daten gemäß § 24a Abs. 2a, und
  - b) die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden bezüglich der Daten gemäß § 24a Abs. 2 und 3,
2. hinsichtlich des bundesweiten Substitutionsregisters die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden bezüglich der Daten gemäß § 24b.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend trifft für alle Auftraggeber die Meldepflicht gemäß den §§ 17f des Datenschutzgesetzes 2000, die Wahrnehmung der Informationspflichten und der



Rechte Betroffener gemäß §§ 24ff des Datenschutzgesetzes 2000 sowie, unbeschadet der Verantwortung auch des jeweiligen Auftraggebers gemäß Z 1 oder 2, die Verantwortung hinsichtlich der für die Datenanwendung gemäß § 6 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes geltenden Grundsätze.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Online-Überlassung der Daten

1. gemäß § 24a Abs. 2a durch die meldepflichtigen Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstraßenbehörden,
2. gemäß § 24a Abs. 3 oder § 24b durch die meldepflichtigen Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden bestimmen.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit kann bestimmen, dass die Übermittlung von Daten aus den in Abs. 1 genannten Registern an die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden (§ 26 Abs. 2 Z 1, Abs. 4) dadurch erfolgt, dass den Behörden der Online-Zugriff auf die im betreffenden Register gespeicherten Daten gewährt wird (Online-Abfrage).

(5) Der Online-Zugriff darf den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden auf das Suchmittelregister oder auf das bundesweite Substitutionsregister nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass die betreffende Behörde

1. sämtliche Anforderungen an die Identifikation, Authentifizierung und Autorisierung (Abs. 6) der Person, die die online Daten überlassen oder abfragen soll, nachgewiesen hat,
2. den Namen und die Rolle der Person, die online Daten überlässt oder abfragt, und den Zeitpunkt des Online-Vorgangs mitprotokolliert,
3. die Online-Überlassung oder Online-Abfrage erst nach eindeutiger Identifikation jener Person, deren Daten überlassen oder abgefragt werden, auf Grund eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) erfolgt.

(6) Im Sinne des Abs. 5 Z 1 ist

1. Identifikation der Vorgang gemäß § 2 Abs. Z 4 E-GovG,
2. Authentifizierung der Vorgang gemäß § 2 Abs. Z 6 E-GovG,
3. Autorisierung das von der auf das Suchmittelregister oder das bundesweite Substitutionsregister zugriffsberechtigten Behörde oder Stelle, die der zugreifenden Person Zugriffsrechte auf bestimmte Datenanwendungen einräumt, für den Zugriff auf das betreffende Register bestätigte Rechteprofil der zugreifenden Person.

(7) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat sicherzustellen, dass

1. alle durchgeführten Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Dateneintragungen, -änderungen, -zugriffe und -abfragen, nachvollziehbar sind,
2. ein Zugriff unbefugter Personen auf die Register und die darin erfassten Daten ausgeschlossen ist,
3. Zugriffsberechtigungen zu den Registern nur in jenem Umfang gewährt werden, als dies für Zwecke der Überlassung von Daten oder des Zugriffs auf Daten notwendig ist, und
4. Rollen festzulegen die sicherstellen, dass die auf das Register zugreifende Person nur zu den für den Zweck des Datenzugriffs relevanten Teilen des Registers Zugang erlangt.

(8) Personen, die auf personenbezogene Daten zugreifen, haben sich von der Übereinstimmung zwischen der Person, über die Daten abgefragt werden sollen, und der Person, auf deren Daten im jeweiligen Register zugegriffen wird, zu überzeugen.

*(Anm.: Abs. 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 144/2015)*

(10) Das Bundesministerium für Gesundheit darf auf die direkt personenbezogenen Daten des Suchmittelregisters und des bundesweiten Substitutionsregisters zugreifen, soweit dies

1. zur Wahrnehmung der Verantwortung hinsichtlich der für die Datenanwendung gemäß § 6 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 geltenden Grundsätze oder der sich aus den §§ 24ff des Datenschutzgesetzes 2000 ergebenden Informationspflichten oder Rechte Betroffener, oder,
2. , zur Datenübermittlung im Rahmen eines Ersuchens der gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 berechtigten Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde erforderlich ist,
3. im Falle der Meldungen gemäß § 24a Abs. 2a zur Vollziehung der den Verkehr und die Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen regelnden Vorschriften erforderlich ist.

Die Absätze 5 bis 8 sind anzuwenden.

(11) Das Bundesministerium für Gesundheit hat die eine bestimmte Person betreffenden Daten längstens nach Ablauf von fünf Jahren ab Einlangen der Daten aus dem Suchtmittelregister zu löschen.

*(Anm.: Abs. 12 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 144/2015)*

(13) Das Bundesministerium für Gesundheit hat

1. nach Einlangen einer Meldung, wonach die Behandlung einer Person bei einem Arzt beendet worden ist, oder
2. nach Bekanntwerden des Todes der Behandelten,

die diesen Behandelten betreffenden Daten aus dem bundesweiten Substitutionsregister zu löschen. Die Löschung hat im Fall der Z 1 längstens nach Ablauf von sechs Monaten ab Einlangen der Meldung über die Beendigung der Behandlung zu erfolgen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Meldung einlangt, dass die Behandlung durch einen anderen Arzt fortgesetzt wird. Im Fall der Z 2 sind die Daten unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes des Behandelten zu löschen.

(14) Die Verpflichtung zur Löschung gemäß Abs. 11 bis 13 besteht nicht, soweit die Daten für die Auswertung gemäß § 24d erforderlich sind und ausschließlich in pseudonymisierter Form verarbeitet werden. Zu diesem Zweck ist ein eigenes Statistik-Register mit ausschließlich pseudonymisierten Daten zu führen, in das die Daten der Register gemäß §§ 24a und 24b nach der Ersetzung der Identifikationsdaten durch das nicht-rückführbar verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen des Eingetragenen zu übernehmen sind. Nicht der Pseudonymisierung unterliegen das Geschlecht, Geburtsjahr, der Geburtsstaat, die Staatsbürgerschaft und der Bezirk, in dem der Eingetragene gemeldet ist. Das Bundesministerium für Gesundheit hat für alle Auswertungen aus dem Statistik-Register eigens einen Dienstleister heranzuziehen, dem unter keinen Umständen Zugriff auf die Register gemäß §§ 24a oder 24b eingeräumt werden darf. Der Dienstleister stellt dem Bundesministerium für Gesundheit ausschließlich die anonymisierten Auswertungsergebnisse zur Verfügung.

#### **Datenübermittlung**

§ 26. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit darf die nach § 24a an das Suchtmittelregister gemeldeten Daten einschließlich personenbezogener Daten nur an die Bezirksverwaltungsbehörden übermitteln, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(2) Soweit die Übermittlung von Daten aus dem Suchtmittelregister nach Abs. 1 gestattet ist, darf sie umfassen

1. im Falle der Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden die gemäß § 24a Abs. 2 und 3 gemeldeten Daten,
2. im Falle der Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstraßenbehörden die gemäß § 24a Abs. 2a gemeldeten Daten.

*(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 144/2015)*

(3) Nicht der Übermittlung unterliegen die Daten gemäß § 24a Abs. 3 Z 5 und 6.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit darf die gemäß § 24b Abs. 1 an das bundesweite Substitutionsregister gemeldeten Daten einschließlich personenbezogener Daten nur übermitteln an die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Vollziehung der ihnen im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung eine wesentliche Voraussetzung bilden. Nicht der Übermittlung unterliegen die für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen erforderlichen Daten gemäß § 24b Abs. 2. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darf, nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die örtliche Zuständigkeit, die erhaltenen Daten nur an andere Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden sowie an Ärzte oder Apotheker übermitteln, soweit dies im Einzelfall zur Hintanhaltung der Mehrfachbehandlung eines Suchtkranken erforderlich ist.

(5) Eine Übermittlung der aus dem Suchtmittelregister oder aus dem bundesweiten Substitutionsregister erhaltenen Daten durch die im Abs. 1 oder 4 genannten Stellen an Dritte ist unzulässig, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.

#### **Information**

§ 26a. Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat für die Bereitstellung einer nationalen Kontaktstelle im Informationsnetz der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht sowie für die hinsichtlich der Gesundheit der Bevölkerung erforderliche Information auf

dem Gebiet der Suchtprävention einschließlich der Information über die Beratungs- und Betreuungseinrichtungen Sorge zu tragen.

## 5. Hauptstück Strafrechtliche Bestimmungen und Verfahrensvorschriften

### 1. Abschnitt

#### Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften

§ 27. (1) Wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,
2. Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder
3. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorschriftswidrig in einem öffentlichen Verkehrsmittel, in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlage, auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, in einem öffentlichen Gebäude oder sonst an einem allgemein zugänglichen Ort öffentlich oder unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, Suchtgift einem anderen gegen Entgelt anbietet, überlässt oder verschafft.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Abs. 2a gewerbsmäßig begeht.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. durch eine Straftat nach Abs. 1 Z 1 oder 2 einem Minderjährigen den Gebrauch von Suchtgift ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
2. eine solche Straftat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(5) Wer jedoch an Suchtmittel gewöhnt ist und eine Straftat nach Abs. 3 oder Abs. 4 Z 2 vorwiegend deshalb begeht, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, ist nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

#### Vorbereitung von Suchtgifthandel

§ 28. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmeng ( § 28b) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass es in Verkehr gesetzt werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die in § 27 Abs. 1 Z 2 genannten Pflanzen zum Zweck der Gewinnung einer solchen Menge Suchtgift mit dem Vorsatz anbaut, dass dieses in Verkehr gesetzt werde.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünzfach der Grenzmeng ( § 28b) übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(4) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 3 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Suchtgifthandel

§ 28a. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmeng ( § 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1

1. gewerbsmäßig begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht oder
3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1
1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist,
  2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten begeht oder
  3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge begeht.

(5) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 begeht und in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten führend tätig ist.

#### **Grenzmenge für Suchtgifte**

**§ 28b.** Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Justiz mit Verordnung für die einzelnen Suchtgifte, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, die Untergrenze jener Menge festzusetzen, die geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen (Grenzmenge). Dabei ist auch auf die Eignung von Suchtgiften, Gewöhnung hervorzurufen, sowie auf das Gewöhnungsverhalten von an einer solchen Sucht Erkrankten Bedacht zu nehmen.

## **2. Abschnitt**

### **Gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe**

#### **Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen**

**§ 30.** (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten, sofern es sich nicht um eine die Grenzmenge (§ 31b) übersteigende Menge handelt,

1. für den persönlichen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres erwirbt, besitzt, befördert, einführt oder ausführt oder
2. einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen.

#### **Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen**

**§ 31.** (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff in einer die Grenzmenge (§ 31b) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass er in Verkehr gesetzt werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 in Bezug auf einen psychotropen Stoff in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 31b) übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(4) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 3 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### **Handel mit psychotropen Stoffen**

**§ 31a.** (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff in einer die Grenzmengemenge (§ 31b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 in Bezug auf einen psychotropen Stoff in einer das Fünzfache der Grenzmengemenge (§ 31b) übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(4) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 3 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### **Grenzmengemenge für psychotrope Stoffe**

**§ 31b.** Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Justiz mit Verordnung für die einzelnen psychotropen Stoffe, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, die Untergrenze jener Menge festzusetzen, die geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen (Grenzmengemenge). § 28b zweiter Satz gilt dem Sinn nach.

## **3. Abschnitt**

### **Gerichtliche Strafbestimmungen für Drogenausgangsstoffe**

#### **Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen**

**§ 32.** (1) Wer einen Drogenausgangsstoff mit dem Vorsatz erzeugt, befördert oder einem anderen überlässt, dass dieser bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln verwendet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Drogenausgangsstoff mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, dass dieser bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln in einer die Grenzmengemenge (§§ 28b, 31b) übersteigenden Menge verwendet werde.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Drogenausgangsstoff mit dem Vorsatz erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, dass dieser bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln in einer die Grenzmengemenge (§§ 28b, 31b) übersteigenden Menge verwendet werde.

## **4. Abschnitt**

### **Weitere strafrechtliche Bestimmungen**

#### **Zusammentreffen mit Finanzvergehen**

**§ 33.** Hat der Täter durch dieselbe Tat eine Straftat nach den §§ 27, 28, 28a, 30, 31 oder 31a dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schuldspruch oder mit dem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den §§ 35 und 37 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens.

#### **Einziehung**

**§ 34.** (1) Suchtmittel und in § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 genannte Pflanzen und Pilze, die den Gegenstand einer mit Strafe bedrohten Handlung nach diesem Bundesgesetz bilden, sind nach Maßgabe des § 26 StGB einzuziehen.

(2) Über Suchtmittel und in § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 genannte Pflanzen und Pilze, die sichergestellt wurden und nicht für Beweis Zwecke benötigt werden, kann die Staatsanwaltschaft nach Durchführung des in § 445a Abs. 1 der Strafprozessordnung, BGBl. 631/1975, vorgesehenen Verfahrens die Einziehung anordnen. Verlangt der Beschuldigte oder ein Haftungsbeteiligter die Entscheidung des Gerichts, so hat der Ankläger einen selbständigen Antrag auf Einziehung zu stellen, über den der Einzelrichter des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren mit Beschluss zu entscheiden hat.

#### **Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft**

**§ 35.** (1) Die Staatsanwaltschaft hat unter den in den Abs. 3 bis 7 genannten Voraussetzungen und Bedingungen von der Verfolgung einer Straftat nach den §§ 27 Abs. 1 oder 2 oder 30, die ausschließlich



für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden ist, ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat, unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurückzutreten.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Abs. 3 bis 7 auch von der Verfolgung einer anderen Straftat nach den §§ 27 oder 30 bis 31a, einer Straftat nach den §§ 28 oder 28a, sofern der Beschuldigte an Suchtmittel gewöhnt ist, oder einer im Zusammenhang mit der Beschaffung von Suchtmitteln begangenen Straftat unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurückzutreten, wenn

1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fällt,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen wäre und
3. der Rücktritt nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Beschuldigten von solchen Straftaten abzuhalten.

Ebenso ist vorzugehen, wenn der Beschuldigte wegen einer während der Probezeit nach Abs. 1 begangenen weiteren Straftat im Sinne des Abs. 1 verfolgt wird.

(3) Ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung setzt voraus, dass

*(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 144/2015)*

2. eine Stellungnahme einer geeigneten ärztlichen Einrichtung der Justiz oder, sofern diese nicht zur Verfügung steht, der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darüber eingeholt worden sind, ob der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bedarf, um welche Maßnahme es sich gegebenenfalls handeln soll, ob eine solche Maßnahme zweckmäßig, ihm nach den Umständen möglich und zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist.

(4) Die Staatsanwaltschaft hat von der Einholung einer Stellungnahme gemäß Abs. 3 Z 2 abzusehen, wenn der Beschuldigte ausschließlich deshalb verfolgt wird, weil er

1. Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze, die in § 27 Abs. 1 Z 3 genannten Pilze oder einen psychotropen Stoff zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben, besessen, erzeugt, befördert, eingeführt oder ausgeführt oder einem anderen ausschließlich für dessen persönlichen Gebrauch angeboten, überlassen oder verschafft habe, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen, oder
2. die in § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Pflanzen oder Pilze zum Zweck der Gewinnung oder des Missbrauchs von Suchtgift ausschließlich für den persönlichen Gebrauch oder persönlichen Gebrauch eines anderen angebaut habe.

Eine Stellungnahme ist jedoch einzuholen, wenn gegen den Beschuldigten innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Strafverfahren bereits ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach den §§ 27 bis 31a geführt wurde.

(5) Die in Abs. 3 Z 2 genannten Stellen haben vor Abgabe ihrer Stellungnahme die Begutachtung des Beschuldigten durch einen mit Fragen des Suchtmittelmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt, der erforderlichenfalls mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des klinischpsychologischen oder psychotherapeutischen Berufes zusammenzuarbeiten hat, zu veranlassen.

(6) Bedarf der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2, so hat die Staatsanwaltschaft den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, sich einer solchen Maßnahme, gegebenenfalls einschließlich einer bis zu sechs Monate dauernden stationären Aufnahme, zu unterziehen. Ist eine solche Maßnahme trotz der Bereitschaft des Beschuldigten, sich dieser zu unterziehen, nicht zweckmäßig, nach den Umständen nicht möglich oder nicht zumutbar oder offenbar aussichtslos, so hat die Staatsanwaltschaft, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, den vorläufigen Rücktritt davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten.

(7) Der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung kann, wenn dies zweckmäßig ist, auch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

(8) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn unter den festgesetzten Bedingungen für eine Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig unterbleibe, und ihn in sinngemäßer Anwendung des § 207 StPO zu belehren. Vom Rücktritt von der Verfolgung ist der Beschuldigte und, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 14

Abs. 1 Strafanzeige oder eine Stellungnahme erstattet hat, auch diese unverzüglich zu verständigen. Die Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ist dem Beschuldigten zu eigenen Händen zuzustellen. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung. Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Im Übrigen sind die §§ 208 Abs. 3, 209 und 388 StPO sinngemäß anzuwenden.

(9) Im Fall eines Abtretungsberichts (§ 13 Abs. 2b) hat die Staatsanwaltschaft, sofern sie nicht noch eine weitere Klärung des Sachverhalts für erforderlich hält, von der Verfolgung unmittelbar vorläufig zurückzutreten. Dies ist dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Fortsetzungsgründe (§ 38 Abs. 1a) mitzuteilen.

#### **Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahme und Durchführung der Bewährungshilfe**

**§ 36.** (1) Ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig gemacht worden, daß sich der Beschuldigte einer ärztlichen Überwachung seines Gesundheitszustandes unterzieht, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die Feststellung, ob der Beschuldigte diese Bedingung einhält. Entzieht sich der Beschuldigte beharrlich der Überwachung, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(2) Ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung von einer anderen gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 abhängig gemacht worden, so kann die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten auffordern, Bestätigungen über Beginn und Verlauf der Maßnahme vorzulegen.

(3) Ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig gemacht worden, daß sich der Beschuldigte durch einen Bewährungshelfer betreuen läßt, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft eine solche Betreuung anzuordnen. Für diese Betreuung gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 20 und 24 bis 26 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, dem Sinne nach.

#### **Vorläufige Einstellung durch das Gericht**

**§ 37.** Nach Einbringen der Anklage hat das Gericht die §§ 35 und 36 sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.

#### **Nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens, endgültiger Rücktritt von der Verfolgung und endgültige Einstellung des Strafverfahrens**

**§ 38.** (1) Das Strafverfahren ist fortzusetzen, wenn vor Ablauf der Probezeit

1. gegen den Beschuldigten (Angeklagten) wegen einer weiteren Straftat nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangenen Straftat ein Strafantrag gestellt wird,
2. der Beschuldigte (Angeklagte) sich beharrlich der gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 35 Abs. 6 erster Satz) oder dem Einfluss des Bewährungshelfers (§ 35 Abs. 7) entzieht oder übernommene Pflichten (§ 35 Abs. 6 zweiter Satz) nicht hinreichend erfüllt und die Fortsetzung des Verfahrens geboten erscheint, um den Beschuldigten (Angeklagten) von Straftaten nach diesem Bundesgesetz abzuhalten, oder
3. der Beschuldigte (Angeklagte) einen Antrag auf Fortsetzung des Strafverfahrens stellt.

(1a) Ist die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung nach § 35 Abs. 9 zurückgetreten, so ist das Strafverfahren nur fortzusetzen, wenn binnen eines Jahres

1. die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitteilt, dass sich der Beschuldigte der ärztlichen Begutachtung oder den gesundheitsbezogenen Maßnahmen nicht unterzieht (§ 14 Abs. 1), oder
2. der Beschuldigte einen Antrag auf Fortsetzung des Strafverfahrens stellt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist jedoch neuerlich von der Verfolgung zurückzutreten oder das Strafverfahren neuerlich einzustellen, wenn das wegen der weiteren Straftat geführte Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet wird.

(3) Sofern das Strafverfahren nicht nachträglich fortzusetzen ist, hat die Staatsanwaltschaft nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten von der Verfolgung endgültig zurückzutreten. Das Gericht hat in diesem Fall das Strafverfahren mit Beschluss endgültig einzustellen.

#### **Aufschub des Strafvollzuges**

**§ 39.** (1) Der Vollzug einer nach diesem Bundesgesetz außer nach § 28a Abs. 2, 4 oder 5 oder einer wegen einer Straftat, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, verhängten Geldstrafe oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe ist nach Anhörung der Staatsanwaltschaft –

auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug (§ 3 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz – StVG) – für die Dauer von höchstens zwei Jahren aufzuschieben, wenn

1. der Verurteilte an Suchtmittel gewöhnt ist und sich bereit erklärt, sich einer notwendigen und zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme, gegebenenfalls einschließlich einer bis zu sechs Monate dauernden stationären Aufnahme, zu unterziehen, und
2. im Fall der Verurteilung zu einer 18 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Täters geboten erscheint, insbesondere weil die Verurteilung wegen Straftaten erfolgt ist, die unter Anwendung erheblicher Gewalt gegen Personen begangen worden sind.

(2) Das Gericht kann die Art der gesundheitsbezogenen Maßnahme bestimmen (§ 11 Abs. 2 Z 1 bis 5). Liegt bereits eine Stellungnahme einer der in § 35 Abs. 3 Z 2 genannten Stellen oder das Ergebnis der Begutachtung durch den Arzt einer Einrichtung oder Vereinigung nach § 15 vor, so hat das Gericht die Stellungnahme oder das Ergebnis der Begutachtung für die Bestimmung der Maßnahme und die Beurteilung der Voraussetzungen und Bedingungen des Abs. 1 Z 1 heranzuziehen, es sei denn, dass eine Änderung der dafür erheblichen Umstände anzunehmen wäre.

(3) Das Gericht kann den Verurteilten auffordern, Bestätigungen über den Beginn und den Verlauf der gesundheitsbezogenen Maßnahme vorzulegen.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen,

1. wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich gemäß Abs. 1 Z 1 bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es unterlässt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, oder
2. wenn der Verurteilte wegen einer Straftat nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangenen Straftat neuerlich verurteilt wird

und der Vollzug der Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

#### **Nachträgliche bedingte Strafnachsicht und Absehen vom Widerruf**

**§ 40.** (1) Ist der Aufschub nicht zu widerrufen (§ 39 Abs. 4), oder hat sich ein an ein Suchtmittel gewöhnter Verurteilter sonst mit Erfolg einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen, so hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen. Die §§ 43 Abs. 2 und 49 bis 52 StGB sind anzuwenden.

(2) Gegen einen Beschluss nach Abs. 1 steht dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.

(3) Bei einer Entscheidung über den Widerruf der bedingten Strafnachsicht (§ 53 StGB) kann das Gericht vom Widerruf ganz oder zum Teil absehen, wenn sich der Verurteilte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen hat, die ihn in seiner selbstbestimmten Lebensführung erheblich beschränkt hat.

#### **Kostentragung**

**§ 41.** (1) Der Bund hat die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 in den Fällen der §§ 35 bis 37 und 39 dieses Bundesgesetzes und des § 173 Abs. 5 Z 9 StPO sowie die Kosten einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen oder einer psychotherapeutischen Behandlung (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB) eines Rechtsbrechers, dem aus Anlass einer mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel im Zusammenhang stehenden Verurteilung die Weisung erteilt worden ist, sich einer solchen Behandlung zu unterziehen, zu übernehmen, wenn

1. der Rechtsbrecher sich der Maßnahme in einer Einrichtung oder Vereinigung gemäß § 15 unterzieht,
2. der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen der Länder oder aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat und
3. durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen erschwert würde.

(2) Der Bund trägt die Kosten jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre. Anstelle des Behandlungsbeitrags (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) ist dem Rechtsbrecher für die Kosten



der Maßnahme ein Pauschalkostenbeitrag aufzuerlegen, soweit dadurch nicht der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Rechtsbrechers und der Personen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, gefährdet wäre. Für die Bemessung des Kostenbeitrags gilt § 381 Abs. 3 und Abs. 5 StPO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Art der Maßnahme, deren Notwendigkeit, ihre Dauer und Erfolg sowie im Fall des § 39 auch ein dem Verurteilten auferlegter Kostenersatz angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Justiz kann mit Einrichtungen und Vereinigungen gemäß § 15 über die Höhe der nach Abs. 1 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.

(4) Die vom Bund zu übernehmenden Kosten hat das Gericht, das im Fall des § 35 im Ermittlungsverfahren zuständig wäre, das Strafverfahren nach § 37 vorläufig eingestellt, die Weisung im Sinne des Abs. 1 oder nach § 173 Abs. 5 Z 9 StPO erteilt oder den Strafvollzug nach § 39 aufgeschoben hat, mit Beschluss zu bestimmen und anzuweisen. Gegen diesen Beschluss steht dem Beschuldigten (Verurteilten), der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung oder Vereinigung die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.

#### **Auskunftsbeschränkung**

§ 42. (1) Wird ein Rechtsbrecher, der Suchtmittel missbraucht hat, nach § 27 oder § 30 zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so unterliegt die Verurteilung mit ihrer Rechtskraft der Beschränkung der Auskunft im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68. § 6 Abs. 4 bis 6 des genannten Bundesgesetzes ist anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat das Gericht dies im Urteil festzustellen und der Landespolizeidirektion Wien mittels Strafkarte (§ 3 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277) mitzuteilen.

### **5. Abschnitt**

#### **Befugnisse der Sicherheitsbehörden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollorgane**

§ 43. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Zuge der Durchführung einer Grenzkontrolle auch eine Durchsuchung der Bekleidung von Personen und der Gegenstände, die sie bei sich haben, vorzunehmen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß am Ort der Grenzkontrolle den §§ 28a oder 31a zuwider Suchtmittel ein- oder ausgeführt werden. § 12 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996, ist anzuwenden.

(2) Sofern eine Person festgenommen wird (§§ 170 bis 172 StPO), weil auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie Suchtgift im Körper verberge, kann sie zur Abwendung der weiteren Anhaltung von der Sicherheitsbehörde die körperliche Untersuchung mit geeigneten bildgebenden Verfahren verlangen. Sie ist über dieses Recht bei der Festnahme oder unmittelbar danach mündlich und schriftlich zu belehren. Ein solches Verlangen ist zu protokollieren.

(3) Im Falle eines Verlangens nach Abs. 2 sind geeignete bildgebende Verfahren im geringstmöglichen für die Untersuchung notwendigen Maß anzuwenden. Der Beschuldigte ist zu diesem Zweck unverzüglich einem Arzt vorzuführen.

(4) Bei Durchsuchungen nach Abs. 1 und Untersuchungen nach Abs. 3 ist § 121 Abs. 3 StPO sinngemäß anzuwenden.

(5) Wenn sich im Rahmen der Verpflichtungen der Zollorgane, an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsgebietes (§ 3 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994) mitzuwirken, der Verdacht einer Straftat nach diesem Bundesgesetz ergibt, sind diese Organe ermächtigt, für Sicherheitsbehörden Personen festzunehmen (§§ 170 bis 172 StPO) und eine körperliche Untersuchung mit bildgebenden Verfahren zu veranlassen (Abs. 2 und 3) sowie Suchtmittel vorläufig sicherzustellen, sofern diese Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Zollorgane haben dabei die Befugnisse und Verpflichtungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Sie haben die zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen sind ohne Verzug der Sicherheitsbehörde oder dem Gericht zu übergeben.

## 6. Abschnitt Verwaltungsstrafbestimmungen

### § 44. (1) Wer

1. den §§ 5 bis 7 oder 9 Abs. 1 oder einer nach § 10 erlassenen Verordnung, oder
2. den §§ 15 Abs. 5 erster Satz oder 16 Abs. 5 hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht, oder
3. den §§ 18 oder 20 oder 25 Abs. 8 oder 26 Abs. 5 zuwiderhandelt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

### (2) Wer der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Art. 3 Abs. 1 dem Bundesministerium für Gesundheit keinen Verantwortlichen benennt, obwohl er beabsichtigt, einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs I in Verkehr zu bringen,
2. ohne dass die Voraussetzungen gemäß Art. 6 vorliegen, entgegen Art. 3 Abs. 1 dem Bundesministerium für Gesundheit keinen Verantwortlichen benennt, obwohl er beabsichtigt, einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs I in Verkehr zu bringen,
3. entgegen Art. 3 Abs. 2 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs I ohne Erlaubnis oder ohne Sondererlaubnis besitzt oder in Verkehr bringt,
4. entgegen Art. 3 Abs. 3 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs I an eine Person abgibt, die nicht über eine Erlaubnis zum Besitz dieses Drogenausgangsstoffes verfügt oder keine Kundenerklärung nach Art. 4 Abs. 1 unterzeichnet hat,
5. entgegen Art. 3 Abs. 6 ohne vorherige Registrierung oder Sonderregistrierung einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs I in Verkehr bringt,
6. entgegen Art. 3 Abs. 6 ohne vorherige Registrierung oder Sonderregistrierung einen Drogenausgangsstoff der Unterkategorie 2A des Anhangs I zur Verwendung in Besitz nimmt,
7. entgegen Art. 3 Abs. 6a einen Drogenausgangsstoff der Unterkategorie 2A des Anhangs I an eine Person abgibt, die nicht beim Bundesministerium für Gesundheit registriert ist oder die keine Kundenerklärung nach Art. 4 Abs. 1 unterzeichnet hat,
8. bei der Belieferung mit einem Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I
  - a) keine Kundenerklärung gemäß Art. 4 Abs. 1 oder 2 einholt oder
  - b) eine Kundenerklärung gemäß Art. 4 Abs. 2 akzeptiert, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen,
9. hinsichtlich Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 des Anhangs I Transportvorgänge entgegen Art. 4 Abs. 3 veranlasst
10. die Dokumentationspflicht gemäß Art. 5 hinsichtlich eines Vorgangs, der zum Inverkehrbringen eines Drogenausgangsstoffes der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I führt, verletzt,
11. die Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 7 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I verletzt,
12. die Meldepflicht hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen von Drogenausgangsstoffen gemäß Art. 8 Abs. 1 verletzt,
13. die Auskunftspflicht über die Vorgänge mit Drogenausgangsstoffen gemäß Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 verletzt oder dieser Auskunftspflicht entgegen Art. 10 Abs. 1 oder 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 nicht fristgerecht nachkommt,
14. personenbezogene Daten entgegen Art. 8 Abs. 4 offenlegt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

### (3) Wer der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zuwiderhandelt, indem er

1. die Dokumentationspflicht gemäß Art. 3 oder 4 im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr eines Drogenausgangsstoffes oder einem Vermittlungsgeschäft mit einem solchen verletzt,
2. die Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 5 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes verletzt,

3. entgegen Art. 6 Abs. 1 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs ohne Erlaubnis ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt,

4. entgegen Art. 7 Abs. 1 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt,

5. entgegen Art. 7 Abs. 1 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 des Anhangs ohne Registrierung ausführt,

6. der Nachweispflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 oder der Auskunftspflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 im Zusammenhang mit der Durchfuhrkontrolle eines Drogenausgangsstoffes nicht nachkommt,

7. die Meldepflicht hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen oder Vorgänge gemäß Art. 9 Abs. 1 verletzt,

8. die Auskunftspflicht betreffend die Ausfuhr und Einfuhr von Drogenausgangsstoffen sowie Vermittlungsgeschäfte mit solchen gemäß Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 verletzt oder dieser Auskunftspflicht entgegen Art. 10 Abs. 2 oder 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 nicht fristgerecht nachkommt,

9. einen Drogenausgangsstoff entgegen Art. 12 ohne Ausfuhrgenehmigung ausführt,

10. einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs entgegen Art. 20 ohne Einfuhrgenehmigung einführt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(4) Wer der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 zuwiderhandelt, indem er

1. als Wirtschaftsbeteiligter entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1
  - a) der Verpflichtung zur Änderungsmeldung in Bezug auf den verantwortlichen Beauftragten nicht nachkommt oder
  - b) den verantwortlichen Beauftragten nicht mit der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnis zur Vertretung und Entscheidung betraut,
2. als verantwortlicher Beauftragter seinen Aufgaben gemäß Art. 3 oder Abs. 5 nicht nachkommt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(4a) Wer der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Art. 6 als Inhaber einer Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 im Falle nachträglicher Änderungen hinsichtlich der im Erlaubnisantrag genannten Informationen seiner Verpflichtung zur Meldung der Änderungen nicht fristgerecht nachkommt,
2. als Inhaber einer Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 nach Ablauf ihrer Gültigkeit oder nach ihrem Widerruf entgegen Art. 7 Abs. 1 der Verpflichtung zur Rückgabe der Erlaubnis an das Bundesministerium für Gesundheit nicht nachkommt,
3. als Ausführer von Drogenausgangsstoffen, für die eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, seiner Verpflichtung zur Aufbewahrung der Ausfuhrgenehmigung gemäß Art. 11 Abs. 2 oder seiner Verpflichtung zur Rückübermittlung der Ausfuhrgenehmigung gemäß Art. 11 Abs. 10 nicht nachkommt,
4. als Einführer von Drogenausgangsstoffen, für die eine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist, seiner Verpflichtung zur Rückübermittlung oder zur Aufbewahrung der Einfuhrgenehmigung gemäß Art. 11 Abs. 3 nicht nachkommt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(5) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 4a begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, ausgenommen in den Fällen des § 44a, mit Geldstrafe bis zu 36 300 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Straferkenntnis gemäß Abs. 1 Z 1 kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallen erklärten Sachen dem Eigentümer auszufolgen.

**§ 44a.** Wer in Ausübung des ärztlichen Berufes gegen eine nach § 10 erlassene Verordnung verstößt, indem er einer im Rahmen der Opioid-Substitutionsbehandlung bestehenden Dokumentationspflicht oder Auskunftspflicht gegenüber dem amtsärztlichen Dienst der Gesundheitsbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3600 Euro zu bestrafen.

## 6. Hauptstück

### Schluß-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 45. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze oder unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union verweist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 46. Wird in anderen Bundesgesetzen auf eine Bestimmung des Suchtgiftgesetzes 1951 verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine neue Bestimmung wirksam wird, so ist dieser Verweis auf die entsprechende neue Bestimmung zu beziehen.

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1998 oder, sofern Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 am 1. Jänner 1998 noch nicht in Kraft gesetzt ist, gleichzeitig mit dessen Inkraftsetzung in Kraft.

(3) Das Suchtgiftgesetz 1951 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

(4) Durchführungsverordnungen zu diesem Bundesgesetz dürfen bereits vor dem 1. Jänner 1998 erlassen werden. Sie dürfen jedoch, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

(5) Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 dürfen frühestens mit Inkraftsetzung des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 in Kraft gesetzt werden.

(6) Die §§ 13 Abs. 2 und 25 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(7) Die §§ 27 Abs. 2 Z 2, 28 Abs. 3 und 5, 29 und 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2001 treten mit 1. Juni 2001 in Kraft.

(8) Die §§ 27 Abs. 2 sowie 28 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(9) Die §§ 27 bis 33, 35, 36 Abs. 1 bis 3, 37 bis 39, 40 Abs. 2, 41 Abs. 1, 2 und 4, 42 Abs. 1 und 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(10) §§ 6 Abs. 4b, 35 Abs. 3 bis 6 und 8, 39 Abs. 1, 2 und 4, 40 Abs. 1 sowie 41 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(11) § 6 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2011 tritt am 1. Jänner 2011, §§ 24c Abs. 1 Z 2 und 42 Abs. 1 treten am Tag nach der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2011 in Kraft.

(12) § 42 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(13) § 34 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(14) § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2, 2a, 2b und 3, § 14 Abs. 1, § 24a Abs. 1 Z 1 sowie § 38 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(15) § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2b, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 19 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, § 23 Abs. 1 bis 7, § 24 Einleitungssatz, Z 1 und Z 1a, § 24a Abs. 1 bis 3, § 24b Abs. 1, § 24c Abs. 1 und 2, § 24d, § 25 Abs. 1 bis 5, 7, 9 bis 11, 13 und 14, § 26 Abs. 1 sowie Abs. 2 Z 1 und 4, § 26a, § 28 Abs. 1 zweiter Satz, § 28b, § 31b, § 35 Abs. 1 sowie Abs. 3 Z 1 und 8, § 41 Abs. 3, § 44 Abs. 2 bis 5, § 45 sowie § 50 Abs. 2 Z 5a in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 144/2015, treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft; zugleich treten § 25 Abs. 12 sowie § 26 Abs. 2 Z 3 und 4 außer Kraft. Das Bundesministerium für Gesundheit hat alle sich auf Meldungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte an das Suchtmittelregister (§§ 24 bis 26) beziehenden, im Suchtmittelregister gespeicherten Daten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 zu löschen.

(16) § 27 Abs. 2a und 3 sowie § 35 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2016, treten mit 1. Juni 2016 in Kraft.

(17) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift vor § 8a, § 8a Abs. 1, 1a, 1b sowie 4 und 5, § 14 Abs. 3, § 24c Abs. 4, § 24d, § 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 5, § 44a sowie § 47 Abs. 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(18) § 24d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 116/2017 darf auf Personen angewendet werden, die im Jahr 2002 oder später verstorben sind.

**§ 48.** Die Strafbestimmungen dieses Bundesgesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

**§ 49.** Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**§ 50.** (1) Mit der Vollziehung ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit betraut, und zwar

1. hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 1, § 6a Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
2. hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem/der jeweils als Aufsichtsbehörde in Betracht kommenden Bundesminister/Bundesministerin,
3. hinsichtlich § 6a Abs. 1 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
4. hinsichtlich § 10 Abs. 1 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen,
5. hinsichtlich der § 19 Abs. 1 bis 3 und § 21 im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen sind betraut:

1. der Bundesminister oder die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich § 6 Abs. 2, sowie hinsichtlich § 13 Abs. 1, soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliche Schulen handelt,
2. der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen hinsichtlich § 13 Abs. 1, soweit es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Schulen handelt,
3. der Bundesminister oder die Bundesministerin für Landesverteidigung und Sport hinsichtlich der §§ 9 Abs. 3 und 13 Abs. 2,
4. der Bundesminister oder die Bundesministerin im Rahmen seines/ihrer jeweiligen Wirkungsbereiches hinsichtlich § 13 Abs. 2a,
5. im Rahmen seines/ihrer Wirkungsbereiches der Bundesminister oder die Bundesministerin für Finanzen und für Inneres hinsichtlich § 23 Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 zweiter Satz sowie Abs. 5 zweiter Satz,
6. im Rahmen seines/ihrer Wirkungsbereiches der Bundesminister oder die Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hinsichtlich § 24c Abs. 1 Z 2,
7. der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin hinsichtlich § 24c Abs. 1 Z 3,
8. im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres, für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin hinsichtlich § 24c Abs. 3,
9. der Bundesminister oder die Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der §§ 27, 28 Abs. 1 bis 5, 29, 30, 31 Abs. 1 und 2, 32, 34, 35 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 36 Abs. 2 und 3, 37 bis 41 und 42 Abs. 2, hinsichtlich § 33 im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen,
10. der Bundesminister oder die Bundesministerin für Finanzen hinsichtlich § 19 Abs. 4 sowie § 43 Abs. 6 und 7, hinsichtlich § 43 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Inneres,

der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres hinsichtlich der §§ 24a Abs. 1 erster Satz, 24c Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 bis 4, hinsichtlich § 18 im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, hinsichtlich § 24a Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit.

## **Artikel X**

### **Übergangsbestimmung**

*(Anm.: aus BGBl. I Nr. 134/2002, zu den §§ 27 und 28, BGBl. I Nr. 112/1997)*

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

# Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG)

BtMG

Ausfertigungsdatum: 28.07.1981

Vollzitat:

"Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 1.3.1994 I 358;  
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 6.3.2017 I 403

Mittelbare Änderung durch Art. 2 G v. 18.7.2016 I 1666 ist berücksichtigt

**Hinweis:** Änderung durch Art. 6 Abs. 6 G v. 13.4.2017 I 872 (Nr. 22) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet  
Änderung durch Art. 1 V v. 16.6.2017 I 1670 (Nr. 38) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

## Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.8.1981 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 4  
Buchst. c DBuchst. aa G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Beachtung der

EGRL 34/98 (CELEX Nr: 398L0034)

Notifizierung der

EGRL 34/98 (CELEX Nr: 31998L0034 vgl. V v. 18.5.2015 I 723 +++)

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 28.7.1981 I 681 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist am 1.1.1982 gem. Art. 7 Abs. 1 d. G zur Neuordnung d. Betäubungsmittelrechts v. 28.7.1981 BGBl. I S. 681, 1187 in Kraft getreten.

Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten gem. Art. 7 Abs. 1 d. G zur Neuordnung d. Betäubungsmittelrechts v. 28.7.1981 BGBl. I S. 681, 1187 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das G wurde am 31.7.1981 verkündet.

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt

#### Begriffsbestimmungen

§ 1 Betäubungsmittel

§ 2 Sonstige Begriffe

### Zweiter Abschnitt

#### Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

§ 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

§ 5 Versagung der Erlaubnis

§ 6 Sachkenntnis

§ 7 Antrag

§ 8 Entscheidung

§ 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen

§ 10 Rücknahme und Widerruf

§ 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen



### **Dritter Abschnitt**

#### **Pflichten im Betäubungsmittelverkehr**

- § 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr
- § 12 Abgabe und Erwerb
- § 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung
- § 14 Kennzeichnung und Werbung
- § 15 Sicherungsmaßnahmen
- § 16 Vernichtung
- § 17 Aufzeichnungen
- § 18 Meldungen
- § 18a Verbote

### **Vierter Abschnitt**

#### **Überwachung**

- § 19 Durchführende Behörde
- § 20 Besondere Ermächtigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall
- § 21 Mitwirkung anderer Behörden
- § 22 Überwachungsmaßnahmen
- § 23 Probenahme
- § 24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 24a Anzeige des Anbaus von Nutzhanf
- § 25 Gebühren und Auslagen

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Vorschriften für Behörden**

- § 26 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz
- § 27 Meldungen und Auskünfte
- § 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen

### **Sechster Abschnitt**

#### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

- § 29 Straftaten
- § 29a Straftaten
- § 30 Straftaten
- § 30a Straftaten
- § 30b Straftaten
- § 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe
- § 31a Absehen von der Verfolgung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Einziehung
- § 34 Führungsaufsicht

### **Siebenter Abschnitt**

#### **Betäubungsmittelabhängige Straftäter**

- § 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung
- § 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung
- § 37 Absehen von der Verfolgung
- § 38 Jugendliche und Heranwachsende

### **Achter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 39 Übergangsregelung
- § 39a Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften
- § 40 und § 40a (gegenstandslos)
- § 41 (weggefallen)



## **Erster Abschnitt**

### **Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1 Betäubungsmittel**

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

1. nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise eines Stoffes, vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit,
2. wegen der Möglichkeit, aus einem Stoff oder unter Verwendung eines Stoffes Betäubungsmittel herstellen zu können, oder
3. zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder anderen Stoffen oder Zubereitungen wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit

erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können einzelne Stoffe oder Zubereitungen ganz oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausgenommen werden, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet bleiben.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen, die nicht Arzneimittel sind, in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit das auf Grund von Änderungen der Anhänge zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) (Internationale Suchtstoffübereinkommen) in ihrer jeweils für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Fassung erforderlich ist.

#### **§ 2 Sonstige Begriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Stoff:
  - a) chemische Elemente und chemische Verbindungen sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen,
  - b) Pflanzen, Algen, Pilze und Flechten sowie deren Teile und Bestandteile in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand,
  - c) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, -bestandteile und Stoffwechselprodukte von Mensch und Tier in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand,
  - d) Mikroorganismen einschließlich Viren sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte;
2. Zubereitung:  
ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;
3. ausgenommene Zubereitung:  
eine in den Anlagen I bis III bezeichnete Zubereitung, die von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen ist;
4. Herstellen:

das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln.

(2) Der Einfuhr oder Ausfuhr eines Betäubungsmittels steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Erlaubnis und Erlaubnisverfahren**

#### **§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln**

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder
  2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen
- will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

#### **§ 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**

(1) Einer Erlaubnis nach § 3 bedarf nicht, wer

1. im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke (Apotheke)
  - a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,
  - b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,
  - c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung abgibt,
  - d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der Apotheke abgibt,
  - e) in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnete Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt oder
  - f) in Anlage III bezeichnete Opiode in Form von Fertigarzneimitteln in transdormaler oder in transmucosaler Darreichungsform an eine Apotheke zur Deckung des nicht aufschiebbaren Betäubungsmittelbedarfs eines ambulant versorgten Palliativpatienten abgibt, wenn die empfangende Apotheke die Betäubungsmittel nicht vorrätig hat,
2. im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel in Form von Fertigarzneimitteln
  - a) für ein von ihm behandeltes Tier miteinander, mit anderen Fertigarzneimitteln oder arzneilich nicht wirksamen Bestandteilen zum Zwecke der Anwendung durch ihn oder für die Immobilisation eines von ihm behandelten Zoo-, Wild- und Gehegetieres mischt,
  - b) erwirbt,
  - c) für ein von ihm behandeltes Tier oder Mischungen nach Buchstabe a für die Immobilisation eines von ihm behandelten Zoo-, Wild- und Gehegetieres abgibt oder
  - d) an Inhaber der Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
3. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel
  - a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung,
  - b) zur Anwendung an einem Tier von einer Person, die dieses Tier behandelt und eine tierärztliche Hausapotheke betreibt, oder
  - c) von einem Arzt nach § 13 Absatz 1a Satz 1 erwirbt,

4. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel
  - a) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder
  - b) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung erworben hat und sie als Reisebedarf ausführt oder einführt,
5. gewerbsmäßig
  - a) an der Beförderung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für einen befugten Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr übernimmt oder
  - b) die Versendung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr durch andere besorgt oder vermittelt oder
6. in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel als Proband oder Patient im Rahmen einer klinischen Prüfung oder in Härtefällen nach § 21 Absatz 2 Nummer 6 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1) erwirbt.

(2) Einer Erlaubnis nach § 3 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden.

(3) Wer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 keiner Erlaubnis bedarf und am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will, hat dies dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zuvor anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen und die Anschriften des Anzeigenden sowie der Apotheke oder der tierärztlichen Hausapotheke,
2. das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde der apothekenrechtlichen Erlaubnis oder der Approbation als Tierarzt und
3. das Datum des Beginns der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über den Inhalt der Anzeigen, soweit sie tierärztliche Hausapotheken betreffen.

## **§ 5 Versagung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn

1. nicht gewährleistet ist, daß in der Betriebsstätte und, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser Betriebsstätten eine Person bestellt wird, die verantwortlich ist für die Einhaltung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften und der Anordnungen der Überwachungsbehörden (Verantwortlicher); der Antragsteller kann selbst die Stelle eines Verantwortlichen einnehmen,
2. der vorgesehene Verantwortliche nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen, des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben,
4. geeignete Räume, Einrichtungen und Sicherungen für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen nicht vorhanden sind,
5. die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen aus anderen als den in den Nummern 1 bis 4 genannten Gründen nicht gewährleistet ist,
6. die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist oder

7. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen einem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 8 Abs. 2) abgeholfen wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Union geboten ist.

## **§ 6 Sachkenntnis**

(1) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) wird erbracht

1. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen, die Arzneimittel sind, durch den Nachweis der Sachkenntnis nach § 15 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
2. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln, die keine Arzneimittel sind, durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in der Herstellung oder Prüfung von Betäubungsmitteln,
3. im Falle des Verwendens für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und
4. in allen anderen Fällen durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel in den Fachbereichen Chemie oder Pharma und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Betäubungsmittelverkehr.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einzelfall von den im Absatz 1 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen gewährleistet sind.

## **§ 7 Antrag**

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen, das eine Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde übersendet. Dem Antrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigefügt werden:

1. die Namen, Vornamen oder die Firma und die Anschriften des Antragstellers und der Verantwortlichen,
2. für die Verantwortlichen die Nachweise über die erforderliche Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und auf Grund welcher Umstände sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
3. eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach Ort (gegebenenfalls Flurbezeichnung), Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil sowie der Bauweise des Gebäudes,
4. eine Beschreibung der vorhandenen Sicherungen gegen die Entnahme von Betäubungsmitteln durch unbefugte Personen,
5. die Art des Betäubungsmittelverkehrs (§ 3 Abs. 1),
6. die Art und die voraussichtliche Jahresmenge der herzustellenden oder benötigten Betäubungsmittel,
7. im Falle des Herstellens (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen eine kurzgefaßte Beschreibung des Herstellungsganges unter Angabe von Art und Menge der Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, der Zwischen- und Endprodukte, auch wenn Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, Zwischen- oder Endprodukte keine Betäubungsmittel sind; bei nicht abgeteilten Zubereitungen zusätzlich die Gewichtsvomhundertsätze, bei abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmengen der je abgeteilte Form enthaltenen Betäubungsmittel und
8. im Falle des Verwendens zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken eine Erläuterung des verfolgten Zwecks unter Bezugnahme auf einschlägige wissenschaftliche Literatur.

## **§ 8 Entscheidung**

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden. Es unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über die Entscheidung.

(2) Gibt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dem Antragsteller Gelegenheit, Mängeln des Antrages abzuheben, so wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zur Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf der zur Behebung der Mängel gesetzten Frist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tage, an dem dem Antragsteller die Aufforderung zur Behebung der Mängel zugestellt wird.

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat jede Änderung der in § 7 bezeichneten Angaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Erweiterung hinsichtlich der Art der Betäubungsmittel oder des Betäubungsmittelverkehrs sowie bei Änderungen in der Person des Erlaubnisinhabers oder der Lage der Betriebsstätten, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. In den anderen Fällen wird die Erlaubnis geändert. Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Änderung der Erlaubnis unverzüglich unterrichtet.

### **§ 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen**

(1) Die Erlaubnis ist zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen auf den jeweils notwendigen Umfang zu beschränken. Sie muß insbesondere regeln:

1. die Art der Betäubungsmittel und des Betäubungsmittelverkehrs,
2. die voraussichtliche Jahresmenge und den Bestand an Betäubungsmitteln,
3. die Lage der Betriebsstätten und
4. den Herstellungsgang und die dabei anfallenden Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukte, auch wenn sie keine Betäubungsmittel sind.

(2) Die Erlaubnis kann

1. befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder
2. nach ihrer Erteilung hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden,

wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist oder die Erlaubnis der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Union geboten ist.

### **§ 10 Rücknahme und Widerruf**

(1) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis unverzüglich unterrichtet.

### **§ 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen**

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel;

4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern;
7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die geduldeten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen;
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen;
9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;
10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige oberste Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, eine Substanzanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Pflichten im Betäubungsmittelverkehr**

##### **§ 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr**

(1) Wer Betäubungsmittel im Einzelfall einführen oder ausführen will, bedarf dazu neben der erforderlichen Erlaubnis nach § 3 einer Genehmigung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte. Betäubungsmittel dürfen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne daß das Betäubungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verbringens dem Durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht, durchgeführt werden. Ausgenommene Zubereitungen dürfen nicht in Länder ausgeführt werden, die die Einfuhr verboten haben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Erteilung der Genehmigung zu regeln und Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs, zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union erforderlich ist. Insbesondere können

1. die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr auf bestimmte Betäubungsmittel und Mengen beschränkt sowie in oder durch bestimmte Länder oder aus bestimmten Ländern verboten,
2. Ausnahmen von Absatz 1 für den Reiseverkehr und die Versendung von Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zugelassen,
3. Regelungen über das Mitführen von Betäubungsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs getroffen und
4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt

werden.

##### **§ 12 Abgabe und Erwerb**

(1) Betäubungsmittel dürfen nur abgegeben werden an

1. Personen oder Personenvereinigungen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 zum Erwerb sind oder eine Apotheke oder tierärztliche Hausapotheke betreiben,
2. die in § 4 Abs. 2 oder § 26 genannten Behörden oder Einrichtungen,
3. (weggefallen)

(2) Der Abgebende hat dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e unverzüglich jede einzelne Abgabe unter Angabe des Erwerbers und der Art und Menge des Betäubungsmittels zu melden. Der Erwerber hat dem Abgebenden den Empfang der Betäubungsmittel zu bestätigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei

1. Abgabe von in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln
  - a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung im Rahmen des Betriebes einer Apotheke,
  - b) im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für ein vom Betreiber dieser Hausapotheke behandeltes Tier,
  - c) durch den Arzt nach § 13 Absatz 1a Satz 1,
2. der Ausfuhr von Betäubungsmitteln und
3. Abgabe und Erwerb von Betäubungsmitteln zwischen den in § 4 Abs. 2 oder § 26 genannten Behörden oder Einrichtungen.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Meldung und der Empfangsbestätigung zu regeln. Es kann dabei insbesondere deren Form, Inhalt und Aufbewahrung sowie eine elektronische Übermittlung regeln.

### **§ 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung**

(1) Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch oder nach Absatz 1a Satz 1 überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Die in Anlagen I und II bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch oder nach Absatz 1a Satz 1 überlassen werden.

(1a) Zur Deckung des nicht aufschiebbaren Betäubungsmittelbedarfs eines ambulant versorgten Palliativpatienten darf der Arzt diesem die hierfür erforderlichen, in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel in Form von Fertigarzneimitteln nur dann überlassen, soweit und solange der Bedarf des Patienten durch eine Verschreibung nicht rechtzeitig gedeckt werden kann; die Höchstüberlassungsmenge darf den Dreitagesbedarf nicht überschreiten. Der Bedarf des Patienten kann durch eine Verschreibung nicht rechtzeitig gedeckt werden, wenn das erforderliche Betäubungsmittel

1. bei einer dienstbereiten Apotheke innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten nicht vorrätig ist oder nicht rechtzeitig zur Abgabe bereitsteht oder
2. obwohl es in einer Apotheke nach Nummer 1 vorrätig ist oder rechtzeitig zur Abgabe bereitsteht, von dem Patienten oder den Patienten versorgenden Personen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, weil
  - a) diese Personen den Patienten vor Ort versorgen müssen oder auf Grund ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, das Betäubungsmittel zu beschaffen, oder
  - b) der Patient auf Grund der Art und des Ausmaßes seiner Erkrankung dazu nicht selbst in der Lage ist und keine Personen vorhanden sind, die den Patienten versorgen.

Der Arzt muss unter Hinweis darauf, dass eine Situation nach Satz 1 vorliegt, bei einer dienstbereiten Apotheke nach Satz 2 Nummer 1 vor Überlassung anfragen, ob das erforderliche Betäubungsmittel dort vorrätig ist oder bis wann es zur Abgabe bereitsteht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 und

die Anfrage nach Satz 3 muss der Arzt mindestens folgende Aufzeichnungen führen und diese drei Jahre, vom Überlassen der Betäubungsmittel an gerechnet, aufbewahren:

1. den Namen des Patienten sowie den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Behandlung,
2. den Namen der Apotheke und des kontaktierten Apothekers oder der zu seiner Vertretung berechtigten Person,
3. die Bezeichnung des angefragten Betäubungsmittels,
4. die Angabe der Apotheke, ob das Betäubungsmittel zum Zeitpunkt der Anfrage vorrätig ist oder bis wann es zur Abgabe bereitsteht,
5. die Angaben über diejenigen Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ergibt.

Über die Anfrage eines nach Satz 1 behandelnden Arztes, ob ein bestimmtes Betäubungsmittel vorrätig ist oder bis wann es zur Abgabe bereitsteht, muss der Apotheker oder die zu seiner Vertretung berechnigte Person mindestens folgende Aufzeichnungen führen und diese drei Jahre, vom Tag der Anfrage an gerechnet, aufbewahren:

1. das Datum und die Uhrzeit der Anfrage,
2. den Namen des Arztes,
3. die Bezeichnung des angefragten Betäubungsmittels,
4. die Angabe gegenüber dem Arzt, ob das Betäubungsmittel zum Zeitpunkt der Anfrage vorrätig ist oder bis wann es zur Abgabe bereitsteht.

Im Falle des Überlassens nach Satz 1 hat der Arzt den ambulant versorgten Palliativpatienten oder zu dessen Pflege anwesende Dritte über die ordnungsgemäße Anwendung der überlassenen Betäubungsmittel aufzuklären und eine schriftliche Gebrauchsanweisung mit Angaben zur Einzel- und Tagesgabe auszuhändigen.

(2) Die nach Absatz 1 verschriebenen Betäubungsmittel dürfen nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. Diamorphin darf nur vom pharmazeutischen Unternehmer und nur an anerkannte Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2a gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. Im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke dürfen nur die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel und nur zur Anwendung bei einem vom Betreiber der Hausapotheke behandelten Tier abgegeben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern, Tierkliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, Einrichtungen der Rettungsdienste, Einrichtungen, in denen eine Behandlung mit dem Substitutionsmittel Diamorphin stattfindet, und auf Kauffahrteischiffen zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Insbesondere können

1. das Verschreiben auf bestimmte Zubereitungen, Bestimmungszwecke oder Mengen beschränkt,
2. das Verschreiben von Substitutionsmitteln für Drogenabhängige von der Erfüllung von Mindestanforderungen an die Qualifikation der verschreibenden Ärzte abhängig gemacht und die Festlegung der Mindestanforderungen den Ärztekammern übertragen,
- 2a. das Verschreiben von Diamorphin nur in Einrichtungen, denen eine Erlaubnis von der zuständigen Landesbehörde erteilt wurde, zugelassen,
- 2b. die Mindestanforderungen an die Ausstattung der Einrichtungen, in denen die Behandlung mit dem Substitutionsmittel Diamorphin stattfindet, festgelegt,
3. Meldungen
  - a) der verschreibenden Ärzte an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über das Verschreiben eines Substitutionsmittels für einen Patienten in anonymisierter Form,
  - b) der Ärztekammern an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Ärzte, die die Mindestanforderungen nach Nummer 2 erfüllen und

Mitteilungen



- c) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die zuständigen Überwachungsbehörden und an die verschreibenden Ärzte über die Patienten, denen bereits ein anderer Arzt ein Substitutionsmittel verschrieben hat, in anonymisierter Form,
  - d) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder über die Ärzte, die die Mindestanforderungen nach Nummer 2 erfüllen,
  - e) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die obersten Landesgesundheitsbehörden über die Anzahl der Patienten, denen ein Substitutionsmittel verschrieben wurde, die Anzahl der Ärzte, die zum Verschreiben eines Substitutionsmittels berechtigt sind, die Anzahl der Ärzte, die ein Substitutionsmittel verschrieben haben, die verschriebenen Substitutionsmittel und die Art der Verschreibung
- sowie Art der Anonymisierung, Form und Inhalt der Meldungen und Mitteilungen vorgeschrieben,
- 4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe, Aufbewahrung und Rückgabe des zu verwendenden amtlichen Formblattes für die Verschreibung sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand festgelegt und
  - 5. Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen erlassen werden.

Für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 2 Nummer 2a gelten § 7 Satz 2 Nummer 1 bis 4, § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 bis 3, § 9 Absatz 2 und § 10 entsprechend. Dabei tritt an die Stelle des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige Landesbehörde, an die Stelle der zuständigen obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Die Empfänger nach Satz 2 Nr. 3 dürfen die übermittelten Daten nicht für einen anderen als den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte handelt bei der Wahrnehmung der ihm durch Rechtsverordnung nach Satz 2 zugewiesenen Aufgaben als vom Bund entliehenes Organ des jeweils zuständigen Landes; Einzelheiten einschließlich der Kostenerstattung an den Bund werden durch Vereinbarung geregelt.

#### **§ 14 Kennzeichnung und Werbung**

(1) Im Betäubungsmittelverkehr sind die Betäubungsmittel unter Verwendung der in den Anlagen aufgeführten Kurzbezeichnungen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnung muß außerdem enthalten

- 1. bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsvomhundertsatz und bei abgeteilten Betäubungsmitteln das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes,
- 2. auf Betäubungsmittelbehältnissen und - soweit verwendet - auf den äußeren Umhüllungen bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Stückzahl; dies gilt nicht für Vorratsbehältnisse in wissenschaftlichen Laboratorien sowie für zur Abgabe bestimmte kleine Behältnisse und Ampullen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorratsbehältnisse in Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Bezeichnung von Betäubungsmitteln, in Katalogen, Preislisten, Werbeanzeigen oder ähnlichen Druckerzeugnissen, die für die am Betäubungsmittelverkehr beteiligten Fachkreise bestimmt sind.

(5) Für in Anlage I bezeichnete Betäubungsmittel darf nicht geworben werden. Für in den Anlagen II und III bezeichnete Betäubungsmittel darf nur in Fachkreisen der Industrie und des Handels sowie bei Personen und Personenvereinigungen, die eine Apotheke oder eine tierärztliche Hausapotheke betreiben, geworben werden, für in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auch bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten.

#### **§ 15 Sicherungsmaßnahmen**

Wer am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt, hat die Betäubungsmittel, die sich in seinem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann Sicherungsmaßnahmen anordnen, soweit es nach Art oder Umfang des Betäubungsmittelverkehrs, dem Gefährdungsgrad oder der Menge der Betäubungsmittel erforderlich ist.

## § 16 Vernichtung

(1) Der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln hat diese auf seine Kosten in Gegenwart von zwei Zeugen in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde des Landes, kann den Eigentümer auffordern, die Betäubungsmittel auf seine Kosten an diese Behörden zur Vernichtung einzusenden. Ist ein Eigentümer der Betäubungsmittel nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, oder kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Vernichtung oder der Aufforderung zur Einsendung der Betäubungsmittel gemäß Satz 1 nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist von drei Monaten nach, so treffen die in Satz 1 genannten Behörden die zur Vernichtung erforderlichen Maßnahmen. Der Eigentümer oder Besitzer der Betäubungsmittel ist verpflichtet, die Betäubungsmittel den mit der Vernichtung beauftragten Personen herauszugeben oder die Wegnahme zu dulden.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn der Eigentümer nicht mehr benötigte Betäubungsmittel beseitigen will.

## § 17 Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, getrennt für jede Betriebsstätte und jedes Betäubungsmittel fortlaufend folgende Aufzeichnungen über jeden Zugang und jeden Abgang zu führen:

1. das Datum,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Lieferers oder des Empfängers oder die sonstige Herkunft oder den sonstigen Verbleib,
3. die zugegangene oder abgegangene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand,
4. im Falle des Anbaues zusätzlich die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,
5. im Falle des Herstellens zusätzlich die Angabe der eingesetzten oder hergestellten Betäubungsmittel, der nicht dem Gesetz unterliegenden Stoffe oder der ausgenommenen Zubereitungen nach Art und Menge und
6. im Falle der Abgabe ausgenommener Zubereitungen durch deren Hersteller zusätzlich den Namen oder die Firma und die Anschrift des Empfängers.

Anstelle der in Nummer 6 bezeichneten Aufzeichnungen können die Durchschriften der Ausgangsrechnungen, in denen die ausgenommenen Zubereitungen kenntlich gemacht sind, fortlaufend nach dem Rechnungsdatum abgeheftet werden.

(2) Die in den Aufzeichnungen oder Rechnungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften sind drei Jahre, von der letzten Aufzeichnung oder vom letzten Rechnungsdatum an gerechnet, gesondert aufzubewahren.

## § 18 Meldungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte getrennt für jede Betriebsstätte und für jedes Betäubungsmittel die jeweilige Menge zu melden, die

1. beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,
2. hergestellt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausgangsstoffen,
3. zur Herstellung anderer Betäubungsmittel verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Betäubungsmitteln,
4. zur Herstellung von nicht unter dieses Gesetz fallenden Stoffen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Stoffen,
5. zur Herstellung ausgenommener Zubereitungen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Zubereitungen,

6. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
7. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern,
8. erworben wurde,
9. abgegeben wurde,
10. vernichtet wurde,
11. zu anderen als den nach den Nummern 1 bis 10 angegebenen Zwecken verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Verwendungszwecken und
12. am Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres als Bestand vorhanden war.

(2) Die in den Meldungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 12 sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils bis zum 31. Januar und 31. Juli für das vergangene Kalenderhalbjahr und die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr einzusenden.

(4) Für die in Absatz 1 bezeichneten Meldungen sind die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen amtlichen Formblätter zu verwenden.

## **Vierter Abschnitt Überwachung**

### **§ 19 Durchführende Behörde**

(1) Der Betäubungsmittelverkehr sowie die Herstellung ausgenommener Zubereitungen unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Diese Stelle ist auch zuständig für die Anfertigung, Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter. Der Betäubungsmittelverkehr bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, pharmazeutischen Unternehmern im Falle der Abgabe von Diamorphin und in Apotheken sowie im Falle von § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f zwischen Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Diese überwachen auch die Einhaltung der in § 10a Abs. 2 aufgeführten Mindeststandards; den mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§ 22 und 24 geregelten Befugnisse zu.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist zugleich die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen.

(2a) Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken unterliegt der Kontrolle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dieses nimmt die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354) wahr. Der Kauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d Satz 2 und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt nach den Vorschriften des Vergaberechts. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte legt unter Berücksichtigung der für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 entstehenden Kosten seinen Herstellerabgabepreis für den Verkauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken fest.

(3) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 1 und der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf

von den zuständigen Landesstellen übermittelten Daten sowie die Ergebnisse von im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie durchgeführten THC-Kontrollen zum Zweck der Überwachung nach diesem Gesetz verwenden.

## **§ 20 Besondere Ermächtigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke zu ändern, um die medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Betäubungsmitteln sicherzustellen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen gewährleistet bleiben. Insbesondere können

1. Aufgaben des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf das Bundesministerium übertragen,
2. der Betäubungsmittelverkehr und die Herstellung ausgenommener Zubereitungen an die in Satz 1 bezeichneten besonderen Anforderungen angepaßt und
3. Meldungen über Bestände an
  - a) Betäubungsmitteln,
  - b) ausgenommenen Zubereitungen und
  - c) zur Herstellung von Betäubungsmitteln erforderlichen Ausgangsstoffen oder Zubereitungen, auch wenn diese keine Betäubungsmittel sind,

angeordnet werden. In der Rechtsverordnung kann ferner der über die in Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Bestände Verfügungsberechtigte zu deren Abgabe an bestimmte Personen oder Stellen verpflichtet werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 darf nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 des Grundgesetzes angewandt werden.

(3) (weggefallen)

## **§ 21 Mitwirkung anderer Behörden**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Beamten der Bundespolizei, die mit Aufgaben des Grenzschutzes nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betraut sind, und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern die Beamten der Bayerischen Grenzpolizei mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die den Zolldienststellen nach Absatz 1 obliegen. Nehmen die im Satz 1 bezeichneten Beamten diese Aufgaben wahr, gilt § 67 Abs. 2 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.

(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Abfertigung ergeben, unterrichten die mitwirkenden Behörden das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich.

## **§ 22 Überwachungsmaßnahmen**

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung oder das der Herstellung folgende Inverkehrbringen ausgenommener Zubereitungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen von Bedeutung sein können,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen durchgeführt wird, zu betreten und zu besichtigen, wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben, daß die Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen beachtet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

insbesondere wenn eine Vereitelung der Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen zu besorgen ist, dürfen diese Räumlichkeiten auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnzwecken dienende Räume betreten werden; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhandelsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen,

4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen geboten ist. Zum gleichen Zweck dürfen sie auch die weitere Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die weitere Herstellung ausgenommener Zubereitungen ganz oder teilweise untersagen und die Betäubungsmittelbestände oder die Bestände ausgenommener Zubereitungen unter amtlichen Verschuß nehmen. Die zuständige Behörde (§ 19 Abs. 1) hat innerhalb von einem Monat nach Erlaß der vorläufigen Anordnungen über diese endgültig zu entscheiden.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch auf schriftlichem Wege anordnen.

### **§ 23 Probenahme**

(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

### **§ 24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

(1) Jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr oder jeder Hersteller ausgenommener Zubereitungen ist verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 22 und 23 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Stellen zu bezeichnen, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen stattfindet, umfriedete Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### **§ 24a Anzeige des Anbaus von Nutzhanf**

Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 19 Abs. 3 anzuzeigen. Für die Anzeige ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt zu verwenden. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie des gesetzlichen Vertreters,
2. die dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds-/Katasternummer,
3. die Sorte unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind,

4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden.

Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 3 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres vorzulegen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich dem Antragsteller. Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte vor, daß der Anbau von Nutzhanf nicht den Voraussetzungen des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I entspricht, teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.

## **§ 25 Gebühren und Auslagen**

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

## **Fünfter Abschnitt Vorschriften für Behörden**

### **§ 26 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz**

(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bundeswehr und der Bundespolizei dienen, sowie auf die Bevorratung mit in Anlage II oder III bezeichneten Betäubungsmitteln für den Zivilschutz entsprechende Anwendung.

(2) In den Bereichen der Bundeswehr und der Bundespolizei obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und der Bundespolizei. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und dies zwingende Gründe der Verteidigung erfordern.

(4) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bereitschaftspolizeien der Länder dienen, entsprechende Anwendung.

(5) (weggefallen)

### **§ 27 Meldungen und Auskünfte**

(1) Das Bundeskriminalamt meldet dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jährlich bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr die ihm bekanntgewordenen Sicherstellungen von Betäubungsmitteln nach Art und Menge sowie gegebenenfalls die weitere Verwendung der Betäubungsmittel. Im Falle der Verwertung sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(2) Die in § 26 bezeichneten Behörden haben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Verlangen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in ihren Bereichen Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich ist.

(3) In Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, sind zu übermitteln

1. zur Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei den in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Einrichtungen der zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung

mit Begründung, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist,

2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
  - a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
  - b) der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
  - c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch diese zu übermitteln.

Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung in sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist; Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

## **§ 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen**

(1) Die Bundesregierung erstattet jährlich bis zum 30. Juni für das vergangene Kalenderjahr dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen nach einem von der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen beschlossenen Formblatt. Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Berichtes mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Personen und welche Stellen Meldungen, nämlich statistische Aufstellungen, sonstige Angaben und Auskünfte, zu erstatten haben, die zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich sind. In der Verordnung können Bestimmungen über die Art und Weise, die Form, den Zeitpunkt und den Empfänger der Meldungen getroffen werden.

## **Sechster Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 29 Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
4. (weggefallen)
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
  - a) verschreibt,
  - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
- 6a. entgegen § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 ein dort genanntes Betäubungsmittel überläßt,
7. entgegen § 13 Absatz 2
  - a) Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke,
  - b) Diamorphin als pharmazeutischer Unternehmer abgibt,

8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2a oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

## **Fußnote**

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 5: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 9.3.1994 I 1207 - 2 BvL 43/92 u. a. -

## **§ 29a Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

## **§ 30 Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer



1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

### **Fußnote**

§ 30 Abs. 1 Nr. 4: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 9.3.1994 - 2 BvL 43/92 u. a. -

### **§ 30a Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

### **§ 30b Straftaten**

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

### **§ 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe**

Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß eine Straftat nach § 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

### **§ 31a Absehen von der Verfolgung**

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10a geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr nicht anzeigt,
2. in einem Antrag nach § 7, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3 oder § 13 Absatz 3 Satz 3, unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen beifügt,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3, eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3, zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel ohne Genehmigung ein- oder ausführt,
6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4, § 20 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Betäubungsmittel abgibt oder entgegen § 12 Abs. 2 die Abgabe oder den Erwerb nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder den Empfang nicht bestätigt,
- 7a. entgegen § 13 Absatz 1a Satz 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bei einer Apotheke anfragt,
- 7b. entgegen § 13 Absatz 1a Satz 4 oder 5 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig vernichtet, eine Niederschrift nicht fertigt oder sie nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel nicht zur Vernichtung einsendet, jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3,
11. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften nicht aufbewahrt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Meldungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 24 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
14. entgegen § 24a den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
15. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird, im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 14 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

### **§ 33 Einziehung**

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 34 Führungsaufsicht**

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29a, 30 und 30a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

## **Siebenter Abschnitt** **Betäubungsmittelabhängige Straftäter**

### **§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung**

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zustimmung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, daß er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn

1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

### **§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung**

(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser

Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 35 Abs. 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, daß die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die §§ 56a bis 56g und 57 Abs. 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Abs. 4 der Strafprozeßordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.

### **§ 37 Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage**

(1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluß fortgeführt wird,
2. der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,
3. der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
4. auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1, 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, daß er sich weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, daß das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Abs. 1 Satz 5).

(3) Die in § 172 Abs. 2 Satz 3, § 396 Abs. 3 und § 467 Abs. 5 der Strafprozeßordnung zu § 153a der Strafprozeßordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

### **§ 38 Jugendliche und Heranwachsende**

(1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 35 und 36 sinngemäß. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 35 Abs. 7 Satz 2 findet § 83 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Abweichend von § 36 Abs. 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind neben § 454 Abs. 4 der Strafprozeßordnung die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden.

(2) § 37 gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Heranwachsende.

## **Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 39 Übergangsregelung**

Einrichtungen, in deren Räumlichkeiten der Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln vor dem 1. Januar 1999 geduldet wurde, dürfen ohne eine Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde nur weiterbetrieben werden, wenn spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten des Dritten BtMG-Änderungsgesetzes vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302) eine Rechtsverordnung nach § 10a Abs. 2 erlassen und ein Antrag auf Erlaubnis nach § 10a Abs. 1 gestellt wird. Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag können diese Einrichtungen nur weiterbetrieben werden, soweit die Anforderungen nach § 10a Abs. 2 oder einer nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 gilt auch für Einrichtungen nach Satz 1.

### **§ 39a Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

Für eine Person, die die Sachkenntnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht hat, aber am 22. Juli 2009 die Voraussetzungen nach § 141 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes erfüllt, gilt der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 als erbracht.

### **§§ 40 und 40a (gegenstandslos)**

#### **§ 41**

(weggefallen)

### **Anlage I (zu § 1 Abs. 1) (nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel)**

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 1180 - 1186;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

- Spalte 1** enthält die International Nonproprietary Names (INN) der Weltgesundheitsorganisation. Bei der Bezeichnung eines Stoffes hat der INN Vorrang vor allen anderen Bezeichnungen.
- Spalte 2** enthält andere nicht geschützte Stoffbezeichnungen (Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen). Wenn für einen Stoff kein INN existiert, kann zu seiner eindeutigen Bezeichnung die in dieser Spalte fett gedruckte Bezeichnung verwendet werden. Alle anderen nicht fett gedruckten Bezeichnungen sind wissenschaftlich nicht eindeutig. Sie sind daher in Verbindung mit der Bezeichnung in Spalte 3 zu verwenden.
- Spalte 3** enthält die chemische Stoffbezeichnung nach der Nomenklatur der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC). Wenn in Spalte 1 oder 2 keine Bezeichnung aufgeführt ist, ist die der Spalte 3 zu verwenden.

<b>INN</b>	<b>andere nicht geschützte oder Trivialnamen</b>	<b>chemische Namen (IUPAC)</b>
<b>Acetorphin</b>	-	{4,5 $\alpha$ -Epoxy-7 $\alpha$ -[(R)-2-hydroxypentan-2-yl]-6-methoxy-17-methyl-6,14-ethenomorphinan-3-yl}acetat
-	Acetyldihydrocodein	(4,5 $\alpha$ -Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6 $\alpha$ -yl)acetat
<b>Acetylmethadol</b>	-	(6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-yl)acetat
-	Acetyl- $\alpha$ -methylfentanyl	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(1-phenylpropan-2-yl)-4-piperidyl]acetamid
-	-	4-Allyloxy-3,5-dimethoxy-phenethylazan
<b>Allylprodin</b>	-	(3-Allyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidyl)propionat
<b>Alphacetylmethadol</b>	-	[(3 <i>R</i> ,6 <i>R</i> )-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-yl]acetat
<b>Alphameprodin</b>	-	[(3 <i>RS</i> ,4 <i>SR</i> )-3-Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidyl]propionat
<b>Alphamethadol</b>	-	(3 <i>R</i> ,6 <i>R</i> )-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-ol
<b>Alphaprodin</b>	-	[(3 <i>RS</i> ,4 <i>SR</i> )-1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-piperidyl]propionat
-	5-(2-Aminopropyl)indol (5-IT)	1-(1 <i>H</i> -Indol-5-yl)propan-2-amin
<b>Anileridin</b>	-	Ethyl[1-(4-aminophenethyl)-4-phenylpiperidin-4-carboxylat]
-	BDB	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-ylazan
<b>Benzethidin</b>	-	Ethyl{1-[2-benzyloxy)ethyl]-4-phenylpiperidin-4-carboxylat}
<b>Benzfetamin</b>	Benzphetamin	(Benzyl)(methyl)(1-phenylpropan-2-yl)azan
-	MDPPP	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)propan-1-on
-	Benzylfentanyl	<i>N</i> -(1-Benzyl-4-piperidyl)- <i>N</i> -phenylpropanamid
-	Benzylmorphin	3-Benzyl-4,5 $\alpha$ -epoxy-17-methylmorphin-7-en-6 $\alpha$ -ol
<b>Betacetylmethadol</b>	-	[(3 <i>S</i> ,6 <i>R</i> )-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-yl]acetat

<b>Betameprodin</b>	-	[(3 <i>RS</i> ,4 <i>RS</i> )-3-Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidyl]propionat
<b>Betamethadol</b>	-	(3 <i>S</i> ,6 <i>R</i> )-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-ol
<b>Betaprodin</b>	-	[(3 <i>RS</i> ,4 <i>RS</i> )-1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-piperidyl]propionat
<b>Bezitramid</b>	-	4-[4-(2-Oxo-3-propionyl-2,3-dihydrobenzimidazol-1-yl)piperidino]-2,2,-diphenyl-butannitril
-	25B-NBOMe (2C-B-NBOMe)	2-(4-Brom-2,5-dimethoxyphenyl)- <i>N</i> -[(2-methoxyphenyl)methyl]ethanamin
<b>Brolamfetamin</b>	Dimethoxybromamfetamin (DOB)	( <i>RS</i> )-1-(4-Brom-2,5-dimethoxy-phenyl)propan-2-ylazan
-	Bromdimethoxyphenethylamin (BDMPEA, 2C-B)	4-Brom-2,5-dimethoxyphenethyl-azan
-	<b>Cannabis</b> (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)	-
-	ausgenommen	
a)	deren Samen, sofern er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist,	
b)	wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind, oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,	
c)	wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden,	
d)	wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder die für eine Beihilfegewährung nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung in Betracht kommen und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Sorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind (Nutzhanf) oder	
e)	zu den in Anlage III bezeichneten Zwecken -	
-	<b>Cannabisharz</b>	-

	(Haschisch, das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen=)	
<b>Carfentanil</b>	-	Methyl[1-phenethyl-4-( <i>N</i> -phenyl-propanamido)piperidin-4-carboxylat]
<b>Cathinon</b>	-	( <i>S</i> )-2-Amino-1-phenylpropan-1-on
-	2C-C	2-(4-Chlor-2,5-dimethoxyphenyl)ethanamin
-	2C-D (2C-M)	2-(2,5-Dimethoxy-4-methylphenyl)ethanamin
-	2C-E	2-(4-Ethyl-2,5-dimethoxyphenyl)ethanamin
-	2C-I	4-Iod-2,5-dimethoxyphenethyl-azan
-	Clephedron (4-CMC, 4-Chlormethcathinon)	1-(4-Chlorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
-	6-Cl-MDMA	[1-(6-Chlor-1,3-benzodioxol-5-yl)propan-2-yl](methyl)azan
<b>Clonitazen</b>	-	{2-[2-(4-Chlorbenzyl)-5-nitrobenzimidazol-1-yl]ethyl}diethylazan
-	25C-NBOMe (2C-C-NBOMe)	2-(4-Chlor-2,5-dimethoxyphenyl)- <i>N</i> -[(2-methoxyphenyl)methyl]ethanamin
-	<b>Codein-N-oxid</b>	4,5 $\alpha$ -Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphin-7-en-6 $\alpha$ -ol-17-oxid
<b>Codoxim</b>	-	(4,5 $\alpha$ -Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-yliden-aminooxy)essigsäure
-	2C-P	2-(2,5-Dimethoxy-4-propylphenyl)ethanamin
-	2C-T-2	4-Ethylsulfanyl-2,5-dimethoxy-phenetylazan
-	2C-T-7	2,5-Dimethoxy-4-(propylsulfanyl)phenethylazan
<b>Desomorphin</b>	Dihydrodesoxymorphin	4,5 $\alpha$ -Epoxy-17-methyl-morphinan-3-ol
<b>Diampromid</b>	-	<i>N</i> -{2-[(Methyl)(phenetyl)amino]propyl}- <i>N</i> -phenylpropanamid
-	Diethoxybromamfetamin	1-(4-Brom-2,5-diethoxyphenyl)propan-2-ylazan
<b>Diethylthiambuten</b>	-	Diethyl(1-methyl-3,3-di-2-thienylallyl)azan
-	<i>N,N</i> -Diethyltryptamin (Diethyltryptamin, DET)	Diethyl[2-(indol-3-yl)ethyl]azan
-	<b>Dihydroetorphin</b> (18,19-Dihydroetorphin)	(5 <i>R</i> ,6 <i>R</i> ,7 <i>R</i> ,14 <i>R</i> )-4,5 $\alpha$ -Epoxy-7 $\alpha$ -[( <i>R</i> )-2-hydroxypentan-2-yl]-6-methoxy-17-methyl-6,14-ethanomorphinan-3-ol
<b>Dimenoxadol</b>	-	(2-Dimethylaminoethyl)[(ethoxy)(diphenyl)acetat]
<b>Dimepheptanol</b>	Methadol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-ol
-	Dimethoxyamfetamin (DMA)	1-(2,5-Dimethoxyphenyl)propan-2-ylazan



-	Dimethoxyethylamfetamin (DOET)	1-(4-Ethyl-2,5-dimethoxyphenyl)propan-2-ylazan
-	Dimethoxymethamfetamin (DMMA)	1-(3,4-Dimethoxyphenyl)- <i>N</i> -methylpropan-2-amin
-	Dimethoxymethylamfetamin (DOM, STP)	( <i>RS</i> )-1-(2,5-Dimethoxy-4-methylphenyl)propan-2-ylazan
-	Dimethylheptyltetrahydrocannabinol (DMHP)	6,6,9-Trimethyl-3-(3-methyl-octan-2-yl)-7,8,9,10-tetra-hydro-6H-benzo(c) chromen-1-ol
<b>Dimethylthiambuten</b>	-	Dimethyl(1-methyl-3,3-di-2-thienylallyl)azan
-	<i>N,N</i> -Dimethyltryptamin (Dimethyltryptamin, DMT)	[2-(Indol-3-yl) ethyl]dimethyl-azan
<b>Dioxaphetylbutyrat</b>	-	Ethyl-(4-morpholino-2,2-diphenylbutanoat)
<b>Dipipanon</b>	-	4,4-Diphenyl-6-piperidinoheptan-3-on
-	DOC	1-(4-Chlor-2,5-dimethoxyphenyl)propan-2-ylazan
<b>Drotebanol</b>	-	3,4-Dimethoxy-17-methyl-morphinan-6 $\beta$ ,14-diol
-	<i>N</i> -Ethylbuphedron (NEB)	2-(Ethylamino)-1-phenylbutan-1-on
-	4-Ethylmethcathinon (4-EMC)	1-(4-Ethylphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
<b>Ethylmethylthiambuten</b>	-	(Ethyl)(methyl)(1-methyl-3,3-di-2-thienylallyl)azan
-	Ethylon (bk-MDEA, MDEC)	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(ethylamino)propan-1-on
-	Ethylpiperidylbenzilat	(1-Ethyl-3-piperidyl)benzilat
<b>Eticyclidin</b>	PCE	(Ethyl(1-phenylcyclohexyl)azan
<b>Etonitazen</b>	-	{2-[2-(4-Ethoxybenzyl)-5-nitrobenzimidazol-1-yl]ethyl}diethylazan
<b>Etoxidrin</b>	-	Ethyl{1-[2-(2-hydroxyethoxy)ethyl]-4-phenylpiperidin-4-carboxylat}
<b>Etryptamin</b>	$\alpha$ -Ethyltryptamin	1-(Indol-3-yl)butan-2-ylazan
-	FLEA	<i>N</i> -[1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-yl]- <i>N</i> -methyl-hydroxylamin
-	4-Fluoramfetamin (4-FA, 4-FMP)	( <i>RS</i> )-1-(4-Fluorphenyl)propan-2-amin
-	$\rho$ -Fluorfentanyl	<i>N</i> -(4-Fluorphenyl)- <i>N</i> -(1-phenethyl-4-piperidyl)propanamid
-	2-Fluormethamfetamin (2-FMA)	1-(2-Fluorphenyl)- <i>N</i> -methylpropan-2-amin
-	3-Fluormethamfetamin (3-FMA)	1-(3-Fluorphenyl)- <i>N</i> -methylpropan-2-amin

<b>Furethidin</b>	-	Ethyl{4-phenyl-1-[2-tetra-hydrofurfuryloxy]ethyl]piperidin-4-carboxylat}
-	<b>Heroin</b> (Diacetylmorphin, Diamorphin) - ausgenommen Diamorphin zu den in den Anlagen II und III bezeichneten Zwecken -	[(5R,6S)-4,5-Epoxy-17-methyl-morphin-7-en-3,6-diyl]diacetat
<b>Hydromorphinol</b>	14-Hydroxydihydromorphin	4,5 $\alpha$ -Epoxy-17-methyl-morphinan-3,6 $\alpha$ ,14-triol
-	<i>N</i> -Hydroxyamfetamin (NOHA)	<i>N</i> -(1-Phenylpropan-2-yl)hydroxylamin
-	$\beta$ -Hydroxyfentanyl	<i>N</i> -[1-(2-Hydroxy-2-phenyl-ethyl)-4-piperidyl]- <i>N</i> -phenylpropanamid
-	Hydroxymethylendioxyamfetamin ( <i>N</i> - Hydroxy-MDA, MDOH)	<i>N</i> -[1-(1,3-Benzodioxol-5-yl) propan-2-yl]hydroxylamin
-	$\beta$ -Hydroxy-3-methyl-fentanyl (Ohmefentanyl)	<i>N</i> -[1-(2-Hydroxy-2-phenyl-ethyl)-3-methyl-4-piperidyl]- <i>N</i> -phenylpropanamid
<b>Hydroxypethidin</b>	-	Ethyl[4-(3-hydroxyphenyl)-1-methylpiperidin-4-carboxylat]
-	25I-NBOMe (2C-I-NBOMe)	2-(4-Iod-2,5-dimethoxyphenyl)- <i>N</i> -[(2-methoxyphenyl)methyl]ethanamin
<b>Lefetamin</b>	SPA	[( <i>R</i> )-1,2-Diphenylethyl]dimethylazan
<b>Levomethorphan</b>	-	(9 <i>R</i> ,13 <i>R</i> ,14 <i>R</i> )-3-Methoxy-17-methylmorphinan
<b>Levophenacylmorphan</b>	-	2-[(9 <i>R</i> ,13 <i>R</i> ,14 <i>R</i> )-3-Hydroxy-morphinan-17-yl]-1-phenyl-ethanon
<b>Lofentanil</b>	-	Methyl[(3 <i>R</i> ,4 <i>S</i> )-3-methyl-1-phenethyl-4-( <i>N</i> -phenyl-propanamido)piperidin-4-carboxylat]
<b>Lysergid</b>	<i>N,N</i> -Diethyl-D-lysergamid (LSD, LSD-25)	<i>N,N</i> -Diethyl-6-methyl-9,10-didehydroergolin-8 $\beta$ -carboxamid
-	MAL	3,5-Dimethoxy-4-(2-methyl-allyloxy)phenethylazan
-	MBDB	[1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-yl](methyl)azan
-	Mebroqualon	3-(2-Bromphenyl)2-methyl-chinazolin-4(3 <i>H</i> )-on
<b>Mecloqualon</b>	-	3-(2-Chlorphenyl)-2-methyl-chinazolin-4(3 <i>H</i> )-on
-	<b>Mescalin</b>	3,4,5-Trimethoxyphenethylazan
<b>Metazocin</b>	-	3,6,11-Trimethyl-1,2,3,4,5,6-hexahydro-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
-	Methcathinon (Ephedron)	2-Methylamino-1-phenylpropan-1-on
-	Methiopropamin (MPA)	<i>N</i> -Methyl-1-(thiophen-2-yl)propan-2-amin
-	Methoxetamin (MXE)	2-(Ethylamino)-2-(3-methoxyphenyl)cyclohexanon
-	Methoxyamfetamin (PMA)	1-(4-Methoxyphenyl)propan-2-ylazan

-	5-Methoxy- <i>N,N</i> -diisopropyltryptamin (5-MeO-DIPT)	Diisopropyl[2-(5-methoxyindol-3-yl)ethyl]azan
-	5-Methoxy-DMT (5-MeO-DMT)	[2-(5-Methoxyindol-3-yl)ethyl]dimethylazan
-	-	(2-Methoxyethyl)(1-phenyl-cyclohexyl)azan
-	Methoxymetamfetamin (PMMA)	[1-(4-Methoxyphenyl)propan-2-yl](methyl)azan
-	Methoxymethylendioxyamfetamin (MMDA)	1-(7-Methoxy-1,3-benzodioxol-5-yl)propan-2-ylazan
-	-	(3-Methoxypropyl)(1-phenyl-cyclohexyl)azan
-	Methylaminorex (4-Methylaminorex)	4-Methyl-5-phenyl-4,5-dihydro-1,3-oxazol-2-ylazan
-	4-Methylbuphedron (4-MeMABP)	2-(Methylamino)-1-(4-methylphenyl)butan-1-on
-	<b>Methyl-desorphan</b>	4,5 $\alpha$ -Epoxy-6,17-dimethyl-morphin-6-en-3-ol
-	<b>Methyldihydromorphin</b>	4,5 $\alpha$ -Epoxy-6,17-dimethyl-morphinan-3,6 $\alpha$ -diol
-	Methylendioxyethylamfetamin ( <i>N</i> -Ethyl-MDA, MDE, MDEA)	[1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-yl](ethyl)azan
-	Methylendioxyamfetamin (MDMA)	[1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-yl](methyl)azan
-	$\alpha$ -Methylfentanyl	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(1-phenylpropan-2-yl)-4-piperidyl]propanamid
-	3-Methylfentanyl (Mefentanyl)	<i>N</i> -(3-Methyl-1-phenethyl-4-piperidyl)- <i>N</i> -phenylpropanamid
-	Methylmethaqualon	3-(2,4-Dimethylphenyl)-2-methyl-chinazolin-4(3 <i>H</i> )on
-	3-Methylmethcathinon (3-MMC)	2-(Methylamino)-1-(3-methylphenyl)propan-1-on
-	4-Methylmethcathinon (Mephedron)	1-(4-Methylphenyl)-2-methylaminopropan-1-on
-	Methylphenylpropionoxypiperidin (MPPP)	(1-Methyl-4-phenyl-4-piperidyl)propionat
-	Methyl-3-phenylpropylamin (1M-3PP)	(Methyl)(3-phenylpropyl)azan
-	Methylphenyltetrahydropyridin (MPTP)	1-Methyl-4-phenyl-1,2,3,6-tetrahydropyridin
-	Methylpiperidylbenzilat	(1-Methyl-3-piperidyl)benzilat
-	4-Methylthioamfetamin (4-MTA)	1-[4-(Methylsulfanyl)phenyl]propan-2-ylazan
-	$\alpha$ -Methylthiofentanyl	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -{1-[1-(2-thienyl)propan-2-yl]-4-piperidyl}propanamid

-	3-Methylthiofentanyl	<i>N</i> -{3-Methyl-1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}- <i>N</i> -phenyl-propanamid
-	α-Methyltryptamin (α-MT, AMT)	1-(Indol-3-yl)propan-2-ylazan
<b>Metopon</b>	5-Methyldihydromorphinon	4,5α-Epoxy-3-hydroxy-5,17-dimethylmorphinan-6-on
<b>Morpheridin</b>	-	Ethyl(1-(2-morpholinoethyl)-4-phenylpiperidin-4-carboxylat)
-	<b>Morphin-<i>N</i>-oxid</b>	(5 <i>R</i> ,6 <i>S</i> )-4,5-Epoxy-3,6-dihydroxy-17-methylmorphin-7-en-17-oxid
<b>Myrophin</b>	Myristylbenzylmorphin	(3-Benzyloxy-4,5α-epoxy-17-methylmorphin-7-en-6-yl)tetradecanoat
-	25 <i>N</i> -NBOMe (2 <i>C</i> - <i>N</i> -NBOMe)	2-(2,5-Dimethoxy-4-nitrophenyl)- <i>N</i> -[(2-methoxyphenyl)methyl] ethanamin
<b>Nicomorphin</b>	3,6-Dinicotinoylmorphin	4,5α-Epoxy-17-methyl-morphin-7-en-3,6α-diyl)dinicotinat
<b>Noracymethadol</b>	-	(6-Methylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-yl)acetat
<b>Norcodein</b>	<i>N</i> -Desmethylocodein	4,5α-Epoxy-3-methoxy-morphin-7-en-6α-ol
<b>Norlevorphanol</b>	(-)-3-Hydroxymorphinan	(9 <i>R</i> ,13 <i>R</i> ,14 <i>R</i> )-Morphinan-3-ol
<b>Normorphin</b>	Desmethylophidin	4,5α-Epoxy-morphin-7-en-3,6α-diol
<b>Norpipanon</b>	-	4,4-Diphenyl-6-piperidinohexan-3-on
-	Parahexyl	3-Hexyl-6,6,9-trimethyl-7,8,9,10-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[ <i>c</i> ]chromen-1-ol
-	PCPr	(1-Phenylcyclohexyl)(propyl)azan
-	Pentylon (bk-MBDP)	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(methylamino)pentan-1-on
<b>Phenadoxon</b>	-	6-Morpholino-4,4-diphenyl-heptan-3-on
<b>Phenamprolidin</b>	-	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -(1-piperidinopropan-2-yl)propanamid
<b>Phenazocin</b>	-	6,11-Dimethyl-3-phenethyl-1,2,3,4,5,6-hexahydro-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
<b>Phencyclidin</b>	PCP	1-(1-Phenylcyclohexyl)piperidin
-	Phenethylphenylacetoxypiperideridin (PEPAP)	(1-Phenethyl-4-phenyl-4-piperidyl)acetat
-	Phenethylphenyltetrahydropyridin (PEPTP)	1-Phenethyl-4-phenyl-1,2,3,6-tetrahydropyridin
<b>Phenpromethamin</b>	1-Methylamino-2-phenyl-propan (PPMA)	(Methyl)(2-phenylpropyl)azan
<b>Phenomorphin</b>	-	17-Phenethylmorphinan-3-ol
<b>Phenoperidin</b>	-	Ethyl [1-(3-hydroxy-3-phenyl-propyl)-4-phenylpiperidin-4-carboxylat]
<b>Piminodin</b>	-	Ethyl[1-(3-anilinopropyl)-4-phenylpiperidin-4-carboxylat]
-	PPP	1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)propan-1-on

<b>Proheptazin</b>	-	(1,3-Dimethyl-4-phenylazepan-4-yl)propionat
<b>Properidin</b>	-	Isopropyl(1-methyl-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat)
-	Psilocin (Psilotsin)	3-(2-Dimethylaminoethyl)indol-4-ol
-	Psilocin-(eth)	3-(2-Diethylaminoethyl)indol-4-ol
<b>Psilocybin</b>	-	[3-(2-Dimethylaminoethyl)indol-4-yl]dihydrogenphosphat
-	Psilocybin-(eth)	[3-(2-Diethylaminoethyl)indol-4-yl]dihydrogenphosphat
-	4-MePPP	2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(p-tolyl)propan-1-on
<b>Racemethorphan</b>	-	(9 <i>RS</i> ,13 <i>RS</i> ,14 <i>RS</i> )-3-Methoxy-17-methylmorphinan
<b>Rolicyclidin</b>	PHP (PCPy)	1-(1-Phenylcyclohexyl)pyrrolidin
-	<b>Salvia divinorum</b> (Pflanzen und Pflanzenteile)	-
<b>Tenamfetamin</b>	Methylendioxyamfetamin (MDA)	( <i>RS</i> )-1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-ylazan
<b>Tenocyclidin</b>	TCP	1-[1-(2-Thienyl)cyclohexyl]piperidin
-	Tetrahydrocannabinole, folgende Isomeren und ihre stereochemischen Varianten:	
-	<b>Δ6a(10a)-Tetrahydrocannabinol</b> (Δ6a(10a)-THC)	6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[ <i>c</i> ]chromen-1-ol
-	<b>Δ6a-Tetrahydrocannabinol</b> (Δ6a-THC)	(9 <i>R</i> ,10 <i>aR</i> )-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10 <i>a</i> -tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[ <i>c</i> ]chromen-1-ol(6 <i>aR</i> ,9 <i>R</i> ,10 <i>aR</i> )-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,9,10,10 <i>a</i> -tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[ <i>c</i> ] chromen-1-ol
-	<b>Δ7-Tetrahydrocannabinol</b> (Δ7-THC)	
-	<b>Δ8-Tetrahydrocannabinol</b> (Δ8-THC)	(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i> )-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,10,10 <i>a</i> -tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[ <i>c</i> ]chromen- 1-ol(6 <i>aR</i> )-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,8,9-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[ <i>c</i> ]chromen-1-ol
-	<b>Δ10-Tetrahydrocannabinol</b> (Δ10-THC)	
-	<b>Δ9(11)-Tetrahydrocannabinol</b> (Δ9(11)-THC)	(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i> )-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,8,9,10,10 <i>a</i> -hexahydro-6 <i>H</i> -benzo[ <i>c</i> ] chromen-1-ol
-	Thenylfentanyl	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -(1-thenyl-4-piperidyl)propanamid
-	Thienoamfetamin (Thiopropamin)	1-(Thiophen-2-yl)propan-2-amin
-	Thiofentanyl	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -{1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propanamid
<b>Trimeperidin</b>	-	(1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-piperidyl)propionat

- Trimethoxyamfetamin (TMA) 1-(3,4,5-Trimethoxyphenyl)propan-2-ylazan
- 2,4,5-Trimethoxyamfetamin (TMA-2) 1-(2,4,5-Trimethoxyphenyl)propan-2-ylazan

- die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;
- die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist;
- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
  - a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt oder die Stoffe in den Zubereitungen isotopenmodifiziert oder
  - b) besonders ausgenommen sind;
- die Stereoisomere der in dieser oder einer anderen Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie als Betäubungsmittel missbräuchlich verwendet werden sollen;
- Stoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d mit in dieser oder einer anderen Anlage aufgeführten Stoffen sowie die zur Reproduktion oder Gewinnung von Stoffen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d geeigneten biologischen Materialien, wenn ein Missbrauch zu Rauschzwecken vorgesehen ist.

**Anlage II (zu § 1 Abs. 1)  
(verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel)**

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 1187 - 1189;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

- Spalte 1** enthält die International Nonproprietary Names (INN) der Weltgesundheitsorganisation. Bei der Bezeichnung eines Stoffes hat der INN Vorrang vor allen anderen Bezeichnungen.
- Spalte 2** enthält andere nicht geschützte Stoffbezeichnungen (Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen). Wenn für einen Stoff kein INN existiert, kann zu seiner eindeutigen Bezeichnung die in dieser Spalte fett gedruckte Bezeichnung verwendet werden. Alle anderen nicht fett gedruckten Bezeichnungen sind wissenschaftlich nicht eindeutig. Sie sind daher in Verbindung mit der Bezeichnung in Spalte 3 zu verwenden.
- Spalte 3** enthält die chemische Stoffbezeichnung nach der Nomenklatur der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC). Wenn in Spalte 1 oder 2 keine Bezeichnung aufgeführt ist, ist die der Spalte 3 zu verwenden.

<b>INN</b>	<b>andere nicht geschützte oder Trivialnamen</b>	<b>chemische Namen (IUPAC)</b>
-	AB-CHMINACA	<i>N</i> -(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
-	AB-FUBINACA	<i>N</i> -(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-[(4-fluorphenyl)methyl]-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
-	AB-PINACA	<i>N</i> -(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-pentyl-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
-	Acetylfentanyl (Desmethylfentanyl)	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid
-	Acryloylfentanyl (Acrylfentanyl, ACF)	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]prop-3-enamid
-	1-Adamantyl(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon	(Adamantan-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
-	ADB-CHMINACA (MAB-CHMINACA)	<i>N</i> -(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
-	ADB-FUBINACA	<i>N</i> -(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-[(4-fluorphenyl)methyl]-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
-	AH-7921 (Doxylam)	3,4-Dichlor- <i>N</i> -{[1-(dimethylamino)cyclohexyl]methyl}benzamid
-	AKB-48 (APINACA)	<i>N</i> -(Adamantan-1-yl)-1-pentyl-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
-	AKB-48F	<i>N</i> -(Adamantan-1-yl)-1-(5-fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
-	Alpha-PVT	2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-



	( $\alpha$ -PVT, alpha-Pyrrolidinopentiothiophenon)	(thiophen-2-yl)pentan-1-on
-	AM-694	[1-(5-Fluoropentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-yl](2-iodphenyl)methanon
-	AM-1220	{1-[(1-Methylpiperidin-2-yl)methyl]-1 <i>H</i> -indol-3-yl}(naphthalin-1-yl)methanon
-	AM-1220-Azepan	[1-(1-Methylazepan-3-yl)-1 <i>H</i> -indol-3-yl](naphthalin-1-yl)methanon
-	AM-2201	[1-(5-Fluoropentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-yl] (naphthalin-1-yl)methanon
-	AM-2232	5-[3-(Naphthalin-1-carbonyl)-1 <i>H</i> -indol-1-yl]pentannitril
-	AM-2233	(2-Iodphenyl){1-[(1-methylpiperidin-2-yl)methyl]-1 <i>H</i> -indol-3-yl}methanon
-	AMB-CHMICA (MMB-CHMICA)	Methyl{2-[1-(cyclohexylmethyl)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamido]-3-methylbutanoat}
-	AMB-FUBINACA (FUB-AMB)	Methyl(2-{1-[(4-fluorphenyl)methyl]-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid}-3-methylbutanoat)
<b>Amfetaminil</b>	-	(Phenyl)[(1-phenylpropan-2-yl)amino]acetonitril
<b>Amineptin</b>	-	7-(10,11-Dihydro-5 <i>H</i> -dibenzo[a,d][7]annulen-5-ylamino)heptansäure
<b>Aminorex</b>	-	5-Phenyl-4,5-dihydro-1,3-oxazol-2-ylazan
-	5-APB	1-(Benzofuran-5-yl)propan-2-amin
-	6-APB	1-(Benzofuran-6-yl)propan-2-amin
-	APICA (SDB-001, 2NE1)	<i>N</i> -(Adamantan-1-yl)-1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamid
-	BB-22 (QUCHIC)	Chinolin-8-yl[1-(cyclohexylmethyl)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxylat]
-	Benzylpiperazin (BZP)	1-Benzylpiperazin
-	Buphedron	2-(Methylamino)-1-phenylbutan-1-on
<b>Butalbital</b>	-	5-Allyl-5-isobutylbarbitursäure
-	<b>Butobarbital</b>	5-Butyl-5-ethylpyrimidin-2,4,6(1 <i>H</i> ,3 <i>H</i> ,5 <i>H</i> )-trion
-	Butylon	1-(Benzo[d][1,3]dioxol-5-yl)-2-(methylamino)butan-1-on
-	Butyrfentanyl (Butyrylfentanyl)	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]butanamid
<b>Cetobemidon</b>	Ketobemidon	1-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-piperidyl]propan-1-on
-	meta-Chlorphenylpiperazin (m-CPP)	1-(3-Chlorphenyl)piperazin
-	5CI-AKB-48	<i>N</i> -(Adamantan-1-yl)-1-(5-

-	(5C-AKB-48, AKB-48Cl, 5CI-APINACA, 5C-APINACA) 5CI-JWH-018 (JWH-018 N-(5-Chlorpentyl)- Analogon)	chlorpentyl)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid  [1-(5-Chlorpentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-yl] (naphthalin-1-yl)methanon
-	<b>d-Cocain</b>	Methyl(3β-(benzoyloxy)tropan-2α-carboxylat)
-	CP 47,497 ( <i>cis</i> -3-[4-(1,1-Dimethylheptyl)-2- hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylheptyl)-2-[(1 <i>RS</i> ,3 <i>SR</i> )-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
-	CP 47,497-C6-Homolog( <i>cis</i> -3-[4-(1,1-Dimethylhexyl)-2- hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylhexyl)-2-[(1 <i>RS</i> ,3 <i>SR</i> )-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
-	CP 47,497-C8-Homolog( <i>cis</i> -3-[4-(1,1-Dimethyloctyl)-2- hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethyloctyl)-2-[(1 <i>RS</i> ,3 <i>SR</i> )-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
-	CP 47,497-C9-Homolog( <i>cis</i> -3-[4-(1,1-Dimethylnonyl)-2- hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylnonyl)-2-[(1 <i>RS</i> ,3 <i>SR</i> )-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
<b>Cyclobarbital</b>	-	5-(Cyclohex-1-en-1-yl)-5-ethylpyrimidin-2,4,6(1 <i>H</i> ,3 <i>H</i> ,5 <i>H</i> )-trion
-	Desoxypipradrol (2-DPMP)	2-(Diphenylmethyl)piperidin
-	<b>Dextromethadon</b>	( <i>S</i> )-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-on
<b>Dextromoramid</b>	-	( <i>S</i> )-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(pyrrolidin-1-yl)butan-1-on
<b>Dextropropoxyphen</b>	-	[(2 <i>S</i> ,3 <i>R</i> )-4-Dimethylamino-3-methyl-1,2-diphenylbutan-2-yl]propionat
-	<b>Diamorphin</b>	[(5 <i>R</i> ,6 <i>S</i> )-4,5-Epoxy-17-methylmorphin-7-en-3,6-diyl]diacetat
-	sofern es zur Herstellung von Zubereitungen zu medizinischen Zwecken bestimmt ist -	
-	Diclazepam (2'-Chlordiazepam)	7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-1-methyl-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on
<b>Difenoxin</b>	-	1-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure
-	ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Menge, mindestens 5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten -	
-	<b>Dihydromorphin</b>	4,5α-Epoxy-17-methylmorphinan-3,6α-diol
-	Dihydrothebain	4,5α-Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methylmorphin-6-en
-	Dimethocain (DMC, Larocain)	(3-Diethylamino-2,2-dimethylpropyl)-4-aminobenzoat
-	2,5-Dimethoxy-4-iodamfetamin	1-(4-Iod-2,5-dimethoxyphenyl)propan-2-amin

	(DOI)	
-	3,4-Dimethylmethcathinon (3,4-DMMC)	1-(3,4-Dimethylphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
<b>Diphenoxylat</b>	-	Ethyl[1-(3-cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-phenylpiperidin-4-carboxylat]
-	ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Mengen, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten -	
-	4,4'-DMAR (para-Methyl-4-methylaminorex)	4-Methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydro-1,3-oxazol-2-amin
-	EAM-2201 (5-Fluor-JWH-210)	(4-Ethyl-naphthalin-1-yl)[1-(5-fluor-pentyl)-1H-indol-3-yl]methanon
-	<b>Ecgonin</b>	3β-Hydroxytropan-2β-carbonsäure
-	<b>Erythroxyllum coca</b> (Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art Erythroxyllum coca - einschließlich der Varietäten bolivianum, spruceanum und novogranatense - gehörenden Pflanzen)	-
-	Ethcathinon	(RS)-2-(Ethylamino)-1-phenylpropan-1-on
<b>Ethchlorvynol</b>	-	1-Chlor-3-ethylpent-1-en-4-in-3-ol
<b>Ethinamat</b>	-	(1-Ethynylcyclohexyl)carbamat
-	<b>3-O-Ethylmorphin</b> (Ethylmorphin)	4,5α-Epoxy-3-ethoxy-17-methylmorphin-7-en-6α-ol
-	ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Ethylmorphin, berechnet als Base, enthalten -	
-	Ethylphenidat	Ethyl[2-(phenyl)-2-(piperidin-2-yl) acetat]
<b>Etilamfetamin</b>	N-Ethylamphetamin	(Ethyl)(1-phenylpropan-2-yl)azan
-	5F-ABICA (5F-AMBICA, 5-Fluor-ABICA, 5-Fluor-AMBICA)	N-(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(5-fluor-pentyl)-1H-indol-3-carboxamid
-	5F-AB-PINACA (5-Fluor-AB-PINACA)	N-(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(5-fluor-pentyl)-1H-indazol-3-carboxamid
-	5F-ADB (5F-MDMB-PINACA)	Methyl{2-[1-(5-fluor-pentyl)-1H-indazol-3-carboxamid]-3,3-dimethylbutanoat}
-	5F-AMB (5-Fluor-AMB)	Methyl{2-[1-(5-fluor-pentyl)-1H-indazol-3-carboxamido]-3-methylbutanoat}

-	FDU-PB-22	Naphthalin-1-yl{1[(4-fluorphenyl)methyl]-1 <i>H</i> -indol-3-carboxylat}
<b>Fencamfamin</b>	-	N-Ethyl-3-phenylbicyclo[2.2.1]heptan-2-amin
-	Flephedron (4-Fluormethcathinon, 4-FMC)	1-(4-Fluorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
-	Flubromazepam	7-Brom-5-(2-fluorphenyl)-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on
-	4-Fluormethamfetamin (4-FMA)	1-(4-Fluorphenyl)- <i>N</i> -methylpropan-2-amin
-	3-Fluormethcathinon (3-FMC)	1-(3-Fluorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
-	5-Fluorpentyl-JWH-122 (MAM-2201)	[1-(5-Fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-yl] (4-methylnaphthalin-1-yl)methanon
-	p-Fluorphenylpiperazin (p-FPP)	1-(4-Fluorphenyl)piperazin
-	4-Fluortropacocain	3-(4-Fluorbenzoyloxy)tropan
-	5-Fluor-UR-144 (XLR-11)	[1-(5-Fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-yl] (2,2,3,3-tetramethylcyclopropyl) methanon
-	5F-MN-18	1-(5-Fluorpentyl)- <i>N</i> -1-(naphthalin-1-yl)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
-	(AM-2201 Indazolcarboxamid-Analogen)	
-	5F-PB-22	Chinolin-8-yl[1-(5-fluorpentyl)indol-3-carboxylat]
-	(5F-QUPIC)	
-	5F-SDB-006	<i>N</i> -Benzyl-1-(5-fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamid
-	FUB-PB-22	Chinolin-8-yl{1-[(4-fluorphenyl)methyl]-1 <i>H</i> -indol-3-carboxylat}
-	Furanylfentanyl (FU-F)	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-carboxamid
<b>Glutethimid</b>	-	3-Ethyl-3-phenylpiperidin-2,6-dion
-	<b>Isocodein</b>	4,5 $\alpha$ -Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphin-7-en-6 $\beta$ -ol
<b>Isomethadon</b>	-	6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenylhexan-3-on
-	JWH-007	(2-Methyl-1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)(naphthalin-1-yl)methanon
-	JWH-015	(2-Methyl-1-propyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)(naphthalin-1-yl)methanon
-	JWH-018	(Naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
-	(1-Pentyl-3-(1-naphthoyl)indol)	
-	JWH-019	(Naphthalin-1-yl)(1-hexyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
-	(1-Hexyl-3-(1-naphthoyl)indol)	
-	JWH-073	(Naphthalin-1-yl)(1-butyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
-	(1-Butyl-3-(1-naphthoyl)indol)	
-	JWH-081	(4-Methoxynaphthalin-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
-	JWH-122	(4-Methylnaphthalin-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon

-	JWH-200	[1-(2-Morpholinoethyl)-1 <i>H</i> -indol-3-yl](naphthalin-1-yl)methanon
-	JWH-203	2-(2-Chlorphenyl)-1-(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)ethanon
-	JWH-210	(4-Ethyl-naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
-	JWH-250 (1-Pentyl-3-(2-methoxy-phenylacetyl)indol)	2-(2-Methoxyphenyl)-1-(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)ethanon
-	JWH-251	2-(2-Methylphenyl)-1-(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)ethanon
-	JWH-307	[5-(2-Fluorphenyl)-1-pentyl-1 <i>H</i> -pyrrol-3-yl](naphthalin-1-yl) methanon
<b>Levamfetamin</b>	Levamphetaminein	( <i>R</i> )-1-Phenylpropan-2-ylazan
-	Levmetamfetamin (Levometamfetamin)	( <i>R</i> )-(Methyl)(1-phenylpropan-2-yl)azan
<b>Levomoramid</b>	-	( <i>R</i> )-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(pyrrolidin-1-yl)butan-1-on
<b>Levorphanol</b>	-	(9 <i>R</i> ,13 <i>R</i> ,14 <i>R</i> )-17-Methylmorphinan-3-ol
<b>Mazindol</b>	-	5-(4-Chlorphenyl)-2,5-dihydro-3 <i>H</i> -imidazol[2,1- <i>a</i> ]isoindol-5-ol
-	MDMB-CHMCZCA (EGMB-CHMINACA)	Methyl{2-[9-(cyclohexylmethyl)- 9 <i>H</i> -carbazol-3-carboxamido]-3,3- dimethylbutanoat}
-	MDMB-CHMICA	Methyl{2-[1-(cyclohexylmethyl)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamido]-3,3- dimethylbutanoat}
<b>Mefenorex</b>	-	3-Chlor- <i>N</i> -(1-phenylpropan-2-yl)propan-1-amin
<b>Meproamat</b>	-	(2-Methyl-2-propylpropan-1,3-diyl)dicarbamat
<b>Mesocarb</b>	-	(Phenylcarbonyl)[3-(1-phenylpropan-2-yl)-1,2,3-oxadiazol-3-ium-5-yl]azanid
<b>Metamfetamin</b>	Methamphetaminein	(2 <i>S</i> )- <i>N</i> -Methyl-1-phenylpropan-2-amin
<b>(RS)- Metamfetamin</b>	Metamfetaminracemat	( <i>RS</i> )-(Methyl)(1-phenylpropan-2-yl)azan
-	Methadon-Zwischenprodukt (Premethadon)	4-Dimethylamino-2,2-diphenylpentannitril
<b>Methaqualon</b>	-	2-Methyl-3-(2-methylphenyl)chinazolin-4(3 <i>H</i> )-on
-	Methedron (4-Methoxymethcathinon, PMMC)	1-(4-Methoxyphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
-	p-Methoxyethylamfetamin (PMEA)	<i>N</i> -Ethyl-1-(4-methoxyphenyl)propan-2-amin
-	3-Methoxyphencyclidin (3-MeO-PCP)	1-[1-(3-Methoxyphenyl)cyclohexyl] piperidin
-	4-Methylamfetamin	1-(4-Methylphenyl)propan-2-amin
-	Methylbenzylpiperazin (MBZP)	1-Benzyl-4-methylpiperazin
-	3,4-Methylendioxypropylvaleron (MDPV)	1-(Benzo[ <i>d</i> ][1,3]dioxol-5-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on
-	4-Methylethcathinon (4-MEC)	2-(Ethylamino)-1-(4-methylphenyl)propan-1-on

-	Methylon (3,4-Methylendioxy-N-methcathinon, MDMC)	1-(Benzo[d][1,3]dioxol-5-yl)-2-(methylamino)propan-1-on
-	<b>(RS;SR)-Methylphenidat</b>	Methyl[(RS;SR)(phenyl)(2-piperidyl)acetat]
-	<b>Methyprylon</b>	-
-	MMB-2201 (5F-AMB-PICA, 5F-MMB-PICA)	3,3-Diethyl-5-methylpiperidin-2,4-dion Methyl{2-[1-(5-fluoropentyl)-1H-indol-3-carboxamido]-3-methylbutanoat}
-	<b>Mohnstrohkonzentrat</b> (das bei der Verarbeitung von Pflanzen und Pflanzenteilen der Art Papaver somniferum zur Konzentrierung der Alkaloide anfallende Material)	-
-	Moramid-Zwischenprodukt (Premoramid)	3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbutansäure
-	MT-45	1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl) piperazin
-	Naphyron (Naphthylpyrovaleron)	1-(Naphthalin-2-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on
-	NE-CHMIMO (JWH-018 N-(Cyclohexylmethyl)-Analogon)	[1-(Cyclohexylmethyl)-1H-indol-3-yl] (naphthalin-1-yl)methanon
-	<b>Nicocodin</b>	(4,5α-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphin-7-en-6α-yl)nicotinat
-	<b>Nicodicodin</b>	(4,5α-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6α-yl)nicotinat
-	Oripavin	4,5α-Epoxy-6-methoxy-17-methylmorphina-6,8-dien-3-ol
-	NM-2201 (CBL-2201)	Naphthalin-1-yl[1-(5-fluoropentyl)-1H-indol-3-carboxylat]
-	<b>Oxymorphon</b>	4,5α-Epoxy-3,14-dihydroxy-17-methylmorphinan-6-on
-	<b>Papaver bracteatum</b> (Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art Papaver bracteatum gehörenden Pflanzen)	-
-	ausgenommen zu Zierzwecken -	
-	PB-22 (QUPIC)	Chinolin-8-yl(1-pentylindol-3-carboxylat)
-	Pentedron	2-(Methylamino)-1-phenylpentan-1-on
-	Pethidin-Zwischenprodukt A (Prepethidin)	1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonitril
-	Pethidin-Zwischenprodukt B (Norpethidin)	Ethyl(4-phenylpiperidin-4-carboxylat)
-	Pethidin-Zwischenprodukt C (Pethidinsäure)	1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure

<b>Phendimetrazin</b>	-	(2S,3S)-3,4-Dimethyl-2-phenylmorpholin
<b>Phenmetrazin</b>	-	3-Methyl-2-phenylmorpholin
<b>Pholcodin</b>	Morpholinylethylmorphin	4,5 $\alpha$ -Epoxy-17-methyl-3-(2-morpholinoethoxy)morphin-7-en-6 $\alpha$ -ol
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III als Lösung bis zu 0,15 vom Hundert, je Packungseinheit jedoch nicht mehr als 150 mg, oder je abgeteilte Form bis zu 20 mg Pholcodin, berechnet als Base, enthalten -		
<b>Propiram</b>	-	<i>N</i> -(1-Piperidinopropan-2-yl)- <i>N</i> -(2-pyridyl)propanamid
<b>Pyrovaleron</b>	-	2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-( <i>p</i> -tolyl)pentan-1-on
-	$\alpha$ -Pyrrolidinovalerophenon ( $\alpha$ -PVP)	1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on
<b>Racemoramid</b>	-	( <i>RS</i> )-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(pyrrolidin-1-yl)butan-1-on
<b>Racemorphan</b>	-	(9 <i>RS</i> ,13 <i>RS</i> ,14 <i>RS</i> )-17-Methylmorphinan-3-ol
-	RCS-4	(4-Methoxyphenyl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
-	RCS-4 ortho-Isomer (o-RCS-4)	(2-Methoxyphenyl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
-	SDB-006	<i>N</i> -Benzyl-1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamid
<b>Secbutabarbital</b>	Butabarbital	5-(Butan-2-yl)-5-ethylpyrimidin-2,4,6(1 <i>H</i> ,3 <i>H</i> ,5 <i>H</i> )-trion
-	STS-135 (5F-2NE1)	<i>N</i> -(Adamantan-1-yl)-1-(5-fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamid
-	<b><math>\Delta</math>9-Tetrahydrocannabinol</b> ( $\Delta$ 9-THC)	6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[ <i>c</i> ]chromen-1-ol
-	<b>Tetrahydrothebain</b>	4,5 $\alpha$ -Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methylmorphinan
<b>Thebacon</b>	Acetyldihydrocodeinon	(4,5 $\alpha$ -Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphin-6-en-6-yl)acetat
-	<b>Thebain</b>	4,5 $\alpha$ -Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methylmorphina-6,8-dien
-	THJ-018 (JWH-018 Indazol-Analogon)	(Naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indazol-3-yl)methanon
-	THJ-2201 (AM-2201 Indazol-Analogon)	[1-(5-Fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indazol-3-yl] (naphthalin-1-yl)methanon
<b>cis-Tilidin</b>	-	Ethyl[(1 <i>RS</i> ,2 <i>RS</i> )-2-dimethylamino-1-phenylcyclohex-3-encarboxylat]
-	3-Trifluormethylphenylpiperazin (TFMPP)	1-[3-(Trifluormethyl)phenyl]piperazin
-	U-47700	3,4-Dichlor- <i>N</i> -[2-(dimethylamino)cyclohexyl]- <i>N</i> -methylbenzamid
-	UR-144	(1-Pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)(2,2,3,3-tetramethylcyclopropyl)methanon
<b>Vinylbital</b>	-	5-Ethenyl-5-(pentan-2-yl)pyrimidin-2,4,6(1 <i>H</i> ,3 <i>H</i> ,5 <i>H</i> )-trion

**Zipeprol**

-

1-Methoxy-3-[4-(2-methoxy-2-phenylethyl)piperazin-1-yl]-1-phenylpropan-2-ol



- die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage sowie die Ester und Ether der in Anlage III aufgeführten Stoffe, ausgenommen gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;
- die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist, sowie die Salze und Molekülverbindungen der in Anlage III aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze und Molekülverbindungen möglich ist und sie nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden;
- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
  - a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln, bei Lyophilisaten und entsprechend zu verwendenden Stoffgemischen in der gebrauchsfertigen Lösung, jeweils 0,01 vom Hundert nicht übersteigt oder die Stoffe in den Zubereitungen isotoopenmodifiziert oder
  - b) besonders ausgenommen sind.

**Anlage III (zu § 1 Abs. 1)  
verkehrs-fähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel**

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 1189 - 1195;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

- Spalte 1** enthält die International Nonproprietary Names (INN) der Weltgesundheitsorganisation. Bei der Bezeichnung eines Stoffes hat der INN Vorrang vor allen anderen Bezeichnungen.
- Spalte 2** enthält andere nicht geschützte Stoffbezeichnungen (Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen). Wenn für einen Stoff kein INN existiert, kann zu seiner eindeutigen Bezeichnung die in dieser Spalte fett gedruckte Bezeichnung verwendet werden. Alle anderen nicht fett gedruckten Bezeichnungen sind wissenschaftlich nicht eindeutig. Sie sind daher in Verbindung mit der Bezeichnung in Spalte 3 zu verwenden.
- Spalte 3** enthält die chemische Stoffbezeichnung nach der Nomenklatur der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC). Wenn in Spalte 1 oder 2 keine Bezeichnung aufgeführt ist, ist die der Spalte 3 zu verwenden.

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
<b>Alfentanil</b>	-	<i>N</i> -{1-[2-(4-Ethyl-5-oxo-4,5-dihydro-1 <i>H</i> -tetrazol-1-yl)ethyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl}- <i>N</i> -phenylpropanamid
<b>Allobarbital</b>	-	5,5-Diallylbarbitursäure
<b>Alprazolam</b>	-	8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4 <i>H</i> -[1,2,4]triazolo[4,3- <i>a</i> ][1,4]benzodiazepin
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Alprazolam enthalten -		
<b>Amfepramon</b>	Diethylpropion	2-Diethylamino-1-phenylpropan-1-on
- ausgenommen in Zubereitungen ohne verzögerte Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 22 mg, und in Zubereitungen mit verzögerter Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 64 mg Amfepramon, berechnet als Base, enthalten -		
<b>Amfetamin</b>	Amphetamin	( <i>RS</i> )-1-Phenylpropan-2-ylazan
<b>Amobarbital</b>	-	5-Ethyl-5-isopentylbarbitursäure
<b>Barbital</b>	-	5,5-Diethylbarbitursäure
- ausgenommen in Zubereitungen, die		
a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 10 vom Hundert oder		
b) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je Packungseinheit nicht mehr als 25 g Barbital, berechnet als Säure, enthalten -		

- Bromazepam** - 7-Brom-5-(2-pyridyl)-1,3-dihydro-2*H*-1,4-benzodiazepin-2-on  
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 6 mg Bromazepam enthalten -
- Brotizolam** - 2-Brom-4-(2-chlorphenyl)-9-methyl-6*H*-thieno[3,2-*f*][1,2,4]triazolo[4,3-*a*][1,4]diazepin  
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,02 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 0,25 mg Brotizolam enthalten -
- Buprenorphin** - (5*R*,6*R*,7*R*,14*S*)-17-Cyclopropyl-methyl-4,5-epoxy-7-[(*S*)-2-hydroxy-3,3-dimethylbutan-2-yl]-6-methoxy-6,14-ethanomorphinan-3-ol
- Camazepam** - (7-Chlor-1-methyl-2-oxo-5-phenyl-2,3-dihydro-1*H*-1,4-benzodiazepin-3-yl)(dimethylcarbamat)  
- Cannabis  
(Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)  
- nur aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, sowie in Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind -
- Cathin** (+)-Norpseudoephedrin (D- (1*S*,2*S*)-2-Amino-1-phenylpropan-1-ol  
Norpseudoephedrin)  
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 5 vom Hundert als Lösung, jedoch nicht mehr als 1 600 mg je Packungseinheit oder je abgeteilte Form bis zu 40 mg Cathin, berechnet als Base, enthalten -
- Chlordiazepoxid** - 7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-3*H*-1,4-benzodiazepin-4-oxid  
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 25 mg Chlordiazepoxid enthalten -
- Clobazam** - 7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1,3-dihydro-2*H*-1,5-benzodiazepin-2,4(5*H*)-dion  
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Clobazam enthalten -
- Clonazepam** - 5-(2-Chlorphenyl)-7-nitro-1,3-dihydro-2*H*-1,4-benzodiazepin-2-on  
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit oder je abgeteilte Form bis zu 2 mg Clonazepam enthalten -

- Clorazepat** - (RS)-7-Chlor-2-oxo-5-phenyl-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin-3-carbonsäure
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg, als Trockensubstanz nur zur parenteralen Anwendung bis zu 100 mg, Clorazepat als Dikaliumsalz enthalten -
- Clotiazepam** - 5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1,3-dihydro-2H-thieno[2,3-e][1,4]diazepin-2-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Clotiazepam enthalten -
- Cloxazolam** - 10-Chlor-11b-(2-chlorphenyl)-2,3,7,11b-tetrahydro[1,3]oxazolo[3,2-d][1,4]benzodiazepin-6(5H)-on
- **Cocain** Methyl[3β-(benzoyloxy)tropan-2β-carboxylat]  
(Benzoyllecgoninmethylester)
- **Codein** (3-Methylmorphin) 4,5α-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphin-7-en-6α-ol
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Codein, berechnet als Base, enthalten. Für ausgenommene Zubereitungen, die für betäubungsmittel- oder alkoholabhängige Personen verschrieben werden, gelten jedoch die Vorschriften über das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln. -
- Delorazepam** - 7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on
- Dexamfetamin** Dexamphetamin (S)-1-Phenylpropan-2-ylazan
- Dexmethylphenidat - Methyl[(R,R)(phenyl)(2-piperidyl)acetat]
- **Diamorphin** [(5R,6S)-4,5-Epoxy-17-methylmorphin-7-en-3,6-diy]diacetat
- nur in Zubereitungen, die zur Substitutionsbehandlung zugelassen sind -
- Diazepam** - 7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 1 vom Hundert als Sirup oder Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Diazepam enthalten -
- Dihydrocodein** - 4,5α-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6α-ol
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Dihydrocodein, berechnet als Base, enthalten. Für ausgenommene Zubereitungen, die für betäubungsmittel- oder alkoholabhängige Personen verschrieben werden, gelten jedoch die Vorschriften über das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln. -
- Dronabinol** - (6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol
- Estazolam** - 8-Chlor-6-phenyl-4H-[1,2,4]triazolo[4,3-a]benzodiazepin

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Estazolam enthalten -

<b>Ethylloflazepat</b>	-	Ethyl[7-chlor-5-(2-fluorphenyl)-2-oxo-2,3-dihydro-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-3-carboxylat]
<b>Etizolam</b>	-	4-(2-Chlorphenyl)-2-ethyl-9-methyl-6 <i>H</i> -thieno[3,2- <i>f</i> ][1,2,4]triazolo[4,3- <i>a</i> ][1,4]diazepin
<b>Etorphin</b>	-	(5 <i>R</i> ,6 <i>R</i> ,7 <i>R</i> ,14 <i>R</i> )-4,5-Epoxy-7-[( <i>R</i> )-2-hydroxypentan-2-yl]-6-methoxy-17-methyl-6,14-ethenomorphinan-3-ol
<b>Fenetyllin</b>	-	1,3-Dimethyl-7-[2-(1-phenylpropan-2-ylamino)ethyl]-3,7-dihydro-2 <i>H</i> -purin-2,6(1 <i>H</i> )-dion
<b>Fenproporex</b>	-	( <i>RS</i> )-3-(1-Phenylpropan-2-ylamino)propannitril

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 11 mg Fenproporex, berechnet als Base, enthalten -

<b>Fentanyl</b>	-	<i>N</i> -(1-Phenethyl-4-piperidyl)- <i>N</i> -phenylpropanamid
<b>Fludiazepam</b>	-	7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1-methyl-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on
<b>Flunitrazepam</b>	-	5-(2-Fluorphenyl)-1-methyl-7-nitro-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on
<b>Flurazepam</b>	-	7-Chlor-1-(2-diethylaminoethyl)-5-(2-fluorphenyl)-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Flurazepam enthalten -

<b>Halazepam</b>	-	7-Chlor-5-phenyl-1-(2,2,2-trifluorethyl)-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on
------------------	---	---

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 120 mg Halazepam enthalten -

<b>Haloxazolam</b>	-	10-Brom-11b-(2-fluorphenyl)-2,3,7,11b-tetrahydro[1,3]oxazolo[3,2- <i>d</i> ][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i> )-on
<b>Hydrocodon</b>	Dihydrocodeinon	4,5 $\alpha$ -Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-on
<b>Hydromorphon</b>	Dihydromorphinon	4,5 $\alpha$ -Epoxy-3-hydroxy-17-methylmorphinan-6-on
-	$\gamma$ -Hydroxybuttersäure (GHB)	4-Hydroxybutansäure

- ausgenommen in Zubereitungen zur Injektion, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 20 vom Hundert und je abgeteilte Form bis zu 2 g Gamma-Hydroxybuttersäure, berechnet als Säure, enthalten -

<b>Ketazolam</b>	-	11-Chlor-2,8-dimethyl-12b-phenyl-8,12b-dihydro-4 <i>H</i> -[1,3]oxazino[(3,2- <i>d</i> )[1,4]benzodiazepin-4,7(6 <i>H</i> )-dion
------------------	---	--

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 45 mg Ketazolam enthalten -

<b>Levacetylmethadol</b>	Levomethadylacetat (LAAM)	[(3 <i>S</i> ,6 <i>S</i> )-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-yl]acetat
--------------------------	---------------------------	---

- Levomethadon** - (R)-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-on
- Lisdexamfetamin** - (2S)-2,6-Diamino-N-[(2S)-1-phenylpropan-2-yl]hexanamid
- Loprazolam** - 6-(2-Chlorphenyl)-2-[(Z)-4-methylpiperazin-1-ylmethyl]-8-nitro-2,4-dihydro-1H-imidazo[1,2-a][1,4]benzodiazepin-1-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Loprazolam enthalten -
- Lorazepam** - (RS)-7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Lorazepam enthalten -
- Lormetazepam** - 7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1-methyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Lormetazepam enthalten -
- Medazepam** - 7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 10 mg Medazepam enthalten -
- Methadon** - (RS)-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-on
- Methylphenidat** - Methyl[(RS;RS)(phenyl)(2-piperidyl)acetat]
- Methylphenobarbital** - Mephobarbital (RS)-5-Ethyl-1-methyl-5-phenyl-barbitursäure
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Methylphenobarbital, berechnet als Säure, enthalten -
- Midazolam** - 8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4H-imidazo[1,5-a][1,4]benzodiazepin
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,2 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Midazolam enthalten -
- **Morphin** (5R,6S)-4,5-Epoxy-17-methyl-morphin-7-en-3,6-diol
- Nabilon** - (6aRS,10aRS)-1-Hydroxy-6,6-dimethyl-3-(2-methyloctan-2-yl)-6,6a,7,8,10,10a-hexahydro-9H-benzo[c]chromen-9-on
- Nimetazepam** - 1-Methyl-7-nitro-5-phenyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on
- Nitrazepam** - 7-Nitro-5-phenyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen- I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Nitrazepam enthalten -

- Nordazepam** - 7-Chlor-5-phenyl-1,3-dihydro-2*H*-1,4-benzodiazepin-2-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 150 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Nordazepam enthalten -
- Normethadon** - 6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-hexan-3-on
- **Opium** -  
(der geronnene Saft der zur Art *Papaver somniferum* gehörenden Pflanzen)
- ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer im homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die sechste Dezimalpotenz nicht übersteigt -
- Oxazepam** - 7-Chlor-3-hydroxy-5-phenyl-1,3-dihydro-2*H*-1,4-benzo-diazepin-2-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg Oxazepam enthalten -
- Oxazolam** - (2*RS*,11*SR*)-10-Chlor-2-methyl-11*b*-phenyl-2,3,7,11*b*-tetrahydro[1,3]oxazolo[3,2-*d*][1,4]benzodiazepin-6(5*H*)-on
- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Oxazolam enthalten -
- Oxycodon** 14-Hydroxydihydrocodeinon 4,5 $\alpha$ -Epoxy-14-hydroxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-on
- **Papaver somniferum** -  
(Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art *Papaver somniferum* (einschließlich der Unterart *setigerum*) gehörenden Pflanzen)
- ausgenommen, wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) Zierzwecken dient und wenn im getrockneten Zustand ihr Gehalt an Morphin 0,02 vom Hundert nicht übersteigt; in diesem Fall finden die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften zur Anwendung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr -
  - ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer im homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt -

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,015 vom Hundert Morphin, berechnet als Base, enthalten und die aus einem oder mehreren sonstigen Bestandteilen in der Weise zusammengesetzt sind, dass das Betäubungsmittel nicht durch leicht anwendbare Verfahren oder in einem die öffentliche Gesundheit gefährdenden Ausmaß zurückgewonnen werden kann -

**Pemolin** - 2-Imino-5-phenyl-1,3-oxazolidin-4-on

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Pemolin, berechnet als Base, enthalten -

**Pentazocin** - (2*R*,6*R*,11*R*)-6,11-Dimethyl-3-(3-methylbut-2-en-1-yl)-1,2,3,4,5,6-hexahydro-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol

**Pentobarbital** - (*RS*)-5-Ethyl-5-(pentan-2-yl)barbitursäure

**Pethidin** - Ethyl(1-methyl-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat)

- Phenazepam 7-Brom-5-(2-chlorphenyl)-1,3-dihydro-2*H*-1,4-benzodiazepin-2-on

**Phenobarbital** - 5-Ethyl-5-phenylbarbitursäure

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg Phenobarbital, berechnet als Säure, enthalten -

**Phentermin** - 2-Benzylpropan-2-ylazan

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 15 mg Phentermin, berechnet als Base, enthalten -

**Pinazepam** - 7-Chlor-5-phenyl-1-(prop-2-in1-yl)-1,3-dihydro-2*H*-1,4-benzodiazepin-2-on

**Pipradrol** - Diphenyl(2-piperidyl)methanol

**Piritramid** - 1'-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)[1,4'-bipiperidin]-4'-carboxamid

Prazepam - 7-Chlor-1-cyclopropylmethyl-5-phenyl-1,3-dihydro-2*H*-1,4-benzodiazepin-2-on

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Prazepam enthalten -

**Remifentanil** - Methyl{3-[4-methoxycarbonyl-4-(*N*-phenylpropanamido)piperidino]propanoat}

**Secobarbital** - 5-Allyl-5-(pentan-2-yl)barbitursäure

**Sufentanil** - *N*-{4-Methoxymethyl-1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}-*N*-phenylpropanamid

**Tapentadol** - 3-[(2*R*,3*R*)-1-Dimethylamino-2-methylpentan-3-yl]phenol

**Temazepam** - (*RS*)-7-Chlor-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1,3-dihydro-2*H*-1,4-benzodiazepin-2-on



- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Temazepam enthalten -

**Tetrazepam** - 7-Chlor-5-(cyclohex-1-enyl)-1-methyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 100 mg Tetrazepam enthalten -

**Tilidin** trans-Tilidin Ethyl[(1*RS*,2*SR*)-2-dimethyl-amino-1-phenylcyclohex-3-encarboxylat]

- ausgenommen in festen Zubereitungen mit verzögerter Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 300 mg Tilidin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Menge, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten -

**Triazolam** - 8-Chlor-6-(2-chlorphenyl)-1-methyl-4*H*-[1,2,4]triazolo[4,3-*a*][1,4]benzodiazepin

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 025 mg Triazolam enthalten -

**Zolpidem** - *N,N*-Dimethyl-2-[6-methyl-2-(*p*-tolyl)imidazo[1,2-*a*]pyridin-3-yl]acetamid

- ausgenommen in Zubereitungen zur oralen Anwendung, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 8,5 mg Zolpidem, berechnet als Base, enthalten -

- die Salze und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden;

- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht

- a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen der analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln, bei Lyophilisaten und entsprechend zu verwendenden Stoffgemischen in der gebrauchsfertigen Lösung, jeweils 0,01 vom Hundert nicht übersteigt oder die Stoffe in den Zubereitungen isotopenmodifiziert oder
- b) besonders ausgenommen sind. Für ausgenommene Zubereitungen - außer solchen mit Codein oder Dihydrocodein - gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Nach Buchstabe b der Position Barbitale ausgenommene Zubereitungen können jedoch ohne Genehmigung nach § 11 des Betäubungsmittelgesetzes ein-, aus- oder durchgeführt werden, wenn nach den Umständen eine missbräuchliche Verwendung nicht zu befürchten ist.



# Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)<sup>1</sup>

vom 3. Oktober 1951 (Stand am 1. Mai 2017)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 118 und 123 der Bundesverfassung<sup>2,3</sup>  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1951<sup>4</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Kapitel<sup>5</sup>: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1<sup>6</sup>**           Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. dem unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vorbeugen, namentlich durch Förderung der Abstinenz;
- b. die Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken regeln;
- c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen suchterbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;
- d. die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor den Gefahren schützen, die von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen ausgehen;
- e. kriminelle Handlungen bekämpfen, die in engem Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen stehen.

AS 1952 241

<sup>1</sup> Fassung des Tit. gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1996 (AS 1996 1677; BBl 1994 III 1273).

<sup>2</sup> SR 101

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. 7 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387; BBl 2009 6749).

<sup>4</sup> BBl 1951 I 829

<sup>5</sup> Erlassgliederung sowie Nummerierung der Einschaltartikel und -abschnitte gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

**Art. 1a<sup>7</sup>** Vier-Säulen-Prinzip

<sup>1</sup> Bund und Kantone sehen in folgenden vier Bereichen Massnahmen vor (Vier-Säulen-Prinzip):

- a. Prävention;
- b. Therapie und Wiedereingliederung;
- c. Schadenminderung und Überlebenshilfe;
- d. Kontrolle und Repression.

<sup>2</sup> Bund und Kantone berücksichtigen dabei die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes.

**Art. 1b<sup>8</sup>** Verhältnis zum Heilmittelgesetz

Für Betäubungsmittel, die als Heilmittel verwendet werden, gelten die Bestimmungen des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>9</sup>. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar, soweit das Heilmittelgesetz keine oder eine weniger weit gehende Regelung trifft.

**Art. 2<sup>10</sup>** Begriffe

Nach diesem Gesetz gelten als:

- a. *Betäubungsmittel*: abhängigkeits erzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben;
- b. *psychotrope Stoffe*: abhängigkeits erzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescaline enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben;
- c. *Stoffe*: Rohmaterialien wie Pflanzen und Pilze oder Teile davon sowie chemisch hergestellte Verbindungen;
- d. *Präparate*: verwendungsfertige Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe;
- e. *Vorläuferstoffe*: Stoffe, die keine Abhängigkeit erzeugen, die aber in Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen überführt werden können;
- f. *Hilfschemikalien*: Stoffe, die der Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen dienen.

<sup>7</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>9</sup> SR 812.21

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

**Art. 2a<sup>11</sup>** Verzeichnis

Das Eidgenössische Departement des Innern führt ein Verzeichnis der Betäubungsmittel, der psychotropen Stoffe sowie der Vorläuferstoffe und der Hilfschemikalien. Es stützt sich hierbei in der Regel auf die Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen.

**Art. 2b<sup>12</sup>** Regelung für psychotrope Stoffe

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen zu den Betäubungsmitteln auch für die psychotropen Stoffe.

**Art. 3** Erleichterte Kontrollmassnahmen<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien der Betäubungsmittelkontrolle nach den Bestimmungen des 2. und 3. Kapitels unterstellen. Er kann eine Bewilligungspflicht oder andere weniger weitgehende Überwachungsmassnahmen vorsehen, wie die Identifizierung des Kunden, Buchführungspflichten und Auskunftspflichten. Er befolgt dabei in der Regel die Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Betäubungsmittel von den Kontrollmassnahmen teilweise und – in bestimmter Konzentration oder Menge – ganz ausnehmen, wenn die zuständigen internationalen Organisationen (Vereinte Nationen, Weltgesundheitsorganisation) die Befreiung aufgrund eines auch von der Schweiz ratifizierten Abkommens beschliessen oder empfehlen.<sup>15</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>16</sup>

<sup>4</sup> Für den Vollzug von Absatz 1, insbesondere für Informations- und Beratungsaufgaben, kann der Bundesrat private Organisationen beiziehen.<sup>17</sup>

**Art. 3a<sup>18</sup>**

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>12</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>13</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>16</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1968 (AS 1970 9; BBl 1968 I 737). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>17</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1996 (AS 1996 1677; BBl 1994 III 1273).

<sup>18</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS 1996 1677; BBl 1994 III 1273). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

## 1a. Kapitel:<sup>19</sup> Prävention, Therapie und Schadenminderung

### 1. Abschnitt: Prävention

#### Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

<sup>1</sup> Die Kantone fördern die Aufklärung und Beratung zur Verhütung von suchtbedingten Störungen und deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherfassung suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.

#### Art. 3c Meldebefugnis

<sup>1</sup> Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

<sup>2</sup> Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

<sup>3</sup> Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.

<sup>4</sup> Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches<sup>20,21</sup>

<sup>5</sup> Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.

<sup>19</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>20</sup> SR **311.0**

<sup>21</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission am 20. Febr. 2013, veröffentlicht am 4. April 2013 (AS **2013** 973).

## 2. Abschnitt: Therapie und Wiedereingliederung

### Art. 3d Betreuung und Behandlung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen für die Betreuung von Personen mit suchtbedingten Störungen, die ärztliche oder psychosoziale Behandlung oder fürsorgerische Massnahmen benötigen.

<sup>2</sup> Diese Behandlungen erfolgen mit dem Ziel, die therapeutische und soziale Integration von Personen mit suchtbedingten Störungen zu gewährleisten, deren körperliche und psychische Gesundheit zu verbessern sowie Bedingungen zu schaffen, die ein drogenfreies Leben ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Kantone fördern zudem die berufliche und soziale Wiedereingliederung solcher Personen.

<sup>4</sup> Sie schaffen die für die Behandlung und die Wiedereingliederung notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat erlässt Empfehlungen über die Grundsätze zur Finanzierung von Suchttherapien und Wiedereingliederungsmassnahmen.

### Art. 3e<sup>22</sup> Betäubungsmittelgestützte Behandlung

<sup>1</sup> Für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen braucht es eine Bewilligung. Die Bewilligung wird von den Kantonen erteilt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Rahmenbedingungen festlegen.

<sup>3</sup> Für die heroingestützte Behandlung braucht es eine Bewilligung des Bundes. Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen. Er sorgt insbesondere dafür, dass:

- a. Heroin nur betäubungsmittelabhängigen Personen verschrieben wird, bei denen andere Behandlungsformen versagt haben oder deren Gesundheitszustand andere Behandlungsformen nicht zulässt;
- b. Heroin nur von spezialisierten Ärzten in hierfür geeigneten Einrichtungen verschrieben wird;
- c. Durchführung und Verlauf der heroingestützten Behandlungen periodisch überprüft werden.

### Art. 3f<sup>23</sup> Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Institutionen sind berechtigt, Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile zur Überprüfung der Voraussetzungen und des Verlaufs der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen zu bearbeiten.

<sup>22</sup> In Kraft seit 1. Jan. 2010

<sup>23</sup> In Kraft seit 1. Jan. 2010

<sup>2</sup> Sie gewährleisten durch technische und organisatorische Massnahmen den Schutz der Daten nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden und Institutionen;
- b. die zu bearbeitenden Daten;
- c. die Datenflüsse;
- d. die Zugriffsberechtigungen.

### **3. Abschnitt: Schadenminderung und Überlebenshilfe**

#### **Art. 3g** Aufgaben der Kantone

Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

#### **Art. 3h** Gefährdung des Verkehrs

Befürchtet eine Amtsstelle, dass eine Person aufgrund suchtbedingter Störungen den Strassen-, Schiffs- oder Luftverkehr gefährdet, so hat sie die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

### **4. Abschnitt: Koordination, Forschung, Ausbildung und Qualitätssicherung**

#### **Art. 3i** Dienstleistungen des Bundes

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt Kantone und private Organisationen in den Bereichen der Prävention, der Therapie und der Schadenminderung mit Dienstleistungen; er unterstützt sie namentlich:

- a. bei der Koordination, einschliesslich Angebotsplanung und -steuerung;
- b. bei der Umsetzung von Qualitätsmassnahmen und bewährten Interventionsmodellen.

<sup>2</sup> Er informiert sie über neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

<sup>3</sup> Er kann selbst ergänzende Massnahmen zur Verminderung der Suchtprobleme treffen oder private Organisationen mit deren Verwirklichung betrauen.



**Art. 3j**            Forschungsförderung

Der Bund kann im Rahmen des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>24</sup> wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern:

- a. Wirkungsweise abhängigkeiterzeugender Stoffe;
- b. Ursachen und Auswirkungen suchtbedingter Störungen;
- c. präventive und therapeutische Massnahmen;
- d. Verhinderung oder Verminderung suchtbedingter Störungen;
- e. Wirksamkeit von Wiedereingliederungsmassnahmen.

**Art. 3k**            Aus- und Weiterbildung

Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen der Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie Schadenminderung und Überlebenshilfe.

**Art. 3l**            Empfehlungen zur Qualitätssicherung

Der Bund entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Empfehlungen zur Qualitätssicherung in den Bereichen der Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie Schadenminderung und Überlebenshilfe.

**2. Kapitel:****Herstellung, Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln****1. Abschnitt: Fabrikations- und Handelsfirmen****Art. 4**            Bewilligung für Produktion und Handel<sup>25</sup>

<sup>1</sup> Firmen und Personen, die Betäubungsmittel anbauen, herstellen, verarbeiten oder damit Handel treiben, bedürfen einer Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstitutes (Institut). Vorbehalten bleibt Artikel 8.<sup>26</sup>

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung, das Erlöschen oder den Entzug der Bewilligung, ebenso deren Form, Inhalt und Gültigkeitsdauer regelt der Bundesrat.

<sup>24</sup> SR 420.1

<sup>25</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>26</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

**Art. 5** Ein-, Aus- und Durchfuhr<sup>27</sup>

<sup>1</sup> Jede Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln, die der Kontrolle unterliegen, bedarf einer Bewilligung des Instituts.<sup>28</sup> Diese wird nach den internationalen Abkommen erteilt. Eine Ausfuhrbewilligung kann auch erteilt werden, wenn sie nach diesem Gesetz und den internationalen Abkommen nicht erforderlich ist, aber vom Bestimmungsland verlangt wird.<sup>29</sup>

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat kann für die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende besondere Bestimmungen vorsehen. Das Institut kann besonders schützenswerte Personendaten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende bearbeiten, soweit dies auf Grund internationaler Abkommen notwendig ist.<sup>30</sup>

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Durchfuhr von Betäubungsmitteln wird von der Zollverwaltung in Verbindung mit dem Institut ausgeübt.

**Art. 6** Einschränkungen aufgrund internationaler Abkommen<sup>31</sup>

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann aufgrund internationaler Abkommen den Bewilligungsinhabern Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr und Vorratshaltung von Betäubungsmitteln untersagen.<sup>32</sup>

<sup>2</sup> Er kann die Befugnis zu derartigen Verfügungen unter Wahrung seiner Oberaufsicht dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

**Art. 7**<sup>33</sup> Rohmaterialien und Erzeugnisse mit betäubungsmittelähnlicher Wirkung

<sup>1</sup> Rohmaterialien und Erzeugnisse, von denen vermutet werden muss, dass sie ähnlich wirken wie die Stoffe und Präparate nach Artikel 2, dürfen nur mit der Bewilligung des Eidgenössischen Departements des Innern und nach dessen Bedingungen angebaut, hergestellt, ein- und ausgeführt, gelagert, verwendet oder in Verkehr gebracht werden.

<sup>27</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>28</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>29</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>30</sup> Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 9 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. f; BBl 2004 5965).

<sup>31</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>32</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>33</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>2</sup> Das Institut prüft, ob es sich bei den Rohmaterialien und Erzeugnissen um einen Stoff oder ein Präparat nach Artikel 2 handelt. Trifft dies zu, so sind Bewilligungen nach den Artikeln 4 und 5 erforderlich.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern führt ein Verzeichnis dieser Stoffe und Präparate.

#### **Art. 8** Verbotene Betäubungsmittel<sup>34</sup>

<sup>1</sup> Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:<sup>35</sup>

- a. Rauchopium und die bei seiner Herstellung oder seinem Gebrauch entstehenden Rückstände;
- b. Diacetylmorphin und seine Salze;
- c. Halluzinogene wie Lysergid (LSD 25);
- d.<sup>36</sup> Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis.<sup>37</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>38</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen weiterer Betäubungsmittel untersagen, wenn internationale Abkommen ihre Herstellung verbieten oder die wichtigsten Fabrikationsländer auf die Herstellung verzichten.<sup>39</sup>

<sup>4</sup> Allfällige Vorräte verbotener Betäubungsmittel sind unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörde in einen vom Gesetz erlaubten Stoff überzuführen oder in Ermangelung dieser Möglichkeit zu vernichten.

<sup>5</sup> Das Bundesamt für Gesundheit kann für die Betäubungsmittel nach den Absätzen 1 und 3 Ausnahmegewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen erteilen, wenn kein internationales Abkommen entgegensteht und diese Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelforschung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.<sup>40</sup>

<sup>34</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>35</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>36</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>37</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>38</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1975, mit Wirkung seit 1. Aug 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>39</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>40</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>6</sup> Für den Anbau von Betäubungsmitteln nach den Absätzen 1 und 3, die als Wirkstoff eines zugelassenen Arzneimittels dienen, braucht es eine Ausnahmegewilligung des Bundesamtes für Gesundheit.<sup>41</sup>

<sup>7</sup> Für die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen eines Betäubungsmittels nach den Absätzen 1 und 3, das als Wirkstoff eines zugelassenen Arzneimittels dient, braucht es eine Bewilligung des Instituts gemäss Artikel 4.<sup>42</sup>

<sup>8</sup> Das Bundesamt für Gesundheit kann Ausnahmegewilligungen erteilen, soweit die Stoffe nach den Absätzen 1 und 3 Bekämpfungsmassnahmen dienen.<sup>43</sup>

**Art. 8a**<sup>44</sup>

## **2. Abschnitt: Medizinalpersonen**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Medizinalpersonen im Sinne der Heilmittelgesetzgebung<sup>45</sup>, die ihren Beruf gemäss dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>46</sup> selbstständig ausüben, sowie verantwortliche Leiter von öffentlichen oder Spitalapotheken können Betäubungsmittel ohne Bewilligungen beziehen, lagern, verwenden und abgeben. Kantonale Bestimmungen über die Selbstdispensation bei Ärzten und Tierärzten bleiben vorbehalten.<sup>47</sup>

<sup>2</sup> Die Befugnis nach Absatz 1 steht auch Medizinalpersonen und Studierenden von universitären Medizinalberufen zu, die mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde eine Medizinalperson in einem universitären Medizinalberuf vertreten.<sup>48</sup>

<sup>41</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BB über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 9. Okt. 1998 (AS **1998** 2293; BBl **1998** 1607). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>42</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BB über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 9. Okt. 1998 (AS **1998** 2293; BBl **1998** 1607). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>43</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BB über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 9. Okt. 1998 (AS **1998** 2293; BBl **1998** 1607). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>44</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BB über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 9. Okt. 1998 (AS **1998** 2293; BBl **1998** 1607). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>45</sup> Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Okt. 2001 (SR **812.212.1**)

<sup>46</sup> SR **811.11**

<sup>47</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>48</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

2a ...<sup>49</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Befugnis der Medizinalpersonen, die den Beruf nicht selbstständig ausüben.<sup>50</sup>

<sup>4</sup> Die Kantone können die Befugnis der Zahnärzte auf bestimmte Betäubungsmittel beschränken.

<sup>5</sup> Die für ausländische Heilstätten in der Schweiz massgebenden Verhältnisse regeln die Kantone im Einvernehmen mit dem Institut.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Selbstständige Ärzte und Tierärzte im Sinne des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>51</sup> sind zum Verordnen von Betäubungsmitteln befugt.<sup>52</sup>

<sup>2</sup> Die auf Grund internationaler Abkommen zur Berufsausübung in den schweizerischen Grenzgebieten berechtigten ausländischen Ärzte und Tierärzte können die dabei benötigten Betäubungsmittel verwenden und verordnen; entsprechende Rezepte sind von einer Apotheke des betreffenden Grenzgebietes auszuführen.

<sup>3</sup> Die weiteren Voraussetzungen, unter denen ein von einem ausländischen Arzt oder Tierarzt ausgestelltes Rezept über Betäubungsmittel in der Schweiz ausgeführt werden kann, bestimmt der Bundesrat.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Ärzte und Tierärzte sind verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfang zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist.

<sup>1bis</sup> Ärzte und Tierärzte, die als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassenen Indikationen abgeben oder verordnen, müssen dies innerhalb von 30 Tagen den zuständigen kantonalen Behörden melden. Sie haben auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden alle notwendigen Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu machen.<sup>53</sup>

<sup>2</sup> Die Absätze 1 und <sup>1bis</sup> gelten auch für die Verwendung und Abgabe von Betäubungsmitteln durch Zahnärzte.<sup>54</sup>

<sup>49</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1968 (AS 1970 9 13; BBl 1968 I 737). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>50</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>51</sup> SR 811.11

<sup>52</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>53</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>54</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Kantone können die Befugnisse nach Artikel 9 für bestimmte Zeit oder dauernd entziehen, wenn die ermächtigte Medizinalperson<sup>55</sup> betäubungsmittelabhängig ist oder eine Widerhandlung nach den Artikeln 19–22 begangen hat.<sup>56</sup>

<sup>2</sup> Derartige Verfügungen gelten für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft.

<sup>3</sup> Artikel 54 des Strafgesetzbuches<sup>57</sup> bleibt vorbehalten.

**Art. 13**

In den Apotheken darf die Abgabe von Betäubungsmitteln an das Publikum nur auf ärztliche oder tierärztliche Verordnung hin erfolgen.

**3. Abschnitt: Krankenanstalten und Institute****Art. 14**

<sup>1</sup> Krankenanstalten können von der zuständigen kantonalen Behörde die Bewilligung erhalten, Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs ihres Betriebes zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, sofern für die Lagerung und die Verwendung eine der in Artikel 9 genannten Personen verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Institute, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, können von der zuständigen kantonalen Behörde die Bewilligung erhalten, nach Massgabe des Eigenbedarfs Betäubungsmittel anzubauen, zu beziehen, zu lagern und zu verwenden.<sup>58</sup>

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 8.<sup>59</sup>

<sup>55</sup> Begriff: Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Okt. 2001 (SR **812.212.1**)

<sup>56</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>57</sup> SR **311.0**

<sup>58</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>59</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS **1975** 1220; BBl **1973** I 1348).

## Abschnitt 3a:<sup>60</sup> Organisationen und Behörden

### Art. 14a

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann nationalen oder internationalen Organisationen wie jenen des Roten Kreuzes, der Vereinten Nationen, ihren Spezialorganisationen sowie nationalen Institutionen und Behörden wie den Zoll- und Grenzwachorganen bewilligen, Betäubungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beziehen, einzuführen, aufzubewahren, zu verwenden, zu verordnen, abzugeben oder auszuführen.

<sup>1bis</sup> Die Kantone können kantonalen Behörden und Gemeindebehörden, namentlich der Polizei, Bewilligungen nach Absatz 1 erteilen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat und die Kantone können die von ihnen erteilten Bewilligungen für bestimmte Zeit oder dauernd entziehen, sofern besondere Umstände es erfordern.

## 4. Abschnitt: ...<sup>61</sup>

### Art. 15<sup>62</sup>

### Art. 15a–15c<sup>63</sup>

## 3. Kapitel: Kontrolle

### Art. 16<sup>64</sup>

Für jede Lieferung von Betäubungsmitteln ist ein Lieferschein zu erstellen und dem Empfänger mit der Ware zu übergeben. Die Lieferung ist dem Institut mit separater Meldung mitzuteilen. Ausgenommen ist die Abgabe durch die dazu befugten Medizinalpersonen<sup>65</sup> zur Behandlung von Personen und Tieren sowie an die nicht selbst dispensierenden Ärzte im eigenen Kantonsgebiet.

<sup>60</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1968 (AS 1970 9; BBl 1968 I 737). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>61</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>62</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>63</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>64</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>65</sup> Begriff: Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Okt. 2001 (SR 812.212.1)

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die im Besitze einer Bewilligung gemäss den Artikeln 4 und 14 Absatz 2 befindlichen Firmen, Personen und Institute sind verpflichtet, über ihren gesamten Verkehr mit Betäubungsmitteln laufend Buch zu führen.<sup>66</sup>

<sup>2</sup> Die in Artikel 4 erwähnten Firmen und Personen haben dem Institut<sup>67</sup> jeweils auf Jahresende über ihren Verkehr mit Betäubungsmitteln und die Vorräte zu berichten.<sup>68</sup>

<sup>3</sup> Firmen und Personen, welche die Bewilligung zum Anbau, zur Herstellung und zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln besitzen, haben ferner dem Institut jährlich über den Umfang der Anbaufläche und die Art und Mengen der gewonnenen, hergestellten und verarbeiteten Betäubungsmittel zu berichten.<sup>69</sup>

<sup>4</sup> Die gemäss Artikel 9 zum Bezug, zur Verwendung und zur Abgabe von Betäubungsmitteln berechtigten oder gemäss Artikel 14 Absatz 1 dafür verantwortlichen Personen haben sich über die Verwendung der bezogenen Betäubungsmittel auszuweisen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrung, Bezeichnung und Anpreisung der Betäubungsmittel sowie über die Angaben in Packungsprospekten.<sup>70</sup>

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die der behördlichen Kontrolle unterstehenden Firmen, Personen, Anstalten und Institute haben den Kontrollorganen die Anbauflächen, Fabrikations-, Verkaufs- und Lagerräume zugänglich zu machen, die Bestände an Betäubungsmitteln und alle dazugehörenden Belege vorzuweisen. Sie sind gehalten, jederzeit die von den Behörden verlangten Auskünfte zu erteilen.<sup>71</sup>

<sup>2</sup> Die Beamten des Bundes und der Kantone, denen die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln übertragen ist, sind zur Geheimhaltung der dabei gewonnenen Kenntnisse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Artikel 320 des Strafgesetzbuches<sup>72</sup> ist zeitlich unbeschränkt.

<sup>66</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Jan. 1970 (AS 1970 9 13; BBl 1968 I 737).

<sup>67</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers [Art. 33 GVG – AS 1974 1051].

<sup>68</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. II 3 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 2790; BBl 1999 3453).

<sup>69</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>70</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Jan. 1970 (AS 1970 9 13; BBl 1968 I 737).

<sup>71</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Jan. 1970 (AS 1970 9 13; BBl 1968 I 737).

<sup>72</sup> SR 311.0



**3a. Kapitel:**<sup>73</sup>**Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen**

**Art. 18a** Bekantgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Die Bekantgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen<sup>74</sup> gebunden sind, wird der Bekantgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

**Art. 18b**<sup>75</sup>

**Art. 18c** Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone.<sup>76</sup> Der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

**Art. 18d und 18e**<sup>77</sup>

<sup>73</sup> Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 9 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. f; BBl 2004 5965).

<sup>74</sup> Abk. vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.362.31); Abk. vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR 0.362.33); Übereink. vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR 0.362.32); Prot. vom 28. Febr. 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.362.311).

<sup>75</sup> Aufgehoben durch Ziff. 7 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, mit Wirkung seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387; BBl 2009 6749).

<sup>76</sup> Fassung gemäss Ziff. 7 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387; BBl 2009 6749).

<sup>77</sup> Aufgehoben durch Ziff. 7 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, mit Wirkung seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387; BBl 2009 6749).

## 4. Kapitel: Strafbestimmungen

### 1. Abschnitt: Strafbare Handlungen<sup>78</sup>

#### Art. 19<sup>79</sup>

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;
- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;
- e. den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt;
- f. öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt;
- g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a–f Anstalten trifft.

<sup>2</sup> Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er:

- a. weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt;
- d. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Jugendliche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbmässig Betäubungsmittel anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

<sup>3</sup> Das Gericht kann in folgenden Fällen die Strafe nach freiem Ermessen mildern:

- a. bei einer Widerhandlung nach Absatz 1 Buchstabe g;
- b. bei einer Widerhandlung nach Absatz 2, wenn der Täter von Betäubungsmitteln abhängig ist und diese Widerhandlung zur Finanzierung des eigenen Betäubungsmittelkonsums hätte dienen sollen.

<sup>78</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS **2013** 1451; BBl **2011** 8195 8221).

<sup>79</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>4</sup> Nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches<sup>80</sup> ist anwendbar.

#### **Art. 19<sup>bis</sup>**<sup>81</sup>

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren ohne medizinische Indikation Betäubungsmittel anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

#### **Art. 19<sup>a</sup>**<sup>82</sup>

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Busse<sup>83</sup> bestraft.

2. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3. Untersteht oder unterzieht sich der Täter wegen Konsums von Betäubungsmitteln einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung, so kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Das Strafverfahren wird durchgeführt, wenn sich der Täter der Betreuung oder der Behandlung entzieht.

4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann ihn der Richter in eine Heilanstalt einweisen. Artikel 44 des Strafgesetzbuches<sup>84</sup> gilt sinngemäss.

#### **Art. 19<sup>b</sup>**<sup>85</sup>

<sup>1</sup> Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

<sup>2</sup> 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.<sup>86</sup>

<sup>80</sup> SR 311.0

<sup>81</sup> Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>82</sup> Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>83</sup> Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese And. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>84</sup> SR 311.0. Heute Art. 60 und 63.

<sup>85</sup> Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 20. März 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348). Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>86</sup> Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

**Art. 19**<sup>c87</sup>

Wer jemanden zum unbefugten Betäubungsmittelkonsum vorsätzlich anstiftet oder anzustiften versucht, wird mit Busse bestraft.

**Art. 20**<sup>88</sup>

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrbewilligung zu verschaffen;
- b. ohne Bewilligung Betäubungsmittel oder Stoffe nach Artikel 3 Absatz 1, für die er eine schweizerische Ausfuhrbewilligung besitzt, im In- oder Ausland nach einem anderen Bestimmungsort umleitet;
- c. Stoffe und Präparate nach Artikel 7 ohne Bewilligung anbaut, herstellt, ein- oder ausführt, lagert, verwendet oder in Verkehr bringt;
- d. als Medizinalperson<sup>89</sup> Betäubungsmittel anders als nach Artikel 11 oder 13 verwendet oder abgibt;
- e. wer als Arzt oder Tierarzt Betäubungsmittel anders als nach Artikel 11 verschreibt.

<sup>2</sup> Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er durch gewerbmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Die Freiheitsstrafe kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.

**Art. 21**<sup>90</sup>

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Meldungen nach den Artikeln 11 Absatz 1<sup>bis</sup>, 16 und 17 Absatz 1 nicht macht, die vorgeschriebenen Lieferscheine und Betäubungsmittelkontrollen nicht erstellt oder darin falsche Angaben macht oder Angaben, die er hätte machen sollen, einzutragen unterlässt;
- b. von Lieferscheinen oder Betäubungsmittelkontrollen Gebrauch macht, die falsche oder unvollständige Angaben enthalten.

<sup>2</sup> Der Täter wird mit Busse bestraft, wenn er fahrlässig handelt.

<sup>87</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>88</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>89</sup> Begriff: Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Okt. 2001 (SR 812.212.1)

<sup>90</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

**Art. 22**<sup>91</sup>

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. seine Sorgfaltspflichten als zum Verkehr mit Betäubungsmitteln berechtigte Person nicht erfüllt;
- b. gegen die Bestimmungen zur Werbung und Information für Betäubungsmittel verstösst;
- c. Lagerungs- und Aufbewahrungspflichten verletzt;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates oder des zuständigen Departementes, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

**Art. 23**<sup>92</sup>

<sup>1</sup> Begeht ein mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragter Beamter vorsätzlich eine Widerhandlung nach den Artikeln 19–22, so wird die Strafe angemessen erhöht.

<sup>2</sup> Der Beamte, der mit der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs beauftragt ist und zu Ermittlungszwecken selber ein Angebot von Betäubungsmitteln annimmt, bleibt straflos, auch wenn er seine Identität und Funktion nicht bekannt gibt.<sup>93</sup>

**Art. 24**<sup>94</sup>

<sup>1</sup> In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>95</sup> (StPO), so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen.<sup>96</sup>

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.<sup>97</sup>

**Art. 25**<sup>98</sup>

<sup>91</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>92</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>93</sup> Fassung gemäss Art. 24 Ziff. 2 des BG vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 1409; BBl 1998 4241).

<sup>94</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

<sup>95</sup> SR 312.0

<sup>96</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang I Ziff. II 27 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

<sup>97</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>98</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1975, mit Wirkung seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 1348).

**Art. 26**

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches<sup>99</sup> finden insoweit Anwendung, als dieses Gesetz nicht selbst Bestimmungen aufstellt.

**Art. 27<sup>100</sup>**

<sup>1</sup> Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches<sup>101</sup> und die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>102</sup> bleiben vorbehalten.<sup>103</sup>

<sup>2</sup> Bei unbefugter Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Betäubungsmitteln nach Artikel 19 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>104</sup> und der Verordnung vom 29. März 2000<sup>105</sup> zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer keine Anwendung.

**2. Abschnitt: Strafverfolgung und Ordnungsbussenverfahren<sup>106</sup>****Art. 28<sup>107</sup>**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>108</sup> über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

<sup>3</sup> Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 19 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat.

**Art. 28a<sup>109</sup>**

Widerhandlungen nach den Artikeln 20–22, welche im Vollzugsbereich des Bundes von der zuständigen Bundesbehörde festgestellt werden, werden von dieser verfolgt

<sup>99</sup> SR **311.0**

<sup>100</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>101</sup> SR **311.0**

<sup>102</sup> SR **817.0**

<sup>103</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS **2017** 249; BBl **2011** 5571).

<sup>104</sup> SR **631.0**

<sup>105</sup> [AS **2000** 1347, **2001** 3294 Ziff. II 4, **2004** 5387, **2006** 2353 4705 Ziff. II 45, **2007** 1469 Anhang 4 Ziff. 24 6657 Anhang Ziff. 9. AS **2009** 6743 Art. 163]. Siehe heute: die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. Nov. 2009 (SR **641.201**).

<sup>106</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS **2013** 1451; BBl **2011** 8195 8221).

<sup>107</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>108</sup> SR **313.0**

<sup>109</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

und beurteilt. Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>110</sup> über das Verwaltungsstrafrecht.

**Art. 28b**<sup>111</sup> Grundsatz

<sup>1</sup> Widerhandlungen nach Artikel 19a Ziffer 1, begangen durch den Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

<sup>2</sup> Die Ordnungsbusse beträgt 100 Franken.

<sup>3</sup> Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Mit der Erhebung der Ordnungsbusse wird das cannabishaltige Produkt sicher gestellt.

**Art. 28c**<sup>112</sup> Ausnahmen

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a.<sup>113</sup> wenn der Täter neben dem Cannabiskonsum gleichzeitig andere Widerhandlungen gegen dieses oder andere Gesetze begeht;
- b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem Polizisten eines zuständigen Polizeiorgans beobachtet wurden;
- c. bei Widerhandlungen von Jugendlichen.

**Art. 28d**<sup>114</sup> Zuständige Polizeiorgane

Die Kantone bestimmen die für die Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Polizeiorgane.

**Art. 28e**<sup>115</sup> Bezahlung

<sup>1</sup> Der Täter kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung erhält der Täter eine Quittung.

<sup>3</sup> Bezahlt der Täter die Busse nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Der Polizist behält eine Kopie des Formulars zurück; bezahlt der Täter die Busse innert Frist, so wird die Kopie vernichtet.

<sup>110</sup> SR 313.0

<sup>111</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>112</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>113</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG – SR 171.10).

<sup>114</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>115</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>4</sup> Das sichergestellte cannabishaltige Produkt gilt mit der Bezahlung der Busse als eingezogen.

<sup>5</sup> Bezahlt der Täter die Busse nicht innerhalb der Frist, so leitet das zuständige Polizeiorgan das ordentliche Verfahren ein.

**Art. 28<sup>f16</sup>**      Formulare

<sup>1</sup> Die Quittung für die Ordnungsbusse enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Name, Vorname und Adresse des Täters;
- b. die Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- c. Datum, Zeit und Ort des Cannabiskonsums;
- d. den erfüllten Straftatbestand;
- e. den Bussenbetrag;
- f. die Beschreibung des eingezogenen cannabishaltigen Produkts;
- g. Ort und Datum der Ausstellung;
- h. Name und Unterschrift des Polizisten.

<sup>2</sup> Das Bedenkfristformular enthält folgende Angaben:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort des Täters;
- b. das Datum der Abgabe des Formulars;
- c. den Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- d. die Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- e. Datum, Zeit und Ort des Cannabiskonsums;
- f. den erfüllten Straftatbestand;
- g. den Bussenbetrag;
- h. die Beschreibung des sichergestellten cannabishaltigen Produkts;
- i. Ort und Datum der Ausstellung;
- j. Name und Unterschrift des Polizisten.

<sup>3</sup> Zusammen mit dem Bedenkfristformular ist ein Einzahlungsschein abzugeben.

**Art. 28<sup>g17</sup>**      Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

<sup>116</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>117</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).



**Art. 28h**<sup>118</sup> Rechtskraft

Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Artikel 28k rechtskräftig.

**Art. 28i**<sup>119</sup> Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz

Bezahlt ein Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort, so muss er den Betrag hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit leisten.<sup>120</sup>

**Art. 28j**<sup>121</sup> Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Täter mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

<sup>2</sup> Lehnt der Täter das Verfahren ab, so werden das ordentliche Strafrecht und die Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung<sup>122</sup> angewendet.

**Art. 28k**<sup>123</sup> Ordnungsbussen und ordentliches Verfahren

Stellt das Gericht auf Hinweis des Täters fest, dass Artikel 28c missachtet wurde, so hebt es die Ordnungsbussen auf und führt das ordentliche Verfahren durch.

**Art. 28l**<sup>124</sup> Busse im ordentlichen Verfahren

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren erhoben werden.

**5. Kapitel:**<sup>125</sup> **Aufgaben der Kantone und des Bundes****1. Abschnitt: Aufgaben des Bundes****Art. 29**

<sup>1</sup> Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus.

<sup>2</sup> Er übt die Kontrolle an der Grenze (Ein-, Durch- und Ausfuhr) sowie in den Zolllagern und Zollfreilagern aus.

<sup>118</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>119</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>120</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG – SR 171.10).

<sup>121</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>122</sup> SR 312.0

<sup>123</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>124</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 1451; BBl 2011 8195 8221).

<sup>125</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>3</sup> Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Organisationen einbeziehen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat ernennt eine Expertenkommission, welche ihn in Fragen der Suchtproblematik berät.

#### **Art. 29a**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Gesundheit sorgt für die wissenschaftliche Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz. Es kann die nach Artikel 3f beschafften Daten in anonymisierter Form dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung übermitteln.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet nach Abschluss wichtiger Evaluationen dem Bundesrat und den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung Bericht über die Resultate und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Gesundheit unterhält eine Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle.

<sup>4</sup> Das Institut erstattet Bericht nach den internationalen Abkommen.

#### **Art. 29b**

<sup>1</sup> Im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs erfüllt das Bundesamt für Polizei die Aufgaben eines nationalen Analyse-, Koordinations- und Ermittlungszentrums nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994<sup>126</sup> über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

<sup>2</sup> Es hat folgende Aufgaben:

- a. Es wirkt bei der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs durch Behörden anderer Staaten im Rahmen der bestehenden Rechtshilfevorschriften und der Rechtsübung mit.
- b. Es sammelt die Unterlagen, die geeignet sind, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zu verhindern und die Verfolgung Fehlbarer zu erleichtern.
- c. Es sorgt für die Verbindung mit:
  1. den entsprechenden Dienstzweigen der Bundesverwaltung (Bundesamt für Gesundheit, Oberzolldirektion);
  - 2.<sup>127</sup> der Schweizerischen Post,
  3. dem Dienst für Besondere Aufgaben (EJPD);
  4. den Polizeibehörden der Kantone;
  5. den Zentralstellen der anderen Länder;
  6. der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation Interpol.

<sup>126</sup> SR 360

<sup>127</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2012 (AS 2012 4993; BBl 2009 5181).

<sup>3</sup> Zoll- und Grenzschutzorgane melden dem Bundesamt für Polizei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zwecks Weiterleitung an die ausländischen und internationalen Behörden; sie informieren auch die Kantone.

<sup>4</sup> Für die Beweiserhebung im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Betäubungsmittelstrafsachen sind die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>128</sup> anwendbar.

#### **Art. 29c**

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet ein nationales Referenzlabor; dieses forscht, informiert und koordiniert im analytischen, pharmazeutischen und klinisch-pharmakologischen Bereich der Betäubungsmittel und der Stoffe nach den Artikeln 2, 3 Absatz 1 und 7 Absatz 3.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet eine nationale Beobachtungsstelle zur Überwachung der Suchtproblematik. Diese sammelt, analysiert und interpretiert statistische Daten. Sie arbeitet mit den Kantonen und den internationalen Organisationen zusammen.

<sup>3</sup> Der Bund kann Dritte mit einzelnen Aufgaben zur Erforschung, Information und Koordination und zur Überwachung der Suchtproblematik nach den Absätzen 1 und 2 betrauen.

## **2. Abschnitt: Aufgaben der Kantone**

#### **Art. 29d**

<sup>1</sup> Die Kantone erlassen die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung des Bundesrechts und bezeichnen die zuständigen Behörden und Ämter für:

- a. die Aufgaben und Befugnisse aus den Bereichen der Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie Schadenminderung und Überlebenshilfe (Kap. 1a), namentlich für die Entgegennahme der Meldungen über Personen mit vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen (Art. 3c);
- b. die Erteilung von Bewilligungen (Art. 3e, 14 und 14a Abs. 1<sup>bis</sup>);
- c. die Entgegennahme der Meldungen über Abgaben und Verordnungen von Betäubungsmitteln zu anderen als den zugelassenen Indikationen (Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup>);
- d. die Kontrolle (Art. 16–18);
- e. die Strafverfolgung (Art. 28) und den Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12);
- f. die Aufsicht über die unter den Buchstaben a–e erwähnten Behörden und Organe sowie über die zugelassenen Behandlungs- und Sozialhilfestellen.

<sup>2</sup> Die Kantone sind befugt, für die von ihnen zu erteilenden Bewilligungen (Art. 3e, 14 und 14a Abs. 1<sup>bis</sup>) und für besondere Verfügungen und Kontrollen Gebühren zu erheben.

<sup>3</sup> Die Kantone bringen die Ausführungsvorschriften dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis.

### Art. 29e

<sup>1</sup> Die Kantonsregierungen berichten dem Bundesrat regelmässig über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und stellen die benötigten Daten (Art. 29c Abs. 2) zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Kantone haben dem Bundesamt für Polizei gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994<sup>129</sup> über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes über jede wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz eingeleitete Strafverfolgung rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die entsprechenden Informationen werden grundsätzlich auf dem elektronischen Weg übermittelt oder direkt in die Datenverarbeitungssysteme des Bundesamtes für Polizei eingegeben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 30<sup>130</sup>

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er legt die Gebühren fest, welche das Institut für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen erhebt. Er kann ihm diese Befugnis übertragen.

<sup>3</sup> Er legt bei der Erteilung von Bewilligungen an Organisationen, Institutionen und Behörden im Sinne von Artikel 14a im Einzelfall die Befugnisse, die näheren Voraussetzungen ihrer Ausübung sowie die Art und Weise der durchzuführenden Kontrolle fest. Er kann bei der Regelung der Kontrolle nötigenfalls vom Gesetz abweichende Vorschriften erlassen.

### Art. 31–34<sup>131</sup>

### Art. 35<sup>132</sup>

<sup>129</sup> SR 360

<sup>130</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>131</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS 2009 2623, 2011 2559; BBl 2006 8573 8645).

<sup>132</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1975, mit Wirkung seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348).

**Art. 36**<sup>133</sup>**Art. 37**

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924<sup>134</sup> betreffend Betäubungsmittel sowie die mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juni 1952<sup>135</sup>

<sup>133</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Juli 2011 (AS **2009** 2623, **2011** 2559; BBl **2006** 8573 8645).

<sup>134</sup> [BS **4** 434]

<sup>135</sup> BRB vom 4. März 1952



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 273/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 11. Februar 2004**  
**betreffend Drogenausgangsstoffe**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat mit dem Beschluss 90/611/EWG des Rates <sup>(4)</sup> das am 19. Dezember 1988 in Wien angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, nachstehend das „Übereinkommen der Vereinten Nationen“ genannt, abgeschlossen.
- (2) Die Anforderungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend den Handel mit Drogenausgangsstoffen (d. h. Stoffe, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) sind, soweit der Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern betroffen ist, durch die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen <sup>(5)</sup> umgesetzt worden.
- (3) Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen sieht den Erlass geeigneter Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung und des Vertriebs von Drogenausgangsstoffen vor. Dies erfordert, dass Maßnahmen für den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen den Mitgliedstaaten erlassen werden. Derartige Maßnahmen wurden durch die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das

Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden <sup>(6)</sup>, eingeführt. Um sicherzustellen, dass in allen Mitgliedstaaten zur gleichen Zeit einheitliche Regelungen zur Anwendung kommen, erscheint eine Verordnung besser geeignet als die geltende Richtlinie.

- (4) Vor dem Hintergrund der Erweiterung der Europäischen Union ist es von Bedeutung, die Richtlinie 92/109/EWG durch eine Verordnung zu ersetzen, da jede Änderung jener Richtlinie und ihrer Anhänge nationale Umsetzungsmaßnahmen in 25 Mitgliedstaaten auslösen würde.
- (5) Die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen hat 1992 durch Beschlüsse auf ihrer 35. Sitzung zusätzliche Stoffe in die Tabellen im Anhang des Übereinkommens der Vereinten Nationen aufgenommen. In der vorliegenden Verordnung sollten entsprechende Bestimmungen festgelegt werden, damit Fälle unerlaubter Abzweigungen von Drogenausgangsstoffen in der Gemeinschaft aufgedeckt werden können und sichergestellt wird, dass auf dem Gemeinschaftsmarkt gemeinsame Überwachungsregeln gelten.
- (6) Die Vorschriften des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen beruhen auf einem System zur Überwachung des Handels mit den betreffenden Stoffen. Der überwiegende Teil des Handels mit diesen Stoffen ist völlig legal. Die Unterlagen über die Sendungen und die Kennzeichnung dieser Stoffe sollten hinreichend aussagekräftig sein. Ferner ist es von Bedeutung, dass einerseits den zuständigen Behörden die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten eingeräumt und andererseits dem Geist des Übereinkommens der Vereinten Nationen entsprechende Mechanismen entwickelt werden, die auf einer engen Zusammenarbeit mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und der Auswertung von Ermittlungsmaßnahmen aufbauen.
- (7) Die Maßnahmen für Sassafrasöl werden derzeit innerhalb der Gemeinschaft unterschiedlich ausgelegt, da es in einigen Mitgliedstaaten als Mischung betrachtet wird, die Safrol enthält, und daher überwacht wird, während andere Mitgliedstaaten dieses Öl als Naturprodukt ansehen, für das keine Kontrollmaßnahmen gelten. Diese unterschiedliche Behandlung lässt sich dadurch lösen, dass auch die Naturprodukte in die Begriffsbestimmung für „erfasste Stoffe“ einbezogen werden, so dass Sassafrasöl einer Überwachung unterzogen werden kann; allerdings sollte diese Begriffsbestimmung nur für solche Naturprodukte gelten, aus denen sich die erfassten Stoffe leicht gewinnen lassen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 20 E vom 28.1.2003, S. 160.

<sup>(2)</sup> ABl. C 95 vom 23.4.2003, S. 6.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. September 2003 (ABl. C 277E vom 18.11.2003, S. 31) und Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56.

<sup>(5)</sup> ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1232/2002 der Kommission (ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 5).

<sup>(6)</sup> ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 76. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (8) Stoffe, die gewöhnlich zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, sollten in einem Anhang aufgeführt werden.
- (9) Es sollte gewährleistet werden, dass zur Herstellung oder Verwendung bestimmter erfasster Stoffe, die in Anhang I aufgeführt sind, eine Erlaubnis erforderlich ist. Zusätzlich sollte die Abgabe solcher Stoffe nur an Personen zulässig sein, die Inhaber einer Erlaubnis sind und eine Kundenerklärung unterzeichnet haben. Die Einzelheiten betreffend die Kundenerklärung sollten in Anhang III festgelegt werden.
- (10) Es sollten Maßnahmen erlassen werden, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuregen, den zuständigen Behörden verdächtige Vorgänge mit erfassten Stoffen, die in Anhang I aufgeführt sind, zu melden.
- (11) Es sollten Maßnahmen erlassen werden, um eine bessere Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels mit erfassten Stoffen, die in Anhang I aufgeführt sind, zu gewährleisten.
- (12) Alle Vorgänge, die zum Inverkehrbringen der erfassten Stoffe der Kategorien 1 und 2 des Anhangs I führen, sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten den zuständigen Behörden jeden verdächtigen Vorgang mit den in Anhang I aufgeführten Stoffen melden. Es sollten jedoch Ausnahmen für Vorgänge mit den Stoffen der Kategorie 2 des Anhangs I gelten, sofern es sich um Mengen handelt, die in Anhang II angegebenen Mengen nicht überschreiten.
- (13) Zahlreiche weitere Stoffe, darunter viele, die in großen Mengen legal gehandelt werden, wurden als Ausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung synthetischer Drogen und psychotroper Substanzen ermittelt. Diese Stoffe denselben strengen Kontrollen zu unterwerfen, die für die Stoffe des Anhangs I gelten, würde ein unnötiges Handelshemmnis schaffen und für die Wirtschaftsbeteiligten eine Erlaubnispflicht sowie ferner die Verpflichtung mit sich bringen, über jeden Vorgang Unterlagen zu führen. Daher sollte auf Gemeinschaftsebene ein flexiblerer Mechanismus eingeführt werden, aufgrund dessen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verdächtige Vorgänge mit diesen Stoffen gemeldet werden.
- (14) Im Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung von Drogen, der vom Europäischen Rat von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000 gebilligt wurde, ist die Einführung eines Verfahrens der Zusammenarbeit vorgesehen. Um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der chemischen Industrie insbesondere bei jenen Stoffen zu unterstützen, die zwar nicht unter diese Verordnung fallen, aber trotzdem zur unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen und psychotroper Substanzen verwendet werden könnten, sollten Leitlinien ausgearbeitet werden, die eine Hilfe für die chemische Industrie sind.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind. Da der Handel mit Drogenausgangsstoffen zur unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen und psychotroper Substanzen führen kann, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, sich für die abschreckendsten Sanktionen zu entscheiden, die nach ihrem nationalen Recht zur Verfügung stehen.
- (16) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (17) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich eine einheitliche Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zu gewährleisten und deren Abzweigung zur unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen und psychotroper Substanzen zu verhindern, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der internationalen Komponente und der raschen Veränderungen dieses Handels besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (18) Die Richtlinie 92/109/EWG des Rates, die Richtlinien 93/46/EWG<sup>(2)</sup>, 2001/8/EG<sup>(3)</sup> und 2003/101/EG<sup>(4)</sup> der Kommission sowie die Verordnungen (EG) Nr. 1485/96<sup>(5)</sup> und (EG) Nr. 1533/2000<sup>(6)</sup> der Kommission sollten aufgehoben werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 93/46/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993, die die Anhänge der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, ersetzt und ändert (ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 134).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2001/8/EG der Kommission vom 8. Februar 2001 zur Ersetzung des Anhangs I der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden (ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 31).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2003/101/EG der Kommission vom 3. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (ABl. L 286 vom 4.11.2003, S. 14).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1485/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (ABl. L 188 vom 27.7.1996, S. 28). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1533/2000 (ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 75).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1533/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1485/96 über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden.



HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Geltungsbereich und Zielsetzung

Durch diese Verordnung werden einheitliche Maßnahmen zur innergemeinschaftlichen Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe eingeführt, um zu verhindern, dass derartige Stoffe abgezweigt werden.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „erfasste Stoffe“ alle in Anhang I aufgeführten Stoffe, einschließlich Mischungen und Naturprodukten, die derartige Stoffe enthalten. Ausgenommen sind Arzneimittel gemäß der Definition der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel<sup>(1)</sup>, pharmazeutische Zubereitungen, Mischungen, Naturprodukte und sonstige Zubereitungen, die erfasste Stoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass sie nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können;
- b) „nicht erfasste Stoffe“ alle Stoffe, die zwar nicht in Anhang I aufgeführt sind, bei denen sich jedoch erwiesen hat, dass sie zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet worden sind;
- c) „Inverkehrbringen“ jegliche Abgabe von erfassten Stoffen in der Gemeinschaft, sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich; dazu gehören auch Lagerung, Herstellung, Erzeugung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb oder Vermittlung dieser Stoffe zum Zweck ihrer Abgabe in der Gemeinschaft;
- d) „Wirtschaftsbeteiligter“ jede natürliche oder juristische Person, die erfasste Stoffe in Verkehr bringt;
- e) „Internationales Suchtstoffkontrollamt“ das Amt, das durch das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, geändert durch das Protokoll von 1972, eingerichtet wurde;
- f) „Sondererlaubnis“ eine Erlaubnis, die einer bestimmten Kategorie von Wirtschaftsbeteiligten erteilt wird;
- g) „Sonderregistrierung“ eine Registrierung, die für eine bestimmte Kategorie von Wirtschaftsbeteiligten gilt.

### Artikel 3

#### Anforderungen an das Inverkehrbringen erfasster Stoffe

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die erfasste Stoffe der Kategorien 1 und 2 des Anhangs I in Verkehr bringen möchten, müssen einen Mitarbeiter zum für den Handel mit erfassten Stoffen verantwortlichen Beauftragten ernennen, den zuständigen Behörden den Namen und die Kontaktadresse dieses Beauf-

tragten mitteilen und sie unverzüglich über Änderungen dieser Angaben unterrichten. Der Beauftragte sorgt dafür, dass der Wirtschaftsbeteiligte den Handel mit erfassten Stoffen nach Maßgabe dieser Verordnung betreibt. Der Beauftragte muss befugt sein, den Wirtschaftsbeteiligten zu vertreten und die für die Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(2) Wirtschaftsbeteiligte benötigen für den Besitz oder das Inverkehrbringen erfasster Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs I eine vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörden. Die Behörden können Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, bestimmten öffentlichen Stellen oder Streitkräften eine Sondererlaubnis erteilen. Diese Sondererlaubnis gilt nur für die Verwendung von Drogenausgangsstoffen im Rahmen des amtlichen Aufgabenbereichs der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten.

(3) Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der Inhaber einer Erlaubnis gemäß Absatz 2 ist, gibt erfasste Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs I nur an natürliche oder juristische Personen ab, die Inhaber einer solchen Erlaubnis sind und eine Kundenerklärung nach Artikel 4 Absatz 1 unterzeichnet haben.

(4) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis berücksichtigen die zuständigen Behörden insbesondere die Kompetenz und Integrität des Antragstellers. Die Erlaubnis ist zu verweigern, wenn berechtigter Anlass zu Zweifeln an der Eignung und Verlässlichkeit des Antragstellers oder des für den Handel mit erfassten Stoffen verantwortlichen Beauftragten besteht. Die zuständigen Behörden können die Erlaubnis jederzeit aussetzen oder widerrufen, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Inhaber nicht mehr geeignet ist, im Besitz der Erlaubnis zu sein, oder dass die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, nicht mehr vorliegen.

(5) Unbeschadet des Artikels 14 können die zuständigen Behörden entweder die Gültigkeit der Erlaubnis auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahre begrenzen oder von den Wirtschaftsbeteiligten verlangen, dass sie regelmäßig in Abständen von höchstens drei Jahren belegen, dass die Voraussetzungen für die Erlaubnis noch vorliegen. In der Erlaubnis werden der Vorgang bzw. die Vorgänge, für die die Erlaubnis gilt, sowie die betreffenden Stoffe aufgeführt. Eine Sondererlaubnis im Sinne von Absatz 2 wird grundsätzlich für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt, kann jedoch von den zuständigen Behörden unter den in Absatz 4 Satz 3 genannten Bedingungen ausgesetzt oder widerrufen werden.

(6) Unbeschadet des Artikels 6 müssen die Wirtschaftsbeteiligten, die erfasste Stoffe der Kategorie 2 des Anhangs I in Verkehr bringen, die Anschrift der Geschäftsräume, in denen diese Stoffe hergestellt bzw. von denen aus sie gehandelt werden, vor dem Inverkehrbringen bei den zuständigen Behörden registrieren lassen und ihnen unverzüglich jede Änderung der Anschrift bekannt geben. Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, bestimmte öffentliche Stellen oder die Streitkräfte können einer Sonderregistrierung unterworfen werden. Diese Registrierung gilt nur für die Verwendung von Drogenausgangsstoffen im Rahmen des amtlichen Aufgabenbereichs der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/63/EG der Kommission (AbL. L 159 vom 27.6.2003, S. 46).

(7) Die zuständigen Behörden können von den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder auf Registrierung erheben. Diese Gebühren sind in nichtdiskriminierender Weise zu erheben und dürfen die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht übersteigen.

#### Artikel 4

##### Erklärung des Kunden

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 14 muss jeder in der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte, der einen Kunden mit einem erfassten Stoff der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I beliefert, eine Erklärung dieses Kunden einholen, der der genaue Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe zu entnehmen ist/sind. Für jeden einzelnen erfassten Stoff ist eine eigene Erklärung erforderlich. Die Erklärung ist nach dem Muster des Anhangs III Nummer 1 zu erstellen. Juristische Personen stellen die Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen aus.

(2) Anstelle der vorstehend genannten Erklärung für einen einmaligen Vorgang kann ein Wirtschaftsbeteiligter, der einen Kunden regelmäßig mit einem erfassten Stoff der Kategorie 2 des Anhangs I beliefert, eine einzige Erklärung für mehrere Vorgänge betreffend denselben erfassten Stoff akzeptieren, die in einem Zeitraum von höchstens einem Jahr stattfinden, sofern er davon ausgehen kann, dass die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Wirtschaftsbeteiligte hat den Kunden in den vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens drei Mal mit dem betreffenden Stoff beliefert,
- b) der Wirtschaftsbeteiligte hat keinen Anlass zu der Vermutung, dass der betreffende Stoff zu unerlaubten Zwecken verwendet wird,
- c) die bestellten Mengen entsprechen dem üblichen Verbrauch dieses Kunden.

Die Erklärung ist nach dem Muster des Anhangs III Nummer 2 zu erstellen. Juristische Personen stellen die Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen aus.

(3) Gibt ein Wirtschaftsbeteiligter erfasste Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs I ab, so versieht er eine Kopie der Erklärung mit Stempel und Datum, um ihre Übereinstimmung mit dem Original zu bestätigen. Diese Kopie muss die Stoffe der Kategorie 1 bei einem Transport innerhalb der Gemeinschaft stets begleiten und muss während der Transportvorgänge den für die Überprüfung der Fahrzeugladung zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.

#### Artikel 5

##### Unterlagen

(1) Unbeschadet des Artikels 6 stellen die Wirtschaftsbeteiligten sicher, dass alle Vorgänge, die zum Inverkehrbringen erfasster Stoffe der Kategorien 1 und 2 des Anhangs I führen, gemäß den Absätzen 2 bis 5 ordnungsgemäß dokumentiert werden. Diese Pflicht gilt nicht für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 bzw. Absatz 6 über eine Sondererlaubnis verfügen oder einer Sonderregistrierung unterliegen.

(2) Die Handelspapiere wie Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Verwaltungsunterlagen, Fracht- und sonstige Versandpapiere müssen ausreichende Angaben zur eindeutigen Feststellung folgender Punkte enthalten:

- a) Bezeichnung des erfassten Stoffs entsprechend den Angaben in den Kategorien 1 und 2 des Anhangs I,
- b) Menge und Gewicht des erfassten Stoffs und, sofern es sich um eine Mischung oder ein Naturprodukt handelt, gegebenenfalls Menge und Gewicht der Mischung oder des Naturprodukts sowie Menge und Gewicht bzw. prozentualer Gewichtsanteil jedes in der Mischung enthaltenen Stoffes der Kategorien 1 und 2 des Anhangs I,
- c) Namen und Anschrift des Lieferanten, des Händlers, des Empfängers und nach Möglichkeit der anderen Wirtschaftsbeteiligten, die nach Artikel 2 Buchstaben c) und d) unmittelbar an dem Vorgang beteiligt sind.

(3) Die Unterlagen müssen ferner eine Erklärung des Kunden gemäß Artikel 4 enthalten.

(4) Die Wirtschaftsbeteiligten müssen die erforderlichen Unterlagen über ihre Tätigkeiten aufbewahren, soweit dies notwendig ist, um den Pflichten nach Absatz 1 nachzukommen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterlagen und Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der in Absatz 1 genannte Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren und müssen den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können.

(6) Die Unterlagen können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die gespeicherten Daten

- a) mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden, und
- b) in dem in Absatz 5 genannten Zeitraum jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

#### Artikel 6

##### Ausnahmen

Die Pflichten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 gelten nicht für Vorgänge mit erfassten Stoffen der Kategorie 2 des Anhangs I, wenn die betreffenden Mengen in einem Zeitraum von einem Jahr die in Anhang II angegebenen Mengen nicht überschreiten.

#### Artikel 7

##### Kennzeichnung

Die Wirtschaftsbeteiligten stellen sicher, dass an den erfassten Stoffen der Kategorien 1 und 2 des Anhangs I vor deren Abgabe eine Kennzeichnung angebracht wird. Eine solche Kennzeichnung muss die Bezeichnung des Stoffes entsprechend den Angaben in Anhang I tragen. Die Wirtschaftsbeteiligten dürfen zusätzlich ihre handelsübliche Kennzeichnung anbringen.

## Artikel 8

**Meldung an die zuständigen Behörden**

(1) Die Wirtschaftsbeteiligten melden den zuständigen Behörden unverzüglich sämtliche Umstände, wie ungewöhnliche Bestellungen erfasster Stoffe, die in Verkehr gebracht werden sollen, oder Vorgänge mit derartigen Stoffen, die vermuten lassen, dass solche Stoffe möglicherweise für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden.

(2) Die Wirtschaftsbeteiligten geben den zuständigen Behörden gemäß den Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 14 in Form einer Zusammenfassung Auskunft über die Vorgänge mit erfassten Stoffen, die von ihnen abgewickelt werden.

## Artikel 9

**Leitlinien**

(1) Um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und der chemischen Industrie vor allem bei nicht erfassten Stoffen zu erleichtern, arbeitet die Kommission gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren Leitlinien zur Unterstützung der chemischen Industrie aus und aktualisiert diese.

(2) Die Leitlinien enthalten insbesondere

- a) Informationen darüber, wie verdächtige Vorgänge zu erkennen und zu melden sind,
- b) eine regelmäßig aktualisierte Liste nicht erfasster Stoffe, damit die Industrie in die Lage versetzt wird, den Handel mit solchen Stoffen auf freiwilliger Basis zu überwachen,
- c) sonstige Informationen, die für hilfreich gehalten werden.

(3) Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Leitlinien und die Liste nicht erfasster Stoffe regelmäßig in der von ihnen hinsichtlich der Ziele der Leitlinien für zweckmäßig gehaltenen Art und Weise verbreitet werden.

## Artikel 10

**Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden**

(1) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Artikel 3 bis 8 zu gewährleisten, erlässt jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsaufgaben in der Lage sind, insbesondere:

- a) Auskunft über jede Bestellung erfasster Stoffe oder über jeden Vorgang mit erfassten Stoffen zu erhalten,
- b) die Geschäftsräume der Wirtschaftsbeteiligten zu betreten, um Beweise für Unregelmäßigkeiten zu sichern,
- c) erforderlichenfalls Sendungen, die gegen diese Verordnung verstoßen, zu beschlagnahmen.

(2) Die zuständigen Behörden wahren die Vertraulichkeit von geschäftlichen Auskünften.

## Artikel 11

**Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige(n) Behörde(n), die dafür verantwortlich ist/sind, die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, und setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

(2) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und unbeschadet des Artikels 15 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere diejenigen über die Vertraulichkeit, entsprechend. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannte(n) zuständige(n) Behörde(n) handelt/handeln als zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 515/97.

## Artikel 12

**Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten erlassen die Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um für deren Umsetzung zu sorgen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

## Artikel 13

**Mitteilungen der Mitgliedstaaten**

(1) Damit das System zur Überwachung des Handels mit erfassten und nicht erfassten Stoffen erforderlichenfalls angepasst werden kann, übermitteln die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr alle Angaben über die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Stoffe, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, sowie hinsichtlich der Methoden der Abzweigung und unerlaubten Herstellung.

(2) Die Kommission legt dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt gemäß Artikel 12 Absatz 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen und in Rücksprache mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung der Mitteilungen nach Absatz 1 vor.

## Artikel 14

**Durchführung**

Die folgenden Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung werden erforderlichenfalls gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen:

- a) Die Festlegung der Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Artikel 3 und der Einzelheiten zu der Erlaubnis;
- b) die Festlegung, sofern erforderlich, der Bedingungen für die Ausstellung der Unterlagen und für die Kennzeichnung gemäß den Artikeln 5 bis 7 bei Mischungen und Zubereitungen, die in Anhang I aufgeführte Stoffe enthalten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

- c) alle Änderungen des Anhangs I dieser Verordnung, die durch Änderungen der Tabellen im Anhang des Übereinkommens der Vereinten Nationen erforderlich werden;
- d) die Änderung der in Anhang II festgelegten Schwellenwerte;
- e) die Festlegung der Anforderungen und Voraussetzungen für die Erklärungen des Kunden nach Artikel 4 sowie der Einzelheiten ihrer Verwendung. Dies umfasst gegebenenfalls auch die Regeln für die Abgabe von Kundenerklärungen in elektronischer Form;
- f) sonstige Maßnahmen, die für die effiziente Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind.

#### Artikel 15

##### Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 16

##### Information über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen

Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission über die Maßnahmen, die er gemäß dieser Verordnung erlässt, insbesondere über die Maßnahmen nach Artikel 10 und Artikel 12. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ferner über jede Änderung dieser Maßnahmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. Februar 2004.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Die Kommission teilt diese Informationen den übrigen Mitgliedstaaten mit. Sie bewertet die Durchführung dieser Verordnung drei Jahre nach deren Inkrafttreten.

#### Artikel 17

##### Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Richtlinie 92/109/EWG des Rates, die Richtlinien 93/46/EWG, 2001/8/EG und 2003/101/EG der Kommission sowie die Verordnungen (EG) Nr. 1485/96 und (EG) Nr. 1533/2000 der Kommission werden hiermit aufgehoben.

(2) Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien oder Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

(3) Sämtliche Register, Erlaubnisse und Erklärungen von Kunden, die gemäß den aufgehobenen Richtlinien oder Verordnungen geschaffen, erteilt bzw. ausgestellt wurden, bleiben davon unberührt.

#### Artikel 18

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. August 2005 in Kraft; davon ausgenommen sind die Artikel 9, 14 und 15, die am Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit die in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen erlassen werden können. Diese Maßnahmen treten frühestens am 18. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

## ANHANG I

## Erfasste Stoffe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a)

## KATEGORIE 1

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code <sup>(1)</sup>	CAS-Nr. <sup>(2)</sup>
1-Phenyl-2-Propanon	Phenylaceton	2914 31 00	103-79-7
N-Acetylanthranilsäure	2-Acetamidobenzoessäure	2924 23 00	89-52-1
Isosafrol (cis + trans)		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin		ex 2939 49 00	14838-15-4
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6

Die stereoisomerischen Formen der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe außer Cathin <sup>(3)</sup>, sofern das Vorhandensein solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Cathin handelt.

<sup>(1)</sup> Abl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> Die CAS-Nummer ist die „Chemical Abstracts Service Registry Number“, bei der es sich um eine einzige numerische Identifikation handelt, die für jeden Stoff und seine Struktur spezifisch ist. Die CAS-Nummer ist spezifisch für jedes Isomer und jedes Salz eines Isomers. Es versteht sich, dass die CAS-Nummern für die Salze der vorstehend aufgeführten Stoffe von den angegebenen Nummern abweichen.

<sup>(3)</sup> Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

## KATEGORIE 2

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code <sup>(1)</sup>	CAS-Nr. <sup>(2)</sup>
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Phenyllessigsäure		2916 34 00	103-82-2
Anthranilsäure		2922 43 00	118-92-3
Piperidin		2933 32 00	110-89-4
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

<sup>(1)</sup> Abl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> Die CAS-Nummer ist die „Chemical Abstracts Service Registry Number“, bei der es sich um eine einzige numerische Identifikation handelt, die für jeden Stoff und seine Struktur spezifisch ist. Die CAS-Nummer ist spezifisch für jedes Isomer und jedes Salz eines Isomers. Es versteht sich, dass die CAS-Nummern für die Salze der vorstehend aufgeführten Stoffe von den angegebenen Nummern abweichen.



## KATEGORIE 3

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code (1)	CAS-Nr. (2)
Salzsäure	Chlorwasserstoff	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 10	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Salzsäure und Schwefelsäure handelt.

(1) ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(2) Die CAS-Nummer ist die „Chemical Abstracts Service Registry Number“, bei der es sich um eine einzige numerische Identifikation handelt, die für jeden Stoff und seine Struktur spezifisch ist. Die CAS-Nummer ist spezifisch für jedes Isomer und jedes Salz eines Isomers. Es versteht sich, dass die CAS-Nummern für die Salze der vorstehend aufgeführten Stoffe von den angegebenen Nummern abweichen.

## ANHANG II

Stoff	Schwellenwert
Essigsäureanhydrid	100 l
Kaliumpermanganat	100 kg
Anthranilsäure und ihre Salze	1 kg
Phenyllessigsäure und ihre Salze	1 kg
Piperidin und seine Salze	0,5 kg

## ANHANG III

## 1. Muster einer Erklärung für einmalige Vorgänge (Kategorie 1 oder 2)

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES ERFASSTEN STOFFES DER KATEGORIE 1 ODER 2 (einmaliger Vorgang)	
Ich/Wir,	
Name: .....	
Anschrift: .....	
.....	
Genehmigungs-/Erlaubnis-/Registrierungskennzeichen: ..... (Nichtzutreffendes streichen)	
ausgestellt am .....	von ..... (Name und Anschrift der Behörde)
.....	
und unbefristet gültig/gültig bis ..... (Nichtzutreffendes streichen)	
habe(n) bei	
Name: .....	
Anschrift: .....	
.....	
den folgenden Stoff bestellt:	
Stoffbezeichnung: .....	
.....	
KN-Code: .....	Menge: .....
Der Stoff wird ausschließlich verwendet für .....	
.....	
Ich/Wir bestätige(n), dass der vorstehend genannte Stoff nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen anderen Kunden geliefert wird, daß dieser eine diesem Muster entsprechende Erklärung über den Verwendungszweck oder für Stoffe der Kategorie 2 eine Erklärung über mehrmalige Vorgänge abgibt.	
Unterschrift: .....	Name: ..... (in Blockschrift)
Stellung im Unternehmen: .....	Datum: .....

## 2. Muster einer Erklärung für mehrmalige Vorgänge (Kategorie 2)

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES ERFASSTEN STOFFES DER KATEGORIE 2 (mehrmalige Vorgänge)	
Ich/Wir	
Name: .....	
Anschrift: .....	
.....	
Registrierungskennzeichen: .....	
ausgestellt am ..... von .....	
<i>(Name und Anschrift der Behörde)</i>	
.....	
und unbefristet gültig/gültig bis .....	
<i>(Nichtzutreffendes streichen)</i>	
beabsichtige(n), bei	
Name: .....	
Anschrift: .....	
.....	
den folgenden Stoff zu bestellen:	
Stoffbezeichnung: .....	
.....	
KN-Code: ..... Menge: .....	
Der Stoff wird ausschließlich verwendet für .....	
.....	
und stellt eine Menge dar, die gewöhnlich als Vorrat für ..... Monate angesehen wird.	
<i>(maximal 12 Monate)</i>	
Ich/Wir bestätige(n), dass der vorstehend genannte Stoff nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen andern Kunden geliefert wird, dass dieser eine ähnliche Erklärung über den Verwendungszweck oder eine Erklärung über einmalige Vorgänge abgibt.	
Unterschrift: ..... Name: .....	
<i>(in Blockschrift)</i>	
Stellung im Unternehmen: ..... Datum: .....	



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005 DES RATES****vom 22. Dezember 2004****zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das am 19. Dezember 1988 in Wien verabschiedet wurde, nachstehend „Übereinkommen der Vereinten Nationen“ genannt, ist Teil der weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung unerlaubter Drogen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Gemeinschaft an den Verhandlungen teilgenommen und das Übereinkommen mit dem Beschluss 90/611/EWG des Rates<sup>(1)</sup> im Namen der Gemeinschaft geschlossen.
- (2) Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen betrifft den Handel mit Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden. Da Bestimmungen für den Handel mit Drogenausgangsstoffen die Zollvorschriften der Gemeinschaft berühren, müssen gemeinschaftliche Vorschriften für den Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern festgelegt werden.
- (3) Nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen ist ein System zur Überwachung des internationalen Handels mit Drogenausgangsstoffen einzurichten, das die Tatsache berücksichtigt, dass der Handel mit diesen Stoffen grundsätzlich legal ist. Folglich sind Maßnahmen ergriffen worden, mit denen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bestreben, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Abzweigung von Drogenausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern, und dem kommerziellen Bedarf der chemischen Industrie und anderer Wirtschaftsbeteiligter hergestellt wird.
- (4) Zur Umsetzung der Anforderungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen wurde unter Berücksichtigung des Berichts der Chemical Action Task Force mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Her-

lung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen<sup>(2)</sup> ein System zur Meldung verdächtiger Vorgänge eingerichtet. Dieses auf eine enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten gestützte System wird durch Maßnahmen wie etwa Dokumentierung, Kennzeichnung, Erlaubniserteilung und Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten sowie durch Verfahren für und Anforderungen an Ausfuhren verstärkt.

- (5) Auf der Grundlage des Aktionsplans der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000—2004), der vom Europäischen Rat in Feira im Juni 2000 gebilligt wurde, veranlasste die Kommission eine Bewertung des Gemeinschaftssystems zur Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen, um Schlussfolgerungen aus der Umsetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts zu ziehen.
- (6) Der Bewertung zufolge und zur Stärkung der Kontrollmechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen ist es notwendig, die Überwachungsvorschriften auf in der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte, die den Handel zwischen Drittländern erleichtern, auszudehnen, ein Gemeinschaftskonzept für die Verfahren zur Erlaubniserteilung einzuführen und die Überwachungsvorschriften für Nichterhebungsverfahren zu verschärfen.
- (7) Die Verfahren für und Anforderungen an Ausfuhren sollten strenger gefasst werden, damit die Kontrollen auf die empfindlichsten Drogenausgangsstoffe ausgerichtet und konzentriert werden können, während durch vereinfachte Verfahren für die Ausfuhr von Massengütern ein übermäßiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist. Zwar wird uneingeschränkt anerkannt, dass Vorausfuhrunterrichtungen effizient und praktikabel sind, doch sollte eine Strategie entwickelt werden, damit das Potenzial dieses Systems soweit wie möglich ausgeschöpft werden kann.
- (8) Um der wachsenden Sorge über die Produktion von amphetaminartigen Aufputzmitteln zu begegnen, sollten die Einfuhrkontrollen für die wichtigsten Ausgangsstoffe für synthetische Drogen durch gemeinsame Verfahren und Anforderungen weiter verschärft werden, die auf einzelne Sendungen ausgerichtete Kontrollen ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1232/2002 der Kommission (AbL. L 180 vom 10.7.2002, S. 5).

- (9) Damit die Wirtschaftsbeteiligten diese Anforderungen erfüllen können, sollten die Bestimmungen über den Außenhandel mit Drogenausgangsstoffen so weit wie möglich den Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Handel mit Drogenausgangsstoffen, die in der Gemeinschaft vollständig gewonnen, hergestellt oder in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, angeglichen werden.
- (10) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Binnenmarkts und im Interesse der Wirksamkeit dieser Verordnung sollte eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen durch die Verabschiedung vergleichbarer und aufeinander abgestimmter Maßnahmen der Mitgliedstaaten sichergestellt werden.
- (11) Die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollte vor allem unter Rückgriff auf die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung<sup>(1)</sup> gestärkt werden.
- (12) Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist es erforderlich und angemessen, zur Erreichung des grundlegenden Ziels, die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu verhindern, Vorschriften für die eingehende Überwachung des Handels mit diesen Stoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern vorzuschreiben. Diese Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (13) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(2)</sup> erlassen werden.
- (14) Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 sollte deshalb aufgehoben werden.
- (15) Diese Verordnung achtet die Grundrechte und folgt den Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

<sup>(1)</sup> ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).  
<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## KAPITEL I

### GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Überwachung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Drittländern mit bestimmten Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (nachstehend „Drogenausgangsstoffe“ genannt) verwendet werden, zu dem Zweck, die Abzweigung dieser Stoffe zu verhindern. Sie gilt für Einfuhren, Ausfuhren und Vermittlungsgeschäfte.

Diese Verordnung berührt nicht spezielle Regelungen auf anderen Gebieten, die den Warenhandel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern betreffen.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „erfasster Stoff“ jeden im Anhang aufgeführten Stoff, einschließlich Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten, jedoch ausgenommen Arzneimittel gemäß der Definition der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup>, pharmazeutische Zubereitungen, Mischungen, Naturprodukte und sonstige Zubereitungen, die erfasste Stoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können;
- b) „nicht erfasster Stoff“ jeden Stoff, der zwar nicht im Anhang aufgeführt ist, bei dem sich jedoch erwiesen hat, dass er zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet worden ist;
- c) „Einfuhr“ jede Verbringung von erfassten Stoffen, die den Status von Nichtgemeinschaftswaren haben, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(4)</sup>;
- d) „Ausfuhr“ jede Verbringung von erfassten Stoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von erfassten Stoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von erfassten Stoffen nach der Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;

<sup>(3)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 34).

<sup>(4)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

- e) „Vermittlungsgeschäft“ jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung erfasster Stoffe, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; hierunter fällt auch jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinschaft ausgeführt wird, und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung erfasster Stoffe beinhaltet, ohne dass diese Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden;
- f) „Wirtschaftsbeteiligter“ jede natürliche oder juristische Person, die erfasste Stoffe ein- oder ausführt oder entsprechende Vermittlungsgeschäfte betreibt, einschließlich Personen, die als Selbstständige in Ausübung eines Haupt- oder Nebengewerbes für Kunden Zollanmeldungen abgeben;
- g) „Ausführer“ die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Ausfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den erfassten Stoffen und dem Empfänger trägt und von dem oder in deren Namen die Zollanmeldung gegebenenfalls abgegeben wird;
- h) „Einführer“ die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Einfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den erfassten Stoffen und dem Absender trägt und die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird;
- i) „Endempfänger“ jede natürliche oder juristische Person, der die erfassten Stoffe geliefert werden; diese Person kann sich vom Endverwender unterscheiden;
- j) „Ausschussverfahren“ das Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2;
- k) „Internationales Suchtstoffkontrollamt“ das aufgrund des Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der geänderten Fassung des Protokolls von 1972 eingerichtete Amt.

## KAPITEL II

### ÜBERWACHUNG DES HANDELS

#### ABSCHNITT 1

#### **Unterlagen und Kennzeichnung**

##### Artikel 3

Alle Einfuhren und Ausfuhren von erfassten Stoffen oder alle Vermittlungsgeschäfte mit diesen Stoffen sind von den Wirtschaftsbeteiligten durch Zoll- und Handelspapiere wie summa-

rische Erklärungen, Zollanmeldungen, Rechnungen, Ladungsverzeichnisse sowie Fracht- und sonstige Versandpapiere zu dokumentieren.

Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des erfassten Stoffs gemäß dem Anhang beziehungsweise im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen erfassten Stoffs gemäß dem Anhang mit dem Zusatz „DRUG PRECURSORS“;
- b) Menge und Gewicht des erfassten Stoffs und, im Falle von Mischungen oder Naturprodukten Menge, Gewicht und, soweit verfügbar, prozentualer Anteil jedes darin enthaltenen erfassten Stoffs sowie
- c) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Endempfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Person.

#### Artikel 4

Die in Artikel 3 genannten Unterlagen sind von den Wirtschaftsbeteiligten über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren. Die Unterlagen müssen so in elektronischer Form oder in Papierform vorliegen, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Unterlagen können auf einem Bildträger oder einem sonstigen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, sofern die Daten, wenn sie lesbar gemacht werden, mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

#### Artikel 5

Die Wirtschaftsbeteiligten stellen sicher, dass auf allen Packungen, die erfasste Stoffe enthalten, eine Kennzeichnung angebracht wird, aus der die Bezeichnung gemäß dem Anhang beziehungsweise im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen erfassten Stoffs gemäß dem Anhang hervorgeht. Die Wirtschaftsbeteiligten dürfen zusätzlich ihre handelsübliche Kennzeichnung anbringen.

#### ABSCHNITT 2

#### **Erlaubniserteilung und Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten**

##### Artikel 6

(1) In der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte, ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, die erfasste Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, müssen im Besitz einer Erlaubnis sein. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis berücksichtigt die zuständige Behörde die Kompetenz und Integrität des Antragstellers.

Die Bestimmungen zur Festlegung der Fälle, in denen keine Erlaubnis erforderlich ist, und von weiteren Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sowie zur Erstellung eines Musterformulars für die Erlaubnis werden im Wege des Ausschussverfahrens erlassen. Diese Bestimmungen müssen eine systematische und einheitliche Kontrolle und Überwachung der Wirtschaftsbeteiligten gewährleisten.

(2) Die zuständigen Behörden können die Erlaubnis aussetzen oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr gegeben sind oder der begründete Verdacht besteht, dass erfasste Stoffe abgezweigt werden könnten.

#### Artikel 7

(1) In der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte, ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, die erfasste Stoffe der Kategorie 2 des Anhangs ein- oder ausführen, oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, oder die erfasste Stoffe der Kategorie 3 des Anhangs ausführen, müssen die Anschrift der Geschäftsräume, in denen sie diesen Tätigkeiten nachgehen, unverzüglich registrieren lassen und gegebenenfalls jede Änderung der Anschrift bekannt geben. Dieser Verpflichtung ist bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist.

(2) Im Wege des Ausschussverfahrens werden die Bedingungen festgelegt, nach denen bestimmte Gruppen von Wirtschaftsbeteiligten und Wirtschaftsbeteiligte, die erfasste Stoffe der Kategorie 3 in kleinen Mengen ausführen, von den Kontrollen ausgenommen werden können. Diese Bedingungen gewährleisten, dass die Gefahr einer Abzweigung von erfassten Stoffen so gering wie möglich gehalten wird.

#### Artikel 8

(1) Werden erfasste Stoffe zur Abladung oder Umladung, zur vorübergehenden Verwahrung, zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder in einem Freilager oder zur Überführung in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren, in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, so sind die legalen Zwecke auf Verlangen der zuständigen Behörden vom Wirtschaftsbeteiligten nachzuweisen.

(2) Im Wege des Ausschussverfahrens werden die Kriterien dafür festgelegt, wie die legalen Zwecke des Vorgangs nachgewiesen werden können, damit sichergestellt ist, dass alle Verbringungen von erfassten Stoffen innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden überwacht werden können und die Gefahr einer Abzweigung so gering wie möglich gehalten wird.

### ABSCHNITT 3

#### Bereitstellung von Informationen

#### Artikel 9

(1) Die in der Gemeinschaft niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten melden den zuständigen Behörden unverzüglich sämtliche Umstände, wie ungewöhnliche Bestellungen erfasster Stoffe

und Vorgänge mit derartigen Stoffen, die vermuten lassen, dass solche Stoffe, die zur Einfuhr oder Ausfuhr oder für ein Vermittlungsgeschäft bestimmt sind, möglicherweise für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden.

(2) Die Wirtschaftsbeteiligten geben den zuständigen Behörden in Form einer Zusammenfassung Auskunft über ihre Ausfuhr-, Einfuhr- und Vermittlungstätigkeiten. Die Festlegung, welche Informationen von den zuständigen Behörden verlangt werden, damit sie die betreffenden Tätigkeiten überwachen können, erfolgt im Wege des Ausschussverfahrens.

#### Artikel 10

(1) Um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den in der Gemeinschaft niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten und der chemischen Industrie vor allem bei nicht erfassten Stoffen zu erleichtern, arbeitet die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Leitlinien aus und aktualisiert diese.

(2) Diese Leitlinien enthalten insbesondere

- a) Informationen darüber, wie verdächtige Vorgänge zu erkennen und zu melden sind;
- b) eine regelmäßig aktualisierte Liste nicht erfasster Stoffe, damit die Industrie in die Lage versetzt wird, den Handel mit solchen Stoffen auf freiwilliger Basis zu überwachen.

(3) Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Leitlinien entsprechend der mit ihnen verfolgten Ziele regelmäßig verbreitet werden.

### ABSCHNITT 4

#### Vorausfuhrunterrichtung

#### Artikel 11

(1) Alle Ausfuhren erfasster Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs und Ausfuhren erfasster Stoffe der Kategorien 2 und 3 des Anhangs in bestimmte Bestimmungsländer müssen gemäß Artikel 12 Absatz 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft den zuständigen Behörden des Bestimmungslands durch eine Vorausfuhrunterrichtung angekündigt werden. Nach dem Ausschussverfahren wird eine Liste der Bestimmungsländer festgelegt, die dem Ziel dient, die Gefahr einer Abzweigung so gering wie möglich zu halten, indem für eine systematische und einheitliche Überwachung der Ausfuhren erfasster Stoffe in diese Länder gesorgt wird.

Dem Bestimmungsland wird eine Antwortfrist von 15 Werktagen eingeräumt, nach deren Ablauf die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats den Ausfuhrvorgang genehmigen können, sofern von den zuständigen Behörden des Bestimmungslands keine Hinweise darauf eingegangen sind, dass der Zweck dieses Ausfuhrvorgangs möglicherweise die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen ist.

(2) Bei erfassten Stoffen, die der Ankündigungsverpflichtung des Absatzes 1 unterliegen, übermitteln die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats vor der Ausfuhr dieser Stoffe den zuständigen Behörden des Bestimmungslands die in Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten Angaben.

Die Behörde, die die betreffenden Angaben übermittelt, verlangt von der Empfängerbehörde des Drittlands, dass sie die Vertraulichkeit aller mit den Angaben verbundenen Handels-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse oder Handelsabläufe sicherstellt.

(3) Die zuständigen Behörden können vereinfachte Verfahren für die Vorausfuhrunterrichtung anwenden, wenn sie sich vergewissert haben, dass dies keine Gefahr der Abzweigung erfasseter Stoffe bewirkt. Die betreffenden Verfahren und die von den zuständigen Behörden anzuwendenden gemeinsamen Kriterien werden im Wege des Ausschussverfahrens festgelegt.

#### ABSCHNITT 5

### Ausfuhrgenehmigung

#### Artikel 12

(1) Für die Ausfuhr erfasster Stoffe, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, einschließlich der Ausfuhr erfasster Stoffe, die nach einer mindestens zehntägigen Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Werden erfasste Stoffe innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren oder in eine Freizone des Kontrolltyps II wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich.

Die Ausfuhr erfasster Stoffe der Kategorie 3 des Anhangs unterliegt jedoch nur dann der Genehmigung, wenn eine Vorausfuhrunterrichtung erforderlich ist oder wenn diese Stoffe in bestimmte, nach dem Ausschussverfahren festzulegende Bestimmungsländer ausgeführt werden, damit ein angemessenes Kontrollniveau gewährleistet wird.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausfuhrer niedergelassen ist.

#### Artikel 13

(1) Der Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 12 muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Ausfuhrers, des Einführers im Drittland und sonstiger Wirtschaftsbeteiligter, die an dem Ausfuhrvorgang oder der Versendung beteiligt sind, sowie Name und Anschrift des Endempfängers;
- b) die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang beziehungsweise, im Falle von Mischungen oder Naturprodukten, deren Bezeichnung und den 8-stelligen KN-Code sowie die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen erfassten Stoffes gemäß dem Anhang;
- c) Menge und Gewicht des erfassten Stoffes und im Falle von Mischungen oder Naturprodukten Menge, Gewicht und, soweit verfügbar, prozentualer Anteil jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen erfassten Stoffes;

d) Einzelheiten der Beförderungsmodalitäten, wie vorgesehene Versanddatum, Art des Transportmittels, Zollstelle, bei der die Zollanmeldung einzureichen ist, und, soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar, Einzelheiten über das Transportmittel, den Beförderungsweg, den vorgesehenen Ort der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie den Ort der Verbringung in das Einfuhrland;

e) in den in Artikel 17 genannten Fällen eine Ausfertigung der vom Bestimmungsland ausgestellten Einfuhrgenehmigung;

f) die Nummer der in den Artikeln 6 und 7 genannten Erlaubnis beziehungsweise Registrierung.

(2) Eine Entscheidung über den Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung ergeht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Akte als vollständig betrachtet.

Diese Frist wird verlängert, wenn in den in Artikel 17 genannten Fällen die zuständigen Behörden weitere Erkundigungen nach Artikel 17 Absatz 2 einziehen müssen.

#### Artikel 14

(1) Fehlen in dem Antrag die Angaben über Beförderungsweg und Transportmittel, so muss in der Ausfuhrgenehmigung vorgeschrieben werden, dass der Wirtschaftsbeteiligte sie der Ausgangszollstelle oder sonstigen zuständigen Behörden am Ort der Verbringung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vor der körperlichen Verbringung der Sendung nachliefert. In diesem Fall ist die Ausfuhrgenehmigung zum Zeitpunkt der Erteilung entsprechend mit Vermerken zu versehen.

Wird die Ausfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausfuhrer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Zollstelle bei der Vornahme der Zollanmeldung oder bei Fehlen einer Zollanmeldung der Ausgangszollstelle oder sonstigen zuständigen Behörden am Ort der Verbringung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen. Die Genehmigung verbleibt bei der Sendung bis zum Eintreffen im Bestimmungsdrittland.

Die Ausgangszollstelle oder sonstigen zuständigen Behörden am Ort der Verbringung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ergänzt bzw. ergänzen die Genehmigung durch die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) genannten erforderlichen Angaben und bringt ihren Stempel auf der Genehmigung an.

#### Artikel 15

Unbeschadet von Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 3 wird die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung versagt, wenn

- a) die nach Artikel 13 Absatz 1 erteilten Angaben unvollständig sind;

- b) der begründete Verdacht besteht, dass die nach Artikel 13 Absatz 1 erteilten Angaben falsch oder unzutreffend sind;
- c) in den in Artikel 17 genannten Fällen nachgewiesen wird, dass die Einfuhr erfasster Stoffe von den zuständigen Behörden des Bestimmungslands nicht genehmigt worden ist; oder
- d) der begründete Verdacht besteht, dass die betreffenden Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.

#### Artikel 16

Die zuständigen Behörden können eine Ausfuhrgenehmigung aussetzen oder widerrufen, immer wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.

#### Artikel 17

Werden aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland Ausfuhren nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass eine Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Stoffe von den zuständigen Behörden des Drittlands erteilt worden ist, so teilt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde im Drittland sowie weitere von diesem Land übermittelte sachdienliche Angaben mit.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die betreffende Einfuhrgenehmigung echt ist, und zwar erforderlichenfalls durch Anforderung einer Bestätigung bei der zuständigen Behörde im Drittland.

#### Artikel 18

Die Geltungsdauer der Ausfuhrgenehmigung, innerhalb deren die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben müssen, darf höchstens sechs Monate betragen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

#### Artikel 19

Die zuständigen Behörden können für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen vereinfachte Verfahren anwenden, wenn sie sich vergewissert haben, dass dies keinerlei Gefahr einer Abzweigung erfasster Stoffe mit sich bringt. Diese Verfahren und die gemeinsamen Kriterien, die von den zuständigen Behörden anzuwenden sind, werden im Wege des Ausschussverfahrens festgelegt.

### ABSCHNITT 6

## **Einfuhrgenehmigung**

#### Artikel 20

Für die Einfuhr erfasster Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Eine Einfuhrgenehmi-

gung kann nur einem Wirtschaftsbeteiligten erteilt werden, der in der Gemeinschaft niedergelassen ist. Die Einfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer niedergelassen ist.

Werden die in Absatz 1 genannten Stoffe jedoch ab- oder umgeladen, vorübergehend verwahrt, in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager gelagert oder in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführt, so ist diese Einfuhrgenehmigung nicht erforderlich.

#### Artikel 21

(1) Der Antrag auf eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 20 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Einführers, des Ausführers im Drittland und sonstiger Wirtschaftsbeteiligter sowie Name und Anschrift des Endempfängers;
- b) Bezeichnung des erfassten Stoffs gemäß dem Anhang beziehungsweise, im Falle von Mischungen oder Naturprodukten, deren Bezeichnung und den 8-stelligen KN-Code sowie die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen erfassten Stoffs gemäß dem Anhang;
- c) Menge und Gewicht des erfassten Stoffs und im Falle von Mischungen oder Naturprodukten Menge, Gewicht und, soweit verfügbar, prozentualer Anteil jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen erfassten Stoffs;
- d) soweit verfügbar, Einzelheiten der Beförderungsmodalitäten, wie Art des Transportmittels, Ort und Zeit der geplanten Einfuhr und
- e) die Nummer der in den Artikeln 6 und 7 genannten Erlaubnis beziehungsweise Registrierung.

(2) Eine Entscheidung über den Antrag auf eine Einfuhrgenehmigung ergeht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Akte als vollständig betrachtet.

#### Artikel 22

Die Einfuhrgenehmigung verbleibt bei der Sendung vom Ort der Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft bis zu den Räumlichkeiten des Einführers oder Endempfängers.

Die Einfuhrgenehmigung ist der Zollstelle bei der Anmeldung der erfassten Stoffe zu einem Zollverfahren vorzulegen.

Wird die Einfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Einführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

*Artikel 23*

Unbeschadet von Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 3 wird die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung versagt, wenn

- a) die nach Artikel 21 Absatz 1 erteilten Angaben unvollständig sind;
- b) der begründete Verdacht besteht, dass die nach Artikel 21 Absatz 1 erteilten Angaben im Antrag falsch oder unzutreffend sind, oder
- c) der begründete Verdacht besteht, dass die erfassten Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.

*Artikel 24*

Die zuständigen Behörden können eine Einfuhrgenehmigung aussetzen oder widerrufen, immer wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.

*Artikel 25*

Die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung, innerhalb deren die erfassten Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sein müssen, darf höchstens sechs Monate betragen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Einfuhrgenehmigung. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

## KAPITEL III

**BEFUGNISSE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN***Artikel 26*

(1) Unbeschadet der Artikel 11 bis 25 und der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels untersagen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Verbringung von erfassten Stoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.

(2) Die zuständigen Behörden halten die erfassten Stoffe so lange zurück beziehungsweise setzen die Überlassung dieser Stoffe so lange aus, bis die Identifikation der erfassten Stoffe oder die Einhaltung dieser Verordnung überprüft worden sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat erlässt die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die zuständigen Behörden insbesondere über die Befugnis verfügen,

a) Auskunft über jede Bestellung erfasster Stoffe oder über jeden Vorgang mit erfassten Stoffen zu erhalten,

b) die Geschäftsräume der Wirtschaftsbeteiligten zu betreten, um Beweise für Unregelmäßigkeiten zu sichern,

c) nachzuweisen, dass eine Abzweigung von erfassten Stoffen oder der Versuch einer Abzweigung dieser Stoffe stattgefunden hat.

(4) Um den speziellen Abzweigungsgefahren in Freizonen sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern vorzubeugen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Vorgänge in diesen Bereichen in jeder Phase dieser Vorgänge wirksam kontrolliert werden und dass die Kontrollen nicht weniger streng sind als die in anderen Teilen des Zollgebiets.

(5) Die zuständigen Behörden können von den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Erlaubniserteilung, die Registrierung und die Erteilung von Genehmigungen verlangen. Diese Gebühren sind in nichtdiskriminierender Weise zu erheben und dürfen die ungefähre Höhe der Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht übersteigen.

## KAPITEL IV

**ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN***Artikel 27*

Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und unbeschadet des Artikels 30 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 entsprechend. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Bezeichnung der zuständigen Behörden mit, die von ihm als Verbindungsbehörden gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung benannt wurden.

## KAPITEL V

**DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN UND ÄNDERUNGEN***Artikel 28*

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung genannten Durchführungsmaßnahmen legt der Ausschuss gegebenenfalls ausführliche Vorschriften, mit denen eine wirksame Überwachung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Drittländern mit Drogenausgangsstoffen zum Zwecke der Verhinderung einer Abzweigung dieser Stoffe sichergestellt wird, fest, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung und die Verwendung von Formblättern für Aus- und Einfuhrgenehmigungen.

*Artikel 29*

Der Anhang zu dieser Verordnung wird nach dem Ausschussverfahren angepasst, um Änderungen des Anhangs zum Übereinkommen der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen.

*Artikel 30*

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss „Drogengrundstoffe“ (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## KAPITEL VI

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 31*

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Artikel 32*

Die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens einmal jährlich alle sachdienlichen Angaben über die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Überwachungsmaßnahmen sowie über die erfassten Stoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet wurden, über die Methoden der Abzweigung und der unerlaubten Herstellung sowie über den erlaubten Handel mit diesen Stoffen, deren Verwendung und den Bedarf an diesen Stoffen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004

Anhand dieser Angaben bewertet die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Wirksamkeit dieser Verordnung und erstellt nach Artikel 12 Absatz 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen einen Jahresbericht, der dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt vorgelegt wird.

Die Kommission berichtet dem Rat bis Ende August 2008 über die Funktionsweise dieser Verordnung.

*Artikel 33*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft befürwortend zu Änderungen der Tabellen I und II des Anhangs zum Übereinkommen der Vereinten Nationen Stellung zu nehmen, die mit dem Anhang dieser Verordnung im Einklang stehen.

*Artikel 34*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 wird mit Wirkung vom 18. August 2005 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 35*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. August 2005. Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absätze 1 und 3, Artikel 12 Absatz 1 sowie die Artikel 19, 28 und 30 gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung, damit die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen angenommen werden können. Diese Maßnahmen treten frühestens am 18. August 2005 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. VEERMAN



## ANHANG

## Erfasste Stoffe der Kategorie 1

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code <sup>(1)</sup>	CAS-Nr. <sup>(2)</sup>
1-Phenyl-2-Propanon	Phenylaceton	2914 31 00	103-79-7
N-Acetylanthranilsäure	2-Acetamidobenzoessäure	2924 23 00	89-52-1
Isosafrol ( <i>cis + trans</i> )		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylenedioxyphenyl-propan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin		ex 2939 49 00	14838-15-4
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6

Die Stereoisomere der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Cathin<sup>(3)</sup>, sofern das Bestehen solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze des Cathins handelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

<sup>(3)</sup> Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

## Kategorie 2

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code <sup>(1)</sup>	CAS-Nr. <sup>(2)</sup>
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Phenyllessigsäure		2916 34 00	103-82-2
Anthranilsäure		2922 43 00	118-92-3
Piperidin		2933 32 00	110-89-4
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

**Kategorie 3**

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code <sup>(1)</sup>	CAS Nr. <sup>(2)</sup>
Salzsäure	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 10	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

<sup>(1)</sup> ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

## **Abstract**

Die Rechtssprache gilt zweifelsohne als wichtiger Bestandteil des menschlichen Sprachgebrauchs, weil die Rechtswissenschaften das Zusammenleben der Gesellschaft regeln und somit jeder Mensch im Laufe seines Lebens Berührungspunkte zur Justiz und zur Fachkommunikation des Rechts erfährt. Tatsächlich gibt es nicht nur eine einzige Rechtssprache, sondern so viele Rechtssprachen, wie es nationale Rechtsordnungen gibt. Aufgrund der charakteristischen Gebundenheit der Rechtsterminologie an die nationalen Rechtsordnungen und der diatopischen Sprachvarietäten, die sich aus der Plurizentrität der Sprachen ergeben, können Begriffe auch nicht zwischen jenen Rechtsordnungen ausgetauscht werden, die sich der gleichen Sprache bedienen.

Diese Masterarbeit untersucht daher durch komparative Analysen auf Makro- und Mikroebene, welche Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten zwischen den deutschsprachigen Sucht- bzw. Betäubungsmittelgesetzen Österreichs, Deutschlands, der Schweiz und ausgewählten supranationalen Verordnungen der Europäischen Union, vorgefunden werden können. Die Analyse auf der Makroebene befasst sich mit Grob- und Feinanalysen zu Aufbau, Struktur, Inhalt und Layout. Die Untersuchung auf der Mikroebene beinhaltet Gegenüberstellungen zur Terminologieverwendung ausgewählter Termini zu den Themenblöcken „Sucht- bzw. Betäubungsmittel“, „Justiz und Behörden“ und „Medizin“. Diese wissenschaftliche Arbeit soll daher einen kleinen Beitrag zur Berücksichtigung diatopischer Sprachvarietäten des Deutschen bei Rechtsübersetzungen leisten.

## **Abstract**

Legal language is without a doubt one of the main components of language usage, as jurisprudence dictates the coexistence of people amongst one other and everybody in society is, in one way or another, touched by justice and legal language. Obviously “one legal language” does not exist – simply because there are always as many legal languages as there are national legal systems. The terminology of law is linked to the national legal systems, as well as to the diatopical varieties of language. These diatopical varieties are the result of the pluricentricity of languages and due to this, terminology cannot simply be exchanged between different legal systems, even if they use the same language (for example within the German language, as is examined in this masters thesis).

This thesis scrutinises – with help of an analysis of macro and microstructure – the differences and similarities between the Austrian “Suchtmittelgesetz” and the German and Swiss “Betäubungsmittelgesetz”, and also tries to link these to supranational orders from the European Union. The analysis of the macro structure distinguishes between a rough and a final analysis of structure, content and layout. The microstructural section consists of a comparison between selected terms from the fields of “Drugs/Objects of addiction”, “Justice and offices” and “Medicine”. This part also seeks to figure out whether any typical usage of terms within the legal context can be found among the three different countries. This academic work tries to make a contribution to legal translation in light of the diatopic varieties of the German language.